Schriften des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge

M. Baum

Familienfürsorge

Zweite Auflage

G. Braun, Karlsruhe i. B.

Neue Folge der Schriften

des

Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

12. Heft

(119. der alten Folge)

Familienfürsorge

Eine Studie

von

Dr. Marie Baum, Heidelberg

Verlag G. Braun in Karlsruhe i. B.

1928

Familienfürsorge

Eine Studie

von

Dr. Marie Baum, Heidelberg

2. Auflage

Verlag G. Braun in Karlsruhe i. B.
1928

Alle Rechte vorbehalten

Copyright by

G. Braun, G.m.b.H., Karlsruhe
vorm. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1928

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

Einleitung 1

I. Allgemeiner Teil.

Vorbemerkung 5

Überblick über die Entwicklung der Familienfürsorge seit dem Beginn des Jahrhunderts 6

Die Wurzeln der Familienfürsorge in der Wohnungsfürsorge des Kreises Worms, in der Gesundheitsfürsorge des Regierungsbezirkes Düsseldorf und in der Schulkinderfürsorge der Stadt Charlottenburg 6

Krieg und Kriegswohlfahrtspflege 18

Die Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege 1917 21

Weitere Tagungen und praktische Ergebnisse; Krisis 27

Aufgabe, Ziel, Methode und Form der Familienfürsorge 29

Die Beziehungen von Wirtschaft, Sozialrecht und Wohlfahrtspflege . . 29

Familienfürsorge als sozial-politisches Ziel 32

Familienfürsorge als Methode 34

Familienfürsorge in der Form der einheitlich geleiteten Bezirksfürsorge 46

II. Spezieller Teil.

Einbau der Familienfürsorge in den Apparat des Amtes 57

Gesamtorganisation in Stadt- und Landkreisen 57

Die Abgrenzung des Personenkreises 80

Gliederung der Außenfürsorge 85

Zusammenarbeit von Außen- und Innendienst 91

Vorschläge zur Vereinfachung und Sparsamkeit 103

Die Familienfürsorgerin 109

Das Arbeitsmaß 109

Die Stellung der Fürsorgerin im Gesamtorganismus 118

Sonstige Arbeitsbedingungen 120

Berufsvertretung 123

Berufsauffassung 126

Die fachliche Schulung der Fürsorgebeamten 129

Regelungen von allgemeiner Bedeutung für größere Verwaltungsbezirke . . 137

Groß-Berlin 137

Regierungsbezirk Düsseldorf 141

Freistaat Hessen 152

III. Vergleichsmaterial aus dem Ausland.

Seite

Vereinigte Staaten von Amerika (auf Grund eines Gutachtens von Dr. Elisabeth von Harnack) 161
„Family Case Work" 161
Ausbildungsfragen 167
Zusammenfassung und Vergleich 168

England 170
Allgemeines 170
Die neue Gesetzgebung und ihre Durchführung 175
Beispiele praktischer Arbeit aus London, Warwickshire, Durham, Birmingham 177
Ausbildung und Stellung der Fürsorgerinnen 182
Zusammenfassung und Vergleich 185

Holland 186

IV. Anhang.

Bericht einer Fürsorgerin aus ihrer Arbeit 191

Richtlinien, Dienstanweisungen u. a. 204
I. Dienstanweisung für die in der Außenfürsorge des Landkreises Düsseldorf tätigen Beamten und Angestellten 204
II. Dienstanweisung für die Schularztassistentinnen der Stadt Nürnberg 205
III. Richtlinien über die Zusammenarbeit des städtischen Wohlfahrtsamtes Düsseldorf mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege . . 206
IV. Richtlinien über die Zusammenarbeit des städtischen Jugendamtes Düsseldorf mit den Jugendfürsorgeorganisationen 207
V. Anweisung für die in der Jugendwohlfahrtspflege der Stadt Freital ehrenamtlich tätigen Bezirksvorsteher, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen 209

Abkürzungen: BGB bürgerliches Gesetzbuch, GewO Reichsgewerbeordnung, RFV Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, RJWG Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, RVO Reichsversicherungsordnung, KbKh-Fürsorge Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Vorwort zur ersten Auflage.

In den letzten Jahren hat unser Verein zu wiederholten Gelegenheiten auf Konferenzen und Kursen die Frage der Familienfürsorge zur Erörterung gestellt als einen Leitgedanken individualisierender Fürsorge und planmäßiger Zusammenfassung der verschiedenen Sonderzweige der Fürsorge, gleichzeitig als Mittel zur Steigerung der Erziehungskraft der Familie. Die Verhandlungen unseres früheren Fachausschusses für städtisches Fürsorgewesen, die 1921 in Nürnberg stattfanden, untersuchten, in welcher Weise eine einheitliche Leitung der Verwaltung der gemeindlichen Wohlfahrtspflege ermöglicht werden könne, und wie die Einheitlichkeit in der pflegerischen Behandlung hilfsbedürftiger Familien zu erreichen sei. Erstreckten sich diese Beratungen, deren Ergebnisse in einer Schrift „Wohlfahrtsamt und Familienfürsorge[1]" niedergelegt sind, hauptsächlich auf Fragen der äußeren Gliederung und gegenseitigen Abgrenzung der örtlichen Amtsstellen, so bezogen sich die Verhandlungen des Hauptausschusses unseres Vereins in Köln 1925 auf das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes[2].

Wesentlich weiter war der Verhandlungsgegenstand der von unserem Verein 1925 in dem Kinderdorf Wegscheide veranstalteten Konferenz, welche unter dem Titel „Familie und Fürsorge" nicht nur die organisatorische und methodische Seite des Begriffs Familienfürsorge zu untersuchen sich vornahm, sondern sich zugleich die Frage vorlegte, inwieweit die Fürsorge dazu beitragen könne, daß die Familie die ihr in unserem Gemeinschaftsleben obliegenden Funktionen erfülle[3].

Im gleichen Jahre wurde das Thema Familienfürsorge in seinem Zusammenhang mit der Untersuchung über die Berufslage der Fürsorgerinnen auf dem 39. Deutschen Fürsorgetag in Breslau behandelt[4].

---

[1] Im Selbstverlag des Vereins, zu beziehen durch die Geschäftsstelle; 38 Seiten.

[2] Heft 5 der Schriftenfolge „Aufbau und Ausbau der Fürsorge": „Das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes", von Dr. Hilde Eiserhardt; Selbstverlag des Vereins, zu beziehen durch die Geschäftsstelle.

[3] Familie und Fürsorge, Vortragsfolge, herausgegeben von Dr. W. Polligkeit. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne. 1926. 156 Seiten.

[4] Die Berufslage der Fürsorgerinnen. Von Dr. Martha Heynacher, Heft 6 der Vereinsschriften, 74 Seiten, und Heft 7 (Bericht über die Verhandlungen des 39. Deutschen Fürsorgetages, S. 125 ff.) Karlsruhe i. B., G. Braun, Verlag. 1925.

Trotz der mannigfachen Anregungen, die zweifellos von diesen Vereinsarbeiten ausgegangen sind, standen wir unter dem Eindruck, daß die tatsächliche Entwicklung der Familienfürsorge, die sich in steigendem Maße Geltung verschafft hatte, nicht immer und nicht überall klar erkennbare Grundsätze und Ziele aufweist. Eine Darstellung und kritische Bewertung der praktischen Lösungsversuche schien uns ebenso notwendig wie eine Klärung in grundsätzlicher Beziehung. Wir dürfen es als eine günstige Gelegenheit bezeichnen, daß Frau Dr. Marie Baum, Heidelberg, deren Verdienste um die grundlegende Gestaltung der Familienfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf noch in aller Erinnerung sind, sich uns im Herbst 1926 dankenswerter Weise für eine wissenschaftliche Arbeit über diese Frage zur Verfügung stellte. Dank einer finanziellen Förderung, die unser Plan bei dem Reichsministerium des Innern, dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, dem Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und dem Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt fand, konnten wir der Verfasserin die Mittel zu einer Studienreise in Deutschland, England und Holland zur Verfügung stellen.

Möge diese Schrift dazu beitragen, der Entwicklung der Familienfürsorge klare Ziele und sichere Wege zu weisen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
Dr. Polligkeit.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage.

Die 2. Auflage ist eine wörtliche Wiedergabe der ursprünglichen Fassung und hat nur durch den Fortfall zweier Berichte von Fürsorgerinnen (Seite 203—211 der ursprünglichen Auflage) eine Kürzung erfahren. Die Schrift hat manchen Widerspruch und manche Kritik gefunden, die ich, soweit ich sie auf Mißverständnissen beruhend erkannte, bereits in den entsprechenden Fachzeitschriften zu klären versucht habe. Doch sei es erlaubt, in diesem Vorwort einige offenbar nicht für alle Leser verständlich gewordenen, aus dem Einblick in die Praxis der Familienfürsorge gewonnenen Hauptlinien der Untersuchung nachzuziehen.

1. Zunächst gegenüber laut gewordener Kritik die Feststellung, daß das Ziel der Arbeit nicht die Darstellung der Organisation der Wohlfahrtspflege überhaupt, sondern lediglich die Darstellung der Familienfürsorge war und jene nur insoweit gekennzeichnet wurde, wie es zum Erkennen des Einbaus der Familienfürsorge in dem größeren Rahmen erforderlich war. Daraus ergab sich mit Notwendigkeit eine gewisse Schematisierung oder Typisierung, d. h. Zurückführung auf das für diesen Zweck Wesentliche, die stets nur unter Ausschaltung an sich gewiß wertvoller Einzelheiten möglich ist. Sachlich ist allerdings in Übereinstimmung mit allen meinen früheren Arbeiten auf diesem Gebiet der Zusammenfassung mehrerer der Wohlfahrtspflege dienenden Ämter oder ihrer Überwölbung durch eine gemeinsame Kuppel gegenüber getrennter Organisation der Vorzug gegeben worden, was begreiflicherweise die Anhänger dieser letzteren Regelung zum Widerspruch veranlassen mußte. Die Gründe für meine Auffassung sind an verschiedenen Stellen der Schrift dargelegt worden. Die Einordnung der Familienfürsorge wird sich bei dem einheitlichen System leichter als bei geteilter Organisation vollziehen, während andererseits weder Reichtum der Gliederung, noch die Tiefe der Arbeit zu leiden brauchen. Dies gilt auch bei aller Anerkennung der in einer Kritik erhobenen Vorstellung, die der „Aristokratie der Jugend" zugewandten Aufgaben der Jugendämter im Volksbildungswesen, in der Bewegung für Sport und Leibesübungen, in der Jugendbewegung könnten die enge Verbindung mit dem Fürsorgewesen nicht vertragen. Denn dieser Einwand trifft nicht die Vereinigung von Fürsorge- und Jugendamt allein, er übersieht, daß die gefürchtete Linie sich

mitten durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz selbst zieht, dessen verpflichtender § 3 großenteils die Fürsorge für schwer gefährdete Jugendschicksale umfaßt, während die freigegebenen Aufgabengebiete des § 4 auf die allgemeinen Ziele der Jugendwohlfahrt abgestellt sind.

Bei der Erörterung der hier in Frage stehenden Beziehungen kommt dem allen jedoch m. E. keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Gute Verständigung vorausgesetzt kann bei jeder Organisationsform befriedigende Arbeit erzielt werden, sofern an der Peripherie das Getrennte durch die Familienfürsorge wieder zusammengefaßt wird. Hierauf allerdings wurde bei der Untersuchung ausschlaggebendes Gewicht gelegt und es wurde versucht, die Formen, die sich bereits bei Erfüllung dieser Forderung in der Praxis herausgebildet haben, ganz besonders herauszuheben. (Bsp. Nürnberg u. a.)

2. Die zusammenfassende Familienfürsorge wurde trotz aller ihr heute noch anhaftenden Mängel und Unvollkommenheiten als ein der Spezialfürsorge überlegendes anpassungsfähiges System erkannt und bezeichnet. Auch hier war von den Anhängern der spezialistisch aufgelösten Fürsorge Widerspruch zu erwarten. Ein großer Teil des für die Schrift gesammelten und verarbeiteten Materials dient dem Nachweis, daß es bei dem heute entwickelten Stand des Fürsorgewesens praktisch sehr wohl möglich ist, im Rahmen einheitlich durchdachter und geformter Organisation die die Grundlage bildende Familienfürsorge durch spezialistische Zweige zu ergänzen, ohne in den Fehler des unverbundenen Neben- und oft genug Gegeneinanders mit all den leidigen Folgen der Doppel- und Fehlarbeit, vor allem des Mangels an Angriffspunkten für die einheitliche Aufstellung der sozialen Diagnose und des Heilplanes zu verfallen, durch welches die spezialistische Fürsorge in der Praxis leider so häufig charakterisiert ist.

3. Die Zukunft der Familienfürsorge — übrigens auch der Spezialfürsorgen, ja in gewisser Weise der gesamten Wohlfahrtspflege überhaupt, als deren Werkzeug die offene Fürsorge sich darstellt, — wurde von einer Reihe von Bedingungen abhängig erkannt:

a) Daß im Gegensatz zur herrschenden heutigen Praxis das Schwergewicht der Arbeit bewußt und systematisch auf den Außendienst verschoben werde, dem zur Vollziehung seiner Arbeit in täglicher unmittelbaren Fühlung mit dem Volk, seinen Nöten und Bedürfnissen weitestgehende Selbständigkeit zu gewähren sei, während alle übrigen Arbeitsgebiete — wie Schriftverkehr, Registratur usw. — ergänzend den von diesem Ausgangs- und Mittelpunkt ausgehenden Forderungen zu dienen haben.

Dabei wurde der Nachweis versucht, — er ist meines Erachtens gelungen, — daß eine solche Verschiebung nicht nur die unmittelbaren Zwecke der Fürsorge fördert, sondern zugleich arbeitsparend und verbilligend wirkt.

b) Daß die in dem Fürsorgewesen tätigen Kräfte des Außen- und Innendienstes grundsätzlich als *Fachkräfte* anerkannt werden, von deren *Versetzbarkeit abzusehen* und denen die gleiche fachliche Bewegungsfreiheit wie etwa der Lehrerschaft, beamteten Ärzten oder andern der Menschenpflege dienenden Kräften einzuräumen ist.

c) Daß die oft völlig planlose Aneinanderreihung und Aufeinanderhäufung von Aufgaben einer klaren Durchformung weicht, durch welche den weiblichen und männlichen beamteten Hilfskräften sowie den Ehrenbeamten ihr klar umrissenes Arbeitsgebiet unter weitgehender Wahrung fachlicher Selbständigkeit zugewiesen und in welche die ergänzende Mitarbeit der organisierten freien Wohlfahrtspflege sinngemäß eingeordnet wird.

4. Daß es im Verlauf der Schrift nötig wurde, auf schwere Mißstände in der Überlastung der Fürsorgerinnen sowohl wie in der ihnen eingeräumten oft unwürdigen Stellung hinzuweisen war unumgänglich. Kritiker, die diese Seite der Schrift beanstandet haben, übersehen, daß seit Jahren die Entwicklung des Fürsorgerinnenberufes allen, die mit Verantwortung und mit Vertrauen auf diesen neuen Berufszweig blickten, schwere Sorge bereitet hat. Tatsächlich ist die persönliche und fachliche Unterstellung dieser Fachkräfte, die sich zumeist unter großen Opfern einer jahrelangen Ausbildung unterziehen, unter nicht fachlich geschulte, an ganz anderen Gesichtspunkten der Arbeit gegenüber orientierte Verwaltungsbeamte untragbar. Nur insoweit diese Beamten selbst, sei es im Laufe ihrer regelmäßigen Ausbildung, sei es durch nachträgliche geeignete Schulung, auf Grund innerer Neigung und Berufung ihrerseits fachlich das rechte Gepräge erhalten haben, kann ihre Einreihung in den Kreis der Sozialbeamten in Frage kommen. Und zwar gilt das für Männer wie für Frauen, für höhere wie für mittlere Beamte. Es ist meines Erachtens zwecklos, die Augen vor diesem wesentlichen Punkte der Entwicklung zu verschließen. Zu Mitarbeitern, vor allem aber zu Leitern und Führern auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und des Fürsorgewesens sind nur solche Frauen und Männer zu bestellen, deren innere Einstellung und deren Schulung für die fruchtbare Durchführung dieser durchaus eigenartigen und eigengesetzlichen Arbeit ausreichende Gewähr gibt.

Heidelberg, im Juni 1928.

Dr. Marie Baum.

Einleitung.

Anlaß zu dieser Studie gab die Erkenntnis, daß über den Begriff der Familienfürsorge große Unsicherheit und in der Praxis offenbar nicht nur Mannigfaltigkeit und Buntheit — was an sich nicht anfechtbar wäre — sondern Verworrenheit herrscht. Es sollte versucht werden, die Art der Durchführung der Familienfürsorge an einer Reihe von Beispielen näher kennen zu lernen und mit der theoretischen Auffassung und Forderung zu vergleichen, um wenn möglich, zu Klarheit und praktisch brauchbaren Vorschlägen zu gelangen. Zwei Wege gab es zu diesem Ziel: den der schriftlichen Umfrage und den der persönlichen Untersuchung an Ort und Stelle. Der erstere, den bekanntlich auch Frau Dr. Eiserhardt in ihrer Schrift: „Das Zusammenwirken der Organe des Innen- und Außendienstes in der wirtschaftlichen Fürsorge eines Wohlfahrtsamtes" gegangen war, hätte den Vorzug der Erfassung zahlreicher, im günstigen Fall aller Stadt- und Landkreise gehabt, die Wahl des zweiten Weges bedeutete jedenfalls Verzicht auf diese Breite der Untersuchung, versprach aber intensiveres Eindringen in die Verhältnisse. Für mich bestand kein Zweifel, daß jetzt, wo zahlreiche Verwaltungen im Umbau und in der Umorganisation begriffen sind und im Gefühl der Unsicherheit Rat beim Deutschen Verein erbitten, nur dieser letztere Weg den Aufschluß, an dem uns allen liegt, gewähren konnte. Allgemeine Übersichten verhelfen ihrem Wesen nach zu einem allgemeinen Überblick, können jedoch niemals die feineren Unterschiede der Organisation und der praktischen Durchführung zum Ausdruck bringen.

Auch mußte einmal der Versuch gemacht werden, für das, was sich in der Praxis so verschiedenartig entwickelt hat, einen geeigneten Vergleichsmaßstab zu finden. Bedeutet auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die Familienfürsorge etwas Wesentliches, so mußte sich zeigen lassen einmal, was sie leisten kann und soll, für welche höheren Zwecke sie ein geeignetes Werkzeug darstellt und sodann, in welcher Form sie diesem Ziel am ehesten gerecht wird. Sie ist vor kaum 20 Jahren in bestimmter Weise und in der Verfolgung ganz bestimmter Absichten begründet worden und bis in die ersten Kriegsjahre hinein organisch gewachsen. Späterhin kamen Brüche und Knickungen, die bei den Verwaltungen zu Zweifeln über die Geeignetheit des Werkzeugs, bei den Fürsorgerinnen zu tiefer Entmutigung und allgemein zu weitgehender Zielunsicherheit führten. So war es erforderlich, erst diese Entwicklungslinie zu

zeichnen, dann die Familienfürsorge in ihrer Methode und ihren Zielen kennen zu lernen, um schließlich an Hand dieser Wegweiser fähig zu Vergleich und Urteil an das Material heranzutreten.

Die Arbeit wurde in der Weise angelegt, daß zunächst durch eingehendere, zuweilen Tage, zuweilen Wochen beanspruchende Betrachtung einzelner Kreise der Fragenkomplex umschrieben, die Fragestellung präzisiert wurde, auf welcher Grundlage sich dann das weitere Material beschaffen ließ. Dazu war viel Beistand erforderlich, denn es wäre ganz unmöglich gewesen, alle hier verarbeiteten Unterlagen selbst aus den Akten der Fürsorge- und Jugendämter herauszuziehen. Nur durch zahlreiche, den vielbeschäftigten Beamten und Beamtinnen viel Zeit raubende Besprechungen, sowie durch bereitwillige Lieferung von Auszügen, Statistik usw. war es zu gewinnen. Ich möchte nicht verfehlen, allen, die mir so freundlich und mit so lebhaftem Interesse an der Fragestellung dieser Studie Hilfe und Beistand geleistet haben, auf das Herzlichste zu danken.

Karlsruhe, im Juni 1927.

Die Verfasserin.

I. Allgemeiner Teil.

Als vorläufige Richtlinie diene diese

Vorbemerkung.

Das in sehr verschiedenem Sinne gebrauchte Wort „Familienfürsorge" kann bedeuten:

1. ein sozial-politisches Ziel.

   Alle Maßnahmen der Fürsorge sollen darauf abgestellt sein, im Sinne des § 119 der Reichsverfassung die Familie zu stärken und die in ihr liegenden pflegerischen und erzieherischen Kräfte zu entwickeln.

2. eine Methode.

   Bei der Durchführung der Fürsorge wird nicht eine Einzelnot, nicht Schicksal oder Schuld des Individuums, sondern grundsätzlich die Gesamtlage der Familie zum Ausgangspunkt der Prüfung und zur Aufstellung des Heilplanes gemacht.

3. eine Form.

   Die verschiedenen spezialistisch bearbeiteten Zweige der Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge sollen zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelbetreuungen, vor allem aber im Interesse der in Fürsorge stehenden Familie selbst so zusammengefaßt werden, daß diese sich nur an *eine* Stelle zu wenden braucht und die nach *einheitlichem* Plan vorbereitete Hilfe von *einer* Seite aus an sie herangetragen wird.

Zu diesem dreifachen, dem Wort „Familienfürsorge" untergelegten Sinn kommt noch als viertes hinzu, daß eine *verwaltungstechnische Maßnahme*, nämlich die Einteilung eines geographischen Gebietes in Bezirke und die Einsetzung von Fürsorgerinnen für diese Bezirke häufig als Bezirks*familien*fürsorge bezeichnet wird, auch wenn die an eine Familienfürsorge zu stellenden Forderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

Faßt man alle in dem Worte mitschwingenden Bedeutungen zusammen, so dürfte folgende Begriffsbestimmung das Wesen der Familienfürsorge treffen:

Bezirksfamilienfürsorge ist die in einem bestimmten geographischen Bereich in der Form der Einheits- und nach den Methoden der Familienfürsorge durchgeführte Wohlfahrtspflege, die je nach Lage des Einzelfalles zu Maßnahmen der Wirtschafts-, Gesundheits- oder Erziehungsfürsorge greifen, offene oder geschlossene Fürsorge vermitteln, vorbeugenden, heilenden oder rettenden Charakter annehmen kann, und die in all ihren Schritten bewußt auf die Stärkung der in der Familie liegenden Pflege- und Erziehungskräfte abzielt.

Überblick über die Entwicklung der Familienfürsorge seit dem Beginn des Jahrhunderts.

Die Wurzeln der Familienfürsorge in der Wohnungsfürsorge des Kreises Worms, in der Gesundheitsfürsorge des Regierungsbezirkes Düsseldorf und in der Schulkinderfürsorge der Stadt Charlottenburg.

In der neuesten Geschichte der Wohlfahrtspflege ist die Überwindung der Sonderfürsorgen durch die zusammenfassende Bezirksfamilienfürsorge erneut und mit besonderer Energie von drei Zentren aus vertreten worden: von der Wohnungsinspektion des Kreises Worms, von der Schulkinderfürsorge des Charlottenburger Jugendheims und von dem Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. Es ist sicherlich kein Zufall, daß an allen diesen Stellen an verantwortlichen und leitenden Posten Frauen standen, denen einfach als Frau die arbeitsteiligen Betriebsformen noch nicht so in Fleisch und Blut übergegangen waren, wie dem Mann, den sein Beruf seit langem dazu erzieht.

Von allen drei Stellen ist die Familienfürsorge als Methode wohl gleicherweise betont worden, die Form der Einheitsfürsorge vielleicht in besonderem Maße vom Regierungsbezirk Düsseldorf aus. Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, daß die Methoden der Familienfürsorge uralt sind und daß sie auch für die neueste Zeit nicht erst von den genannten drei Stellen aus wieder entdeckt wurden. Vielmehr haben gut geleitete Armenverwaltungen, die Zentralen für private Fürsorge und ähnliche Organe der freien Wohlfahrtspflege stets das allergrößte Gewicht auf eine die Familie als Ganzes ergreifende Fürsorge gelegt. Gute öffentliche Armenpflege aber sowohl wie die tiefer schauenden Organisationen der freien Wohlfahrtspflege haben vorwiegend in den Städten gearbeitet. Schon die Übertragung auf das Land oder gar dessen besondere Betonung, wie sie in Worms und zum Teil auch Düsseldorf erfolgte, bedeutet das von Grund aus Neue. Sodann aber waren neben der Armenpflege Sonderfürsorgen erwachsen, die viel weitere Kreise als die von der Wirtschaftsfürsorge ausgehende Armenpflege erfaßten, und die von den Armenverwaltungen, soweit deren Pfleglinge in Betracht kamen, als Ergänzung oder Entlastung herangezogen wurden. Von innen heraus, aus

dem Kreise dieser Sonderfürsorgen selbst, mußte die Überwindung der Zersplitterung kommen. In Worms, in Charlottenburg wie in Düsseldorf war die Arbeit ursprünglich spezialistisch angelegt, weitete sich aber unter den Forderungen des lebendigen Lebens zur einheitlichen Familienfürsorge aus.

Die frühesten Anfänge hierzu finden sich schon im ersten Jahresbericht der Wohnungsinspektorin Worms (Oktober 1908 bis Oktober 1909), wo von der Wohnungspflege bedeutsame Linien zu der zusammenfassenden Familienfürsorge gezogen werden. Der Kreis Worms umfaßte damals außer der Stadt mit ihren 46 800 Einwohnern 39 Landgemeinden mit zusammen 46 400 Einwohnern. Eine Kreiswohnungsinspektorin konnte natürlich nicht daran denken, hier Fürsorge an der einzelnen Familie zu treiben. Sie wurde nur durch die aus der Wohnungspflege ständig an sie herantretenden Erfahrungen dazu geführt, die andern Gebiete zunächst einmal um die Wohnungspflege als Kernpunkt zu sammeln. Es kann fraglich bleiben, ob bei normaler Entwicklung des Wohnungswesens und Wohnungsmarktes dieser Weg nicht ein sehr erfolgreicher für die Vereinigung der verschiedenen Fürsorgezweige gewesen wäre. Tatsächlich ist ja die Wohnung die räumliche Grundlage des Familienlebens, ihre Vernachlässigung die erste und wichtigste Ursache physischer und psychischer Gefährdung, so daß der Ausbau der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge nach Art und Umfang tatsächlich ausschlaggebend vom Stand des Wohnungswesens beeinflußt wird. Und doch mußte die unglückselige Entwicklung des Wohnungswesens nach dem Kriege diesen Weg verbauen. Wo solch ein Wohnungs*mangel* herrscht und wo infolgedessen auch weitgehende Wohnungs*mängel* noch geduldet werden müssen, wie wir es nun seit Jahren erleben, konnte die Wohnungsaufsicht kaum noch den geeigneten Kristallisationspunkt für die gesamte Fürsorge bilden. So ist es nur folgerichtig, daß die Entwicklung des Fürsorgewesens andere Wege ging. Der einzige nach dieser Richtung noch unternommene Versuch ist wohl der von der Stadt Düsseldorf im Jahre 1919 gemachte; doch hat man auch hier nach sehr kurzer Zeit die Wohnungspflege aus dem Rahmen des Wohnungsamtes gelöst und in die Familienfürsorge eingebaut, von der ja die Beratung in Fragen der Wohnungsbenutzung stets einen sehr wesentlichen Teil bilden wird.

Der Wormser Jahresbericht für das Jahr 1908 führte aus:

„Die Wohnungspflege wurde durch Vorträge und Hausbesuche ausgeübt. Es war auf richtige Benutzung und Einteilung der Räume, auf den Zustand der Betten und die Belegung derselben, wenn Tuberkulosekranke in der Familie waren, zu achten; mehrfach wurden im letzteren Falle Bettstellen und Bezüge auf Kreiskosten beschafft. Als großer Übelstand erweist sich natürlich die Benutzung eines einzigen Raumes als Wohn-, Schlaf-, Koch- und Waschraum.

In der weiteren sozialen Fürsorge sind als Wirkungsgebiete der Kreiswohnungsinspektorin die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose und des übermäßigen Alkoholgenusses, ferner die Kontrolle der Zwangszöglinge, Waisen und Pflegekinder unter 6 Jahren hervorzuheben. Die Tätigkeit führte

sie einesteils mit den Krankenschwestern (23 Stationen im Kreis), anderenteils mit den Frauenvereinen (33 ländliche Frauenvereine zur Unterstützung von Armen, Kranken und Notleidenden, und zur Errichtung und Miterhaltung der Krankenpflegestationen) zu fürsorgender und organisierender Tätigkeit zusammen; auch hier wurde manches durch eine ganze Reihe von Vorträgen, durch Aufklärung und tatsächliche Unterstützung erreicht.

Die Kreiswohnungsinspektion berührt weite Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege und ist in Zukunft noch sehr ausbaufähig."

Im zweiten Jahresbericht für die Zeit vom 15. Oktober 1909 bis 1. April 1911 wird die hier nur angedeutete Frage schon tiefer gefaßt. Ausführungen über die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gemeinden, Vergleiche zwischen der Bevölkerung rein landwirtschaftlicher und industrialisierter Bezirke in bezug auf Geburtenziffern, Bevölkerungszuwachs, Wohnungsverhältnisse und -sitten, Erwerbsarbeit der Frau usw. geben die Unterlage für gut begründete Forderungen. In erster Linie wird der Ausbau der Gesundheitsfürsorge verlangt. Die Bekämpfung der sehr hohen Tuberkulosesterblichkeit steht damals unter Leitung eines Kreisassistenzarztes, der in 6 Tuberkulosefürsorgestellen mit Hilfe von 29 Gemeindepflegerinnen arbeitet. Die Organisation der Hauspflege für tuberkulöse und andere dessen bedürftige Familien sowie der allmähliche Ausbau der von der Hessischen Zentrale für Säuglingsschutz begonnenen Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge nahmen bereits einen breiten Raum ein. Auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge wird die — dem Umfang nach freilich noch sehr geringe — Mitwirkung der Wohnungsinspektorin bei der Überwachung von Pflegekindern, Waisen und Zwangszöglingen erwähnt. Wichtig ist die systematische Zusammenarbeit mit allen in den Gemeinden örtlich tätigen Stellen, insbesondere den Frauenvereinen, und die Abhaltung von Vorträgen zur Belebung des sozialen Interesses. Im vierten Jahresbericht für 1912 tritt zum erstenmal das Wort „Familienfürsorge" auf. Ausdrücklich und bestimmter als zuvor wird der Charakter der Wohnungsfürsorge als Wohlfahrtsfürsorge gekennzeichnet und unter Bezugnahme auf eine vom Grafen Posadowski am 6. Februar 1913 über Siedlungs- und Wohnungspolitik gehaltene Reichstagsrede ausgeführt, daß „die vorbeugende Familienfürsorge Hand in Hand mit Boden-, Kredit- und Steuerpolitik erst die Sozialpolitik wahrhaft zu einer Familienfürsorge machen werde, die sie dem Herzen des Volkes näher bringt". Mit dem zuerst im Regierungsbezirk Düsseldorf eingeleiteten gesundheitsfürsorgerischen Wirken setzt sich der Bericht wie folgt auseinander:

„In den letzten Jahren sind in den verschiedensten Gegenden Deutschlands Kreisfürsorgeämter errichtet worden, meist rein vom gesundheitspflegerischen bzw. ärztlichen Standpunkt aus; aber keines enthält die Forderung der gesetzlichen Organisation der Wohnungsfürsorge, geschweige denn, daß sie diese darauf aufbauen wollen. Neuerdings erst bricht sich der Gedanke der Familienfürsorge Bahn, der häuslichen Fürsorge, unter vorbeugenden, erzieherischen Gesichtspunkten . . ."

So berührt die Kreiswohnungsinspektorin hier zunächst vorsichtig und kritisch die zweite Wurzel der Familienfürsorge, die auf der Grundlage der Gesundheitsfürsorge erwachsende und mit großer Schnelligkeit sich ausbreitende Kreisfürsorge.

Der im Spätjahr 1907 gegründete Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner praktischen Arbeit von Anfang an darauf verzichtet, sich auf den Schutz des Säuglings allein zu beschränken. Die dort an leitender Stelle stehenden Kräfte gingen von der Auffassung aus, daß dem Kinde nur dadurch geholfen werden kann, daß man die Pflege- und Erziehungskraft der Familie hebt. Aber sie gingen noch einen Schritt weiter und wollten die Kräfte einer aus Anlaß des Säuglingsschutzes eingestellten Sozialfürsorgerin auch in anderer Richtung für die Hebung der Volksgesundheit nutzbar gemacht wissen. Sicherlich konnte man von der Wohnungspflege aus die Familienfürsorge gestalten; aber man konnte mit gleichem Recht auch die Gesundheitsfürsorge zum Ausgangspunkt nehmen, die Familie zu stützen und für ihre Aufgaben brauchbar zu machen, um so mehr, als die Wohnungspflege ja stets einen wesentlichen Teil der gesamten auf die Hebung der Kultur bezüglichen Fürsorgearbeit bilden mußte. Aus den oben dargelegten, nicht aus zwingenden inneren Gründen hat sich diese Auffassung in stärkerem Maße durchgesetzt als jene, und andere Strömungen haben sie später noch wesentlich vertieft und geweitet.

Von Beginn des Jahres 1909 an betrieb der Verein für Säuglingsfürsorge die Einstellung von Fürsorgerinnen als Organe der zusammenfassenden Gesundheitsfürsorge. Die große Bedeutung der offenen, vorbeugenden Fürsorge mit stark pädagogischem Einschlag, die Notwendigkeit, diese bisher fast nur in der Stadt und auch dort keineswegs in großem Umfange bekannte Form auf das Land zu übertragen, wird schon in den ersten Jahresberichten gewürdigt. Die Landkreise Düsseldorf und Solingen waren die ersten, die den Gedanken verwirklichten; Düsseldorf unter Betonung der Selbständigkeit der Fürsorgerinnen, Solingen mit dem bewußten Zweck, die sozial geschulten Kräfte zur Belebung der ehrenamtlichen Arbeit der Frauenvereine des Kreises zu verwenden, um so eine möglichst breite Basis für die Arbeit zu gewinnen. Die auf Vorschlag des Vereins für Säuglingsfürsorge für die Kreisfürsorgerinnen des Landkreises Düsseldorf erlassene Dienstanweisung zeigt die Linie, auf der sich die Arbeit der Fürsorgerinnen bewegen sollte. Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

1.

Die Kreispflegerin ist dem Vorsitzenden des Kreisausschusses in disziplinarer Hinsicht unterstellt. Die technische Überwachung ihrer Leistungen übernimmt der Kreisarzt Hand in Hand mit dem Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf.

3.

Aufgabe der Pflegerin ist es:

a) den zum Schutze der Kinder getroffenen, gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen zur Durchführung zu verhelfen;
b) Verständnis für gesundheitliche Fragen, insbesondere in bezug auf die Pflege und Ernährung der im jüngsten Lebensalter stehenden Kinder unter der Bevölkerung ihres Arbeitsbezirkes zu verbreiten;
c) den Behörden und Vereinen bei der Bekämpfung der Tuberkulose zu helfen.

4.

Ihr liegt im einzelnen ob:

a) die Überwachung sämtlicher, in den sechs ersten Lebensjahren stehenden Ziehkinder, sowie der bei der Mutter oder in einer verwandten Familie untergebrachten unehelichen Kinder.

Die Pflegerin hat diese Kinder zu besuchen, wobei es gestattet ist, bei den über zwei Jahre alten Kindern die persönliche Nachschau durch Besuche ehrenamtlicher Organe zu ersetzen. Bei Beobachtung von Mißständen sind die nötigen Schritte zu deren Abstellung zu treffen.

Bei der Überwachung der Ziehkinder wird sich ein Zusammengehen mit den Vertretern des Gemeindewaisenrats empfehlen. Die Mithilfe des Gemeindewaisenrats zur Auffindung anderer, nicht in die Klasse der Ziehkinder fallender, gefährdeter Kinder ist zu erstreben.

Von seiten der Bürgermeisterämter wird der Pflegerin fortlaufend ein Verzeichnis der in jeder Gemeinde befindlichen Zieh- und unehelichen Kinder übermittelt. Dieses Verzeichnis ist gegebenenfalls durch persönliche Feststellungen zu ergänzen.

Für jedes dieser Kinder ist ein Bogen anzulegen, in dem die einzelnen Besuche unter Angabe des Datums und des Befundes einzutragen sind. Der erste Besuch soll möglichst binnen acht Tagen nach erfolgter Geburt bzw. erfolgter Übersiedelung des Kindes stattfinden.

b) die Abhaltung von Wiegestunden, in welchen den Müttern nicht erkrankter Kinder Rat und Belehrung über Säuglingspflege und -ernährung unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Ernährung erteilt wird. Kranke Kinder werden zu diesen Stunden nicht zugelassen, sind vielmehr sofort an einen Arzt zu verweisen.

Die Organisation dieser Mutterberatungsstellen ist Aufgabe der Kreispflegerin. Die Mithilfe der Gemeindevorstände wird vorausgesetzt.

Für jedes Besuchskind ist ein Bogen anzulegen, in den bei jedesmaligem Besuch der Befund einzutragen ist. Nötigenfalls ist die Beratung durch Hausbesuche zu ergänzen.

c) die Ermittelung tuberkulöser Kranker. Die Pflegerin hat diese Kranken aufzusuchen, um die Wohnverhältnisse, die Bettenverteilung u. dgl. festzustellen und, wo nötig, für Abhilfe zu sorgen.

5.

Die Kreispflegerin hat außerdem jede sich bietende Gelegenheit zu ergreifen, um an der Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse ihres Bezirkes mitzuarbeiten. Sie wird Rat und Auskunft erteilen und Hilfe vermitteln, soweit es in ihren Kräften steht. Sie wird in taktvoller Weise versuchen, zum Zwecke gemeinsamer Arbeit Beziehungen mit Behörden, Ärzten, Geistlichen, Schulleitern, Gemeindeschwestern, Hebammen, Vereinen, den Trägern von Wohlfahrtseinrichtungen usw. anzubahnen und zu pflegen.

6.

Über ihre Arbeit hat die Kreispflegerin ein Tagebuch zu führen.

Wenn man den damaligen Stand der Wohlfahrtspflege berücksichtigt, bei welchem besondere Fürsorge für Krüppel, Geschlechtskranke usw. noch fehlte

und die Jugendwohlfahrt erst in ihrem Anfang stand, können wir wohl sagen, daß diese Dienstanweisung die durch die öffentliche Hand überhaupt erfaßbaren Zweige der offenen Gesundheits- und Erziehungsfürsorge zusammenschloß. Mit wachsender Erkenntnis der Bedürfnisse und wachsender Möglichkeit der Durchführung wurde in den Jahren darauf Fürsorge für Schulkinder und Krüppel, Kinderaussendung, örtliche Erholungsfürsorge, Sorge für die Kinder erwerbstätiger Mütter und weitere sozialpädagogische Arbeit einbezogen. Tatsächlich ist die Fürsorge aber auch weitgehend Wirtschaftsfürsorge gewesen, da die vom Kreis angestellten Beamtinnen in ihrer Arbeit ganz überwiegend auf die Mitwirkung der Gemeinden als Trägern der Armenpflege angewiesen waren, ja, ihre wesentliche Kunst überhaupt darin bestand, die Bürgermeister und deren Mitarbeiter für die Fragen der Wohlfahrtspflege lebendig zu interessieren und ebenso im Interesse der gefährdeten Jugend mit Vormundschaftsrichtern und Gemeindewaisenräten sowie mit der freien Liebestätigkeit ihres Bezirks in Verbindung zu treten. Ohne gute Zusammenarbeit mit der freien Liebestätigkeit wäre in jener Zeit die Arbeit der Kreisfürsorgerinnen, deren Bezirke anfänglich etwa 50 000 Einwohner zählten, völlig wirkungslos geblieben.

Im Gegensatz zu Worms war also hier die Durchführung der verschiedenen Zweige der Fürsorge einschließlich der Wohnungspflege in einer Hand vereinigt; es fehlte dagegen die unmittelbare Einwirkung auf Verbesserung der bestehenden, auf Bau und Ausgestaltung neuer Wohnungen.

Das Beispiel Solingens und Düsseldorfs fand über Erwarten schnelle Nachahmung. Zu Beginn des Krieges hatten 13 von 15 Landkreisen des Bezirks bereits insgesamt 30 Fürsorgerinnen eingestellt und auch in den 15 Stadtkreisen hatte sich eine lebendige Tätigkeit entfaltet. Es ist nicht mehr Säuglingsfürsorge, es ist Gesundheits- und Erziehungsfürsorge auf dem gesamten Gebiete des Mutter- und Kinderschutzes und darüber hinaus, den die Kreisfürsorge jetzt umfaßt. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1913/14 definiert diesen Mutter- und Kinderschutz als:

1. Säuglingsfürsorge im engeren Sinne, d. h. Mütterberatung und Hausbesuche bei Müttern und Pflegemüttern von Säuglingen.
2. Überwachung sämtlicher Zieh- und unehelichen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
3. Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen.
4. Organisation der Hauspflege für Wöchnerinnen.
5. Arbeit in der Armen- und Waisenpflege; Gewinnung von Vormündern.

„Wo eine Kreisfürsorgerin einmal eingesetzt ist, stellen sich aber auch außer den genannten sehr bald die allerverschiedensten Aufgaben dar, und sie bildet sich zur Vertrauensperson und Mittlerin zwischen der weiblichen und kindlichen Bevölkerung auf der einen, den Behörden und sonstigen

Stellen auf der anderen Seite heraus. Eine Kreisfürsorgerin arbeitet z. Zt. an der Gründung eines Arbeiterinnenheims in einer industriellen Gemeinde; andere werden bei der Versorgung von Krüppelkindern um Rat und Hilfe angegangen; wieder andere organisieren an den örtlichen Krankenhäusern die Gewährung von Solbädern an schwächliche Kinder u. a. m."

Die Zentrale des Vereins selbst wuchs sich mehr und mehr zu einer Stelle aus, von der aus die wesentlichsten Aufgabengebiete der späteren §§ 3 und 4 RJWG tiefgehend beeinflußt wurden. Kurz nach Beginn des Krieges wurde eine besondere „Beratungsstelle für Kinderpflege und Kinderhortwesen" geschaffen, die — die sozialhygienische Arbeit ergänzend — ein Mittelpunkt für die sozialpädagogische zu werden bestimmt war.

Im Rückblick auf die zehnjährige Arbeit des Vereins wird in dem Jahresbericht für die Jahre 1916—1919 ausgeführt:

„Aus der Statistik allein jedoch gewinnen wir nicht die Richtlinien für unsere Arbeit. Die Beobachtung der gesamten Lebensbedingungen der Familie, der sozialen Verhältnisse überhaupt und ihrer Einwirkung auf das heranwachsende Geschlecht hat die Gestaltung der Vereinstätigkeit stärker belebt, als die nur zahlenmäßigen Feststellungen. Dies bedingte mit dem Augenblick der Einführung der Mütterberatungsstellen und der auf ihnen aufgebauten individualisierenden Persönlichkeitsarbeit von Fürsorgerinnen den Ausbau des sozialhygienischen Spezialgebiets der Säuglingsfürsorge zur Familienfürsorge und die Durchführung dieser Aufgabe in sozialem Geiste, d. h. rein nach den Bedürfnissen der Gesellschaft und ihrem Streben nach Fortschritt und höherer Kultur für die gesamte Volksgemeinschaft. Wenn auch „Maßnahmen zur Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit" ohne weiteres auch solche „zur Erhaltung gesunden Nachwuchses bedeuten", so ist doch diejenige Bevölkerungspolitik die beste, die alles für die Sicherstellung einer gesunden Entwicklung des Menschen innerhalb der Familie und seines Berufs überhaupt tut. Statt der Bestrebungen nach quantitativer Vermehrung der Bevölkerung standen dem Verein von jeher die Bestrebungen nach qualitativer Förderung, d. h. nach gesunden Lebensbedingungen, im Vordergrund. Mutter und Kind aber sind die Schutzbedürftigsten, die unter gesellschaftlichen Mißständen am schwersten zu leiden haben, so daß ihnen die weitestgehenden gesellschaftlichen Hilfeleistungen zugesichert werden müssen."

Weiter heißt es dort:

„Auf dem Wege der Entwicklung der Vereinstätigkeit können wir fünf Hauptphasen unterscheiden:

a) Wissenschaftliche und tatsächliche Erforschung und Klarstellung der Verhältnisse von Mutter und Kind und der Ziele der Fürsorge.

b) Schaffung von praktischen Fürsorgeeinrichtungen, hauptsächlich des Systems der Kreisfürsorge, die von der Säuglingsfürsorge zur Familienfürsorge ausgebaut worden ist.

c) Immer stärkere Bevorzugung der offenen Fürsorge, der vorbeugenden Arbeit und damit der kommunalen Wohlfahrtspflege in Verbindung mit der Persönlichkeitsarbeit sozialberuflich tätiger Frauen.

d) Aus- und Fortbildung der Pflege- und Fürsorgeorgane, Schaffung und Unterhaltung einer sozialen Frauenschule.
e) Zentralisationsbestrebungen sachlicher und örtlicher Art zur Schaffung organisch arbeitender Fürsorge- und Wohlfahrtsstellen in einheitlichem Zusammenwirken der Behörden und ihrer Organe, der Vereine und der sonstigen freiwilligen Liebestätigkeit.

Der Anschluß der Schulkinderpflege und des Kinderhortwesens, zunächst in der losen Form einer dem Verein angegliederten Beratungsstelle, dann als eingeordnete besondere Abteilung, schließlich die Einbeziehung der Kleinkinderfürsorge in unsere systematische Arbeit haben den Rahmen unserer Innen- und Außentätigkeit wesentlich erweitert. Nicht als ob wir diese Gebiete künstlich aufgegriffen hätten, sondern sie wuchsen uns aus der natürlichen Entwicklung der Kreisfürsorge zu, und es ist gar kein Zweifel, daß wir auch zur systematischen Mitarbeit am Ausbau der gesamten Jugendwohlfahrtspflege, der Jugendfürsorge sowohl wie Jugendpflege, ferner der Wohnungsfürsorge, insbesondere der Wohnungspflege, als der Grundlage der Familienfürsorge und -pflege, und schließlich der hausmütterlichen und sozialen Ausbildung der Frau, sowie den Bestrebungen der Familien- und Volkserziehung kommen müssen, sofern wir weiterhin für die Persönlichkeitsarbeit der Fürsorgerinnen in Land und Stadt eine feste Stütze sein wollen. Denn diese ist es wert, für sie einzutreten. Wenn etwas in dieser Zeit feststand und sich bewährte, dann sind es unsere Mutterberatungsstellen und ihre Fürsorgerinnen gewesen. Je mehr örtlich dezentralisiert ihre Arbeit wird, desto stärker muß der Zusammenhalt in einem Mittelpunkt sein, der über örtliche Besonderheiten und Schwierigkeiten hinaus vor allem die gemeinsam erreichbaren allgemeinen großen Ziele fest im Auge behält und die aus der Mitarbeit an örtlichen Aufgaben gewonnenen Anregungen ständig an die solcher Bedürftigen weitergibt. Besonders wo es sich um Frauenarbeit handelt, muß eine Vertrauensstelle, die in allen sozialen Lebensbeziehungen zu Hause ist, da sein, ein Mutterhaus der Wohlfahrtspflege."

Die dritte Wurzel der Familienfürsorge endlich erblicken wir in der Schulkinderfürsorge, die zuerst in Charlottenburg vom Verein Jugendheim ins Leben gerufen ist.

Der im Jahre 1894 gegründete Verein Jugendheim hatte sich den Kampf um den Schutz schulpflichtiger Kinder in der schulfreien Zeit zur Aufgabe gemacht. Nach einer einige Schulen umfassenden Untersuchung übten zu jener Zeit 226 Kinder vor Schulbeginn und zwar von 5 Uhr morgens an Erwerbsarbeit aus, wobei einzelne bis zu 176 Treppen erklommen. Der Verein — so heißt es in einem Bericht —, konnte nicht die von den Kindern verdienten und für deren Eltern wohl höchst nötigen Gelder aufbringen, aber er konnte sonst zu helfen versuchen.

Man begann mit einem Kinderhort und bald darauf einem Kindergarten für die Kleinkinder, die sonst von älteren Geschwistern zu hüten waren, alles in kleinsten Verhältnissen. Bald erstreckt sich die ergänzende Familienfürsorge auf Aussendung von Kindern in Ferienkolonien und Erholungsheime, Errich-

tung von überwachten Spielplätzen; der Sinn für Gartenbau, Feste und Feiern wird geweckt. Allmählich gibt die Stadtverwaltung Zuschüsse und überträgt im Jahre 1907 erstmalig dem Verein Jugendheim die Speisung von 50 Schulkindern. Diese Zahl steigt sehr schnell, so daß im Jahre 1910 bereits 775 Speisungskinder gezählt werden. Seit 1908 wird die Ausgabe der Mahlzeiten dezentralisiert in geeigneten Räumen durchgeführt und entwickelt sich durch den nahen persönlichen Verkehr mit den Kindern zu einem Zentrum der Erziehung, das unvermeidlich auch die Verbindung mit dem Hause, mit den Erziehungsberechtigten suchen muß. Sehr bald wird die Gründung eines Tagesheims für solche Kinder erforderlich, hinsichtlich derer erst die Speisung offenbarte, daß sie tagsüber völlig unversorgt und unbehütet seien. Nun muß man weiterhin die Frage verfolgen, worin dieses Unbehütetsein seinen Grund habe, ob in Verwaistheit, ob in Krankheit, Armut oder Erwerbsarbeit der Mutter, ob in mangelnder Erziehungskraft der Familie, die sich auf die allerverschiedenste Weise äußern kann. Geht z. B. die Mutter aus wirklicher Not zur Arbeit und erreicht sie dadurch wirtschaftlich mehr, als durch die Versäumnisse im Haushalt verschleudert wird? — Das ganze Problem der Erwerbsarbeit außerhäuslich erwerbstätiger Mütter rollt sich auf. Da die Mittel beschränkt sind und der Platz am gedeckten Tisch nur den bedürftigsten Kindern zu gute kommen kann, muß die Auswahl vorsichtig sein. Das ist ja auch der Grund, weshalb die Stadt, der feinfühlige auf Erkennung solcher Fragen eingestellte Fürsorgerinnen noch mangeln, Vereine der freien Wohlfahrtspflege mit dieser Aufgabe betraut. Nach mancherlei Versuchen kommt es zu bestimmten Richtlinien, die in sehr sorgfältiger Weise die gesamten häuslichen Verhältnisse berücksichtigen. Sie sind später in die erstmalig im Jahre 1914 erlassenen städtischen Bestimmungen über die Tätigkeit von Schulhelferinnen der Stadt Charlottenburg aufgenommen worden. Aber ihre Handhabung, wie alle bei der Schulspeisung gemachten Erfahrungen, lehrt, daß eine festere Verbindung mit dem Elternhause nicht mehr entbehrt werden kann. Und so kommt der Verein Jugendverein auf den Gedanken, Schule und Haus durch die Persönlichkeit einer Fürsorgerin so miteinander zu verknüpfen, daß der ständige Verkehr, das organisch anwachsende Vertrauensverhältnis Gewähr für die bestmöglichste Durchführung solcher Aufgaben, wie z. B. die Auswahl zur Schulspeisung und Erholungsfürsorge, oder für die gerechteste Beurteilung der Umwelt bei vorhandenen kleinen und großen Verfehlungen oder bei körperlicher oder seelischer Gefährdung des Kindes bietet. So tritt im Jahre 1909 die erste Schulfürsorgerin, damals noch Schulhelferin genannt — eine neue Erscheinung — als Angestellte des Vereins Jugendheim in die Wohlfahrtspflege ein.

Der Verein Jugendheim hat sich inzwischen aus dem kleinen Kinderhort des Jahres 1894 zu einer Jugendpflegeorganisation und Ausbildungsstätte

großen Stiles entwickelt. Eine seiner eigenartigsten Taten wird für immer in der Begründung der Schulfürsorge zu erblicken sein.

Die Charlottenburger Schulhelferinnen arbeiteten viele Jahre hindurch als Angestellte des Vereins Jugendheim. Jeder neu eingestellten Helferin wird eine Schule mit rund 1600 Kindern zugeteilt. Im Jahre 1913 hat sich ihre Zahl auf 8 vermehrt, 1914 regelt die Stadt das anfangs nicht ganz leichte Verhältnis zur Schulleitung durch die oben erwähnten Bestimmungen. Diese Bestimmungen gehen nicht nur in den für die Auswahl zur Schulspeisung erlassenen Grundsätzen, sondern an den verschiedensten Stellen, insbesondere in dem vom Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung handelnden Abschnitt auf das Verhältnis zum Elternhaus und die sorgfältige Pflege dieser Beziehungen ein. Im Jahre 1915 werden die ersten städtischen Zuschüsse zum Gehalt der Schulhelferinnen ausgeworfen, und im Jahre 1919/20 fünf der inzwischen anerkannten 18 Stellen ganz und 13 teilweise auf den Etat der Stadt übernommen. Während der Kriegsjahre hatte sich die sozialpädagogische Erfahrung dieser in Theorie und Praxis sorgfältig ausgebildeten Schulhelferinnen als außerordentlich nützlich erwiesen. Auch waren diese Hilfskräfte zu der Zeit, da die Frauenreferate bei den Kriegsämtern bestanden, als Einrichterinnen sehr begehrt.

Seit 1924 ist die gesamte Schulkinderfürsorge an die Stadt übergegangen und bildet dort einen Teil — leider einen nicht in die Bezirksfamilienfürsorge aufgegangenen Teil — der städtischen Wohlfahrtspflege. Es wird später aufzuzeigen sein, daß die Schulfürsorge vielfach, nicht nur in Charlottenburg, das Schicksal hat, den richtigen Einbau in die zusammenfassende Familienfürsorge zu verfehlen; und zwar nicht aus *einem* immer wiederkehrenden und daher vielleicht als zwingend anzuerkennenden Grunde, sondern aus den verschiedensten Zusammenhängen heraus. Es ist dies für die zusammenfassende Familienfürsorge auf doppelte Weise schmerzlich: einmal weil die aus der engen Zusammenarbeit mit der Schule ständig genährte pädagogische Erfahrung der gesamten Fürsorge verloren geht; sodann weil das aus der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge organisch sich entwickelnde Vertrauensverhältnis zwischen Bezirksfamilienfürsorge und Bevölkerung mit dem Eintritt des Kindes in die Schule plötzlich einen Bruch erleidet und so das in sechsjähriger Arbeit Gewonnene für die Gesamtheit der Fürsorgearbeit verloren geht, da ja die Schulfürsorgerin den Grund erst wieder von neuem durch ihre persönliche Arbeit legen muß.

In der Zeit ihres Entstehens aber ist die Charlottenburger Schulpflege auf die sozial-hygienische, sozial-pädagogische und sozial-wirtschaftliche Durcharbeitung eines Fürsorgefalles, auf seine Erfassung vom Kern des Familienlebens aus, mithin auf die *Methode* der Familienfürsorge, von nicht geringerem Einfluß als die Wohnungsfürsorge des Kreises Worms oder die Gesundheitsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf gewesen.

Und doch besteht zwischen diesen beiden Formen und der Charlottenburger eine Wesensverschiedenheit, die hier hervorgehoben werden muß, weil sie sich späterhin in der Entwicklung mehrfach als ein grundlegendes Unterscheidungsmerkmal zeigt. Die Charlottenburger Schulpflege geht von der Sorge für solche Kinder aus, bei denen gesundheitliche oder sittliche Gefährdung irgendwie offenbar wurde und zum Einschreiten aufforderte. Die Wohnungsfürsorge in Worms und die Düsseldorfer Gesundheitsfürsorge dagegen fassen von Anfang an die Gesamtheit der Bevölkerung, die normalen Lebensbedingungen der normalen Familien ins Auge und gelangen erst auf dieser breiten allgemeinen Grundlage zur Behebung der von der Norm abweichenden Erscheinungen. Folgerichtig muß eine Familienfürsorge, die sich an diese Beispiele anlehnt, das größte Gewicht darauf legen, die vorbeugende Arbeit in der Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder mit zu umschließen und wird eher in Spezialbearbeitung besonders schwieriger Arbeitsgebiete willigen. Eine Fürsorge dagegen, die sich die ursprüngliche Charlottenburger Schulpflege zum Muster nimmt, wird in ihrer Gesamteinstellung zu anderen Schlüssen gelangen; ihr wird in erster Linie daran gelegen sein, die wirtschaftlich Schwachen, die gesundheitlich oder sittlich gefährdeten oder bereits geschädigten Familien, die familienlosen Kinder und Jugendlichen zu versorgen, und es wird ihr verhältnismäßig leicht tragbar erscheinen, wenn die vorbeugende sozial-hygienische oder sozial-pädagogische Arbeit in anderen Händen verbleibt. Aus solchen voneinander abweichenden Grundauffassungen der öffentlich-rechtlichen sozialfürsorgerischen Aufgaben erklärt sich m. E. mindestens zum Teil die auf den ersten Blick so buntscheckig erscheinende verschiedenartige Abgrenzung der Fürsorgegebiete in den verschiedenen Gegenden Deutschlands oder gar in benachbarten Städten oder Landkreisen. Worauf es ankommt ist, in einer guten Bezirksfamilienfürsorge beiden Forderungen gerecht zu werden, d. h. in einheitlichem Plan die Pflege des Gesunden, die frühe und wirksame Vorsorge für das Gefährdete und die Heilung des in sozialer Beziehung Kranken und Geschädigten einzubeziehen.

Die Arbeit der genannten 3 Zentren blieb nicht unbeachtet. So trat auf dem 2. Wohlfahrtstag der Provinz Sachsen am 8. Mai 1912 in Halle a. S. Bürgermeister Weißenborn aus Halberstadt in seinem Referat für die Einheitsfürsorge ein mit Leitsatz 1, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Notwendig ist die Zusammenfassung der Fürsorge für dieselbe Familie in einer Hand
   a) zur Vermeidung entgegenstehender Anordnungen und Ratschläge mehrerer Personen;
   b) zur Verhinderung einer unnötig hohen Gesamtunterstützung von verschiedenen Seiten;

c) zur zweckmäßigen Verteilung der verfügbaren Kräfte auf die zu lösenden Aufgaben sowohl hinsichtlich der Ärzte wie der Schwestern wie auch hinsichtlich der Bürokräfte. (Concordia XX. Jahrgang, S. 122.)

Aber besser als alle Konferenzerfolge war das langsame, sichere Eindringen der Idee der Familienfürsorge in die praktische Arbeit.

Bezirksfamilienfürsorge setzt, soll sie wirksam sein, den Einbau in ein geordnetes Gefüge der Wohlfahrtspflege überhaupt voraus; und sie wird daher, wo es nicht von vornherein vorhanden ist, bei einsichtigen Behörden den Anstoß zu solcher Ausgestaltung geben. Unmerklich fast hatte sich auf diese Weise in zahlreichen Landkreisen an Hand der Familienfürsorge aus dem baren Nichts eine sehr beträchtliche Wohlfahrtszentrale entwickelt, die das bei den Gemeinden liegende Armenwesen sowie die freie Wohlfahrtspflege in den Ring der gesamten Arbeit eingliederte. In den Städten wieder führte der bewußt und fordernd auftretende Anspruch auf Vereinigung der Spezialfürsorgen dazu, das Verhältnis zwischen Armen- und Wohlfahrtspflege einmal gründlich zu untersuchen. Die berufene Stelle hierfür, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, nahm im Jahre 1914 diese Frage in die Hand; Berichterstatter für städtische und ländliche Verhältnisse waren beauftragt und hatten ihre Arbeit fast bis zum Schlusse gefördert, als der Krieg allen theoretischen Erwägungen ein Ende setzte. Erst 1916 konnte — dank dem zufälligen Umstand, daß Berichterstatter eine nicht zur Front verpflichtete Frau war — einer der Berichte im Druck erscheinen (Heft 104 der Veröffentlichungen des Vereins), worin die Entwicklung der ländlichen Wohlfahrtsämter und die Ausgestaltung der Außenfürsorge zur Bezirksfamilienfürsorge geschildert wurde. In der nicht veröffentlichten Arbeit war, wie in Heft 104 erwähnt wird, die Aufteilung des Innendienstes der übergroßen städtischen Wohlfahrtsämter in Wohlfahrtsstellen oder „Kreise" gefordert. Alle diese Gedankengänge sind, um das gleich vorwegzunehmen, in der Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege vom 2. Dezember 1917 noch vertieft und erweitert worden, so daß man sagen kann, es sei seit dieser Zeit im wesentlichen geklärt, welch ein Rahmen zur guten Durchführung der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land erforderlich ist. Vom Standpunkt der Verwaltung aus gesehen, hat der Landkreis der Stadt gegenüber dadurch einen Vorzug, daß er in den kreiseingeschlossenen Gemeinden natürliche, gegebene Verwaltungseinheiten besitzt, die sich die Stadt erst künstlich durch Kreisstellen schaffen muß; doch bietet das Verhältnis der Gemeinde zur Kreisleitung, das ja keineswegs das einer hinausverlegten Verwaltungsstelle ist, seinerseits Schwierigkeiten — wie der gerade heute schwebende Streit um die selbständigen Ortsfürsorgeverbände bzw. Delegation von Fürsorgeaufgaben an die bezirk-(kreis-)eingeschlossenen Gemeinden zeigt —, die kaum durch Gesetz und Macht eher durch Takt und ein gutes Vertrauensverhältnis überbrückt werden können.

Krieg und Kriegs-Wohlfahrtspflege.

Neben diese begriffliche Klärung, welchen Körper sich die an Bedeutung ständig wachsende Wohlfahrtspflege bauen solle, trat die große aus der Kriegsfürsorge erwachsende praktische Erfahrung. Und zwar betrifft diese nicht nur die Verleiblichung, sondern auch die Beseelung des Begriffs unter ganz besonderer Betonung sowohl der Methode wie auch der Zielsetzung der Familienfürsorge.

Ich möchte in der Kriegsfürsorge zwei Richtungen unterscheiden: die eine 1914 einsetzende, die sich die Sorge für den Zusammenhalt der durch den Kriegsdienst ihres Ernährers beraubten Familie zur Aufgabe macht. Die zweite, in der Zeit und aus den Bedürfnissen des Hindenburgprogramms geborene, die sich der durch die Heranziehung der Frauen zum Kriegsdienst hinter der Front erwachsenden noch stärkeren Bedrohung der Familie entgegenwarf, indem sie die geminderte Pflege- und Erziehungskraft der Familie durch sozialhygienische und sozial-pädagogische Einrichtungen ergänzte.

Die Kriegsfürsorge des Jahres 1914 war eine Gruppenfürsorge, bei der die soziale Diagnose eindeutig und übereinstimmend durch das plötzliche Ausscheiden des Ernährers bestimmt war. Die Linie, nach der sich der Heilplan einzustellen hatte, lag demnach klar vor Augen: Beschaffung der erforderlichen Existenzmittel bei vorliegender Bedürftigkeit; Gewährung von Stütze und Halt für die von der Schwere der Ereignisse überwältigten Mut- und Haltlosen durch persönliche Hilfe und Betreuung. Daß diese einfachen Grundformen zahlreiche Einzelmaßnahmen umschlossen, daß trotz übereinstimmender Grundursache nicht ein Fall wie der andere lag und individualisierende Fürsorge einzusetzen hatte, liegt im Wesen der Menschen ebenso wie im Wesen der Fürsorge begründet. Immerhin war die Richtlinie, die instinktiv alle mit der Kriegsfürsorge betrauten Stellen verfolgten, daß es vor allem gelte, die Familie zu schützen und die Frau als das derzeitige Familienoberhaupt für ihre vermehrten Aufgaben zu stärken. Täglich und stündlich haben die Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege — die sich in jener Zeit leicht zusammenfanden —, haben die einzelnen, die ihre Kräfte in den Dienst der Sache stellten, während dieser ersten Kriegsjahre den Begriff der Familienfürsorge lebendig zu erfassen gelernt. Und sie haben gleichzeitig, was nicht minder wichtig und für die Folge bedeutsam war, in die Sphäre ihrer Erkenntnis und ihres Gefühles das Bewußtsein davon aufgenommen, wie die breiten Massen unseres Volkes leben, unter welchen Verhältnissen sie die Aufgaben der Familie, im besonderen der Kinderpflege und -erziehung zu lösen haben. Die ganze erdrückende Schwere des Wohnungs- und Lohnproblems, der Belastung der Hausfrau unter technisch oft so lächerlich unzureichenden Bedingungen, der Atmosphäre eingeengter und erdrückter Kinderleben — all das drang mit tausendfach stärkerer Gewalt, als es den Lehren der Sozialpolitiker und Sozial-

ärzte zu erreichen gelungen war, in die Menschenseelen ein. Eine der traurigsten Erfahrungen in der Kulturgeschichte unseres Volkes wird es für immer bleiben, daß dieses Erwachen nicht stärkere, bleibende Impulse des Handelns gezeitigt hat, sondern allzubald wieder der Gleichgültigkeit mit dem Schicksal Anderer gewichen ist. Immerhin ist seit dem Erlebnis der Kriegszeit auf dem Teilgebiet der sozialen Fürsorge die Forderung nach deren Einstellung auf Familienfürsorge als Ausgangspunkt, Methode und Ziel nicht wieder zur Ruhe gelangt.

In völlig anderer Richtung wirkte sich die zweite oben erwähnte Phase der Kriegswohlfahrtspflege aus. Unser Volk stand mitten in einem verzweifelten Kampf. Trotzdem haben viele von uns — ich selbst bekenne mich hierzu —, niemals innerlich sich dem beugen wollen, daß es nötig, ja daß es erlaubt sei, für die Herstellung von Kriegsmaterial mit dem Preise von Kinderleben und Familienzerstörung zu zahlen. Der in seiner Arbeitsweise von jeher auf den Familienschutz eingestellte Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf sandte am 15. November 1915 folgendes Rundschreiben an seine, zahlreiche Großindustrielle umfassenden Mitglieder:

„Die Kriegslage zwingt zu weitgehender Anstellung von weiblichen Arbeitskräften in Fabriken und Werkstätten, wo sie männliche Arbeitskräfte zu ersetzen haben. Zumeist handelt es sich hierbei um schwere anstrengende Arbeit, die den vollen Arbeitstag erfordert, häufig Nachtschichten umfaßt. Wir glauben Sie in der Auffassung mit uns einig, daß eine schwere Volltagsarbeit sich mit der geordneten Führung eines Haushalts, der Pflege und Erziehung von Kindern nicht vereinigen läßt, und daß sehr viele Haushalte und Kinder bei dieser doppelten Pflichtenlast der Mutter leiden müssen. Die Erhaltung der körperlichen und geistig-sittlichen Gesundheit unserer Kinder ist aber jetzt eine der wesentlichsten Aufaben für uns, die wir während des Krieges im Lande selbst zu wirken haben.

Bei unsern Mitgliedern dürfen wir wohl Interesse und Verständnis für diese Fragen ohne weiteres voraussetzen. Unsere Bitte geht dahin, bei Anstellung weiblicher Hilfskräfte in Fabriken und Werkstätten vor allem unverheiratete und kinderlose Frauen heranzuziehen, und, soweit Mütter herangezogen werden müssen, diesen Erleichterung in der Arbeitseinteilung zu gewähren.

Ein großes Hüttenwerk hiesiger Gegend hat, wie wir erfahren, kürzlich seinen verheirateten Arbeiterinnen die Erlaubnis erteilt, auf Wunsch nur Halbtagsschichten einzuhalten. Wir erachten dieses Vorgehen als nachahmenswert und richten an Sie die warme Bitte, solche ähnliche Einrichtungen auch für Ihre Betriebe in Frage zu ziehen, sofern Sie mit Großbetrieben, die sich weiblicher Arbeitskräfte bedienen, in Verbindung stehen.

Da ein Mangel an weiblichen Arbeitskräften u. W. nicht besteht, würde unseres Erachtens die erforderliche Doppelbesetzung des gleichen Arbeitsplatzes leichter durchzuführen sein, als die sonst notwendige schwierige und kostspielige Gründung von Hilfseinrichtungen, wie es Krippen, Horte und ähnliche Anstalten sind. Der Mutter aber würde es ermöglicht sein, für den halben Tag sich ihrer Familie zu widmen und damit den Familienzusammenhang aufrecht und Ordnung im Hause zu erhalten." (Neunter Jahresbericht 1915/16, S. 62.)

In seinem Jahresbericht für die Jahre 1916/19 (Seite 79) konnte der Verein unter dem Kapitel Kriegsfürsorge berichten:

„So ergibt sich die erstaunliche Tatsache, daß die Zahl der Kinderfürsorge-Einrichtungen, besonders der Krippen, im Regierungsbezirk Düsseldorf nicht im gleichen Verhältnis zur Entwicklung der Munitionsindustrie zunahm, da hier die verheirateten Frauen, namentlich wenn sie viele und kleine Kinder hatten, nicht in dem Maße zur Kriegsindustrie herangezogen wurden wie in anderen Gegenden."

Mußte aber das Opfer gebracht werden so war es jedenfalls von höchstem Wert, daß durch die Bildung von Frauenreferaten bei den Kriegsämtern dafür Sorge getragen wurde, dem unvermeidlichen Übel soviel wie möglich Dämme entgegenzusetzen. Und so ist diese Epoche der Kriegsfürsorge von großer und nachhaltiger Bedeutung für das geworden, was man ergänzende Familienfürsorge nennen kann, d. h. in der Einwirkung darauf, daß geschlossene und halbgeschlossene Anstalten in genügender Zahl und in einwandfreier hygienischer und pädagogischer Ausgestaltung zur Aufnahme der von ihren Müttern verlassenen Kinder zur Verfügung standen. Die gut durchdachten und bis ins einzelne ausgearbeiteten „Richtlinien für die Kinderfürsorge" der IV. Mitarbeiterkommission der Frauenarbeitszentrale[1] haben nicht wenig dazu beigetragen, die allgemeinen Anforderungen an Krippen, Horte, Kindergärten und Heime aller Art zu heben. Diese Höherentwicklung, an der später im gleichen Sinne auch die Organisation der Quäker-Speisung wirksam mitarbeiten konnte, hat der Familienfürsorge insofern zum Vorteil gereicht, als diese sich nunmehr in ihrer Arbeit dort, wo sie Familienergänzungen braucht, auf wesentlich bessere Hilfseinrichtungen stützen kann. In den Akten der erwähnten Kommission findet sich auch ein interessanter, offenbar nicht veröffentlichter Entwurf einer Dienstanweisung für Fürsorgerinnen, die auf dem Wege der offenen Fürsorge zum Schutze der sowohl in vollständigen wie in unvollständigen Familien lebenden Kinder wirken sollten.

Eine andere Erscheinung der Kriegsfürsorge war, daß — zum erstenmal wohl in der Geschichte der modernen Wohlfahrtspflege — der Bezirk aus der papiernen Gestalt des aus dem Elberfelder System bekannten „Quartiers" zu einem Stück lebendigen Lebens wurde. Zahlreiche dezentralisierte Stellen standen während vieler Stunden am Tage den hilfe- und ratsuchenden Kriegerfamilien offen, um ihnen die zur Auffüllung der Kriegsunterstützung bestimmte Wirtschaftshilfe zu gewähren und die Verbindung zu allen sonstigen Hilfseinrichtungen zu knüpfen. So war die Bezirksfamilienfürsorge entstanden, in der Regel jedoch ohne beamtete Fürsorgerin und damit in Zusammenhang auch nicht als selbständige Gestalterin und Ausüberin der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge, zu der sie lediglich die Verbindungsfäden zog.

[1] Abgedruckt in Baum, „Grundriß der Gesundheitsfürsorge", J. F. Bergmann, München, 2. Aufl.

Die anfangs auch als Einzelarbeit hochstehende Leistung der Kriegsbezirksfürsorge mußte in dem Maße verflachen, als sie einen Massenandrang zu bewältigen hatte. Ihre Aufgabe, die Behörden zu einer völligen Umgestaltung des öffentlichen Fürsorgewesens vorzubereiten, hatte sie jedoch erfüllt.

Die Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege 1917.

Zu einer einmütigen Anerkennung dieser Entwicklung kam es in der Tagung der „Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege" vom 2. Dezember 1917 in Hamburg. Aus dem dort gehaltenen Referat über „Aufgaben, Einrichtungen und Organe der Wohlfahrtsämter in Stadt- und Landkreisen", das fast wörtlich heute noch seine Geltung behalten hat, sei folgender Auszug aufgenommen:

„Unter Wohlfahrtspflege wird in diesem Zusammenhang die individualisierende offene Fürsorge für Hilfsbedürftige aller Art einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Armen- und Waisenpflege verstanden. Nur diese offene Fürsorge wird unmittelbar vereinheitlicht werden können. Die zu ihrer Ergänzung notwendigen Anstalten haben der Natur der Sache nach ihr abgeschlossenes Eigenleben. Da sie aber ihre Pfleglinge von der offenen Fürsorge aus zugewiesen erhalten, muß die Möglichkeit gegeben sein, auch sie in den Ring der gemeinsamen Arbeit einzubeziehen und, wo sie ungenügend arbeiten, für die erforderlichen Verbesserungen zu gewinnen.

Sachlich wird die vereinheitlichte Wohlfahrtspflege sowohl die volksgesundheitliche wie die wirtschaftliche und die erzieherische Fürsorge umfassen.

Die geschichtliche Entwicklung hat zur Spezialisierung geführt. Berufene Träger der Volksgesundheitspflege sind z. B. zweifellos die Organe der Sozialversicherung, berufene Träger der Erziehung die Schulen. Es ließe sich denken, daß man diesen großen und großzügigen Einrichtungen die Durchführung der volksgesundheitlichen und volkserzieherischen Arbeit in Stadt und Land übertrüge, wie ja die Landesversicherungsanstalten tatsächlich schon jetzt vielfach die offene Fürsorge für Lungen- und Geschlechtskranke durchführen, die Schulen schon jetzt hie und da Räume und Aufsichtskräfte für Horte und Warteschulen bereitstellen, Schulspeisung übernehmen und durch Angliederung von Schulpflegerinnen die Beziehungen zu Haus und Schule knüpfen.

Beide Lösungen haben zunächst etwas Bestechendes an sich, aber schon sie bedeuten eine Zweiteilung nach zwei völlig außer Verbindung miteinander stehenden Organisationen, und doch fehlt alsdann noch die wirtschaftliche Fürsorge als dritte Form, die doch wohl nur allein von der Kommunalverwaltung und der freien Wohlfahrtspflege ausgeübt werden kann. Die Folge wäre, ganz abgesehen von einer Reihe technischer Schwierigkeiten, daß die einzelne hilfe- und ratsuchende Familie es doch wiederum mit drei ganz verschiedenen Stellen zu tun und Besuche von mindestens drei Stellen aus zu gewärtigen hätte, was doch gerade in ihrem Inter-

esse durchaus vermieden werden soll. Nur die Kommunalverwaltung aber ist imstande, eine solche Einigung vorzunehmen, das, was sie selbst auf den verschiedensten Gebieten teils gesetzlich gebunden, teils freiwillig geschaffen hat, zusammenzufassen und die von ihr zum Teil schon jetzt mannigfach unterstützte Privat-Wohlfahrtspflege heranzuziehen.

Obwohl also andere Lösungen nicht unmöglich sind, obwohl sie sogar gegenüber mangelhafter Durchführung in Stadt- und Landkreisen unter Umständen durchaus den Vorzug verdienen würden, wollen wir uns hier doch nur auf die Form der kreisweisen Organisation beschränken.

Aufgaben.

Die geeinte wohlfahrtspflegerische Arbeit muß vor allen Dingen ein Mehr an sozialen Energien bedeuten und sich trotz festen Aufbaus doch nach allen Seiten hin fließende Grenzen zu den Gebieten der Sozialpolitik wahren. Ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis, der Berufs- und Lehrstellenvermittlung, der Gewerbeinspektion — Einrichtungen durchaus sozialpolitischen Charakters —, ohne engste Fühlung mit der Sozialversicherung, ohne Einverleibung eines fest und energisch arbeitenden, sozial ausgebauten Wohnungsamtes wird das Wohlfahrtsamt Stückwerk bleiben, und ich möchte immer und immer wieder unterstreichen, daß unser Wille nicht auf solches Stückwerk, sondern, einmal befreit von alten Schranken, auf etwas Ganzes und Volles ausgehen soll.

Ich wende mich nunmehr Einzelfragen zu. Was soll durch das Wohlfahrtsamt geeinigt werden?

Was man heute tatsächlich als Wohlfahrtsämter bezeichnet, sind Gebilde sehr verschiedenen Umfangs und Charakters. Begrifflich diskutiert man darüber, ob nur die behördliche oder nur die freie Wohlfahrtspflege oder beide gemeinsam geeinigt werden sollen, ob etwa in Landkreisen vorläufig nur volksgesundheitliche Fürsorge Stoff und Inhalt des Wohlfahrtsamtes wird und dergleichen mehr. Ich sage darauf: Es muß alles das unmittelbar und lückenlos vereinheitlicht werden, was in der Form der „offenen Fürsorge" mit Rat, Auskunft, individualisierender Unterstützung (also nicht mit solcher, auf die ein Rechtsanspruch besteht) Aufsicht (Kontrolle, Schutzaufsicht), Pflege irgendwelcher Art an Familien oder Alleinstehende herantritt. Wo wir heute Armenpflege, Waisenpflege, Ziehkinderaufsicht, Wohnungsfürsorge, Mutter- und Säuglingsschutz, Fürsorge für Hinterbliebene und Kriegsbeschädigte (über das Maß der Rente hinaus), Arbeitslosenfürsorge und noch tausend andere Formen haben, dahin hat eine einheitliche geordnete, in kleinen übersehbaren Bezirken von sozial geschulten Kräften amtlich und ehrenamtlich ausgeübte, volksgesundheitliche, wirtschaftliche und volkserzieherische Familienfürsorge zu treten.

Dies erscheint dem unbefangenen Blick so ungeheuer einfach und stößt doch auf soviel Schwierigkeiten, weil der Boden nicht frei, sondern sozusagen hypothekarisch belastet ist, weil auf Wegen und Stegen ehrwürdige, erworbene Rechte ruhen und um jedes Gebiet Zäune und Schranken gezogen sind. Der feste Wille zur freien Bahn muß aber das Gelände freimachen können, ebenso wie vor 100 Jahren das Gebiet des Wirtschaftslebens freigemacht wurde.

Denn was liegt in der heutigen Wohlfahrtspflege für eine Kräftevergeudung! Wie wird mangels jeder ordnenden Hand die eine Familie durch zehnfache Kontrolle geängstigt, die andere, in der Hilfe vielleicht viel nötiger wäre, vernachlässigt. Das alles ist bekannt genug. Nicht weniger schwer wiegt, daß es der nicht aus einem großen, sondern aus vielen kleinen Horizonten wertenden Wohlfahrtspflege heute nicht möglich ist, leitende Gesichtspunkte auf breiter Grundlage zu fassen. Kostbare Erfahrungen bleiben unausgenutzt, während — zu Lasten der Bevölkerung — immer wieder neues Lehrgeld gezahlt werden muß. Und wie sehr fehlt es an der sozialpolitischen Ausweitung! Auch hier liegen die Beispiele auf der Hand: Der Armen- und Waisenpflege und jedem größeren Unterstützungsverein sind die Zusammenhänge zwischen Armut und Wohnungsfrage, Kinderverwahrlosung und Aufsichtslosigkeit usw. zur Genüge bekannt. Und doch geht von ihnen in der Regel kein fühlbarer Anstoß zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens, zur Schaffung kommunaler Kinderhorte, wenn die privaten versagen, aus. Das soll ihnen nicht zum Vorwurf dienen, sondern nur dartun, zu welcher Unfruchtbarkeit die Absonderung dieser einzelnen Ressorts erstarrt.

Weit lebensvoller hat dagegen die gute Kriegshilfe gearbeitet. Bei ihr war eben die Starrheit gelöst, und ihrem unbefangenen frischen Blick kam der gestärkte Hilfswillen der Zeit entgegen. Wie schnell wurden hier Mängel der Gesetzgebung — z. B. bei der Versorgung der geschiedenen Frauen, der Familien aktiver Soldaten usw. — oder Mängel der Praxis — Beköstigung der Urlauber, Regelung der Mietverhältnisse u. a. m. — erkannt, das Notwendigste sofort abgestellt und auf breite Behandlung der Frage energisch hingewirkt. Um die öffentlichen Gelder durch Unterstützung arbeitsfähiger, alleinstehender Kriegerfrauen nicht übermäßig zu belasten, wurde mit bestem Erfolge ein Zusammengehen mit dem Arbeitsnachweis eingeleitet, Arbeitsstuben errichtet, Heimarbeit vermittelt und durch alles dieses zugleich den Frauen in höherem, besseren Sinne geholfen als mit Geld allein. Daß der Schutz der Kinder der arbeitenden Frauen daneben tatkräftig unterstützt wurde, versteht sich von selbst.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, daß es sich um nichts weniger als eine rein äußerliche Formung, sondern um höchst lebensvolle Fragen handelt, die den Keim des Schöpferischen in sich tragen.

Warum aber nicht halt machen vor der Armen- und Waisenpflege, diesen grundgewachsenen Beständen der Kommunalwohlfahrt, denen gesetzlich Regelung, Umkreis und Tiefe ohnehin bestimmt ist?

Mein Standpunkt ist hier vielleicht am schwersten zu begründen, und doch möchte ich ihn unverrückbar festhalten. Auch die Armen- und Waisenpflege sind Teile der individualisierenden Wohlfahrtspflege und daher der größeren Einheit nicht neben- oder über-, sondern sinngemäß einzuordnen. Wer ist denn „arm“ im rechtlichen Sinne?

Es schwinden, es fallen
Die leidenden Menschen
Blindlings von einer Stunde zur andern,
Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen,
Jahrelang ins Ungewisse hinab.

Das gilt vom sittlichen, wie vom wirtschaftlichen Leben. Mit langsamer, unerbittlicher Sicherheit fließt Armut aus Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kinderreichtum, Energieschwäche, wirtschaftlicher Unkenntnis, aus Schuld und Fehle. Genau aus den gleichen Quellen aber fließt auch die Hilfsbedürftigkeit, die noch nicht Armut ist und sich der Wohlfahrts-, nicht der Armenpflege zuwendet. Schuldlos in Not und Sorge geratene Menschen haben wir hier wie dort und ebenso faule, trunksüchtige, schwer zu behandelnde. Wer will da die Grenzen ziehen? Die Arbeit in der Kriegshilfe hat uns aufs deutlichste gelehrt, wie schwer es ist, kinderreiche Eltern oder Witwen der völlig unzulänglichen Armenhilfe zu überlassen, zugleich aber arbeitsscheue, ewig unzufriedene, frühere Armenpfleglinge reichlich zu unterstützen, nur weil sie jetzt aus formalen Gründen der Kriegshilfe zugewiesen wurden. Die Kriegshilfe konnte in ihrem Kampf um die Besserstellung der Armenunterstützten nicht viel erreichen, denn die Zollschranken blieben aufgerichtet. Es stecken eben in der heutigen Armenpflege Reste von Barbarei, die vielleicht weniger in Städten mit reichen Stiftungen, dafür aber um so mehr in leistungsschwachen Gemeinden kenntlich werden, und deren endliche Beseitigung nur durch volle Vereinigung mit der Wohlfahrtspflege erreicht werden kann.

Soweit die behördlichen Stellen in Frage kommen, ist die Forderung somit wohl inhaltlich geklärt. Wie aber soll man die freie Wohlfahrtspflege, alle die zahllosen Vereine und Verbände der Einheit zuführen?

Ein Zwang zur Einheit kann nicht ausgesprochen werden, darüber sind sich alle Beurteiler einig. Man kann und soll aber, und zwar in hervorragendem Maße, auf die in den Dingen liegende Vernunft bauen, die sich um so leichter durchsetzen wird, je reicher, schöpferischer und lebensvoller die Arbeit sich gestaltet. Sodann aber hat schließlich ein von der Kommune mitgeleitetes Wohlfahrtsamt doch schon allerlei Mittel an der Hand, schädliche Eigenbrödelei zu überwinden. Sie wird den sich hochmütig absondernden Anstalten und Einrichtungen keinerlei Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zuweisen; sie wird durch die kreisärztliche Aufsicht gesundheitlich Unzulängliches oder Schädliches unerbittlich bekämpfen, wie es nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht ist. Sie wird Waisen oder sonstige Pfleglinge nicht auf öffentliche Kosten an Anstalten abgeben, die dem gewünschten Mindestmaß an gesundheitlicher und erzieherischer Fürsorge nicht entsprechen. Daß außerdem dem auf dem Gebiete der Geldsammlung erwachsenen Unwesen auch nach dem Kriege gesteuert werden soll, ist eine vielfach vertretene Forderung. Aber dies alles sei nur nebenher erwähnt. Das Eigentliche und Wesentliche erhoffe ich von der Anziehungskraft, die das wahrhaft Gute und Lebensvolle in sich trägt.

Einrichtungen.

Wie bewältigt man diese kolossalen Inhalte der Form nach? Auch hier hat uns die Kriegshilfe Dinge gelehrt und tun heißen, die man früher nicht leicht für möglich gehalten hätte, und Quellen eröffnet an geldlicher und menschlicher Hilfe, die früher nicht flossen. Von der Armen- und Waisenpflege her kennt man ja längst das Zauberwort der rechten Verbindung von zentraler Leitung mit dezentralisierter Ausführung. Aber es hat doch

in der Kriegshilfe erst eine ganz andere Bedeutung gewonnen. Der „Bezirk" der Kriegshilfe ist etwas viel Lebendigeres, Faßbares, Konkreteres als etwa der Armenbezirk, der schon aus Mangel eines allen zugänglichen, räumlichen Mittelpunktes mit regelmäßigen Sprech- und Ratstunden etwas Latentes, Verborgenes an sich hat. Der Begriff der lebendigen Bezirksfürsorgestelle ist uns wohl allen erst jetzt ganz klar geworden und sollte nie wieder aus der Wohlfahrtspflege verschwinden. Die Fürsorgestelle wird auch die Hauptträgerin der Arbeit unserer neuen Wohlfahrtspflegeeinheit werden.

Indem ich zunächst städtische Verhältnisse ins Auge fasse, möchte ich zur Gewährung eines Überblicks folgendes Schema aufstellen[1]:

5. Als beamtete und ehrenamtliche Hilfskräfte kommen, abgesehen von den schon erwähnten Vorsitzenden und Ausschüssen, in Frage:
   a) Für jeden Bezirk mindestens zwei ausgebildete Fürsorgerinnen, von denen zweckmäßig die eine nach der volksgesundheitlichen, die andere nach der volkserzieherischen Seite hin fachlich und sozial geschult ist.
   b) Ärztliche Mitarbeiter: der Säuglingsfürsorgearzt, der Tuberkulosenfürsorgearzt, die Schulärzte, die Spezialärzte. Zur ärztlichen Versorgung der Armenpfleglinge, Kriegshinterbliebenen und anderer nicht einer Krankenversicherung angehörigen, in Fürsorge befindlichen Familien empfiehlt sich unter Aufgabe des (jetzt üblichen) Armenarztsystems eine vertragliche Vereinbarung nach Art der vielfach für die Kriegsunterstützten eingeführten.
   c) Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, die zugleich als Armen- und Waisenpfleger zu bestellen sind; für jeden Bezirk etwa zwanzig. Hier sind besonders die in der Kriegswohlfahrtspflege geschulten Frauen heranzuziehen.
   d) Eine Sozialsekretärin (gute Kartothek, Akten- und Listenführung!).

Das an der Spitze stehende Amt ist die stets lebendige Energiequelle, von der den Bezirken Anregung, Hilfe, Rat und Halt zuströmt, während sie ihrerseits fortlaufend Rechenschaft ablegen und ihre reichen Erfahrungen dorthin übermitteln.

Trotz der strikt durchgeführten Einheit ist in dem Entwurf doch vom Armenamt, Wohnungsamt, Waisenamt die Rede und ebensogut noch von einer Reihe anderer, sei es behördlicher, sei es der freien Wohlfahrtspflege entsprungener Zentralstellen, gesprochen worden. Es ist natürlich gar nicht zu vermeiden, daß solche fachlichen Mittelpunkte bestehen bleiben oder auch fortlaufend neu gegründet werden. Sie sind selbständige Ausschüsse, Kommissionen oder wie man es nennen will des Wohlfahrtsamtes, das sich nach Bedarf fachlich gliedern kann, immer aber in der Zentralstelle oben und, was nicht minder wichtig ist, in den Bezirksstellen unten wieder alle Fäden zusammenlaufen läßt. Ich verhehle mir die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten nicht. Die bisher selbständigen Dezernate, ebenso Vereine und Verbände, werden sich ungern einer Spitze unterordnen, die noch dazu halbehrenamtlich ist. Man kann doch aber die Sache

[1] Ziffer 1—4 und 6 bieten kein wesentliches Interesse und sind daher bei diesem Abdruck fortgelassen.

so auffassen, daß sie, wie auch sonst vielfach im kommunalen Leben, einer Aufsichtsstelle (Kommission, Deputation o. dgl.) Rechenschaft schuldig sind und von ihr Direktiven empfangen, unbeschadet des technisch selbständigen Handels. Gleiche Bedenken mag es erregen, daß in den Bezirken die Beamten und Beamtinnen sowohl, wie die ehrenamtlichen Hilfskräfte nach mehreren Seiten hin Richtung zu nehmen haben, indem sie teils als Armen- oder Waisenpflegerinnen, teils als Wohnungsfürsorgerinnen oder Helferinnen der Hinterbliebenenfürsorge oder aber im Dienste der nicht kommunal geleiteten Tuberkulosen- und Säuglingsfürsorge o. dgl. wirken. Auch hier aber fehlt es schließlich nicht an Analoga, wie ja z. B. als Armen- und Waisenpfleger fast immer die gleichen Personen tätig sind. Sollten sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben, so müßte die Zentralstelle des Wohlfahrtsamtes mit Takt und Geschick vermitteln.

Was bedeuten aber diese verhältnismäßig geringfügigen formalen Bedenken und Reibungsmöglichkeiten (die es natürlich bei jedem anderen System auch gibt!), gegenüber dem ungeheuren Vorzug der in den einzelnen Stadtteilen zu erzielenden lebendigen Arbeit! Ich habe in mancherlei Städten, in denen ich die Kriegshilfe einrichtete oder beobachtete, die Erfahrung gemacht, daß die Bezirke sehr verschiedene Gesichter haben — schöne und häßliche, charaktervolle und einförmige — und je nachdem besonderer Behandlung bedürfen. Selbst in den anscheinend so trostlos gleichmäßigen neuen Industriestädten ist das öde Zechenviertel, von dem die Siedelung seinerzeit ausging, unterschieden von der modernen, gartengeschmückten Arbeiterkolonie, von dem jetzt einen Stadtteil bildenden eingemeindeten Dorf oder dem Kern der Stadt, der mit seinen Geschäftshäusern und Mietskasernen dem spärlichen Mittelstande dient. In Städten mit Geschichte aber bildet diese Mannigfaltigkeit eine Quelle der Freude und des Ansporns in der sozialen Arbeit. Die begünstigten Viertel empfinden sich als solche mit einem gewissen Stolz, der Schwierigkeiten leichter überwinden läßt. Alte patriarchalische Beziehungen, vielleicht von einem früheren Landgut oder einem eingesessenen, großindustriellen Betrieb herrührend, geben der Gegend hier oder dort ein bestimmtes Gepräge. In konfessionell gemischten Orten herrscht im guten wie im unerfreulichen Sinne der Wetteifer, Eigenes zu schaffen, und läßt sich mit Mühe und Liebe nach der guten Seite hinüberziehen. Sehen wir von Riesengebilden wie Berlin ab, für das immer besondere Maßnahmen erforderlich sein werden, so stecken wohl in jeder Stadt eine Anzahl solcher Keime, an die sich anknüpfen läßt. Wieviel gutes und kräftiges Wollen in der freien Wohlfahrtspflege ruht, das haben wir doch gewiß in der Kriegszeit erkennen können.

Die Bezirksfürsorge soll ein bewußtes Herausarbeiten dieser Mannigfaltigkeit bedeuten, ein bewußtes Verstärken allen privaten Wollens und Könnens, geleitet und gestützt von der Einsicht berufener Kräfte. Für einen Ausgleich nach den minder begünstigten Stadtteilen hin hat die Zentralstelle zu sorgen.

Indem man diesen Plänen einer wirklich im Bürgertum wurzelnden, lebendigen, blutwarmen, sozialen Arbeit nachhängt, sieht man sie gern im eigenen Heim untergebracht. In jedem Bezirke ein Volks- oder Jugendheim — hier in Hamburg bekannte Formen —, in dem auch alle kultu-

rellen Bestrebungen, vor allem Kinder- und Jugendpflege, ihren Boden finden, mit großem, sonnigem, lebenerfülltem Garten, mit einem Tag- und Nachtheim für Kinder, die, nur vorübergehend einer Unterbringung bedürfend, soviel erfreulicher in einem kleineren, der Bevölkerung innerlich zugehörigen Heim, als in dem unpersönlichen großen Waisen- oder Pflegehaus untergebracht wären; mit Bibliotheken für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Arbeits-, Spiel- und Versammlungsräumen, neben den Zimmern, die der Bezirksfürsorge dienen und die natürlich hinsichtlich der Kartothek- und Aktenführung so gut wie möglich ausgestattet sein müssen.

Wenn es doch gelänge, für diese Idee zu werben und den Mechanismus unserer vielfach so blutlosen, erstarrten Wohlfahrtspflege durch lebendige Formen zu überwinden!"

Dieses wurde vor 10 Jahren geschrieben. In vielen Kreisen ist die Entwicklung den hier vorgeahnten, vorgezeichneten Weg gegangen, aber an anderen ging die Zeit vorüber, als bedeuteten Erfahrungen und Einsichten nichts.

Weitere Tagungen und praktische Ergebnisse; Krisis.

Als nächste für die Entwicklung wichtige Daten seien erwähnt:

1. Sachsen erläßt im Mai 1918 sein erstes Wohlfahrtspflegegesetz und legt damit den Grund zu einer nach Pflegebezirken durchgeführten, zusammenfassenden Gesundheitsfürsorge, einschließlich Wohnungspflege, deren wirksame Durchführung nur in Form der Familienfürsorge denkbar ist.
2. Hamburg tritt schon gegen das Kriegsende in Erwägungen über eine zweckmäßige Zusammenfassung aller Zweige der Wohlfahrtspflege im Innen- und Außendienst ein.
3. In der Stadt Düsseldorf wird 1919 die Bezirkswohnungspflege mit deutlicher Wendung zur Bezirksfamilienfürsorge eingeführt.
4. Die Staaten erlassen ihre Prüfungsordnungen für Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen, und zwar 1917 Württemberg (1. Fassung), 1918 Preußen (1. Fassung), 1920 Preußen (2. Fassung), 1921 Hamburg und Baden; andere Länder folgen später.
5. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge behandelt 1921 in Nürnberg das Thema „Wohlfahrtsamt und Familienfürsorge", wobei fast ohne Widerspruch der Vereinheitlichung des Innendienstes im Wohlfahrtsamt, des Außendienstes in der Bezirksfamilienfürsorge das Wort geredet und die Forderung durch inzwischen neu entstandene praktische Beispiele gestützt wird.

Seit dieser Zeit aber ist durch die Ereignisse des Zusammenbruchs und der Kriegsfolgen die Fürsorge vor so schwierige Aufgaben gestellt worden, daß die Familienfürsorge lebensgefährliche Brüche erlitt, wo nicht mit ganz besonderer Energie der in den Vorarbeiten festgelegte Kurs eingehalten und weiter verfolgt wurde.

Eine Förderung der Familienfürsorge als sozial-politisches Ziel brachte das Reichsversorgungsgesetz, indem es, wie die Kriegswohlfahrtspflege, diesen Gedanken auf eine bestimmte Gruppe, deren Fürsorgebedürftigkeit auf einheitlichen Ursachen beruhte, übertrug, und indem sie zugleich ihre Arbeit mit außerordentlich reichen Mitteln und einer umfassenden Organisation in Stadt und Land aufbaute. Auf den ersten Blick scheint es verwunderlich, daß der in vieler Hinsicht so vortreffliche Apparat der Kb.Kh.-Fürsorge keine stärkeren Spuren in die Praxis der gesamten Wohlfahrtspflege eingegraben hat. Geht man fehl, wenn man die Ursache darin sucht, daß die Größe und Exaktheit sozialer Apparate noch keine Gewähr für Dauer und Leben bietet? Der Geist der an sich guten Gesetzgebung ist vielfach in der praktischen Entwicklung aus den Gesetzen des Lebens in die des Apparates transformiert und somit nicht in der gewollten Form bis in die Peripherie hinausgetragen worden. Das gleiche läßt sich von dem Geist des RJWG., der RFV. und der Reichsgrundsätze sagen. Auch hier muß, da Körper und Geist nicht in langsamer Reife, organisch einer auf den andern wirkend gewachsen sind, vielfach fast völlig von unten auf begonnen werden.

Diese Studie soll dem doppelten Zwecke dienen, die Grundfragen gesunder Wohlfahrtspflege, rückwärts und vorwärts schauend, nochmals zu klären, zugleich und vor allem aber an lebendigen Beispielen zu zeigen, was auch unter den heutigen schweren Verhältnissen zur Verleiblichung der Idee der Familienfürsorge getan werden kann.

Aufgabe, Ziel, Methode und Form der Familienfürsorge.

Die Beziehungen von Wirtschaft, Sozialrecht und Wohlfahrtspflege.

Wirtschaft, Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege gehören zusammen. Die Wirtschaft bildet die Grundlage für jedes materielle und kulturelle Leben der Völker. Nun liegt es aber im Wesen der Wirtschaft, mindestens der letztvergangenen 150 Jahre, daß sie dem Menschen die Existenzgrundlage, die sie ihm schafft, zugleich auf andere Weise durch unbillige Belastung und Ausnutzung der Arbeitskraft wieder entzieht. In diesem Punkt ist die Wirtschaft der modernen Völker von Grund aus ungesund, denn die ungeheure Bereicherung mit materiellen Gütern, an der irgendwie auch der Letzte seinen Anteil hat, wird mit einer Verzerrung der Menschenseele erkauft.

Dem Menschen seine Würde zurückzugewinnen, war und ist der Preis, um den auf dem Kampffeld der Sozialpolitik gerungen wird. Was sie, auf dem Schutz der Millionen eingestellt, erreicht, ist immer, und mag es noch so spezialisiert, noch so sehr für Gruppenansprüche eingerichtet sein, eine auf den schematischen Anspruch des Einzelnen antwortende schematische Leistung des Verpflichteten, etwas Meß-, Wäg- und Einklagbares, etwas Rationales. Das Dasein des Menschen aber, sein Familienleben, seine Nöte, Entbehrungen, Kümmernisse, das Leiden des Kindes, das ratlose Suchen der Jugend sind irrational. Die Kluft zwischen der schematisch errechneten und dargebotenen Leistung auf der einen und der Forderung des irrationalen Lebens auf der anderen Seite ist schlechthin unüberbrückbar — es sei denn für das Auge, die Hand, das Herz des lebendigen Menschen, der die beiden Welten verbinden will.

Diese Aufgabe zu erfüllen und beseelte Kräfte hierfür zu stellen, ist Sache der Wohlfahrtspflege. Sie ist daher in ihrem Stand und in ihren Tagesaufgaben — nicht in ihren letzten Zielen, die unverrückbar sind — vom Stand der Sozialpolitik abhängig. In freier Anwendung des bekannten Iheringschen Wortes kann man sagen, daß, was heute in der Hand der Wohlfahrtspflege liegt, morgen, in rationalisierte Form gegossen, eine gesetzlich geordnete Maßnahme sein kann, nachdem die Erfahrung in der Fülle des irrationalen Lebens bestimmte Forderungen als allgemein gültig erkannt und daher ihre Erfüllung rational erfüllbar formuliert hat. Die Wohlfahrtspflege hat also zwei Aufgaben: einmal die sozialen Maßnahmen in durchaus eigenartiger Weise zu ergänzen, sodann fortlaufend Material für sozial-

politische Formulierung zu liefern, wodurch sie sich selbst entlastet und Freiheit für neue Aufgaben schafft. Diese Unterscheidung der beiden benachbarten und doch durchaus wesensverschiedenen Gebiete wird sich bei der späteren Betrachtung praktischer Fragen als fruchtbar erweisen.

Bei aller begrifflich klaren Unterscheidung zwischen den Aufgaben der Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege ist es dennoch kein innerer Widerspruch, auch bei der Wohlfahrtspflege von sozialpolitischen Zielen zu sprechen, da die Wurzel beider die gleiche und nur die wirkende Form verschieden ist.

Wird die Aufgabe der Wohlfahrtspflege allgemein in diesem Sinne verstanden und durchgeführt? Es will mir scheinen, als wenn bisher nicht Allzuviele die staatsbürgerliche Bedeutung dieses bis an die äußerste Front vorgeschobenen Menschenschutzes in ihrer Tiefe und Bedeutung erkennen, nicht Viele die ungeheure Wucht der Verantwortung für die Überbrückung jener Kluft empfinden. An vielen Stellen unserer Volksgemeinschaft wird Menschenpflege geübt: in der Schule, im Krankenhaus, in der Kirche und Erholungsheim; nirgends aber — sieht man vom Ruf des Gläubigen an seine Kirche, oder von den innigsten persönlichsten Beziehungen ab — stehen die Schicksale der an den Klippen unserer Zivilisation Gescheiterten so nackt, in so finsterer drohender Gestalt, so verzweiflungsvoll fordernd vor uns, wie dort, wo die Wohlfahrtspflege wirken soll.

Wirken soll! Aber stößt sie nicht immer an die Mauern des Unabänderlichen in der Entwertung des Arbeitslebens, in der Entwürdigung der Wohnung, in der Vergiftung dessen, was die Menschen „Liebe" nennen, in der Unzulänglichkeit der materiellen Grundlagen des Familienlebens, in der an Stelle der Gemeinschaft der Menschen eingetretene Atomisierung?

Die Verhältnisse der Nachkriegszeit und die ganze Atmosphäre der Auflösung, die wir täglich und stündlich atmen, bringen es mit sich, daß mit unheimlicher Geschwindigkeit Menschenschicksale dorthin absinken, wo sie dem rationalen Zugriff geregelter Hilfe nicht oder nicht mehr vollständig erreichbar sind.

Hierin liegt die große Problematik aller fürsorgerischen Arbeit: sie erlebt die Auswirkungen aller Erkrankungen des Volkskörpers, verfolgt sie auch wohl theoretisch bis zu ihren Ursachen und ist doch nicht befugt, an diesen allgemeinen Ursachen zu bessern, sondern — oberflächlich gesehen — auf die Behandlung von Symptomen beschränkt. Nur ist das Eigentümliche ihrer Wirkungsweise, daß eben das, was dem Volkskörper gegenüber Symptombehandlung bleibt, es nicht dem einzelnen gegenüber zu sein braucht, daß vielmehr ihm die Fürsorge, indem sie sich in seine Nöte versenkt und seinen Bedürfnissen anpaßt, wirklich zu einer Hilfe von Grund aus werden kann.

Innerhalb des „Grenzschutzes" ist wiederum die Außenfürsorge der am weitesten vorgeschobene Posten. Um die Abgrenzung ihrer Aufgaben, ihre

praktische Ausgestaltung, wird es sich in den folgenden Seiten handeln. Gerade ihre Arbeit müßte ständig unter allgemeine sozialpolitische Gesichtspunkte gestellt werden, um die gewonnenen unerschöpflich reichen Erfahrungen mehr und mehr zur Verfeinerung und Vertiefung des Lebens der Massen nutzbar zu machen. Daß das auch bisher schon in weitem Umfange geschehen ist, ist bekannt; ich brauche nur, um der Vorstellung zu Hilfe zu kommen, an das große Gebiet der ergänzenden Wohnungseinrichtungen und der Familienergänzung durch halbgeschlossene Anstalten und Einrichtungen aller Art zu erinnern, dem im Großstadtleben eine so überaus bedeutsame Rolle zufällt. Nehmen wir hinzu, daß die Wohlfahrtspflege ihr schon umrissenes Ziel, gefährdete und beschädigte Schicksale zu heilen, noch ganz wesentlich durch vorbeugende sozial-hygienische und sozial-pädagogische Arbeit stützt, so läßt sich wohl behaupten, daß sie in Zeiten gesunder Wirtschaft und gefestigter sozialer Maßnahmen vor durchaus lösbaren Aufgaben steht. Es ist richtig, daß wir im Augenblick an dieser Lösbarkeit der Aufgabe fast verzweifeln. Um so notwendiger ist es, den Blick auf die Wiedergesundung der Wirtschaft zu heften und — das ist hier der wesentliche Punkt! — die Wohlfahrtspflege auf die ihr eigentümlichen und für immer verbleibenden Aufgaben einzustellen, anstatt ihr ein von vorübergehender Zeitnot bestimmtes Gepräge zu verleihen. So darf die Tatsache, daß heute in den Haushaltsplänen der Städte 40 % der gesamten Ausgaben, in den Landkreisen häufig noch mehr, auf die Wohlfahrtspflege entfallen, nicht dazu führen, das Schwergewicht der Fürsorge in der Gewährung von Unterstützungen zu erblicken, oder gar organisatorisch die Wirtschaftsfürsorge etwa mit ihrer heute zwangsweise auf oberflächliche einmalige Ermittlungen eingestellten ergänzenden Unterstützung Erwerbsloser zum Ausgangspunkt und Beispiel der gesamten Fürsorge zu machen. In einem Aufsatz, „Wohlfahrtspflege und Gemeindefinanzen“[1], führt der Präsident des Deutschen Städtetages nach einer Darstellung der umfassenden Aufgaben aus:

„Die Wohlfahrtspflege wird im Interesse des gesamten Volkes und der gesamten Wirtschaft ausgeübt, um Leben und Arbeitskraft der Bevölkerung zu erhalten. Die Erhaltung der Volksgesundheit ist eine der dringendsten Aufgaben.

Eine ganz selbstverständliche Forderung ist es unter diesen Umständen, daß die für Wohlfahrtszwecke bereit gestellten begrenzten Mittel so rationell und zweckmäßig als irgend möglich verwandt werden . . . . . .

In formaler Hinsicht muß erreicht werden, daß eine möglichst einfache und klare Behördenorganisation durchgeführt wird, und daß ein Zusammenarbeiten aller Beteiligten, ein Ineinandergreifen aller in Betracht kommenden Stellen herbeigeführt wird.“

Diese Worte mögen den Leser auf den folgenden Seiten begleiten.

---

[1] Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 27. Jan. 1927 (Nr. 4).

Familienfürsorge als sozial-politisches Ziel.

Alle Maßnahmen der Fürsorge sollen darauf abgestellt sein, im Sinne des Artikels 119 der Deutschen Reichsverfassung die Familie zu stärken und die in ihr liegenden pflegerischen und erzieherischen Kräfte zu entwickeln.

Was sich etwa in diesem Zusammenhang über das Verhältnis von Familie und Gesellschaft sagen ließe, findet sich in dem schönen, kleinen Aufsatz Aloys Fischers, den er im Jahre 1926 bei einer vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge veranstalteten Tagung auf der Wegscheide gehalten hat, ausgesprochen[1]. Im II. Hauptteil unserer Verfassung, Art. 119 ff., ist der besondere Schutz der Familie gewährleistet. Die oft nach harten sozialpolitischen Kämpfen errungenen Schutzbestimmungen der RVO. und der GewO. für erwerbstätige Hausfrauen, für Schwangere, Mütter, Kinder und Jugendliche, für Witwen und Waisen finden ihre Fortsetzung in den individualisierenden Hilfsmaßnahmen der Wohlfahrtspflege. Eine einheitliche Idee durchdringt sie alle und eine sich diesen Grundauffassungen widersetzende Wohlfahrtspflege wäre ihres Sinnes beraubt. Sie wäre zudem völlig ohnmächtig, könnte sie sich nicht ständig auf die in der Familie selbst lebenden Kräfte stützen. Eben darum aber hat sie auch die Eigensphäre der Familie zu achten, mit der sie nicht — wie etwa die Krankenkasse oder die Versicherungsanstalt — die Beziehung von Rechtsanspruch und erzwingbarer Leistung, sondern ein Verhältnis des Vertrauens verbindet.

Von der Achtung vor der Eigen- und Machtsphäre der Familie wird noch zu sprechen sein. Nichts gefährlicher als die Schwächung der Selbstachtung, die ohnehin durch die zeitweilig so unglückselig angeschwollene wirtschaftliche Abhängigkeit vieler Volkszugehöriger von der öffentlichen Hand bedroht ist. Nie werde ich den Eindruck von Schlaffheit, Schwäche, zerrütteter Lebensenergie vergessen, den ich in den Wohnungslagern oder Massenquartieren obdachloser, „geräumter" Familien empfing.

Schwer leidet die Familienfürsorge unter den Reich, Staat und Gemeinden gleicherweise treffenden Versäumnissen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, denn sie sieht ihre wertvollsten Ziele verbogen, ihre Grundfesten erschüttert. Und sie kann von dem unsagbar niederdrückenden Gefühl, Wasser in ein Sieb zu schöpfen, erst befreit werden, wenn einmal die unentbehrlichen, zur Führung eines gesunden Familienlebens räumlichen Grundlagen geschaffen sein werden. Fast schlimmer noch als die Folgen der Erwerbslosigkeit lastet die entwertete und entwürdigte Wohnung auf den Familien, die wir zu schützen berufen sind.

---

[1] Familienfürsorge, pädagogisches Magazin, Heft 1119, Herm. Beyer & Söhne, Langensalza.

Dem sozial-politischen Ziel der Stärkung des Familienlebens wird die Fürsorge dadurch dienen, daß sie jede ihr zufallende Aufgabe unter eben diesen Gesichtspunkt stellt. Das kann allgemein bedeuten

vollständigen Familien gegenüber: vorbeugend und in kritischen Zeiten helfend dahin zu wirken, daß der Familienzusammenhang gewahrt und die pflegerische und erzieherische Eigenkraft der Familie, insbesondere der Mutter, gestärkt wird;

unvollständigen Familien gegenüber: den aus der jeweiligen Lage sich ergebenden Gefahren weiteren Zerfalls entgegenzuwirken;

Minderjährigen gegenüber: das Leben der Familienlosen wenn möglich wieder in eine Familie einzubauen.

Nun ist Fürsorge aber nicht nur Familienfürsorge und so hat sie sich auch Alleinstehenden — Alten und Siechen, Familienlosen aller Art und Gattung — zuzuwenden, denen gegenüber von Familienfürsorge im engeren Sinne nicht gesprochen werden kann. Und doch ist das sozial-politische Ziel grundsätzlich das gleiche: Familie ist eine Form der Gemeinschaft, die bedeutsamste, weil sie die natürlichste ist und weil in ihren Händen der Schutz des Nachwuchses liegt. Aber unsere Arbeit soll überhaupt darauf gerichtet sein, dem Menschen aus der ertötenden Isolierung und Atomisierung des großstädtischen Lebens unserer Zeit herauszuhelfen. So wird auch die Berührung mit Alleinstehenden durchaus das menschlich wie staatsbürgerlich wichtige Ziel haben, ihnen sei es das Verbleiben in einer Gemeinschaft oder den Anschluß an eine solche zu ermöglichen. Der Starke und Gesunde findet den Weg zur Gewerkschaft, zum Jugendbund, zur Gesinnungsgemeinschaft irgendwelcher Art von selbst — nicht so der Labile, Schwache, Haltbedürftige. In der Gestaltung oder Beeinflussung der Schicksale von Kindern und Jugendlichen spielt die Zuführung zur Jugendbewegung und Jugendpflege eine immer bedeutsamere Rolle. Die Gewährung von laufenden Beihilfen, um alten Menschen das Verbleiben in der Familie ihrer Kinder zu ermöglichen, oder die Errichtung von Rentnerheimen für die ganz Vereinsamten, aber auch die Schaffung von Gemeinschaftshäusern für ledige Arbeiter und Arbeiterinnen liegen in der gleichen Richtung.

Der Einsame, sofern ihm nicht besondere Kräfte verliehen sind, verliert leicht den Boden unter den Füßen; Gemeinschaft hält und trägt. Die Erziehung zur Gemeinschaft, die Führung zu Gemeinschaften sollte ein Grundmotiv der Fürsorge sein, das sie selbst nur in Gemeinschaft mit zahlreichen kann.

Wir stehen hier an einem entscheidenden Punkt. Wenn auch in allen Berichten von Wohlfahrts- und Fürsorgeämtern zu lesen ist, daß die Fürsorge dem Einzelfall angepaßt und nach den Grundsätzen der Familienfürsorge unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Wirtschafts-, Erziehungs- und Ge-

fundheitsnot durchgeführt werde, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei völlig gutem Glauben der Berichterstatter diese Tatsache im allgemeinen nicht zutrifft. Eine ernsthaft auf ihr sozialpolitisches Ziel gerichtete Familienfürsorge erfordert ein großes Maß von Einfühlung in die Lebensschicksale anderer, einen Schatz von Vertrauen, aus dem man im gegebenen Falle schöpfen kann, eine fast möchte man sagen souveräne Beherrschung der zu Gebote stehenden Hilfsmöglichkeiten und sehr viel Geld. Der Fürsorger oder die Fürsorgerin, die sie ausüben, müssen Führereigenschaften, Ruhe und Muße zur Bearbeitung des einzelnen Falles besitzen; und die Geldmittel und persönlichen Kräfte, auf die sie sich bei der Durchführung des Hilfsplanes stützen können, dürfen nicht zu eng sein.

Tatsächlich entspricht von den sich in den Ämtern anhäufenden Tausenden und Abertausenden fürsorgerischer Handlungen wohl nur ein geringer Teil diesen Voraussetzungen. Man wagt nicht nachzuprüfen oder zu bekennen, wieviel im Wohlfahrtswesen Leerlauf ist und wieviel — schlimmer als das — sinn- und gedankenlos an der Aufgabe vorbeigearbeitet wird. Wenn man z. B. einer Fürsorgerin zumutet, in 60 oder 70 Gemeinden mit beinahe ebensoviel Tausend Einwohnern, noch dazu bei jeglichem Mangel guter Verkehrsmittel, Familienfürsorge zu treiben, oder wenn eine Stadt von drei oder vier Ämtern aus verschiedenartig vorgebildete, auf verschiedene Arbeitsweisen eingestellte Hilfskräfte in die Familie sendet, die vielleicht noch von ebensoviel Stellen der freien Wohlfahrtspflege, gleichfalls ohne rechte Fühlung untereinander, „betreut" wird, so könnte ohne Schaden für Erhaltung und Schutz der Familie dies alles von der Welt verschwinden. Es heißt sich zu entscheiden, ob man die staatsbürgerliche menschliche und wirtschaftliche Bedeutung des von der Wohlfahrtspflege geübten Grenzschutzes als bedeutsam anerkennt oder nicht. Tut man es, so müssen allerdings noch sehr erhebliche Anstrengungen gemacht werden, Theorie und Praxis miteinander in Einklang zu bringen.

Familienfürsorge als Methode.

Bei der Durchführung der Fürsorge wird nicht eine Einzelnot, nicht Schicksal oder Schuld des Individuums, sondern grundsätzlich die Gesamtlage der Familie zum Ausgangspunkt der Prüfung und zur Aufstellung des Heilplans gemacht.

Diese Methode war zur Zeit ihrer Propagierung eine Kampfansage gegen die analytische Betrachtungs- und arbeitsteilige Arbeitsweise des letzten halben Jahrhunderts, ein bewußtes Betonen der heiligen Unteilbarkeit des Menschen in seiner Einheit von Seele und Leib, ein bewußtes Betonen auch der untrennbaren Zusammengehörigkeit des Einzelnen — Erwachsenen, Jugendlichen oder Kindes — mit seiner Umwelt, der Familie, in die er mit Verantwortung und Forderung, Rechten und Pflichten schicksalhaft verflochten ist. Die Fürsorge sollte sich dieser gegenseitigen Abhängigkeit von Individuum

und Familie wieder bewußt werden und sie sollte als Schützerin der Familie die dort schlummernden Heilkräfte achten, wecken und pflegen, — jene Kräfte, auf welche die Geister der Zerstörung in einer früheren Jahrhunderten unbegreiflichen Weise und in unerhörtem Maße losstürmten. Die Beurteilung der Einzelnot und die Einleitung der Hilfe nach diesen Gesichtspunkten kann man wohl als das schöpferische Prinzip der Familienfürsorge bezeichnen.

So angesehen, sind ihre Methoden freilich von uraltem Adel. Wir finden sie als Wirtschaftsfürsorge beim Volke Israel in der Hilfsmaßnahme des großen Sabbathjahres, durch welches zweimal im Laufe eines Jahrhunderts allen Familien der ursprünglich zugeteilte, zur Bedarfsbefriedigung erforderliche aber auch genügende Landbesitz, soweit er durch Unglück oder Schuld verloren ging, wieder zugeteilt wurde. Wir finden sie in den Anordnungen der mittelalterlichen Zünfte, die dem einzelnen Handwerker seine „Nahrung" sicherten. Wir finden sie als religiös-pädagogische Fürsorge in der Armenpflege der urchristlichen Gemeinde, in der patriarchalischen Wohlfahrtspflege der Guts- oder Pfarrhöfe vergangener Tage. Sie liegt als Forderung jedem System der Armenpflege zugrunde, das diesen Namen verdient, und ist in der Praxis nur durch die Härten der Durchführung oft bis zur Unkenntlichkeit verzerrt worden.

Es handelt sich also darum, ewig gültige Gesetze der Wohlfahrtspflege den ungeheuer gesteigerten und kompliziert gewordenen Verhältnissen unserer Zeit anzupassen. Unsere heutige Wohlfahrtspflege hat ergänzend dort einzusetzen, wo der allgemein gewährte Schutz des Staates, und der besondere Schutz der sozialpolitischen Gesetze im Einzelfall nicht ausreicht. Sie soll in diesen Fällen eine der Lage des Falles angepaßte Hilfe mit Sicherheit bieten, — so sicher und so angepaßt, wie das die Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen gestattet. Wohlfahrtspflege ist also eine der Sicherungen unserer zivilisierten Lebensgemeinschaften, und zwar die unter ihnen, an die wegen ihrer unmittelbaren Berührung mit dem irrationalen lebendigen Leben die größten Anforderungen in bezug auf Feinfühligkeit, Anpassung, Beseelung zu stellen sind. Bei ihrer Ausübung muß die männliche Kraft des Schutzes mit weiblichem Blick und Feingefühl vereinigt werden. Ihr Platz ist dort, wo Gesetz und Leben sich begegnen und das Organ der Vermittlung beider ist die Außenfürsorge in der Form der Familienfürsorge. Eine solche Fürsorge ist an sich unabhängig von einem bestimmten Ausgangspunkt und kann demnach auch auf dem Boden der Spezialfürsorge erwachsen. Neben der Armenpflege sind es die Zentralen für private Fürsorge gewesen, die sich in besonderem Maße die durchgreifende Hilfe für Bedrohte oder schon im Versinken begriffene Familie zur Aufgabe gesetzt hatten. Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wurden besonders frühzeitig den Tuberkulösen gegenüber die Methoden der Familienfürsorge angewandt, indem man den

Erkrankten in der Berufswahl unterstützte, für Wechsel oder Erweiterung der Wohnung sorgte, die Kinder vor Ansteckung schützte und zuweilen — etwa durch Erörterung der Frage, ob im Interesse vorhandener oder zukünftiger Kinder der Mutter abgeraten werden solle, Schlafraum und Bett des Ehemannes zu teilen — das Lot sehr tief in Fragen der Familiengemeinschaft einsenkte. Auch die Kb. Kh. - Fürsorge war mit der Umschulung von Verletzten und Kriegerwitwen, mit der Berufsausbildung von Kindern u. a. m. völlig auf die Methoden der Familienfürsorge eingestellt.

Wenn wir trotzdem unbedingt daran festhalten, die Fürsorge als umfassende Pflege in übersehbaren geographischen Bezirken ausgeübt zu sehen, so hat das auch vom Gesichtspunkt der Methode aus seinen guten Grund. Pflege und Stärkung der Eigenkräfte der Familie ist nicht eine Sache, die man aus dem Stegreif erreicht, sondern eine Sache sehr langsamen Reifens. Sie reift am Vertrauen. Vertrauen wird durch persönliche Berührung unter günstigen Umständen begründet. Diese günstigen Umstände nun sind gegeben, wenn die Fürsorgerin, die entweder im Bezirk lebt, oder den größten Teil ihrer Zeit dort zubringt, bei hundertfachen Anlässen — in der Säuglings-, Kleinkinder-, Schulkinderfürsorge, bei der Kinderaussendung, bei der örtlichen Erholungsfürsorge und den sich daran anschließenden Feiern und Festen, am Wochenbett, bei Müttern- und Elternabenden, in Volksbüchereien, in der Kirche oder bei Weihnachtsfeiern — Gelegenheit hat, mit Eltern und Kindern fröhlich oder traurig zu sein, sie zu beobachten, ihre Lebenslage in sich aufzunehmen, von ihnen zu lernen.

Die Pflege des Gesunden, die in der individuellen Beratung und Stärkung der Mütter für ihre mannigfaltigen Aufgaben pflegerischer und erzieherischer Natur besteht, zeigt in ihrer Durchführung keinerlei Problematik. Die Fürsorgerin tritt auf diesem Gebiet den freiwillig ratsuchenden Frauen lediglich helfend und stützend, niemals fordernd gegenüber. Wenn sich, sei es in den Beratungsstunden, sei es bei den Hausbesuchen der Fürsorgerinnen, zahlreiche Winke und Hinweise auf Wohnungspflege, erziehliche Ratschläge und eine vernünftige Einstellung auf Fragen der Kinderpflege und Erziehung überhaupt einflechten lassen, so hat dies alles doch durchaus den Charakter freundnachbarlicher Beeinflussung, die sich niemals vordrängt, weil sie eben grundsätzlich als Hilfe und Stärkung empfunden werden will. Auf dieser Grundlage entwickelt sich im Laufe der Monate und Jahre ein Vertrauensverhältnis wie jenes, das in früheren Zeiten die Dorfbewohner mit ihrer Gutsherrin, die Bevölkerung des Kirchspiels mit ihrem Pfarrer und seiner Frau verband. Schon in dieser Phase der Entwicklung kann und soll die Fürsorge durch geeignete Ratschläge und Verknüpfung mit den in Frage kommenden Hilfseinrichtungen das Familienleben ausweiten, oder über kleinere oder größere Schwierigkeiten hinweghelfen. Die Zuführung eines

irgendwie nicht leicht zu behandelnden Kindes zum Kindergarten, die Vermittlung von Hauspflege im Falle vorübergehender Erkrankung, die Aussendung zarter Kinder in Erholungsfürsorge oder dgl. sind geeignet, schlimmerer Not vorzubeugen und festigen zugleich die freundschaftlichen Beziehungen.

Die Problematik beginnt dort, wo das Familienleben bereits Risse und Sprünge und somit schädliche Wirkungen für seine einzelnen Mitglieder zeigt, oder wo verschuldete oder unverschuldete Not an ihm frißt; schließlich wo offenbares Mißgedeihen von Kindern, in deren Interesse und zu deren Schutz zum Eingreifen in die Sphäre der Eigenmacht der Familie nötigt. Wird hier von der Familie selbst der Antrag auf materielle oder ideelle Hilfe gestellt, so wird dadurch die soziale Diagnose ebenso erleichtert wie die Durchführung des sozialen Heilplanes. Ernster und schwieriger schon gestaltet sich die Sachlage, wenn von der Fürsorge aus selbsttätig eingegriffen werden muß, um Jugendliche zu schützen, die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern u. dgl. m. Und gerade deshalb ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß wir diese Arbeit auf das bereits gegründete Vertrauensverhältnis stützen.

Die einmalige Ermittlung ist der Tod der Wohlfahrtspflege und sollte im Rahmen der Familienfürsorge überhaupt kaum noch stattfinden. Aber auch die erst anläßlich einer Gefährdung einsetzende Neuermittlung müßte bei gut ausgebauter Fürsorge mehr und mehr verschwinden. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis, das bei jener mehrfach zitierten Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege von einem Diskussionsredner erzählt wurde.

Durch Zufall erhielt er Einsicht in Fürsorgeerziehungsakten, in denen der Ermittler (oder die Ermittlerin) über die Familie A. folgendes berichtete: Das 16jährige Mädchen, für welches Fürsorgeerziehung in Frage kam, arbeitete als Verkäuferin in einem Warenhaus, war dort in schlechte Gesellschaft geraten und offenbar gefährdet. Die Verhältnisse des elterlichen Hauses wurden dahin geschildert, daß der Vater, in schwerer Arbeit stehend, keinen besonderen Erziehungsschutz leisten könne, die Mutter aber offenbar völlig unfähig dazu sei. Der Haushalt sei verwahrlost, die Frau mache einen durch und durch untüchtigen und ungeordneten Eindruck. Das Kind müsse aus dieser Umgebung entfernt werden und auch auf die jüngeren Kinder sei zu achten.

Der Erzähler, dem zufällig aus früherer Berührung diese Familie sehr gut bekannt war, konnte den Bericht mit seiner Auffassung der Frau A. und der in der Familie liegenden Pflege- und Erziehungskräfte nicht in Einklang bringen. Er machte sich sofort auf den Weg und stellte folgendes fest: Der Ermittler hatte dem äußeren Eindruck nach das Beobachtete richtig beschrieben. Psychologisch lag die Sache aber so, daß der tüchtigen und treuen Mutter die älteste Tochter infolge schlechten Umganges allmählich, zunächst fast unmerklich, entglitten war. Versuche, sie zurückzugewinnen, scheiterten. Die Mutter sah sich einem drohenden Unheil gegenüber, ohne die Möglichkeit, es zu packen oder aufzuhalten. Eigene Überarbeitung und Abhängigkeit

der Familie vom Verdienst der Tochter traten erschwerend dazu. Schließlich erschien ihr diesem Unglück gegenüber alles andere gleichgültig, so daß sie tatsächlich den Haushalt schwer vernachlässigte.

Offenbar wird wirksame Fürsorge hier ganz andere Wege einschlagen, je nachdem, ob sie sich auf die einmalige Ermittlung und den derzeitigen, nicht zu leugnenden Tatbestand stützt, oder ob sie die aus einem längeren in sozialer Arbeit erwachsenen Vertrauensverhältnis stammenden psychologisch begründeten Unterlagen zum Ausgangspunkt nimmt.

In dem neueren amerikanischen Schrifttum und daran anschließend in Alice Salomons „Sozialer Diagnose" ist viel von der Technik der Ermittlung die Rede. Der Erfahrene muß sie lehren, der Werdende lernen, aber in der Führung und Ausgestaltung des Werkes sollte das Hauptgewicht darauf gelegt werden, sie entbehrlich zu machen dadurch, daß im gegebenen Fall auf einen Fundus wirklich vorhandener Kenntnis — nicht etwa nur Karteinotizen — zurückgegriffen werden kann.

Es war unter diesem Gesichtspunkt wichtig, herauszufinden, in welchem Umfang solche genaue Kenntnis wohl tatsächlich besteht. Jede Fürsorgestatistik leidet daran, daß das wertvollste daran überhaupt nicht zu fassen und daß die Mitarbeit der wertvollsten Kräfte — die am ehesten diese Inhalte liefern könnten — schwer zu gewinnen ist, da sie begreiflicherweise ihre lebendige Arbeit nicht zugunsten der Statistik vernachlässigen wollen. So ist die Ausbeute zwar spärlich; doch hilft sie durchaus zum Verständnis. Guten Einblick gewährt eine von der Leitung der Familienfürsorge Düsseldorf bei Anlaß der „Gesolei" veranstaltete einmalige, tiefer in die Verhältnisse eindringende Arbeit. Hier wurde festgestellt, daß von 113 559 Haushalten der Stadt Düsseldorf überhaupt 28 405, d. i. 25,01 %, der Bezirksfürsorge genau bekannt waren, teils weil sie z. Zt. in Fürsorge standen, teils weil sie wiederholt oder längere Zeit hindurch betreut worden waren. Dieser Prozentsatz wich in den einzelnen Bezirken stark voneinander ab; der größte Teil fand sich in der Altstadt, wo 50,3 %, der geringste im linksrheinischen Stadtgebiet, wo 14,3 % der Haushalte in einem solchen Verhältnis zur Bezirksfürsorge standen, daß beim Eintreten neuer Hilfsbedürftigkeit oder sonst auftauchenden Fragen mit weitgehender Sicherheit auf der vorhandenen Kenntnis gefußt werden konnte. Vorbeugende und nachgehende sehr intensive Fürsorge teils durch die Fürsorgerinnen selbst, teils durch die mit ihnen in engster Fühlung arbeitenden Ehrenbeamten zeitigte dies Ergebnis.

In der Wohlfahrtsstelle II Hamburg (Eimsbüttel mit 129 000 Einwohnern und ungefähr 25—30 000 Haushaltungen) schätzt die Oberfürsorgerin die Zahl der genau bekannten Familien einschließlich der z. Zt. betreuten auf 7000, was auch etwa einem Viertel der Haushaltungen entspricht.

In kleineren an sich leicht übersehbaren Städten — z. B. Freital, Ratingen (Landkreis Düsseldorf), hessischen Gemeinden — wird durchaus glaubhaft versichert, daß die Fürsorgerinnen selten auf Familien stoßen, mit denen ihre Arbeit sie nicht früher schon in Berührung gebracht hat. Für kleine Gemeinden mag das allgemein gelten, da hier das Leben überhaupt offener zu Tage liegt als in der Großstadt.

Soweit unter diesen Voraussetzungen die „Ermittlung" als unumgängliches technisches Hilfsmittel zur Stellung der sozialen Diagnose in Betracht kommt muß sie nach vernünftigen Grundsätzen durchgeführt werden. Um nicht Bekanntes zu wiederholen sei auf Alice Salomons und auf das amerikanische Material verwiesen. Kann es sich doch im Rahmen dieser Schrift nicht sowohl darum handeln, die Methoden der Familienfürsorge im einzelnen darzustellen, als vielmehr die Familienfürsorge selbst als eine Methode zu kennzeichnen.

Immerhin sei ergänzend noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Zunächst muß vor einem Zuviel an Ausfragen und Eindringen in das Leben der anderen gewarnt werden. Gewiß soll jedes Zusammentreffen, im besonderen jeder Hausbesuch, zum Baustein für die Kenntnis der Familie werden, wie das ja auch im rein persönlichen Verhältnis von Menschen untereinander der Fall ist. Aber es wäre eine höchst unheilvolle Überspannung des Prinzips der Familienfürsorge, jeden — z. B. einen aus Anlaß der Säuglingsfürsorge abgestatteten Besuch — zum Anlaß der Erforschung der wirtschaftlichen Lage oder intimer Einzelheiten zu machen. Vorbeugende sozial-hygienische Arbeit hat die Stärkung der Mutter für ihre pflegerischen Aufgaben zum Ziel; von hier aus gibt es auch ohne überflüssiges Fragen Einblick genug für den, der die Augen aufmacht; Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse würde sich hier erst rechtfertigen, wenn ein Unterstützungsantrag vorliegt. Dieses Beispiel gelte für viele. Es hat mir in England großen Eindruck gemacht, daß die Organe der öffentlichen Fürsorge, die health visitors und lady sanitory inspectors mir wiederholt versicherten, sie gingen in kein Haus, wenn man sie nicht zum Eintritt aufforderte. Die deutsche Fürsorge kennt — besonders seit der Rentnernot! — eine Fürsorge von Amts wegen ohne Antrag, und das ist gut und richtig. Aber gegen den Willen zu betreuen sollte man doch trotz allem, was auch dafür sich sagen läßt, vermeiden. In einer großen norddeutschen Stadt ist die schulärztliche Überwachung der Kinder wesentlich Leerlauf, weil mangels Ergänzung der ärztlichen Untersuchungen durch eine geordnete Schulfürsorge der Rat des Schularztes nur in verhältnismäßig geringem Umfang von den Eltern befolgt wird; im Gegensatz hierzu rühmt sich in einer anderen Stadt der leitende Schularzt, daß die ärztlichen Ratschläge auf Durchführung der Behandlung, Zuführung zu Beratungsstellen und dergl. zu fast 100 % befolgt würden, weil „seine" Fürsorgerinnen auftragsgemäß so oft die Familien aufsuchten, bis das Ergebnis erreicht sei. Welche von beiden

Methoden ist die richtige? Sicher nicht die erstere. Aber der zweiten gegenüber erhebt sich nun doch die Frage, ob die öffentliche Fürsorge tatsächlich wegen eines nicht plombierten Zahnes oder einer nicht beschafften Brille für das Kind zu einem so weitgehenden Eingriff in die Verantwortungssphäre der Eltern berechtigt ist. Auf Verständnis und Vertrauen soll sich die vorbeugende Arbeit aufbauen; liegt aber wirkliche Bedrohung oder Schädigung des Kindes vor, so ist § 1666 BGB. anzuwenden[1].

Taktvolles Abwägen des Maßes der Fürsorge unter Wahrung der eigenen Machtsphäre der Familie scheint mir ein sehr wesentliches Erfordernis.

Daß zur Handhabung der Methoden der Familienfürsorge reife Menschen gehören, wird aus ihrer Aufgabe ohne weiteres hervorgehen. Über die an die Schulung und innere Einstellung der Fürsorgerin zu stellenden Anforderungen wird in einem besonderen Kapitel gesprochen. Nehmen wir aber an, der gut geschulte, reife und für seine Aufgabe geeignete Mensch sei gegeben, so bedarf er zur Durchführung einer Familienfürsorge, die diesen Namen verdient, einer Atmosphäre ruhigen Arbeitslebens, damit die empfangenen Eindrücke in der zum Helfen berufenen Seele keimen und der Geist den Hilfsplan unter weitestgehender Heranziehung aller nur in Betracht kommenden Hilfsquellen entwerfen kann.

Die amerikanische freie Wohlfahrtspflege arbeitet bekanntlich sehr sorgfältig am Ausbau der sozialen Diagnose und Therapie. Wie Dr. Elisabeth von Harnack berichtet[2], erhalten dort Sozialarbeiterinnen für die laufende Pflegschaft schwieriger Fälle nicht mehr als 50 Familien zugewiesen. Dieses Maß berufliche Arbeit steht in einem verständigen und verständlichen Verhältnis zu der bekannten Bestimmung, wonach der im Elberfelder System arbeitende ehrenamtliche Pfleger nicht mehr als vier Fälle gleichzeitig bearbeiten sollte. In der Frankfurter Centrale für private Fürsorge bearbeitet die erfahrene und tüchtige Beamtin 150 Fälle, kann dieses Maß jedoch nur mit Hilfe eines zuverlässigen kleinen Stabes ehrenamtlicher Hilfskräfte erledigen.

Man vergleiche mit diesen Maßzahlen die Arbeitshäufung der in der öffentlichen Fürsorge eingestellten beruflichen Kräfte, wie sie ein späterer Abschnitt zu schildern versucht, und der Schluß wird nicht übereilt sein, daß eine erschöpfende Anwendung der Methoden der Familienfürsorge bei diesem Grade von Belastung nicht gewährleistet ist.

Zum Schluß mögen einige wenige Beispiele das in der öffentlichen Fürsorge fast verloren Gegangene ins Gedächtnis zurückrufen, welche ungeheure Mühe und Arbeit die nachgehende Fürsorge in schwierigen Fällen, bis ein einigermaßen zufriedenstellendes Ergebnis erreicht ist, beansprucht.

[1] Entscheidungen des Kammergerichts Johow und Ring, 46. Band (neue Folge, 27. Jahrgang, Abt. A, Nr. 11, S. 45 ff.).

[2] Siehe unten.

Das erste Beispiel ist dem Büchlein „Auf dem Wege zur Wohlfahrtspflege", dargestellt an den Düsseldorfer Einrichtungen von Dr. Josef Wilden, Seite 22 entnommen:

Die Bezirksfamilienfürsorgerin berichtet:

„Die Familie N. N. besteht aus dem Ehemann, der im Kriege ein Auge verlor und an Rheumatismus leidet, der lungenkranken Ehefrau, die die verkörperte Not und Sorge ist, aber voll Aufopferung für ihre sechs Kinder von 1—14 Jahren sorgt. Das jüngste Kind kann mit 17 Monaten kaum sitzen, der vierjährige Sohn hat erst vor kurzem das Laufen gelernt und zeigt noch Spuren der Rachitis, die Schulkinder sind sehr blaß, aber gesund. — Ich kam seinerzeit als Wohnungspflegerin und fand große bauliche Mängel in den zwei Räumen der achtköpfigen Familie. Betten ohne Bettwäsche, nicht die notwendigsten Möbelstücke und für neun Monate Mietschulden. Der Mann arbeitete mit Unterbrechungen, der 14jährige Sohn wartete wochenlang auf einen Paß für das besetzte Gebiet, wo er als Laufjunge 50 *Rpf* in der Stunde verdienen sollte. Der Hausherr hatte auf Zahlung der Miete geklagt. Die Lohnpfändung lag schon beim Arbeitgeber. Es mußte schnelle Hilfe eintreten, um die Menschen nicht ganz dem Verderb auszusetzen.

Ich ging zum Hauswirt und seinem Vertreter, schilderte ihnen die Mängel im Hause, forderte sie auf, das Haus instand setzen zu lassen. Der Verwalter schob die Vernachlässigung des Hauses darauf, daß zu wenig Miete einkäme, z. B. die Familie N. N. neun Monate die Miete schulde. Ich versprach ihm, für Einbringung der rückständigen Miete zu sorgen, wenn er die Lohnpfändung zurückzöge und die Wohnung instand setzen lassen würde. Der Verwalter ließ sich darauf ein. Ich stellte nun einen Antrag beim Kriegsunterstützungsamt, die Mietschuld für sieben Monate von 112.— *RM* zu decken, da der Mann bis dahin Soldat gewesen war, für die restlichen Monate sollte die Miete von N. N. in Raten abbezahlt werden. Ich überlegte nun mit Frau N. N., wo noch einiges bei den ohnedies so eingeschränkten Mitteln zu sparen sei, und es gelang uns, schon in kürzester Zeit die Miete ordnungsmäßig zu zahlen. Auch der Antrag an das Kriegsunterstützungsamt war inzwischen genehmigt, die Pfändung bereits zurückgezogen, die entstandenen Gerichtskosten übernahm sogar der Hausherr. Die Anstreicher hielten ihren Einzug, der Hausflur und die fragliche Wohnung wurden noch vor Weihnachten gekälkt.

Nun hieß es noch, für die achtköpfige Familie mehr Raum zu beschaffen. Als ich mir den Speicher ansah, hatte ich zwei Mansarden entdeckt, auf denen der Hauswirt Akten liegen hatte. Ich ruhte nun nicht eher, bis ich eine davon für Familie N. N. hinzugemietet hatte. Jede zweite Woche war ich mindestens in der Familie, denn die Frau war wieder krank, und dann auch beim Hauswirt, um ihm die Miete zu bringen und ihn immer wieder auf die Mängel im Hause hinzuweisen — es war kein leichter Kampf, denn als die Zimmer glücklich gekälkt waren, sah ich nach einigen Tagen große feuchte Flecken an der Decke. Das Dach war vorher nicht ausgebessert worden.

Inzwischen hatte ich alles versucht, um der innerlich und äußerlich völlig haltlosen Familie zu helfen. Frau N. N., die mir zuerst mit dem größten

Mißtrauen begegnet war, vertraute mir mehr und mehr ihre Sorge an und war dankbar für jeden Rat — auch ihr Mann sah allmählich mein Kommen gern. Er stellte auf meine Veranlassung einen Antrag bei der Ludendorffspende um eine einmalige Unterstützung, damit die im Kriege versetzten Gegenstände zum Teil ersetzt werden konnten, während ich die „Fürsorge" auf die große Not aufmerksam machte. Den Kleinsten ließ ich zur Beratungsstelle kommen und konnte ihm so unentgeltlich Lebertran, ab und zu kondensierte Milch, Gerstenmehl, Grieß, dann Hemden und Jäckchen und Wäsche für sein Bettchen zukommen lassen. Die zwei größeren Kinder merkte ich für einen Sommeraufenthalt auf dem Lande vor, während ich die Mutter zur Tuberkulosenfürsorge schickte. Der Arzt bestätigte mir leider die Vermutung, daß sie schwer erkrankt sei. Ich hatte mit ihrer Schwester schon verhandelt, damit sie den Haushalt übernähme, falls die Mutter ins Krankenhaus müsse.

Um zu Weihnachten doch etwas für die mir nun schon sehr bekannte Familie zu haben, frage ich bei all meinen Bekannten nach abgelegten Kleidern und alter Wäsche. Ich bekam dann auch ein Kleid, eine Bluse, einen Mantel, eine Nachtjacke für die Frau, eine Joppe, eine Hose für den 10jährigen Sohn, ein Kleidchen für das fünfjährige Mädchen, Hemdchen und Höschen für den Kleinen, außerdem 50.— *RM*, wofür ich dann noch drei Sweater für die drei übrigen Jungen kaufte. Ein großmütiger Händler schenkte mir noch einen Weihnachtsbaum, von anderer Seite bekam ich den Schmuck dazu und soviel Mehl, daß die Mutter für jedes Kind einige Spekulatius backen konnte. Als ich nach Weihnachten hinkam, war es gerade, als ob ich eine andere glücklichere Familie fände. Frau N. N. hatte noch aus besseren Zeiten Gardinen hervorgesucht und vor die Fenster gesteckt, der Baum stand noch im Schlafzimmer und alles war sauber. Frau N. N. behauptete, jetzt wieder Mut zum Weiterleben zu haben; sie ist jetzt stark genug, sich allein weiterzuhelfen."

Als zweiter Fall sei ein von der Frankfurter „Centrale für private Fürsorge" mitgeteilter gewählt, eine kinderreiche Familie, die vom Jahre 1912 bis zum Jahre 1925 in zeitweilig unterbrochener Fürsorge stand, bis es im letztgenannten Jahr gelang, dem Manne dauernde Arbeit zu beschaffen. Die zahlreichen erforderlichen Fürsorgemaßnahmen sind anschaulich nach den verschiedenen Hilfsgebieten geordnet zusammengestellt. Auch hier liegt wie in Düsseldorf ein Schicksal vor, in dem die helfende Hand in kritischer Zeit ein völliges Hinabgleiten verhindern konnte bis schließlich die heranwachsenden Kinder mithalfen und durch Erlangung laufender Arbeit die Not überhaupt behoben wurde.

Familie H. Mann ungelernter Arbeiter, seit Jahren in gleicher Firma tätig, 44 Jahre alt, verheiratet in 2. Ehe seit 1905.
Frau 32 Jahre alt, führt den Haushalt, sie ist leicht lungenkrank.
Kinder: 2 Mädchen 1. Ehe, 14 und 13 Jahre alt;
6 Kinder 2. Ehe, 12, 9, 5, 3, 2 Jahren und vier Wochen.
Die Familie kommt 1912 an uns durch den Verein Kinderschutz, dem die Pflegschaft über die Kinder vom Amtsgericht wegen angeblicher Mißhandlung der Kinder 1. Ehe übertragen wurde.

Befund: Die Familie bewohnt mit ihren 8 Kindern eine enge Zweizimmerwohnung, die aber tadellos sauber gehalten ist. Der Verdienst des Mannes ist für die 10-köpfige Familie nicht ausreichend. Die Frau ist zart, tuberkuloseverdächtig. Sie und die Kinder tragen nachmittags Zeitung.

Die Kinder sind zart, ein 5jähriger Knabe und ein 3jähriges Mädchen leiden an Lähmungserscheinungen, letzteres befindet sich z. Zt. im Krankenhaus.

Bezüglich der angeblichen Mißhandlung konnte nur festgestellt werden, daß der Vater stark züchtige, aber nicht eigentlich mißhandle. Die älteren Kinder machen verschüchterten Eindruck, alle Kinder sind sauber gehalten und machen gepflegten Eindruck.

Erste Maßnahmen.

A. Erziehungsfürsorge.

Der Vater wird vom Amtsgericht verwarnt. Es kommen keine Klagen mehr vor. Die angeordnete Pflegschaft wird 1916 wieder aufgehoben.

B. Wohnungsfürsorge.

Versuche, eine größere Wohnung zu vermitteln, scheitern vorerst an den beginnenden Kriegsverhältnissen. Durch Vermittlung von auswärtigen Dienststellen an die 1913 und 1914 zur Schulentlassung kommenden Mädchen tritt eine kleine Verbesserung in den Wohnverhältnissen ein.

C. Wirtschaftsfürsorge.

Vermittlung von Beihilfen der öffentlichen und privaten Fürsorge.

D. Gesundheitsfürsorge.

Überweisung der Frau an die Tuberkulosefürsorge, Ernährungsbeihilfen für Frau und Kinder.

Weitere Entwicklung in den Verhältnissen der Familie.

In den Jahren 1914 bis 1920 werden noch 5 Kinder geboren, die alle leben.

Der Mann wird nicht zum Kriegsdienst eingezogen und ist während der Kriegsjahre zu Hause.

Die Lungenerkrankung der Frau kommt zum Stillstand.

Die älteste Tochter 1. Ehe wird 1915, 17jährig, nervenleidend und muß wiederholt in eine Nervenheilanstalt, bis sie 1918 soweit hergestellt ist, daß sie in einem Heim unter Aufsicht Dienststelle bekleiden kann. Der Wohnungswechsel kommt 1920 zustande.

Die Arbeit und der Verdienst des Mannes wird durch die Kriegsverhältnisse wiederholt unterbrochen, 1922 wird er infolge der Besatzungsschwierigkeiten (Ruhrkampf) arbeitslos. Erst 1925 gelingt es ihm wieder, dauernd Arbeit zu bekommen.

Die Kinder entwickeln sich alle ordentlich und tragen nach Kräften zum Haushalt bei. Über die Kinder 1. Ehe ist nichts mehr bekannt, von den 11 Kindern 2. Ehe sind die beiden ältesten verheiratet, von den beiden an den Folgen der Kinderlähmung leidenden Kindern ist der Knabe von 20 Jahren Flickschuster in der Arbeitszentrale für Erwerbsbeschränkte, das 18jährige Mädchen gelernte Weißnäherin ebendaselbst. Ein 16jähriges Mädchen ist Lehrmädchen im Friseurgeschäft, 6 Kinder sind noch nicht erwerbsfähig.

Die Familie, die stets besten Eindruck machte, hat die schwersten Jahre überwunden und hilft sich jetzt ohne fremde Hilfe weiter.

Im Laufe der Jahre wurde an Fürsorge geleistet:

A. In der Wohnungsfürsorge.

Nach langen Bemühungen der „Zentrale für private Fürsorge" und des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose gelang es erst 1920, eine ausreichende Wohnung für die Familie zu erhalten. Teilweise war das ablehnende Verhalten der Familie, die im Stadtteil Bockenheim bleiben wollte, mit schuld. Die Familie erhielt geräumige, helle 3-Zimmerwohnung in der unter städtischen Verwaltung zu Wohnzwecken hergerichteten früheren Artilleriekaserne.

B. Erziehungsfürsorge.

Die Familie wird von einer Helferin des Ausschusses für kinderreiche Familien in pflegerische Überwachung genommen.

Vermittlung von Dienststellen für die 1913 und 1914 zur Entlassung kommenden Mädchen.

Besondere Fürsorge für die nervenleidende älteste Tochter, Verhinderung, daß der Vater sie zu früh aus der Heilanstalt holt, späterhin Vermittlung einer leichten Dienststelle für sie in einem Heim.

Vermittlung des Hortbesuches für die Schulkinder und des Kindergartens für die Kleinkinder, Übernahme der entstehenden Kosten.

Vermittlung einer Arbeitsstelle für den 1922 zur Schulentlassung kommenden Hilfsschüler Georg. Die Arbeitsannahme verzögert sich um ein halbes Jahr, da der Junge an seinen Lähmungsfolgen nochmals operiert wird. Beschleunigung der Einberufung durch Verhandlung mit Jugendamt und Krüppelheim. Es findet nachher Dauerarbeit in der städt. Arbeitszentrale für Erwerbsbeschränkte.

Vermittlung einer Lehrstelle als Weißnäherin für die im Gehen stark behinderte 1923 zur Schulentlassung kommende Tochter. Sie macht zweijährige Lehre in der städt. Arbeitszentrale für Erwerbsbeschränkte durch und hat dortselbst noch dauernde Arbeit.

C. Gesundheitsfürsorge.

Vermittlung wiederholter Erholungskuren für die Kinder.

Vermittlung von Schulessen, Quäkerspeisung und Luftbad.

Verhandlungen wegen Beschaffung eines Gehapparates für das gelähmte Mädchen.

Vermittlung von Hauspflege bei Krankheit der Frau.

D. Wirtschaftsfürsorge.

Vermittlung dauernden Mietzuschusses des Wohlfahrtsamtes.

Vermittlung laufender Beihilfen der privaten Fürsorge zur besseren Ernährung.

Verhandlungen bei dem Arbeitgeber des Mannes wegen Lohnerhöhung mit Erfolg, desgleichen bei

Einbehaltung von Lohn wegen vorangegangener Zuvielzahlung.

Arbeitsvermittlung für den Mann bei Arbeitslosigkeit.

Beschaffung und Ergänzung von Betten, Kleidung und Hausrat, speziell beim Umzug.

Vermittlung von Darlehen der städt. Hilfskasse, von Beihilfen der Winternot.

Das amerikanische Schrifttum enthält ganze Bände mit Beschreibungen solcher Einzelfälle, die dem Studierenden Einblick in komplizierte Lebensverhältnisse Bedürftiger und in die erforderlichen Wege und Maßnahmen gewähren sollen. Zur Aufhellung der psychologischen Gründe der Straffälligkeit Jugendlicher dienen z. B. die „Case studies", der „Judge Baker Foundation" in Boston. Fälle allgemeiner Art behandelt ein umfassendes Werk von Sophonisba Breckenridge-Chicago. Die wörtliche Wiedergabe einzelner Fälle verbietet sich schon im Hinblick auf die große Ausführlichkeit der Darstellung, doch kann der nähere Einblick allen, die sich mit praktischer sozialer Fürsorge beschäftigen, nur empfohlen werden. Wir lernen daraus zweierlei: Einmal die ungeheure Mühe und Sorgfalt, die auf die Unterlagen für die soziale Diagnose sowohl, wie auf die Durchführung des Heilplanes verwendet wird. Der vor mir liegende Fall des Salomon Isenberg z. B. stellt die Geschichte eines mittellos nach den Vereinigten Staaten eingewanderten jüdischen Malers dar, der, arbeitslos und tuberkulös, sich, seine Frau und neun lebende Kinder nicht mehr allein durchbringen konnte. Die Darstellung wird eingeleitet mit einer kurzen Geschichte der Herkunft, einer Schilderung der Umwelt, der bisherigen Erwerbstätigkeit und der Krankheiten, die den Mann bisher betroffen hatten. Eine kaum noch zählbare Menge von Besuchen bei der Familie selbst setzt ein, obwohl die Vorgeschichte durch das jüdische Wohlfahrtsbüro schon einigermaßen klargestellt war. Man fühlt den starken Willen, Eigenkräfte und Zuversicht der Familie wieder zu heben und durch das richtige Maß von Hilfeleistungen und Unterstützungen von außen her zu stützen. Das andere, was wir für deutsche Verhältnisse daraus lernen können, ist der Segen unserer sozial-politischen Einrichtungen — von denen im Fall Isenberg voraussichtlich Erwerbslosenfürsorge und Krankenversicherung eingegriffen hätten —, weil sie unserer Wohlfahrtspflege ermöglichen, erst an einem Punkte einzusetzen, bis zu welchem dort schon ein erhebliches Maß schwierigster Vorarbeit zu leisten war.

Ein Kursus gab mir kürzlich Gelegenheit, Fälle aller Art und Gattung im Hinblick darauf durchzusprechen, wie die einfachste fürsorgerische Maßnahme, unter den Gesichtspunkt der Familienfürsorge gestellt, Anlaß zu sorgfältigster Prüfung in verschiedenster Richtung geben kann, sobald man systematisch darauf ausgeht, die vollständige Familie in ihren Eigenkräften zu stützen, die unvollständige vor weiterem Zerfall zu bewahren. Eine so alltägliche Aufgabe etwa wie der erste Hausbesuch bei einem erwerbslosen Arbeiterehepaar mit zwei vorschulpflichtigen Kindern, in deren Haushalt die kränkliche, unselbständige und haltlose junge Schwester der Ehefrau mit ihrem neugeborenen unehelichen Kinde — also eine unvollständige Familie — untergebracht ist, stellt die Fürsorgerin vor Fragen, die nicht nur eine beträchtliche Kenntnis der Gesetze und ihrer Praxis (GewO., RVO., RJWG., RFV., Reichsgrundsätze, § 18 ff.

und 1666 BGB., bei Komplikationen auch noch des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, des Tuberkulose- und des Krüppelfürsorgegesetzes) und ebenso die Kenntnis aller am Ort vorhandenen Hilfseinrichtungen und -Möglichkeiten voraussetzen, sondern auch erfordern, daß Helferwille und Helferkraft durch das Bewußtsein der vom Gesetz und vom Takt vorgeschriebenen Grenzen, innerhalb deren sich das Maß der Fürsorge zu halten hat, reguliert werden.

Wollen wir diese durchgreifende Hilfe, wie sie der Geist der Reichsverfassung, des RJWG. und der RFV. von uns fordert, oder wollen wir sie nicht?

Wenn nicht, so sollten wir es offen bekennen und die lediglich dem Wortlaut der Gesetze nach getroffenen Maßnahmen nicht unter der Fahne „Familienfürsorge" marschieren lassen. Wenn ja, so heißt es auch mit der Durchführung Ernst zu machen.

Familienfürsorge in der Form der einheitlich geleiteten Bezirksfürsorge.

Die verschiedenen spezialistisch bearbeiteten Zweige der Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge sollen zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelbetreuungen, vor allem aber im Interesse der in Fürsorge stehenden Familie selbst so zusammengefaßt werden, daß diese sich nur an eine Stelle zu wenden braucht und die nach einheitlichem Plan vorbereitete Hilfe von einer Seite an sie herangetragen wird.

Einheitsfürsorge in dem Sinne, daß alle Zweige der Wohlfahrtspflege ausnahmslos in einer Hand liegen, wird z. Zt. weder als theoretische Forderung vertreten noch in der Praxis irgendwo verwirklicht sein. Und doch ist die Forderung Jener, die in den Jahren 1908—1914 zuerst für die Zusammenfassung der zersplitterten Sonderfürsorgen eintraten, von Grund aus richtig gewesen, wie sie auch heute noch von Grund aus richtig ist. Denn es galt, die ausreichende und doch maßvolle Berücksichtigung aller sicherzustellen, wo bisher die eine Familie von den verschiedensten Seiten betreut, zehn andere dagegen vernachlässigt worden waren. Auf die den Frauen aus den oft wiederholten Anfragen, den zahllosen Hausbesuchen mit einander widerstrebenden Ratschlägen u. a. m. erwachsenden Qualen ist früher schon hingewiesen. Daß heute noch Städte von anerkannter Größe und Bedeutung im gleichen Stadtbezirk vier Sorten von Fürsorgerinnen arbeiten lassen ist nicht nur im Hinblick auf die Rücksichtnahme den Betreuten gegenüber sondern auch vom ökonomischen Standpunkt aus unverständlich.

Zunächst einige Zahlen aus Düsseldorf und Nürnberg, wobei die Abkürzungen W., G., J. jeweils Wirtschaftsfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrt bedeuten und die Einordnung der einzelnen Familie unter diese Rubrik je nach der Stelle — Wohlfahrtsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt —, welche die betreffende Familie an die Familienfürsorge verwiesen hatte,

erfolgte. Die Düsseldorfer Zahlen stammen aus einer einmaligen für Zwecke der „Gesolei" gesammelten Statistik und beziehen sich auf die Gesamtzahl der der Familienfürsorge näher bekannten Hausstände. Von dieser Zahl (28 405) wurden 3570 = 12,3 % in Abzug gebracht, weil die Überweisungsstelle nicht feststand.

Die Nürnberger Statistik erstreckt sich auf die im Laufe eines Vierteljahres als laufend betreut gezählten Fälle, ist also absolut genommen weniger umfangreich.

	W.	G.	J.	WuG uJ.	WuG.	GuJ.	WuJ.	zus.
Stadt Düsseldorf 1925 . . .	2985	1620	1500	5586	5519	6125	1563	24998
in %	11,9	6,5	6,0	22,4	22,2	24,6	6,3	100
Nürnberg letztes Quartal 1926	396	1290	1885	1978	1368	1213	912	9042
in %	4,4	14,3	20,8	21,9	15,1	13,4	10,1	100

Die Düsseldorfer Aufstellung zeigt, daß nur in 24,4 % aller Haushalte eine einzige Fürsorgeart genügte, während in fast ebensoviel — 22,4 % — alle drei Hilfsformen sich mischten und in mehr als der Hälfte der Gesamtzahl die Anwendung von zwei Hilfsformen erforderlich war.

Ebenso ergibt sich aus den Nürnberger Zahlen — bei übrigens starken Abweichungen in den Einzelheiten —, daß ein gutes Fünftel aller Fürsorgefälle wirtschaftlicher, gesundheitlicher und erziehlicher Betreuung gemeinsam bedurften und daß die Zahl der Fälle, in denen nur eine Fürsorgeart erforderlich war, mit 39,5 % verhältnismäßig niedrig blieb.

Man kann in besonderer Berücksichtigung der Jugendwohlfahrtspflege, für welche zuweilen die Sonderfürsorge mit der Begründung gefordert wird, daß die erzieherische Betreuung nach § 3 RJWG. weitaus überwiegend sich nicht mit anderen Fürsorgearten kreuze, diese Statistik auch noch anders lesen: von 14 774 Fällen (Düsseldorf) und 5988 (Nürnberg), die überhaupt Maßnahmen der Jugendwohlfahrt erforderten, waren nur 1500 bzw. 1885 reine Jugendwohlfahrtsfälle, mithin 10,1 % bzw. 31,4 %.

Das Jugendamt Hamburg gibt an, daß von den 19 500 z. Zt. betreuten familienlosen Minderjährigen etwa 7000 (35 %) in vollständiger wirtschaftlicher Fürsorge des Jugendamtes standen, daß diese Zahl sich aber sehr wesentlich durch die nicht feststellbare Zahl derer vermehrte, die, ohne in laufender Unterstützung zu stehen, teilweise finanzielle Beihilfen brauchen, wofür nach der Hamburger Regelung nicht das Jugendamt, sondern das Wohlfahrtsamt zuständig ist. Wie oft gesundheitliche Maßnahmen sich zu denen der Erziehungsfürsorge gesellen, war nicht festzustellen.

Die Nürnberger Familienfürsorge führt zu den oben gegebenen Zahlen mit Recht aus, daß, bestünde keine Familien-, sondern Spezialfürsorge, 3493 der unter Obhut stehenden Familien von mindestens je zwei Fürsorgerinnen, 1978 Familien von mindestens je drei Fürsorgerinnen besucht worden wären

und die Zahl der an verschiedenen Stellen registrierten Fälle sich auf mindestens 16 491 anstatt auf 9042 belaufen hätte. *Solche Häufung von Hausbesuchen und statistischen Zahlen aber war um die Wende des Jahrhunderts durchaus normal.* Zieht man in Betracht, daß die Verhältnisse der Vorkriegszeit einfacher, das Maß der Fürsorge weit begrenzter waren, als in den verwickelten Verhältnissen unserer Zeit, so konnte selbst volle Einheitsfürsorge nach dem Stande der damaligen Wohlfahrtspflege sehr wohl in Betracht kommen. Dann aber — und darauf liegt wohl das Hauptgewicht — ist es etwas grundsätzlich Verschiedenes, ob, wie zu jener Zeit, zahlreiche in sich geschlossene unverbunden neben- und gegeneinander arbeitende Sonderfürsorgen bestehen, oder ob eine *in der Form der Einheitsfürsorge* ausgebaute Familienfürsorge sich selbst aus ihren eigenen Bedürfnissen heraus die notwendigen *Ergänzungen* schafft bzw. etwa vorhandene Einrichtungen in den Ring ihrer Arbeit einbezieht.

Der wohl in Amerika zuerst gebrauchte Vergleich der Einheitsfürsorge mit der Tätigkeit des Hausarztes, der Sonderfürsorge mit der des Spezialarztes ist außerordentlich treffend. Die sozial-hygienisch, sozial-pädagogisch und sozial-wirtschaftlich geschulte Beamtin (Wohlfahrtspflegerin, Fürsorgerin, Sozialbeamtin des Innendienstes) verfügt über das Maß von Kenntnissen, das zur Behandlung normal gelagerter Aufgaben in der vorbeugenden wie in der nachgehenden Fürsorge erforderlich ist. Sie wird dagegen häufig nicht befähigt sein, die Gestaltung besonders schwierig gelagerter Lebensschicksale von Grund auf bis zu Ende zu führen. Auch werden die Neigungen und Fähigkeiten der einzelnen nicht allen Richtungen gleich gerecht werden. Und schließlich wird das Arbeitsmaß häufig — sei es vorübergehend, sei es dauernd — zur Ergänzung d. h. zur Entlastung der Bezirksfamilienfürsorge durch Herauslösung bestimmter Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben nötigen, entweder um in einem fachlich ausgebauten Innendienst, oder um in einem spezialistisch arbeitenden Teil der Außenfürsorge erledigt zu werden, oder auch, um in die Hand der in den Ring der gesamten Wohlfahrtspflege sinngemäß eingeordneten organisierten freien Wohlfahrtspflege überzugehen. Der grundlegende Unterschied gegenüber dem früheren Zustand ist die *Einheitlichkeit der Führung*, die es ermöglicht, in der Verteilung der Arbeit die entstehenden Forderungen gegeneinander abzuwägen, die Eigenschaften der gegebenen Hilfskräfte — und zwar sowohl der durchschnittlich geschulten wie der fachlich hochgeschulten und der ungeschulten ehrenamtlichen — zu berücksichtigen und somit ausgleichend zu wirken, wo früher ein Zweig der Fürsorge überwucherte, andere vernachlässigt darnieder lagen.

Die Einheitlichkeit der Fürsorge schließt natürlich nicht aus, nein, sie verlangt, da Einheitlichkeit nicht Einseitigkeit bedeutet, darnach, daß den ver-

schiedenen Gesichtspunkten der Fürsorge Rechnung getragen wird. Neben den Verwaltungsbeamten gehören daher unbedingt Arzt und Vertretung der Familienfürsorge an jene Stelle, wo über die allgemeinen Fragen entschieden wird.

Mehrfach bereits wurde darauf hingewiesen, daß der sachliche Inhalt der Bezirksfamilienfürsorge, dem sich die Form anzupassen hat, von zwei verschieden gerichteten Auffassungen über Ziele und Aufgaben der Wohlfahrtspflege überhaupt beeinflußt wird. Will man sie kurz und schlagwortartig zum Ausdruck bringen, so ließe sich unter Übertragung des Gleichnisses vom Gebiet der Jugendwohlfahrt auf die gesamte Wohlfahrtspflege sagen, daß die eine Richtung das Schwergewicht der öffentlichen Wohlfahrtspflege auf die Pflichtaufgaben des § 3 RJWG. allein legt, die andere aber davon ausgeht, daß diese Pflichtaufgaben ohne gleichzeitige Durchführung der im § 4 RJWG. umschriebenen Aufgabenkreise niemals zufriedenstellend erfüllt werden könne.

Nach der bereits früher festgestellten Umgrenzung ist es nicht Aufgabe der Wohlfahrtspflege, die Übel des sozialen Lebens an der Wurzel zu packen und zu bekämpfen. So ist es verständlich, daß wir im Laufe der historischen Entwicklung zunächst die rein symtomatische Behandlung der Krankheitserscheinungen des Volkskörpers finden; die Armenpflege wandte sich nur solchen Kreisen zu, die, wirtschaftlich unselbständig geworden, mit Anträgen an sie herantraten und gelangte erst allmählich dazu, von dem Herabsinken bedrohte Gruppen — z. B. kinderreiche Familien — durch vorbeugende Hilfe vor dem weiteren Versinken zu bewahren. Die Waisenpflege beschränkte sich zunächst völlig auf die bereits gefährdete und schutzbedürftige Jugend, um sich erst in Erweiterung dieses Begriffs — wie sich etwa beim Übergang der Armenvormundschaft zur beruflichen Bevormundung aller Unehelichen zeigt — auf ganze Gruppen auszudehnen, deren Lebenslage erfahrungsgemäß Gefährdungen in sich birgt.

Nun hat die neuere Wohlfahrtsgesetzgebung des Reiches diese vorbeugende Arbeit zwar betont, nicht aber in den Mittelpunkt gestellt. § 3 RJWG. umfaßt die Pflichtaufgaben, § 4 eine freiwillige Mehrleistung. Die RFV. und die zu ihr erlassenen Grundsätze lenken die Aufmerksamkeit auf die vorbeugenden Momente, jedoch nur in irgendwie naher Anlagerung an die „Hilfsbedürftigen".

Die im weiteren Sinne vorbeugende sozialhygienische und sozialpädagogische Arbeit ist zunächst nicht auf den Boden der öffentlichen, sondern dem der freien Wohlfahrtspflege erwachsen und erst bei einem gewissen Grad von Reife in die öffentliche Hand übergegangen. Hierfür bietet die Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Tuberkulöse auf der hygienischen, die Fürsorge für Schulkinder mit Einbeziehung der zu ihr gehörigen geschlossenen und halbgeschlossenen Anstalten auf der pädagogischen Seite allgemein bekannte Beispiele.

Nun muß man sich darüber klar sein, daß die Einzelarbeit an Gefährdeten oder Bedrohten grundsätzlich eine andere Einstellung verlangt wie die vorbeugende Arbeit am Gesunden. Wirksam kann sie nur vom bewußt pädagogischen Standpunkt aus aufgebaut werden — wobei ich davon ausgehe, daß rein polizeimäßige Abwehrstellung mindestens grundsätzlich als überwunden zu gelten habe. Diese pädagogische Einstellung schließt in sich, daß wir von dem die Fürsorge Begehrenden unsererseits etwas fordern: beim Kinde die hier noch selbstverständliche Fügsamkeit in die Führung seines Schicksals, beim Jugendlichen oft tiefgreifende Änderungen seiner Lebensweise, beim reifen Menschen besondere Anstrengungen oder Verzichte oder doch jedenfalls das Erdulden unseres Eindringens in seine oft kümmerliche Lebens- und Machtsphäre — alles in allem eine Beeinflussung, die mit Erfolg nur auf Grund wahren Vertrauens ausgeübt werden kann.

Die vorbeugende Arbeit ist zunächst mit diesen Schwierigkeiten nicht belastet. Auch sie birgt selbstverständlich ein volkserzieherisches Moment; aber die Mutter läßt sich gern beraten, wenn sie fühlt, daß es aus Liebe und Freude an dem jungen Leben ihres Kindes geschieht und ihre Eigenkräfte wachsen macht, und findet sich auch bereit, in ernsteren Fragen, z. B. bei drohender Verkrüppelung, Rat anzunehmen, selbst wenn er ihr Arbeit und Verantwortung auferlegt. Schwieriger ist auch hier schon das Eindringen in die Machtsphäre der Eltern, soweit es sich um die Erziehung ihrer Kinder handelt. Wie Frieda Duensing einmal ausführte bedeutet diese ja oft genug den letzten Rest von Machtsphäre überhaupt, und ganz abgesehen davon sind es nicht die schlechtesten Eltern, die zunächst auf Wahrung ihrer Selbständigkeit Wert legen. Nie werde ich die Schwarzwaldbäuerin vergessen, die bei — übrigens sehr vorsichtig eingeleiteten — Erörterungen über Heimarbeit der Kinder auf Grund des damals neuen Kinderschutzgesetzes, die Arme in die Seiten gestemmt sehr energisch sagte: „und wenn der Großherzog selber kommt, darüber, wie ich meine Kinder zu erziehen habe, lasse ich mir auch von ihm nichts vorschreiben!“ Viel kann man aus solchen Äußerungen gesunden Verantwortungsgefühls über die Grenzen und die Problematik unserer Wirksamkeit in der Wohlfahrtspflege lernen. Aber bei Ausübung der, wie gesagt, meist gern entgegengenommenen sozial-hygienischen Beratung und Hilfe läßt sich wohl mit Vorsicht und Takt auch manch gutes Wort über Erziehungsfragen, über bessere Gestaltung des Hauswesens, anbringen, ohne daß die Fürsorge den Charakter des Gebenden zu verlieren, den des Fordernden anzunehmen brauchte.

Die Begründung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Fürsorgerin und der Bevölkerung, insbesondere den Müttern und Kindern ihres Bezirks, ist eine geradezu unerläßliche Vorbedingung, um im gegebenen Falle auch Bedrohung und Gefährdung abwehren, wenn nötig mit kräftiger Helferhand

zugreifen zu können. Es ist sicher kein Zufall, daß die in Worms und Düsseldorf auf der Grundlage der breiten Kreisen des Volkes zugewendeten Wohnungs- und Gesundheitsfürsorge geschaffene Form der Familienfürsorge sich durchgehend auf dem Lande und als Regel auch in den Städten durchgesetzt hat. Man verzichtet auf die unschätzbare Hilfe organisch gewachsenen Vertrauens, wenn die Fürsorge darauf angewiesen ist, „ermittelnd" zum ersten Male eine Familie aufzusuchen, in der der 10jährige Junge den Automaten erbrochen oder das 16jährige Mädchen schlechten Umgang angefangen hat. Einheitliche Führung der vorbeugenden wie der heilenden Fürsorge ist nicht nur in Rücksicht auf die Familie, der die Fürsorge gilt, sondern aus wichtigen sachlichen Gesichtspunkten zu verlangen.

Nicht im Einklang mit dem hier dargelegten Begriff der Familienfürsorge befinden sich neben vielen anderen Beispielen die an einer anderen Stelle eingehender besprochenen Groß-Berliner Richtlinien für Familienfürsorge. Dagegen fußt die Einheitsfamilienfürsorge im Rheinland, aber auch an anderen Stellen Deutschlands von jeher auf der vorbeugenden Arbeit, und diese Richtung wird im Rahmen dieser Schrift auch grundsätzlich vertreten.

Nun ist freilich nicht zu bestreiten, daß aus der Arbeit an Gefährdeten und Bedrohten eine besonders intensive pädagogische Erfahrung erwächst, die nicht jede in der vorbeugenden Arbeit stehende Fürsorgerin mitbringt. Das erklärt m. E. den in verschiedenen Städten auftretenden Widerstand der Jugendamtsleiter und ihres Stabes, sich der Bezirksfamilienfürsorge einzugliedern, und es begründet zugleich den durchaus berechtigten Anspruch, im Rahmen der einheitlich geordneten Wohlfahrtspflege gewisse Gebiete der Gefährdetenfürsorge besonders geschulten Fachkräften zu übertragen.

Ähnliches ist für das Gebiet der Wirtschaftsfürsorge festzustellen, wo sich bekanntlich die am tiefsten einschneidende Verschiebung des Personen- und damit des Aufgabenkreises vollzogen hat. Wir finden hier nicht mehr vorwiegend Menschen, deren ganzes Leben sich an der Grenze zwischen wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unselbständigkeit bewegt, sondern als Folge der in der Nachkriegszeit vollzogenen Umschichtung in großem Umfang Persönlichkeiten, die in normalen Zeiten nicht mit der öffentlichen Fürsorge in Berührung gekommen wären, wie Rentner, Witwen, beschäftigungslose Angehörige gelernter Berufe und die Scharen Erwerbsloser, die zwar ihre regelrechte Unterstützung beziehen, mit ihr aber ohne Ergänzung nicht durchkommen können. Die Wirtschaftsfürsorge sieht sich somit vielfach vor neue Aufgaben gestellt und zwar zum Teil vor Sozialarbeit, die erhöhte Ansprüche an Tiefe, Feinheit und Reichtum der Betreuung im Einzelfalle stellt, zum Teil vor Leistungen, bei denen man sich mit den für die Wohlfahrtspflege so außerordentlich verhängnisvollen einmaligen Ermittlungen begnügen kann oder doch unter dem Druck der Arbeit begnügen muß.

Es entsteht also auch hier zunächst der Anspruch auf spezialistische Vertiefung, zugleich aber auch etwas Neues, nämlich die Möglichkeit, Einzelmaßnahmen, die an sich für sozialpolitisch-generelle Regelung, d. h. für schematische Durchführung reif wären, auf möglichst einfache und leichte Art abzutun. Das kann seinen Grund haben in dem Auftauchen oft wiederholter Gruppenerfordernisse — z. B. Lieferung von Brennmaterialien oder Kartoffeln an Erwerbslose —, kann aber auch begründet sein in einer besonderen, ein tieferes Eindringen in die Verhältnisse verbietenden Achtung vor der Selbständigkeit der Betreffenden, wie es uns z. B. im Kreise der Rentner oder auch anderer Bedürftiger begegnet. Vom Standpunkt der Fürsorge aus wäre ein Rentnergesetz mit schematischer Gewährung von Renten an die Inflationsgeschädigten das einzig wünschbare Ziel, und die gegen seine Durchführung sprechenden Gründe liegen auf finanziellem, der Eigengesetzlichkeit der Fürsorge fernstehenden Gebiet. Aber auch ohne ein Rentnergesetz kann man in der Praxis sehr wohl ständig wiederholte Leistungen an einen nicht unerheblichen Teil der Unterstützten ohne wiederholte Prüfung auf dem Wege der Postanweisung oder dergleichen erledigen, m. a. W. durch die bei Beginn der Fürsorge durchgeführte sehr sorgfältige soziale Diagnose die laufende Arbeit ganz wesentlich verringern. Auf diesen Punkt hat übrigens auch Frau Dr. Eiserhardt in ihrer im Vorwort erwähnten Arbeit schon besonders hingewiesen.

Von zwei Seiten also wird auf den verschiedenen Gebieten Gliederung der an sich einheitlich aufgebauten Außenfürsorge möglich und geboten sein. Es liegt an der Kunst der Leitung, die Aufgaben unter die Mitspieler am Orchester des Amtes so aufzuteilen, daß bei kleinstmöglichster Besetzung reibungslose Zusammenarbeit und höchste Leistung erzielt wird.

Daß es zu dieser Kunst auch gehört, die Fürsorge so in das Volksbewußtsein und Volksgewissen einzubauen, daß jederzeit helfende Einrichtungen und helfende Hände zur Verfügung stehen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. In Amerika faßt man, wie ich einem Aufsatz von Dr. Elisabeth von Harnack[1] entnehme, den Begriff der sozialen Arbeit weiter als bei uns und benennt mit diesem Worte jede „Tätigkeit, die von Menschen der gebildeten Schichten zugunsten der Menschen ärmerer Schichten ausgeübt wird, sei es nun etwa eine Musikstunde für ein armes begabtes Kind, oder ein Kursus Bürgerkunde für die Neueingewanderten. Bei uns ist dieser Sprachgebrauch für soziale Arbeit leider fast verloren gegangen, und wir verstehen fast nur noch die pflegerische Betreuung und Beratung materiell oder erzieherisch Hilfsbedürftiger darunter."

---

[1] „Von sozialer Arbeit in Amerika" (Mitteilungen des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, Nr. 3, März 1927, 6. Jahrgang).

Wieviel könnte es zur Besserung unserer allzu oft mit überbelasteten, abgehetzten Kräften durchgeführten und schon aus diesem Grunde aufs kargste beschränkten Fürsorge bedeuten, wenn liebevolle und pflichtbewußte Mitarbeit der Volksgemeinschaft sie in solcher Weise trüge!

Was etwa noch über die Vorteile der bezirksweisen Anordnung der Familienfürsorge zu sagen wäre, ist im geschichtlichen Überblick vorweggenommen. Zu den dort zitierten Ausführungen anläßlich der Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege ist grundsätzlich Neues nicht hinzuzufügen.

* * *

Fassen wir die Gründe zusammen, die, sei es zu unvollkommenen, unbefriedigenden Formen, sei es zu Krisen der Familienfürsorge führen können:

1. das sozialpolitische Ziel des Familienschutzes, das jeder Einzelmaßnahme Hintergrund und Schwung verleihen muß, wird nicht anerkannt oder doch nicht zur Richtung gebenden Linie der Arbeit gemacht.
2. Trotz vorhandener Anerkennung dieses sozialpolitischen Zieles wird die Arbeit des als Bezirksfürsorge oder Bezirksfamilienfürsorge bezeichneten Außendienstes auf die Bedrohten, Gefährdeten oder schon Geschädigten beschränkt, woraus sich leicht eine Einengung des Blickfeldes auf das Normwidrige ergibt. Der natürliche Zusammenhang zwischen vorbeugender und heilender Arbeit wird zerrissen und das in der vorbeugenden Arbeit gewonnene Vertrauen bleibt ungenützt.
3. Die Wesensverschiedenheit der nur auf fürsorgerische und der auch auf schematische Weise zu lösenden Aufgaben wird nicht genügend erkannt oder doch in der Praxis nicht anerkannt. Die Folge ist, daß die für den wertvollen Teil der Arbeit geschulten und geeigneten Kräfte für Leistungen verwendet werden, die bei klarer Herausarbeitung einer Rangordnung der Werte anders gelöst werden könnten und sollten.

II. Spezieller Teil.

Einbau der Familienfürsorge in den Apparat des Amtes.

Gesamtorganisation in Stadt- und Landkreisen.

Es sei an die früher zitierte Äußerung des Präsidenten des Städtetages über die Vereinfachung der Behördenorganisation erinnert. In dieser Hinsicht könnte auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege offenbar noch viel geschehen. Die Zahl der Städte, in denen die drei Hauptgebiete der Wirtschafts-, Erziehungs- und Gesundheitsfürsorge in einem Dezernat vereinigt sind, ist äußerst gering — in meinem Material nur Düsseldorf, Pforzheim, Guben —. In Frankfurt a. M. sind drei Dezernenten zuständig, im übrigen in der Regel zwei. Daß selbst in einer kleinen Stadt hieraus Hemmungen entstehen, ist fast unvermeidlich. Denn es kann für die Außenfürsorge, selbst wenn sie — ebenfalls eine Seltenheit! — als Sonderhilfstrupp einheitlich ausgestaltet und geführt wird, nicht immer leicht sein, mehreren Herren zu dienen, ohne daß Differenzen über die Verteilung ihrer Leistungen auf die einzelnen Ressorts auftauchen, also Reibungen zu überwinden sind. Dies wird um so bedenklicher sein, wenn die Leitung der Familienfürsorge nicht, wie in Nürnberg, im Dienstverhältnis der Gleichordnung zu den Vorsitzenden (Geschäftsführern) der einzelnen in Betracht kommenden Ämtern steht, sondern *einem* der Ämter unterstellt ist.

Zunächst sollen die tatsächlichen Verhältnisse an einigen Beispielen geschildert werden.

Stadtkreise.

1. Düsseldorf.

Das größte Maß einheitlicher Zusammenfassung an der Spitze zeigt Düsseldorf, wo unter einem Dezernat ein einheitliches, das Jugendamt mitumschließendes Wohlfahrts- und Gesundheitsamt besteht. Die verschiedenen Abteilungen dieses Amtes sind unter zwei Geschäftsführer verteilt, von denen der eine Verwaltungsbeamter, der andere Arzt ist. Eine gewisse Sonderstellung besitzt daneben noch das Kb. Kh.-Amt und die dem Schulamt unterstehende ärztliche Schulkinderüberwachung; auch diese beiden sind jedoch unmittelbar mit der Bezirksfamilienfürsorge verbunden, die ihnen gegenüber das Organ der Sozialberatung darstellt.

Die Arbeitsgebiete der beiden Geschäftsführer sind in fünf Abteilungen gegliedert, unter denen sich die Leitung der Familienfürsorge befindet. Eine Einordnung dieser Stelle neben die Geschäftsführer unmittelbar unter den De-

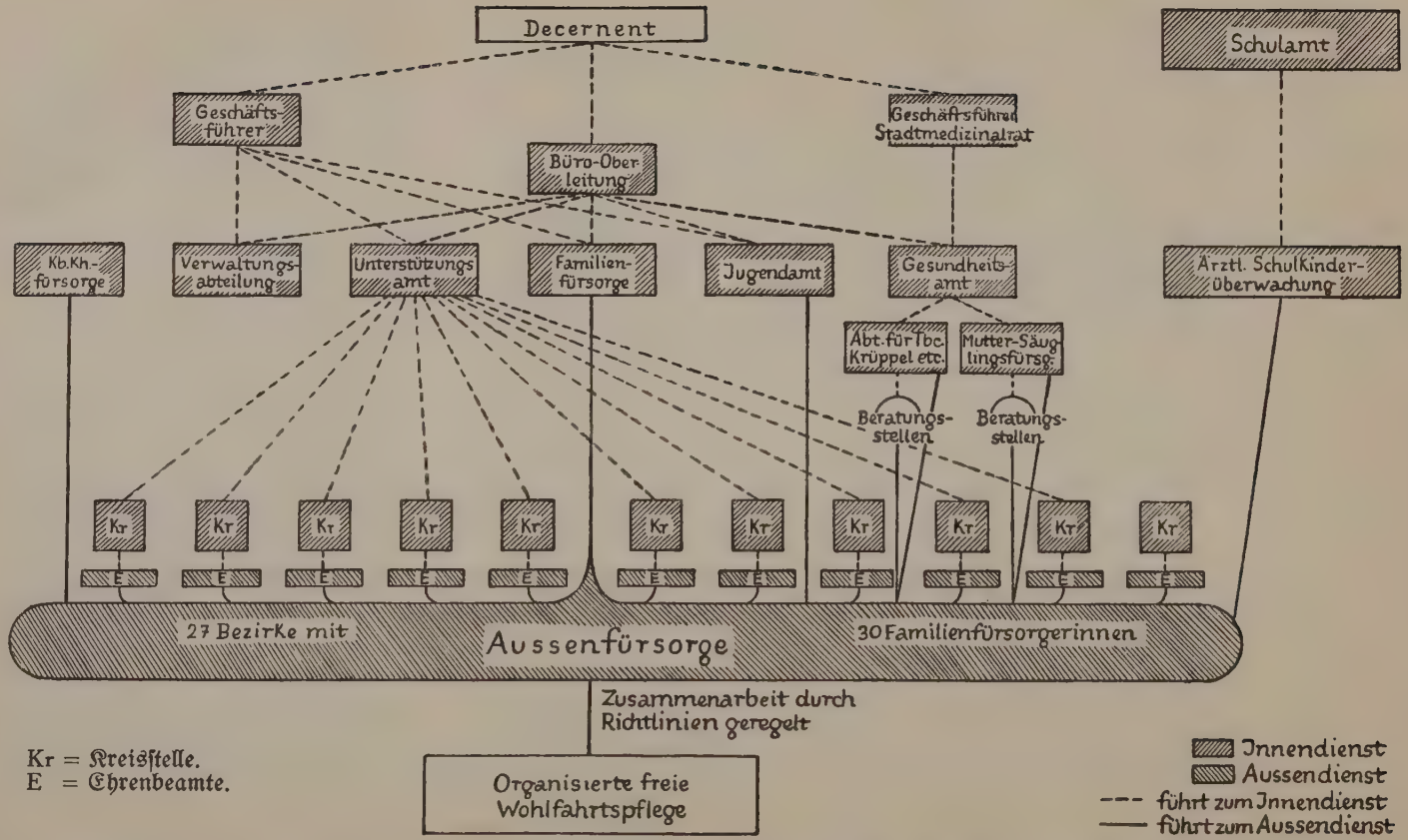

Schematische Darstellung der Organisation des Wohlfahrts- und Gesundheitsamtes der Stadt Düsseldorf und Einbau der Bezirksfamilienfürsorge.

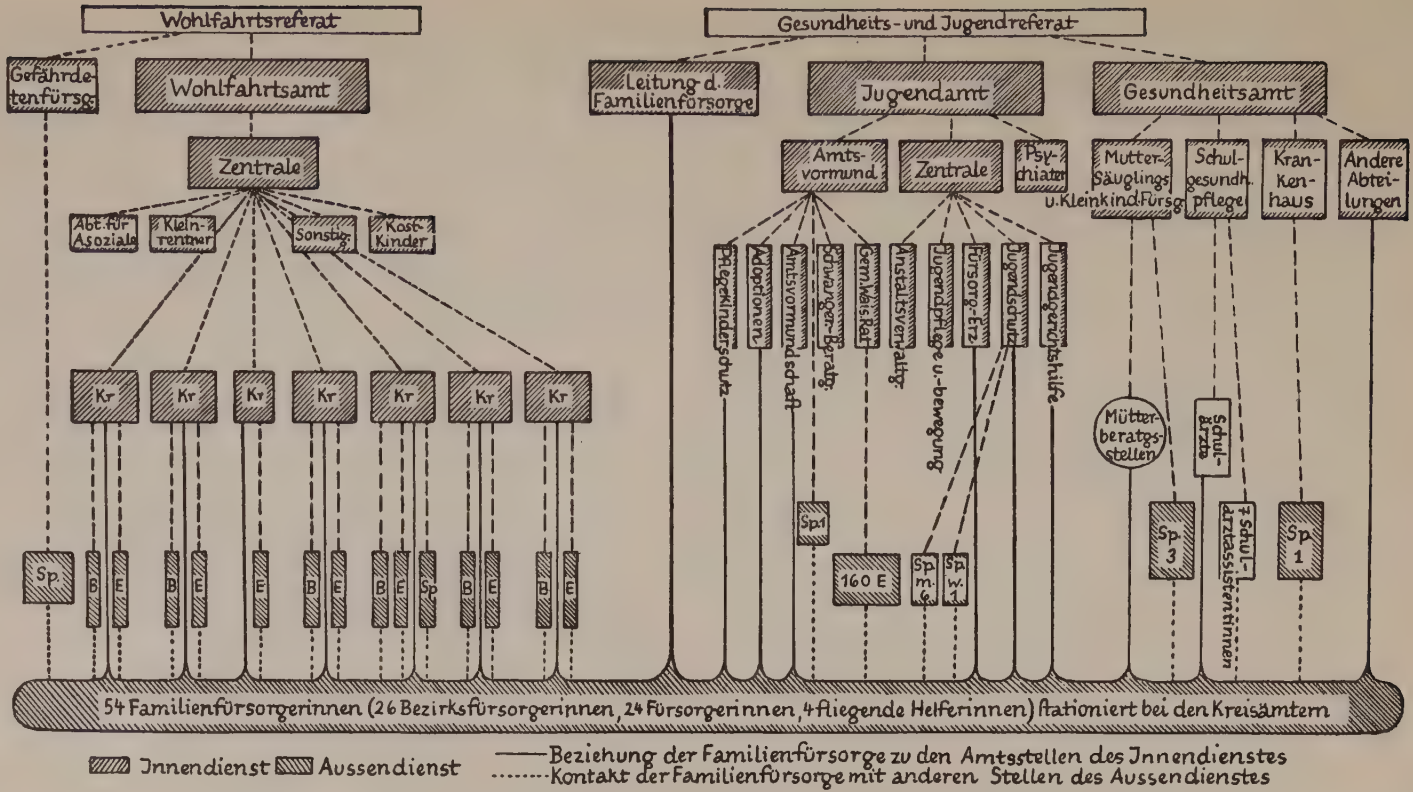

Kr = Kreisamt. B = Berufshelfer. E = Ehrenbeamte. Sp = Spezialfürsorger und -innen.

Schematische Darstellung der Organisation in Nürnberg nach dem Stand vom Februar 1927 unter besonderer Berücksichtigung der Familienfürsorge und unter Fortlassung hierfür nicht in Betracht kommender Stellen.

zernenten, wie wir sie in Nürnberg finden, hat in Düsseldorf nicht stattgefunden.

Das Unterstützungsamt ist in 10 Kreisstellen dezentralisiert; die in 27 Bezirke aufgeteilte Außenfürsorge hängt hinsichtlich der Wirtschaftsfürsorge mit ihren amtlichen und ehrenamtlichen Kräften unmittelbar mit den Kreisstellen zusammen. Die Fürsorgerinnen stehen außerdem ständig mit den entsprechenden Fachabteilungen des Gesundheits- und Jugendamtes in Verbindung, welch letzteres in Düsseldorf streng auf die Arbeitsgebiete des § 3 RJWG. beschränkt ist, ja hiervon nicht einmal die Pflegekinderaufsicht mitumfaßt, während entsprechend der alten Tradition des Regierungsbezirkes Düsseldorf die Gesundheitsfürsorge — welche auch Wohnungsfürsorge und Pflegekinderaufsicht mitumfaßt — reiche Ausgestaltung zeigt. In der Schulkinderfürsorge werden Schularztassistentinnen beschäftigt, die dem Arzte assistierend die Fürsorgerinnen von technischen Hilfsarbeiten entlasten.

Die gesamte Außenfürsorge mündet in die einer Akademikerin unterstellte Abteilung „Leitung der Familienfürsorge" und hat mannigfaltige Verbindung mit der organisierten freien Wohlfahrtspflege. Hinsichtlich aller Einzelheiten kann auf die im Anhang abgedruckten Anlagen verwiesen werden.

Der Organisation nach ist hier den zentralen Stellen offenbar unbeschränkte Möglichkeit gegeben, als ständige Energiequelle sowohl nach der beruflichen Außenfürsorge wie nach deren ehrenamtlichen Hilfskräften und der organisierten freien Wohlfahrtspflege hinzuwirken. Ob es tatsächlich geschieht, bleibt Sache des Ausbaues.

Als Mangel dieser Organisation betrachte ich erstens die auf ein Mindestmaß zurückgedrängte Wirkungsweise des Jugendamtes, dessen Innendienst auch — insofern folgerichtig — nicht in die Bezirksstellen verlegt worden ist. Stünde es, etwa in Personalverbindung mit der Leitung der Familienfürsorge, unter einer sozial-pädagogisch geschulten Leitung, so könnte von hier aus der einem Jugendamt zukommende sozial-pädagogische Einfluß hinausgetragen werden. Zur Zeit obliegt diese Aufgabe fast allein der Leitung der Familienfürsorge, die ihr auch in hohem Umfange gerecht wird.

Den zweiten Mangel erblicke ich darin, daß die Leitung der Familienfürsorge nicht gleichberechtigt neben den Verwaltungsbeamten und Arzt steht. Dadurch muß auf die Dauer diese Stelle, von der aus vorwiegend der sozialpädagogische Einfluß getragen wird, und somit dieser Einfluß selbst ins Hintertreffen gegenüber der Vertretung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Interessen geraten.

2. Nürnberg.

In der Stadt Nürnberg ist leider, nachdem von 1919—1924 volle Einheitlichkeit der Führung in e i n e m Dezernat gegeben war, seither eine Tei-

lung zwischen Wirtschaftsfürsorge und Gesundheits- und Jugendfürsorge, die gesonderten Referaten unterstellt wurden, eingetreten.

Freilich ist auch hier der Innendienst des Jugendamts nicht dezentralisiert, wie dies für die Wirtschaftsfürsorge nach den 6 Kreisstellen hin erfolgt ist; doch wird durch eine sehr gute fachliche Gesamtleitung des Jugendamtes und die Besetzung seiner wichtigsten Abteilungen mit sozial geschulten Kräften dafür gesorgt, die hier angesammelten sozial-pädagogischen Erfahrungen möglichst weit an die Peripherie zu tragen. Sehr günstig wirkt auch die Personalunion der Leitung der Berufsvormundschaft mit der Leitung der Familienfürsorge in der Hand einer akademisch gebildeten Sozialbeamtin.

Im Gegensatz zu Düsseldorf ist die schulärztliche Fürsorge eng in die Gesamtarbeit einbezogen. Trotzdem bleibt den Bezirksfürsorgerinnen der Vorteil gewahrt, dem Schularzt ausschließlich als Sozialberaterin gegenüber zu treten, während die technische Kleinarbeit — wie in Düsseldorf — Schulassistentinnen übertragen ist.

Nicht ganz soweit geht die Entlastung durch fachtechnische Hilfe in den Beratungsstunden für Säuglinge und Kleinkinder, wo die Fürsorgerinnen noch mit Registratur, Schreibarbeit usw. zu tun haben. Die Vermehrung der Zahl der im Innendienst bereits für technische Arbeiten eingestellten drei Schwestern um einige weitere pflegerisch geschulte Hilfen oder Schreibkräfte dürfte voraussichtlich genügen, um diese Entlastung durchzuführen.

3. Halle a. S.

Wieder in anderer Weise wie die beiden bisher genannten Städte löst Halle die Aufgabe. Auch hier bestehen zwei getrennte Ämter, Fürsorge- und Jugendamt. Aber die Bezirksfamilienfürsorge ist hier allein Sache des Jugendamts, denn die Teilung der Personenkreise zwischen den beiden Ämtern ist so erfolgt, daß das Fürsorgeamt nur für alleinstehende Erwachsene und für Familien ohne minderjährige Kinder zuständig ist, während dem Jugendamt die Sorge für alle familienlosen Minderjährigen und alle Familien mit Kindern obliegt, und zwar hinsichtlich der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge. Diese Abgrenzung muß als besonders glücklich bezeichnet werden. Sie schafft absolut klare Verhältnisse, schließt Überschneidungen aus und wird allen Forderungen der Fürsorge gerecht. So stellt sie die praktisch beste Umschiffung der am Schluß des allgemeinen Teiles zusammengefaßten häufigsten Ursachen des Versagens oder der Krisis der Familienfürsorge dar.

Das Fürsorgeamt beschäftigt eine kleine Zahl von Wohlfahrtspflegerinnen, die jedoch, da dem Personenkreis gegenüber weder Erziehungsfürsorge noch vorbeugende Gesundheitsfürsorge in Betracht kommen kann, wesentlich Wirtschaftsfürsorge ausüben. Systematische Mitarbeit ehrenamtlicher Pfleger findet nur in diesem Amte statt. Auch in den anderen als Beispiel herange-

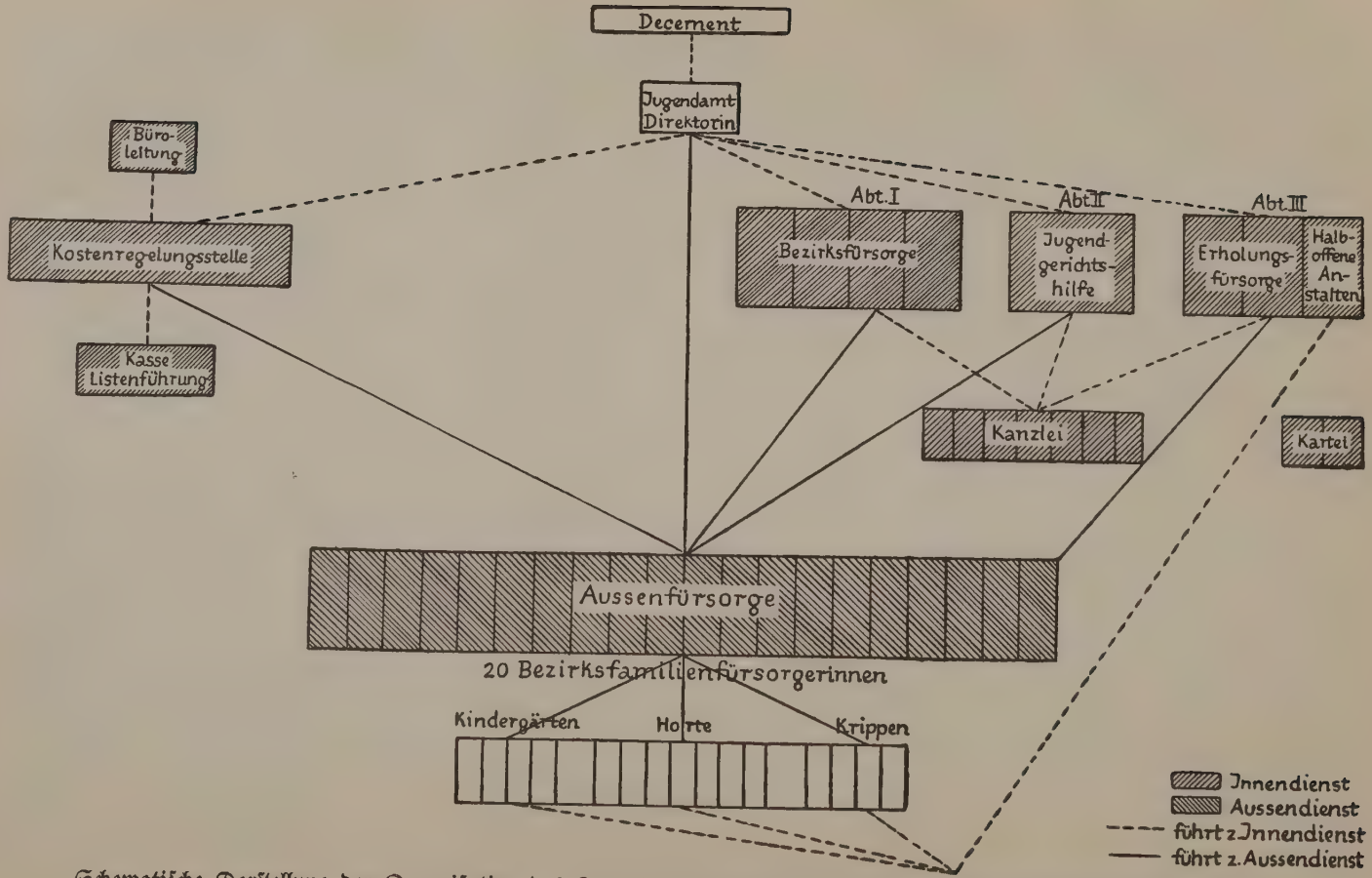

Schematische Darstellung der Organisation des Jugendamtes Halle a. S. und Einbau der Bezirksfamilienfürsorge.

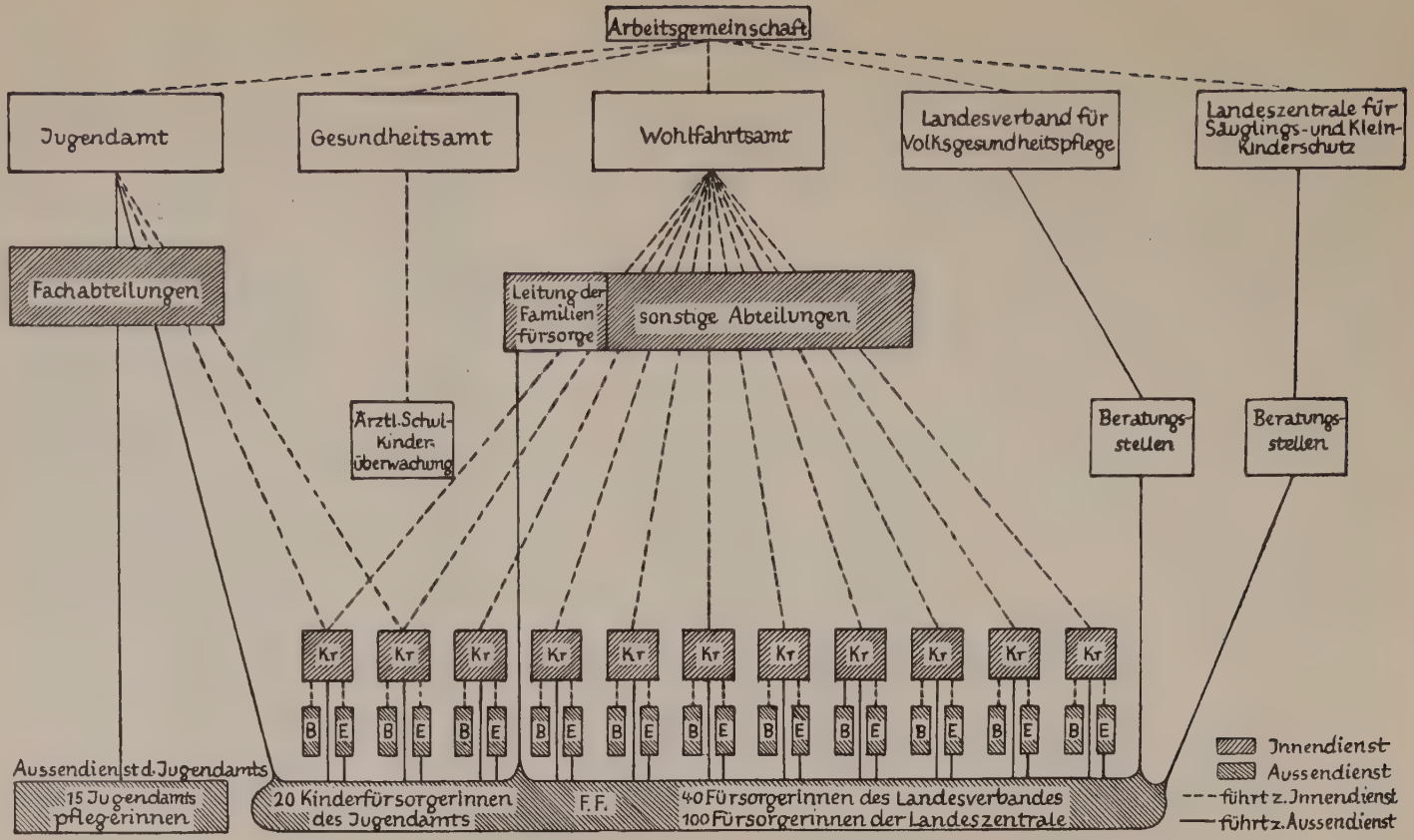

Kr = Kreiswohlfahrtsstelle. B = Berufsermittler. E = Ehrenbeamte. F.F. = Familienfürsorge.

Schematische Darstellung der Organisation der in der Hamburger Arbeitsgemeinschaft vereinigten Ämter und halbstaatlichen Verbände.

zogenen Städten werden diesen Ehrenbeamten vorwiegend Fälle der Wirtschaftsfürsorge bei Alleinstehenden oder kinderlosen Familien übertragen, doch besteht durchaus die Möglichkeit, sie auch zu anderen Zweigen der Fürsorge heranzuziehen, was z. B. in Nürnberg in erheblichem Umfang zur Überwachung normal gelagerter Mündelschicksale, in Düsseldorf nach den verschiedensten Richtungen erfolgt. Dem gegenüber ist die Regelung in Halle fest und unelastisch, so daß der Rat der erfahrenen Ehrenbeamten, wenn auch sicherlich von den Bezirksfamilienfürsorgerinnen persönlich viel und oft erbeten, doch nicht im gleichen Maße zur Auswirkung kommen kann. Auch fehlt der regelmäßige Austausch der Erfahrungen und die ständige Schulung der Ehrenbeamten in den über die reine Wirtschaftsfürsorge hinausgehenden Fragen, wie sie in Düsseldorf und Nürnberg durch die verantwortliche Beteiligung der Familienfürsorgerinnen an den Bezirksausschußsitzungen gegeben ist.

Ausgezeichnet ist in Halle die Verschmelzung von Außenfürsorge und Innendienst. Letzterer ist nicht dezentralisiert. Die drei für die Durchführung der Fürsorge bedeutsamen Abteilungen (I—III des Schemas) stehen unter der Leitung von Sozialbeamtinnen, die Erfahrungen aus der Außenfürsorge mitbringen. So treffen wir zum ersten Male in Halle auf ein Verhältnis von Außen- und Innendienst, das, systematisch durchgeführt, die Austauschbarkeit der Fürsorgebeamten und -beamtinnen ermöglicht. Von den Fachabteilungen des Innendienstes wird die Vertrautheit mit der Gesetzgebung, Rechtsprechung und den Diskussionen der Fachzeitschriften erwartet und ebenso, daß sie ihre Erfahrungen nicht nur bei der eigenen Bearbeitung der von der Außenfürsorge an sie gelangenden Berichte und Anträge nutzbar machen, sondern daß sie auch die Beamtinnen der Außenfürsorge auf dem Laufenden halten. Von Bedeutung ist die Einordnung der 14 städtischen halbgeschlossenen Anstalten in den Ring der Familienfürsorge, die, abgesehen von der sozial-pädagogischen Bedeutung auch räumlich eine Stütze für die Bezirksfürsorgerinnen werden. Sie halten dort Sprechstunden ab, Mütterabende werden veranstaltet, so daß hier ein Keimpunkt der nach außen verlegten Bezirksstelle erblickt werden kann.

4. Hamburg.

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft, an der außer dem Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsamt noch zwei halbstaatliche sozial-hygienische Verbände beteiligt sind, ist Träger der Außenfürsorge. Die zur Zeit bestehenden, nach außen verlegten 11 Kreisstellen des Wohlfahrtsamtes sollen mit der Zeit auch Dienststellen des Jugendamtes aufnehmen, was wegen Raummangel bisher nur an zwei Stellen durchgeführt werden konnte.

Einheit der Durchführung der Außenfürsorge ist hier nicht gewährleistet, doch ist Sorge dafür getroffen, daß innerhalb der Bezirke durch die verschiedenen Fürsorgerinnen selbst, wenn nötig auch durch vermittelndes Ein-

greifen der in der Kreisstelle stationierten Oberfürsorgerin, Überschneidungen und Doppelbetreuungen möglichst vermieden werden. Jede der Fürsorgerinnen, welches Amt oder welcher Verband auch sie angestellt habe, und gleichgültig, aus welchem Anlaß sie zuerst eine Familie aufsucht, soll regelmäßig hier die gesamte Wirtschafts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge ausüben. Im Bedarfsfall findet Austausch statt.

Vom Wohlfahrts- wie vom Jugendamt aus wird enge Fühlung mit der Außenfürsorge gehalten. Die Ämter selbst sind in Fachabteilungen mit hochwertiger Arbeit aufgeteilt.

In den Kreisstellen wird die Einzelarbeit der Fürsorgerin durch Blockleiter — Sozialbeamten und Sozialbeamtinnen, zum Teil auch lediglich praktisch sozial geschulten Frauen und Männern — zusammengefaßt, in deren Hände wohl mehr und mehr die Verantwortung der sozialen Diagnose und die Einleitung der dem Fall angepaßten Hilfe auf Grund des von der Fürsorgerin beigebrachten Materials übergeht.

Die schulärztliche Versorgung der Kinder ist vorläufig in den einheitlichen Plan noch nicht aufgenommen, sondern liegt ohne jede Verbindung mit der Außenfürsorge und aus diesem Grunde wohl auch mit beschränkter Wirkung bei dem Gesundheitsamt.

Die Außenfürsorge des Jugendamts steht noch zum Teil getrennt von der des Wohlfahrtsamtes, insbesondere soweit der Schutz der gefährdeten Kinder und Jugendlichen durchzuführen ist. Die in der Überwachung und Fürsorge für die vorschulpflichtigen Kinder bestehende Arbeit der 20 Kinderfürsorgerinnen ist dagegen bereits enger mit der Außenfürsorge des Wohlfahrtsamtes verknüpft worden.

* * *

Diese vier erstgenannten Beispiele großstädtischer Gemeinwesen von wirtschaftlich und sozial sehr verschiedenartiger Struktur zeigen — jedes in seiner Art —, wie es möglich ist, unter grundsätzlicher Betonung des Einheitsgedankens die Fürsorge aus dem starren Eis bürokratischer Amtsführung und ausschließlich verwaltungsmäßiger Arbeit zu lösen, den Innendienst fachlich zu durchdringen, Innen- und Außendienst zu verbinden und in der aus Sozialbeamtinnen, ehrenamtlich wirkenden Kräften und — in einigen dieser Städte — einer gewissen Zahl männlicher berufsmäßiger Helfer zusammengesetzten Außenfürsorge ein Instrument zu schaffen, das den verantwortungsvollen Anforderungen unserer heutigen Wohlfahrtspflege gewachsen ist.

Leider muß aber hinzugefügt werden, daß diese Beispiele vorläufig in Deutschland noch vereinzelt sind. Als weitere Beispiele wenigstens grundsätzlich

auf dem gleichen Wege befindlicher Gemeinwesen seien aus dem hier näher bearbeiteten Material die Städte Chemnitz (323 000 Einwohner), Pforzheim (78 800 Einwohner) und Freital i. S. (37 100 Einwohner) genannt. Viele andere stecken noch in teilweise recht wenig befriedigenden Übergangsstadien (z. B. Frankfurt a. M., Dresden), teils scheint das Problem der einheitlichen Bezirksfamilienfürsorge überhaupt noch nicht aufgerollt zu sein (Stuttgart), teils hat der ja auch in Hamburg erkennbare Parallelismus zweier Richtungen mit verschiedenem Ausgangspunkt und nicht völlig übereinstimmenden Zielen es noch nicht zu einer rechten Einheit kommen lassen (Lübeck, Stettin); oder es besteht schließlich überhaupt nicht die Absicht, die Fürsorge für Bedrohte und Geschädigte mit der vorbeugenden Sorge für das Gesunde in einer geeinten Bezirksfamilienfürsorge zusammenzufassen (Groß-Berlin).

Um die aus unzulänglicher Formung erwachsenden Schwierigkeiten an einem Beispiel vor Augen zu führen, sei im folgenden in der gleichen Weise wie es für Düsseldorf, Halle, Hamburg und Nürnberg geschah, die derzeitige Organisation des Wohlfahrtswesens der Stadt Frankfurt a. M. dargestellt. An einer späteren Stelle, wo von den Beziehungen zwischen Außen- und Innendienst die Rede ist, wird auch auf die gleichzeitig ungewöhnlich starke Besetzung der Frankfurter Wohlfahrtsämter mit Beamten und Angestellten hingewiesen werden.

5. Frankfurt a. M.

Das Wohlfahrtswesen der Stadt Frankfurt a. M. ist z. Zt. unter zwei Dezernate und drei Ämter aufgeteilt, deren jedes mit gesondertem Außendienst arbeitet.

Aus der Skizze liest man ohne weiteres sowohl Mangel an Verbundenheit wie auch Mangel an organischer Gliederung ab. Etwas mehr räumlicher Zusammenhang, als in dem Schema dargestellt werden konnte, besteht insofern als die 8 Jugendamtskreisstellen in den gleichen Gebäuden wie 8 der insgesamt vorhandenen 12 Wohlfahrtsamtskreisstellen[1] untergebracht sind und daß auch die Beratungsstunden des Gesundheitsamts in den gleichen Gebäulichkeiten abgehalten werden. Im übrigen arbeiten aber — abgesehen von der gemeinsamen Kassenabteilung — die Kreisstellen des Jugend- und des Wohlfahrtsamtes in getrenntem Betrieb.

Eine weitere nur teilweise aus dem Schema abzulesende Verbindung ist die ständige Mitarbeit der Stadtmedizinalräte im ärztlichen Dienst des Jugend- und des Wohlfahrtsamtes.

Die verhältnismäßig sehr große Zahl der Bezirks- und Spezialfürsorgerinnen — z. Zt. etwa 120 — ist in verschiedene untereinander nur in sehr loser Verbindung stehende Gruppen aufgeteilt.

[1] Außerdem 3 der Übersichtlichkeit halber nicht in das Schema aufgenommenen Nebenstellen.

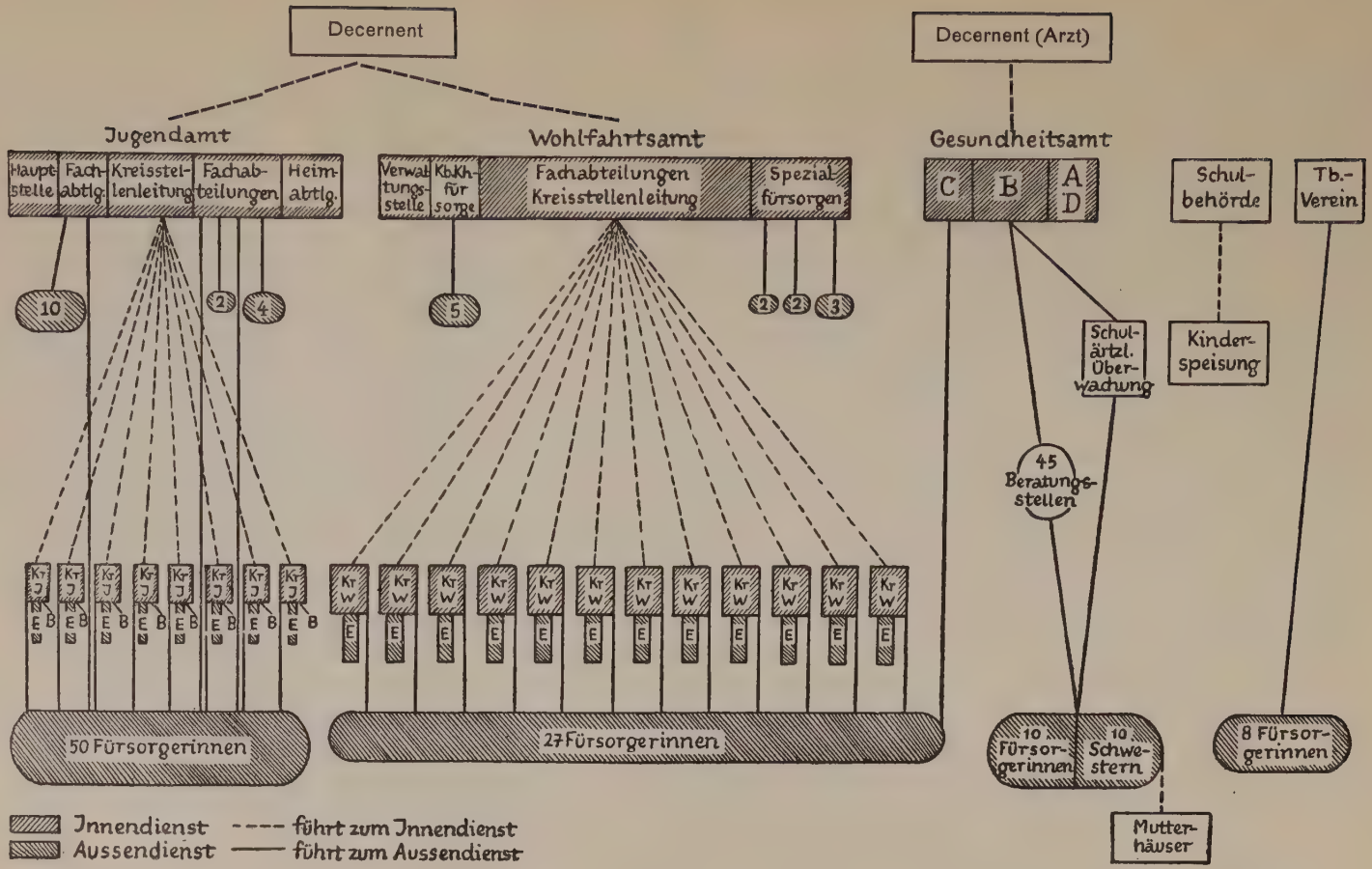

* KrJ = Kreisstelle d. Jugendamtes. KrW = Kreisstelle d. Wohlfahrtsamtes. E = Ehrenbeamte. B = Berufshelfer (Jugendfürs.)
* Die Zahlen in den schraffierten kleinen Feldern bezeichnen jeweils die Zahl der von den entsprechenden Fachabteilungen beschäftigten Spezialfürsorger (-fürsorgerinnen).

Schematische Darstellung der Organisation der Wohlfahrtsämter in Frankfurt a. M.

1. Dem Wohlfahrtsamt stehen, abgesehen von einer Reihe den entsprechenden Fachabteilungen unmittelbar angegliederten fürsorgerischen Kräften in den Kreisstellen 22 Fürsorgerinnen und 5 ungeschulte Aushilfskräfte, eine Ermittlerin und 3 Ermittler zur Verfügung. Da die tatsächlichen Aufgaben der Aushilfskräfte und Fürsorgerinnen sich z. Zt. nicht wesentlich voneinander unterscheiden, ist als Gesamtzahl 27 in das Schema eingesetzt. Die Fürsorgerinnen unterstehen dienstlich und sachlich dem Kreisstellenleiter, der, aus den Kreisen der Verwaltungsbeamten hervorgegangen, nicht oder doch nicht durchweg als Facharbeiter anzusprechen ist. Eine Zusammenfassung der Fürsorgerinnen unter weiblicher Oberleitung findet nicht statt.

   Die große Zahl der Ehrenbeamten — z. Z. 112 Bezirksbeamte, 684 männliche und 426 weibliche Bezirkspfleger — arbeiten eng mit den Kreisstellen zusammen, ohne daß die Beziehung zur Fürsorgerin (wie z. B. in Düsseldorf) mit Sorgfalt ausgebaut ist. In den ehrenamtlich geleiteten Bezirksausschußsitzungen haben der Kreisvorsteher und die Bezirksbeamten (Sachbearbeiter im Innendienst) Sitz und Stimme, die Fürsorgerin nicht. Sie wird nach Bedarf hinzugezogen.

2. Jugendamt. Dem Jugendamt stehen in Spezialabteilungen 16, in den Jugendamtskreisstellen 50 fürsorgerische Hilfskräfte zur Verfügung. Auch hier besteht keine Zusammenfassung der Fürsorgerinnen unter weiblicher Oberleitung, doch findet ein etwas engerer Zusammenhang mit der Zentrale insofern statt, als die Fürsorgerinnen an den Sitzungen der Fachausschüsse in der Regel beteiligt werden und dort auch, wenigstens teilweise, ihre Fälle selbst vortragen.

3. Das Gesundheitsamt unterhält 23 Beratungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder, 22 Beratungsstellen für die sonstige Jugend und übt die schulärztliche Überwachung hauptsächlich durch Amtsärzte, zum kleineren Teil noch mit Hilfe von 13 nebenamtlichen Schulärzten, aus. Die Zahl der Stadtmedizinalräte beträgt 3, die der Stadtärzte nach neuestem Stand 9.

   Das Amt beschäftigt im Außendienst 10 Fürsorgerinnen und 10 von Mutterhäusern gestellte Schwestern.

   Die Kinderspeisung wird ohne Mitwirkung des Wohlfahrtsaußendienstes mit Hilfe der Schule durchgeführt.

4. Die Tuberkulosenfürsorge liegt in den Händen eines Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose, der mit 8 eigenen Tuberkulosefschwestern arbeitet. Die Zahl der Tuberkulösen betrug Ende 1925 rund 7000, Zugang im Jahr 1926 rund 3000, Abgang rund 2000, so daß ein Rest von etwa 8000 bleibt; davon sind Offen-Tuberkulöse 1530.

Es ist selbstverständlich, daß im einzelnen Fall an der Peripherie eine gewisse Verständigung unter den Fürsorgerinnen der verschiedenen Art und Gattung stattfindet, da die Jugendfürsorgerinnen sich z. B. an den Beratungsstunden des Gesundheitsamtes beteiligen und die räumliche Nähe der Wohlfahrts- und Jugendamtskreisstellen wenigstens dort, wo beide zusammen fallen, mündlichen Austausch gestattet. Von keiner der verschiedenen Stellen kann aber nach Sachlage Gewicht darauf gelegt werden, die Einzelarbeit unter das Ziel der Familienfürsorge zu stellen und die Methoden der Familienfürsorge anzuwenden. Was in Hamburg auf Grund ständiger sorgfältiger Schulung und Fachbesetzung im Innendienst auch bei der bestehenden Trennung der Ämter bis zu einem erheblichen Grade möglich ist: jegliche Arbeit nach den Methoden der Familienfürsorge durchzuführen und durch Abgabe und Übernahme der einzelnen Familie an die eine oder andere Fürsorgerin zur Gesamtbetreuung die Einheitlichkeit der Fürsorge zu wahren, ist z. Zt. in Frankfurt a. M. undurchführbar. Überschneidungen und Doppelbetreuungen sind nach Sachlage nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich; und eine Stelle, von der aus unter gleichzeitiger Würdigung gesundheitlicher, erziehlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte die soziale Diagnose gestellt und der soziale Heilplan entworfen und durchgeführt werden kann, ist im allgemeinen nicht zu bezeichnen. Nur für die Familienlosen besteht eine Ausnahme und auch für diese nur, soweit dem Jugendamt die Wirtschaftsfürsorge im Sinne des früheren Abschnittes V RJWG. übertragen ist.

Landkreise.

Meines Erachtens ist es kein Zufall, daß in den Landkreisen die Frage des Einbaus der Familienfürsorge in den Apparat der Wohlfahrtspflege sich wenigstens in den Anfangsstadien weit reibungsloser als in den Städten vollzogen hat. Die Dezentralisation der Fürsorge ist in den Landkreisen infolge deren Zusammensetzung aus selbständigen Verwaltungseinheiten gegeben. Bei den Gemeinden ruhte vor Inkrafttreten der RFV. der größte Teil der Wirtschaftsfürsorge; ebenso war die Erziehungsfürsorge in den Gemeindewaisenräten dezentralisiert, und so standen die vom Kreise angestellten Sozialbeamtinnen ohne weiteres vor der Aufgabe, sich mit den Bürgermeistern über alle örtlichen Maßnahmen zu verständigen. Die Gesundheitsfürsorge dagegen war zentral vom Kreise eingeleitet worden. Nun hatte der frei praktizierende Arzt, anfänglich das einzige ärztliche Organ der Kreisgesundheitsfürsorge, offenbar keinerlei Interesse an weitreichendem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge überhaupt; die fachärztliche Überwachung im ganzen oblag dem Kreisarzt, der jedoch, weil ohnehin überlastet, sich in der Regel nur an der allgemeinen Organisation beteiligte. So tauchten die ersten Reibungsmöglichkeiten in der Regel erst dann auf, wenn Kreiskommunalärzte mit der Durchführung der Gesundheits-

fürsorge betraut wurden. Ihnen fiel es zuweilen anfangs schwer, in den im Kreise wirkenden Fürsorgerinnen Sozialberaterinnen mit ganz besonderen eigenartigen Funktionen zu sehen, da der Arzt vom Krankenhaus her an eine Schwesternschaft gewohnt ist, die, ohne das Recht weitreichender Initiative, dem Arzt absoluten Gehorsam am Krankenbett schuldet. Wir finden in diesem Stadium der Entwicklung zuweilen auch, daß zu weitgehende Anforderungen hinsichtlich Materialbeschaffung für Statistik an die Fürsorgerinnen gestellt wurde, die ihre wichtige lebendige Arbeit darüber vernachlässigen oder sich einer großen Mehrbelastung unterziehen mußten. Ob überhaupt und wie schnell solche Schwierigkeiten überwunden wurden, lag und liegt in der Hand des Landrates als dem Vorgesetzten Beider. Das Beispiel des Landkreises Düsseldorf zeigt in besonders schöner Weise, wie die dienstlichen Beziehungen der Kreisfürsorgerinnen zum Arzt auf der einen, zum Bürgermeister auf der andern Seite mustergültig geordnet werden können: In der Dienstanweisung vom Jahr 1923 (vgl. Anhang) wird die Fürsorgerin ausdrücklich als Mitarbeiterin des Arztes bezeichnet, ihre Mitgliedschaft mit Sitz und Stimme im Kreisbeirat bestimmt und auf die gleiche Mitgliedschaft in den örtlichen Wohlfahrtsausschüssen hingewirkt.

Leider gibt es aber auch noch Landkreise, die diesen Geist nicht verspüren lassen. So heißt es etwa in der z. Z. geltenden Dienstanweisung eines großen sächsischen Bezirksverbandes, daß die Fürsorgerin — dort Bezirksschwester genannt — in den Beratungsstellen den Schwesterndienst als Gehilfin des Fürsorgearztes zu versehen habe, und es wird notwendig befunden, hinzuzufügen, daß sie sich „ärztlicher Ratschläge streng zu enthalten habe". Ziffer 7 bestimmt dann, daß die Bezirksschwester „in bezug auf die Ausübung ihres Dienstes in den ärztlich geleiteten Beratungsstellen sowie auf sonstige gesundheitspflegerische Maßnahmen die Anweisungen des vom Pflegebezirk angestellten Fürsorgearztes befolgt, im übrigen dem Wohlfahrtsamt untersteht". Kein Wort also davon, daß sie innerhalb dieses Wohlfahrtsamtes als Mitglied eines Beirates oder Ausschusses oder in sonst geeigneter Weise an den allgemeinen Regelungen beteiligt ist, kein Hinweis darauf, daß ihre Mitgliedschaft bei örtlichen Ausschüssen oder dergleichen erwünscht sei und keine Andeutung, daß die Fürsorgerin als ein gleichwertiges, wenn auch nicht gleichartiges Organ des Außendienstes n e b e n dem Arzt und den Verwaltungsbeamten steht.

In bezug auf Durchformung der Gesamtorganisation finden wir auch in den Landkreisen sehr verschiedene Stadien. Als Beispiele seien auch hier einige Kreise etwas ausführlicher dargestellt.

1. Der **Landkreis Düsseldorf** mit neun Bürgermeistereien (27 Gemeinden) und 117 000 Einwohnern beschäftigt zur Zeit fünf Kreisfürsorgerinnen (darunter drei in Gruppe VII, zwei mit dem Titel Ober-

fürsorgerin in Gruppe VIII), drei Fürsorgeschwestern als Dauerangestellte (mit Einstellungsgruppe VI und Aufrückungsgruppe VII) und zwei Hilfsschwestern (als Angestellte in Gruppe VI). Die größte der Bürgermeistereien, Benrath, mit 25 000 Einwohnern, ist eigener Bezirksfürsorgeverband, aus den übrigen mit zusammen 92 000 Einwohnern sind 8 Fürsorgebezirke gebildet, von denen 3 als Unterbezirke von den zuständigen Kreisfürsorgerinnen mitüberwacht werden. Den Kreisfürsorgerinnen steht in den großen Industriegemeinden Hilden und Ratingen noch je 1 Hilfsschwester zur Seite. Der Fürsorgebezirk umfaßt hiernach durchschnittlich 11 500 Einwohner, tatsächlich schwanken die Zahlen zwischen 7200 und 19 600 bzw. 20 000, doch sind in den beiden Bezirken mit so hohen Zahlen je 2 Fürsorgerinnen tätig.

Die Arbeitsverteilung zwischen Kreis und Gemeinden ist folgende:

A. Wirtschaftsfürsorge. Der Kreis als Bezirksfürsorgeverband hat auf dem Wege der Delegation den Bürgermeistereien die gesamte Wirtschaftsfürsorge einschließlich der Kb. Kh. - Fürsorge übertragen, sich jedoch von letzterer die Prüfung der Zusatzrenten und die Schwerbeschädigtenfürsorge vorbehalten. Außerdem übt er ergänzende Fürsorge für kinderreiche Familien aus und hat die Durchführung der Wochenfürsorge auf seine Kosten den Krankenkassen übertragen. Den Bürgermeistereien erstattet er sieben Zehntel der gesamten Kostenlast zurück.

B. Gesundheitsfürsorge. Dieses seit 1909 sehr sorgfältig bearbeitete Gebiet der Fürsorge hat sich reich entwickelt. Es wirken z. Zt. 1 Kreiskommunalarzt, 2 Kreisfürsorgeärzte (davon 1 Ärztin), eine technische Hilfskraft, eine größere Zahl nebenamtlicher Schulzahnärzte und im Außendienst die 10 Fürsorgerinnen. Dieser Stab bearbeitet die Fürsorge für Säuglinge, Klein- und Schulkinder, Tuberkulöse, Krüppel, geistig Nichtvollwertige und Trinker.

C. Jugendfürsorge. Die vier größten Bürgermeistereien mit zusammen etwa zwei Drittel der Einwohnerzahl des Kreises haben jetzt eigene Jugendämter, nachdem der Kreis vergebens bemüht war, die Einheitlichkeit des Kreisjugendamtes zu erhalten. Genaueres liegt, da diese Regelung erst ganz neuen Datums ist, noch nicht vor. Diese örtlichen Jugendämter bilden mit dem Kreisjugendamt, das den Rest des Kreises bearbeitet, eine Arbeitsgemeinschaft.

Die Jugendpflege wird vom Kreis in erheblichem Umfang ausgeübt bzw. unterstützt. Ein Kreisjugendpfleger ist nebenamtlich beschäftigt; der Kreis unterhält eine Winterschule, eine Kreiswanderschule und Volksbüchereien.

Einbau der Außenfürsorge.

Die Außenfürsorge hat sich seit 1909 auf Grundlage der Gesundheitsfürsorge entwickelt, war jedoch von Beginn an unter dem Einfluß und der

Mitwirkung des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf stark pädagogisch durchsetzt. (Vgl. hierzu die Ausführungen im I. allgemeinen Teil.) Die Fürsorgerinnen hatten ihren Sitz von jeher in den Bürgermeistereien und es ist selbstverständlich, daß sie den örtlichen Behörden auch bei der Durchführung der Wirtschaftsfürsorge zur Seite standen und noch heute stehen. Ihre Mitwirkung auf diesem Gebiet erhält sogar besonderen Nachdruck dadurch, daß seit 1924 der Kreis sieben Zehntel der Kosten trägt. Im übrigen ist die Stellung und Arbeit des Außendienstes in einer vortrefflichen Dienstanweisung vom 17. Februar 1923 (siehe Anhang), die Mitwirkung der in den Unterbezirken wirkenden Fürsorgeschwestern noch durch eine besondere Dienstanweisung vom 7. Januar 1924 geregelt.

2. Der **Landkreis Solingen** umfaßt 15 Gemeinden mit rund 180 000 Einwohnern. Auch hier wird seit dem Jahr 1910 eine sehr lebendige Kreisfürsorge auf allen Gebieten, jedoch mit besonderer Betonung der Gesundheitsfürsorge betrieben. Organ ist das Kreiswohlfahrts- und Jugendamt. Der derzeitige Stand der Fürsorge ist folgender:

A. Wirtschaftsfürsorge. Der Kreis als Bezirksfürsorgeverband hat die Durchführung den Gemeinden delegiert, seinen Einfluß auf einheitliche Praxis jedoch dadurch gewahrt, daß er einen erheblichen Teil, etwa 70% der gesamten Ausgaben trägt, und daß die von ihm angestellten Kreisfürsorgerinnen an der Durchführung im einzelnen beteiligt sind.

B. Gesundheitsfürsorge. Der Kreis hat 3 Kommunalärzte angestellt, außerdem wirken 2 von den größeren Städten besoldete Stadtärzte und in 3 Gemeinden Privatärzte mit. Die Fürsorge erstreckt sich auf Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Tuberkulöse. Schulzahnpflege, Erholungsfürsorge und Kinderspeisung sind reich entwickelt. Den Außendienst versehen 9 Kreisfürsorgerinnen, 1 Oberfürsorger und 6 Stadtfürsorgerinnen.

C. Jugendwohlfahrt. Neben dem Kreisjugendamt bestehen in 3 der 15 Gemeinden (mit rund 30 000 Einwohnern) eigene Jugendämter, deren Zusammenhang mit dem Kreisjugendamt durch gegenseitige Vertretung in den Ausschüssen mit Sitz und Stimme gewahrt ist. An 4 weitere Gemeinden ist die Durchführung der Aufgaben des Kreisjugendamtes mit Ausnahme der Amtsvormundschaft und der Pflegekinderaufsicht delegiert worden. In den restlichen 8 Gemeinden übt das Kreisjugendamt mit Hilfe von Vertrauenspersonen die Aufgaben des Jugendamtes aus, hat jedoch zweien dieser Gemeinden die schon früher bei ihnen in eigener Zuständigkeit betriebene Amtsvormundschaft und Pflegekinderaufsicht auf dem Wege der Delegation belassen.

Das Kreisjugendamt entfaltet auf dem Gebiete der Jugendpflege eine sehr lebhafte Tätigkeit.

Einbau der Außenfürsorge.

Auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge bilden die Fürsorgerinnen zusammen mit den Ärzten das selbständige Außenorgan des Kreises. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsfürsorge gehören sie teils mit beratender, teils mit beschließender Stimme den gemeindlichen Wohlfahrts- und Wohnungsausschüssen an, verhandeln unmittelbar mit den örtlichen Wohlfahrtsämtern und sind mit der Überprüfung aller laufenden Fälle — mit Ausnahme der ergänzenden Erwerbslosenfürsorge — beauftragt, um etwaigen Mißbräuchen entgegenzuwirken und Gleichartigkeit der Behandlung zu sichern. Die Durchführung der Hilfsmaßnahmen im Einzelfall obliegt den ehrenamtlichen Hilfskräften, soweit sie nicht in besonderen Fällen die Kreis-(Stadt-)fürsorgerin übernimmt.

Die Mitarbeit der Kreisangestellten auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge ist nach der bestehenden Organisation offenbar beschränkt. Auch wurde bei näherem Eindringen in die praktische Arbeit festgestellt, daß sie nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Gesamttätigkeit, zuweilen schätzungsweise nur 10 bis 15%, höchstens 25 bis 30% ausmacht. Das Schwergewicht liegt auf dem Arbeitsgebiet der Gesundheitsfürsorge, die aber nach alter Tradition durchaus erzieherisch durchtränkt ist und daher zu einem erheblichen Teil als vorbeugende Gesundheits- und Erziehungsfürsorge angesprochen werden kann. Die Arbeit der Fürsorgerinnen ist bis zu einem gewissen Grade in der Hand der Leiterin des Wohlfahrtsamts zusammengefaßt, im übrigen aber sehr selbständig mit der der Fürsorgeärzte verknüpft, die je einem großen Fürsorgebezirk vorstehen. Die nicht sozial geschulten Beamten des Innendienstes (Kreisjugendamt) sind an die Anträge der Fürsorgerin sachlich gebunden.

3. Amtshauptmannschaft Bautzen. Der Bezirk umfaßt 251 Gemeinden mit 104 000 Einwohnern. Sein Organ ist das einheitlich geleitete Wohlfahrts- und Jugendamt, neben dem noch ein Fürsorgeamt besteht. Diesem obliegt die Wirtschaftsfürsorge einschließlich der Kb. Kh.-Fürsorge. Es arbeitet in erster Linie mit den Gemeindebehörden, ohne daß diesen jedoch die Aufgaben delegiert worden sind. Hierbei werden die dem Wohlfahrts- und Jugendamt zugeteilten Fürsorgerinnen nur im Einzelfall zugezogen und zwar, sofern es geschieht, durch Vermittlung ihrer Oberleitung, eines weiblichen Verwaltungsamtmannes. Die Fürsorgerinnen stehen demnach der gesamten Wirtschaftsfürsorge für Erwachsene und für die im normalen Familienverband lebenden Kinder mit gewissen sich aus dem folgenden ergebenden Ausnahmen fern.

Das Wohlfahrts- und Jugendamt übt mit Hilfe der Fürsorgerinnen aus:

A. Gesundheitsfürsorge.

1. die vorbeugende allgemeine Gesundheitsfürsorge unter ärztlicher Leitung mit Hilfe von Beratungsstellen und Hausbesuchen; und zwar in der gesamten Durchführung einschließlich der Wirtschaftsfürsorge im Einzelfall.
2. Erholungsfürsorge und Kinderspeisung.
3. Beteiligung an der Schulkinderfürsorge, die nach ihrer ärztlichen Seite hin vom Schularzt und der als Assistentin wirkenden Gemeindeschwester durchgeführt wird. Die Fürsorgerin wird von dem Termin der Sprechstunden benachrichtigt und nimmt, soweit es ihre Zeit gestattet, an den Musterungen und Untersuchungen als Sozialberaterin teil.

B. Erziehungsfürsorge.

4. Das gesamte Aufgabengebiet des Jugendamtes einschließlich der wirtschaftlichen Fürsorge für die hilfsbedürftigen Minderjährigen.
5. Die Sorge für die kinderreichen Familien (Familien mit 4 und mehr Kindern unter 16 Jahren), deren es etwa 500 in der Amtshauptmannschaft gibt.
6. Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Geistesgebrechliche.
7. Jugendpflege mit Hilfe besonderer Jugendpflegerinnen.

Einbau der Außenfürsorge.

Der Einbau ist klar und einfach, da die Fürsorgerinnen unter weiblicher Oberleitung dem Amte unterstellt sind, von welchem der größte Teil der Familienfürsorge tatsächlich zu leisten ist. Nicht in das Tätigkeitsgebiet der fünf Bezirksfürsorgerinnen fällt

die Wirtschaftsfürsorge, soweit sie in den Händen des Fürsorgeamtes liegt. Diese Abtrennung wird im Hinblick auf die enorme Belastung in erster Linie als Befreiung empfunden und wäre bei der durchschnittlichen Größe der Familienbezirke mit 50 Gemeinden und 20 000 Einwohnern natürlich auch nicht entfernt durchzuführen. Trotzdem empfinden die Fürsorgerinnen es als einen Mangel, daß sie in ihrem Bezirk nicht auf jedem Gebiet der Fürsorge mitwirken. Bei der Reichweite der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheits- und Erziehungsfürsorge in die Gesamtheit der Bevölkerung sind Doppelbetreuungen hier unvermeidbar.

Die Familienfürsorge wirkt ferner nicht mit in der besonders geregelten Fürsorge für Trinker und Geschlechtskranke.

Für die Jugendgerichtshilfe und schwierigere Fälle des Gefährdetenschutzes ist — ergänzend — eine spezialistisch geschulte Jugendfürsorgerin im Innen- und Außendienst tätig.

Der Aufbau dieses Amtes erinnert an den der Stadt Halle, ohne jedoch die letzte Konsequenz der Überweisung der Wirtschaftsfürsorge für alle in

Betreuung des Jugend- und Wohlfahrtsamtes stehenden Familien zu ziehen. Die Maßnahme wäre durchführbar und zweckmäßig, setzte jedoch eine starke Verkleinerung der Bezirke voraus.

Für einen sehr erheblichen Bruchteil der Fälle ist die einheitliche Stellung der sozialen Diagnose und Ausgestaltung der Fürsorge besonders deshalb möglich, weil die Leiterin des Jugend- und Wohlfahrtsamtes und der Leiter des Fürsorgeamtes in ständiger Fühlung stehen und auch in den zentralen Ausschüssen offenbar Interesse für diese Ausgestaltung besteht.

4. Der **Landkreis Ziegenhain**[1] umfaßt 4 Städte, 79 Landgemeinden, 22 Gutsbezirke mit zusammen 38 000 Einwohnern Das einheitlich geleitete Kreiswohlfahrtsamt hat besondere Abteilungen für Gesundheits-, Wirtschafts- und Jugendfürsorge; von den Rechten der Delegation ist kein Gebrauch gemacht. Es sind 2 Fürsorgebezirke (Bezirk Ost mit 35 Gemeinden und 16 800 Einwohnern und Bezirk West mit 44 Gemeinden und 21 500 Einwohnern) gebildet worden. In jedem Bezirk arbeitet je eine dem Landrat unmittelbar unterstellte Kreisfürsorgerin selbständig mit Hilfe örtlicher Vertrauensleute, denen insbesondere die Beaufsichtigung von Pflegestellen und Pflegekindern, die Übernahme von Schutzaufsichten und die gemeindewaisenrätliche Überwachung der Vormünder, ferner die nachgehende Fürsorge für Säuglinge und Kleinkinder, die Überwachung der vom Schularzt angeordneten Maßnahmen sowie die örtliche Erholungsfürsorge auf Grund eines Jugendamtsbeschlusses übertragen worden ist. Diese Übertragung erfolgt jedoch nicht schematisch, sondern von Fall zu Fall, in der Regel auf Vorschlag der Kreisfürsorgerin.

Die Stadt- und Landgemeinden werden auf dem Gebiete der Wirtschaftsfürsorge gutachtlich gehört und sind mit 30 % der Gesamtunkosten beteiligt.

Einbau der Außenfürsorge.

Auf Grund der beschriebenen Regelung ist die Mitwirkung der Fürsorgerinnen klar umschrieben. Sie tragen die gesamte Verantwortung, indem sie sich zu allen Anträgen der Wirtschaftsfürsorge gutachtlich zu äußern haben, und auf dem Gebiet der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst ausüben oder an Vertrauensleute übertragen lassen.

Zwischen Außen- und Innenfürsorge besteht enge Fühlungnahme. Sämtliche Eingänge gelangen möglichst schon *vor*, sonst *während* der Bearbeitung zur Kenntnis der Kreisfürsorgerinnen, damit die Erfahrungen der Außenfürsorge unmittelbar verwertet werden. Die Innenbeamten sind nicht sozial geschult und offenbar an die Vorschläge der Fürsorgerinnen sachlich gebunden. Im übrigen scheinen nach dem vorliegenden Material die Entscheidungsbefugnisse in wesentlichem Umfang entweder den Ausschüssen oder dem Landrat

[1] Auf Grund schriftlicher Mitteilungen.

persönlich vorbehalten, dem die Kreisfürsorgerinnen sowohl in grundsätzlichen wie in Einzelfällen jederzeit Vortrag halten können.

Die Organisation des Amtes ist hier klar und durchsichtig, die Stellung der Außenbeamtinnen entspricht in vollem Umfange der Bedeutung der Außenfürsorge. Bedenklich und für die sachgemäße Durchführung der zahlreichen Einzelfälle sicherlich ein Hemmnis ist allerdings der außerordentlich große Umfang der Bezirke, auch wenn bei der ländlichen Struktur des Kreises der Gefährdetenschutz sehr zurücktritt, die Überwindung der Entfernungen durch Kleinautos, davon jeder Fürsorgerin eines zur ausschließlichen Benutzung freisteht, außerordentlich erleichtert und die Entlastung der Fürsorgerin bei ihren schriftlichen Arbeiten durch Hilfskräfte, denen sie diktieren kann, gesichert ist.

5. Die **Amtshauptmannschaft Rochlitz** umfaßt 107 000 Einwohner. Ihre 139 Gemeinden sind in 8 Fürsorgebezirke aufgeteilt, so daß auf 1 Fürsorgerin durchschnittlich 14 200 — tatsächlich schwankend zwischen 5300 und 20 600 — entfallen. Die Fürsorge wird einheitlich durchgeführt, Fürsorgeärzte sind nicht angestellt, die 8 Fürsorgerinnen wohnen dezentralisiert, sind nicht unter weiblicher Oberleitung zusammengefaßt, dem Amtshauptmann unmittelbar unterstellt und in ihrer Arbeit sehr selbständig.

6. **Amt Parchim** in Mecklenburg[1] (Einwohnerzahl 55 367). Das Amt umfaßt 4 Städte — 3 mit je 3—4000, die Kreisstadt selbst mit 11 800 Einwohnern — und 136 Landgemeinden mit 32 610, also durchschnittlich etwa 250 Einwohnern. Für diesen Bezirk sind 6 Amtsfürsorgerinnen eingestellt.

Die ländliche Wohlfahrtspflege in Mecklenburg hat verhältnismäßig spät — erst etwa um das Jahr 1921/22 — eingesetzt und konnte sich somit die Erfahrungen anderer Orte zunutze machen. Allgemein in Mecklenburg hat sich die vorbeugende Arbeit mit umfassender Familienfürsorge als die für das Land natürliche Form entwickelt.

Der Mecklenburgische Staat hat in seinen Ausführungsgesetzen zur Reichswohlfahrtsgesetzgebung die Amtsbezirke zu Bezirksfürsorgeverbänden ernannt. Sie sind Träger der Wirtschaftsfürsorge wie der Jugendwohlfahrt, erstere mit Ausnahme der Armenpflege, die den Gemeinden delegiert werden muß, während andere Zweige des Wohlfahrtswesens delegiert werden können. Als ein weiteres die Bezirksfürsorge stützendes Landgesetz ist das Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose zu bezeichnen, das den Amtsbezirken die Errichtung mindestens einer Tuberkulosefürsorgestelle und die Anstellung mindestens einer

[1] Auf Grund schriftlicher Mitteilungen.

Fürsorgerin zur Pflicht macht. Auf diesem Wege konnten Amtsbezirke, die vorher keine Fürsorgerinnen eingestellt hatten, hierzu angehalten werden.

Bekanntlich liegt in Mecklenburg die Gefährdetenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Hand eigener Landespflegeämter, wodurch die Bezirksfürsorge auf diesem so wesentlichen Gebiet eine vortreffliche fachliche Ergänzung findet.

Auf dieser Grundlage hat sich nun die Familienfürsorge im Amt Parchim in folgender Weise entwickelt: Organ ist das einheitliche Jugend- und Wohlfahrtsamt, dem die Außenfürsorge eingegliedert ist. Die sechs Amtsfürsorgerinnen sind einer Oberfürsorgerin unterstellt.

Arbeitsgebiete: Fürsorge für Säuglinge, Klein- und Schulkinder, Erholungsfürsorge, Tuberkulosenfürsorge; eine besondere Krüppelfürsorge auf Grund eines Landgesetzes gibt es nicht, sie wird im Rahmen der Reichsgrundsätze zur RFV. durchgeführt. Auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt haben die Fürsorgerinnen die Aufsicht über sämtliche gemeindewaisenrätlich zu überwachenden Mündel, Amtsmündel, Pflegekinder und Fürsorgepfleglinge; sie wirken beim Fürsorgeerziehungsverfahren, Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe mit.

Die Wirtschaftsfürsorge wird mit Ausnahme der den Gemeinden delegierten Armenfürsorge zentralisiert bearbeitet. Auch auf dem Gebiet der Armenfürsorge wirken die Amtsfürsorgerinnen mit, da der Kreis die Hälfte aller sachlichen Ausgaben trägt und der Bezirksfürsorgeverband Beschwerdeinstanz für die gesamte Wirtschaftsfürsorge einschließlich der Armenfürsorge ist. So sind die Fürsorgerinnen bei der Durcharbeitung der wirtschaftlichen Fälle soweit irgend möglich beteiligt; die Vorbereitung der Anträge auf dem Gebiet der Tuberkulosenfürsorge und der Erholungsfürsorge liegt fast ausschließlich in ihrer Hand. Da auf Grund des Mecklenburgischen Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose Meldepflicht an den Kreisarzt und Überweisung an die Fürsorgestelle besteht, kann auf diesem Gebiete von außerordentlich weitreichender Arbeit gesprochen werden. Im Amtsbezirk befinden sich vier solcher Fürsorgestellen, in denen monatlich — in Parchim vierzehntägig — Sprechstunden abgehalten werden. Zur Nachprüfung und Begutachtung besonders schwer erkennbarer Fälle kommt vierteljährlich ein Facharzt aus Schwerin, zu dem auch erforderlichenfalls in den Zwischenzeiten Patienten geschickt werden.

Mutterberatungsstunden sind in den vier Städten, sowie in den sechs größten Landgemeinden eingerichtet; außerdem finden sogenannte fliegende Mutterberatungsstunden im Anschluß an jede Schuluntersuchung in den Landgemeinden statt.

Die Schulkinderfürsorge ist wesentlich sozialhygienisch aufgezogen, doch wird von der Leitung der Außenfürsorge ständig dahin gestrebt, diese wie überhaupt die gesamte sozialhygienische Arbeit von pädagogischen Gesichts-

punkten aus zu orientieren. Ganz wesentlich wird der Erziehungsgedanke bei der Mündelüberwachung und Pflegekinderaufsicht zur Geltung gebracht.

Parchim bietet das Beispiel eines Kreises, in dem die Außenfürsorge alle drei Zweige der Wohlfahrtspflege in sich vereinigt, wo aber doch das Überwiegen der sozialhygienischen Gesichtspunkte unverkennbar ist. Der Umfang der Bezirke mit durchschnittlich wenig über 9000 Einwohnern ermöglicht es jedoch der einzelnen Fürsorgerin, bei zweckmäßiger Organisation und Arbeitseinteilung sich in die Bedürfnisse ihres Bezirkes einzuleben und den Bedürfnissen der Hilfsbedürftigen auch über das sozialhygienische Ziel hinaus in vieler Hinsicht gerecht zu werden. Als zweckmäßig ist die Ergänzung der Bezirksfürsorge durch die besondere fachlich geleitete Fürsorge für Gefährdete und Geschlechtskranke zu bezeichnen.

* * *

Hinsichtlich der so viel umstrittenen Stellung des Arztes im Fürsorgewesen ist aus den vier Beispielen besonders gut und verhältnismäßig reibungslos arbeitender Städte folgendes zu entnehmen:

In Hamburg ist das Gesundheitsamt Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, von der aus alle grundsätzlichen Regelungen ausgehen. In den halbstaatlichen Vereinen, die dem Wohlfahrtsamt die Fürsorgerinnen liefern, hat das Gesundheitsamt fachärztlichen Einfluß, der besonderen Nachdruck durch die finanzielle Beteiligung der je hälftig vom Gesundheits- und Wohlfahrtsamt getragenen Gehaltszahlung der Fürsorgerinnen erhält.

Das Jugendamt hat eigene angestellte Ärzte.

Alle von den verschiedenen Ämtern oder Vereinen getragenen Beratungsstellen sind ärztlich geleitet, und somit ist die Fachaufsicht auch über die von den Beratungsstellen ausgehende sonstige gesundheitsfürsorgerische Arbeit gewahrt.

In Nürnberg steht das Gesundheitsamt neben Jugendamt, Wohlfahrtsamt und Leitung der Familienfürsorge. Ihm unterstehen alle ärztlichen Beratungsstellen sowie die ärztliche Schulkinderüberwachung, und diese Stellen vermitteln die erforderliche Verbindung mit der Außenfürsorge, deren Tätigkeit somit fachärztlich überwacht wird. Im Jugendamt ist ein Psychiater eigens für die in Betracht kommenden Fragen angestellt.

Nach dem Düsseldorfer System ist die gesamte unter einem Dezernat vereinigte Wohlfahrtspflege unter zwei Geschäftsführer aufgeteilt, von denen der eine als Stadtmedizinalrat der Gesundheitsabteilung vorsteht. Die Verbindung zur Außenfürsorge ist wie in Nürnberg durch die Vermittlung der Beratungsstellen und durch die verschiedenen Fachabteilungen des Gesundheitsamtes gezogen.

In Halle besteht besondere ärztliche Fachaufsicht der Außenfürsorge nicht. Das Gesundheits- und das Jugendamt — hier Träger der gesamten Familien-

fürsorge — arbeiten in ständiger Fühlung. Die Fürsorgerin steht dem leitenden Arzt der Beratungsstellen, dem Schularzt usw. als Sozialberaterin gegenüber. Für psychiatrisch-pädagogische Fragen hat das Jugendamt (Familienfürsorge) unmittelbare Stütze an der Beratungsstelle eines Facharztes, außerdem durch Vermittlung des Gesundheitsamtes ständige Verbindung mit der psychiatrischen Universitätsklinik, wie denn überhaupt das Vorhandensein der großen Universitätskliniken mit unbeschränkt ambulatorischer Behandlung den ärztlichen Einfluß im Fürsorgewesen in überaus reichem Maße sichert.

Das Gesundheitsamt als alleinigen Träger der Familienfürsorge finden wir nach der im Herbst 1926 erfolgten Auflösung des Kölner Gesundheitsfürsorgeamtes nirgends mehr, wenigstens nicht in den von mir näher untersuchten Städten und meiner ziemlich weitreichenden sonstigen Kenntnis der Verhältnisse. In Stuttgart, wo nach Sachlage von Familienfürsorge in dem hier vertretenen Sinne nicht wohl gesprochen werden kann, ist das Gesundheitsamt (früher: Stadtarztstelle) neben dem eigentlichen Jugendamt zur Durchführung der gesundheitlichen Aufgaben als Jugendamt im Sinne des § 10 Abs. 2 RJWG. bestellt. Selbst in der kleinen Stadt Freital teilen sich Wohlfahrts- und Jugendamt mit dem unter ärztlichem Dezernat stehenden Gesundheitsamt in die Außenfürsorge. In den Landbezirken bilden die Kreisfürsorgeärzte einen sehr wesentlichen Bestandteil der Außenfürsorge, arbeiten sehr selbständig und sind mit der Familienfürsorge zweckentsprechend verbunden.

Die unfruchtbare Streitfrage, wer Träger der Außenfürsorge zu sein habe — Gesundheits-, Jugend- oder Wohlfahrtsamt —, erledigt sich, sobald die Familienfürsorge als besonderes Organ unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt und diese Leitung den Vorständen der Ämter gleichgeordnet wird, wie es z. B. in Nürnberg geschieht. Auf dem Lande erhebt sie sich in dieser Form gar nicht, da hier der Erfolg der Fürsorge von dem Gleichgewicht in der Berufsausübung des Arztes, der Verwaltung (Gemeinden) und der Fürsorgerin unmittelbar abhängt. Den berechtigten Forderungen der Ärzteschaft, außer der sich hieraus ergebenden Zusammenarbeit mit den Sozialberaterinnen auch jederzeit die erforderliche Assistenz in ihren Beratungsstellen, bei den Schuluntersuchungen usw. zu finden, kann durch Einstellung von Schwestern oder Assistentinnen — die zugleich die Außenfürsorge in technischen Fragen entlasten —, vollauf entsprochen werden.

Zusammenfassend kann man auf Grund solcher Beispiele aus Stadt und Land sagen, daß im einheitlich aufgebauten Fürsorgewesen volle Wahrung der ärztlichen Belange zugleich unter Wahrung der der Familienfürsorge zukommenden Stellung durchaus möglich ist. Es gilt also auch hier nur, mit der Durchführung klar erkannter Ziele einmal Ernst zu machen.

Die Abgrenzung des Personenkreises.

Zur sachgemäßen Formung der Familienfürsorge und zweckentsprechenden Verwendung der zur Verfügung stehenden Kräfte gehört sehr wesentlich auch die Abgrenzung des Personenkreises der zu Betreuenden unter die verschiedenen Amtsstellen. Meinungsverschiedenheiten oder Rivalitäten können hier zwischen Wohlfahrts- und Jugendamt, ebenso zwischen jedem dieser Ämter und dem Gesundheitsamt auftauchen, und zwar zunächst völlig unabhängig von der Regelung der Außenfürsorge. Wenn auch natürlich nur die Sache ausschlaggebend sein sollte, ist es nicht zu vermeiden, daß entweder geschichtlich Gewordenes seine berechtigten — oder auch nicht berechtigten — Ansprüche stellt, oder daß die größere oder geringere Energie der verschiedenen Amtsstellenleiter die Entscheidungen beeinflußt. Hier ist zu untersuchen, was von sachlichen Gesichtspunkten aus zweckmäßig und zulässig ist.

Wohl der am häufigsten aus der Bezirksfürsorge herausgelöste Personenkreis ist der der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Dies läßt sich aus mehreren Gründen rechtfertigen. Die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene spielt keine sehr große Rolle mehr, da die Ergänzung des Renteneinkommens weitgehend auf dem Wege der Zusatzrente erreicht wird. Daß die Beschaffung der Unterlagen für die Zusatzrente Auftragsangelegenheit ist, kann als ein formaler Grund für die Sonderstellung gelten. Begründet wird sie auch damit, daß die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen für diesen Zweig der Fürsorge aus leicht ersichtlichen Gründen erwünscht und auch durchführbar ist. Schließlich ist mit der ständigen Verkleinerung dieses Personenkreises zu rechnen.

Oft diskutiert ist die Heraushebung der Schwertuberkulösen (Bazillenstreuer). Sofern die gesamte, also neben der gesundheitlichen vor allem auch die wirtschaftliche Fürsorge für diese Familien aus der Familienfürsorge herausverlegt wird, ist Sonderbearbeitung ohne Schaden für die Gesamtarbeit, insbesondere ohne daß Doppelbetreuung oder Leerlauf entsteht oder die vorbeugende Arbeit in ihrer Wirkung gestört wird, möglich.

Erheblichere Schwierigkeiten bereitet die Behandlung der hilfsbedürftigen Minderjährigen als gesonderter Personenkreis.

Sie berührt die folgenschwere Frage nach der Stellung des Jugendamts im Gesamtorganismus der Wohlfahrtspflege. Das RJWG. erklärt bekanntlich in seiner ursprünglichen Fassung die Sonderbetreuung familienloser Minderjähriger in erziehlicher (§ 3), wie wirtschaftlicher (Abschn. V) Beziehung als Pflichtaufgabe des Jugendamtes und teilte damit die minderjährige Bevölkerung eines Fürsorgebezirkes sozusagen in zwei Lager. Durch Übernahme der freiwilligen Aufgaben des § 4, d. h. der vorbeugenden sozialhygienischen und sozial-pädagogischen Fürsorge für die gesamte kindliche

und jugendliche Bevölkerung eines Bezirks konnte diese Kluft überbrückt werden, doch nur so, daß nunmehr die Familienkinder als etwas von ihren Eltern und sonstigen Familienangehörigen Unabhängiges auftraten. Die Übertragung auch der Wirtschaftsfürsorge für Familienkinder oder Familien überhaupt an das Jugendamt kam zunächst nicht in Betracht.

Die Notverordnung vom 14. Februar 1924 nahm den Jugendämtern (durch Aufhebung des Abschnittes V) die Wirtschaftsfürsorge für Familienlose und die RFV. übertrug sie den durch die Wohlfahrtsämter vertretenen Bezirksfürsorgeverbänden. Die Jugendämter sind daher, sofern ihnen nicht freiwillige Mehraufgaben übertragen werden, pflichtgemäß nur ausübende Organe für die Aufgaben des § 3 JWG.

Man steht nun organisatorisch hinsichtlich der Zusammenarbeit des Jugendamts mit Wohlfahrts- und Gesundheitsamt vor sehr verschiedenen Möglichkeiten, bei welchen zugleich auch der Einbau der Außenfürsorge zu berücksichtigen ist.

1. Das Jugendamt bleibt auf die Pflichtaufgaben § 3 RJWG. beschränkt (häufige Form).
2. Das Jugendamt wird mit der Wirtschaftsfürsorge für die Familienlosen betraut (Beispiel: Hamburg u. a.).
3. Das Jugendamt übt neben den Aufgaben des § 3 auch die des § 4 aus, und zwar mit oder ohne Erfüllung der Wirtschaftsfürsorge für Familienlose. In diesem Fall sind Vereinbarungen mit dem Gesundheitsamt unerläßlich (Beispiel: Stettin, Stuttgart).

In all diesen Fällen 1—3 kann das Jugendamt seine selbständige Außenfürsorge haben oder sich der Außenfürsorge-Organe eines anderen Amtes oder schließlich der geeinten selbständigen „Familienfürsorge" bedienen.

4. Das Jugendamt wird in einem größeren Rahmen — „Jugend- und Wohlfahrtsamt", „Wohlfahrts- und Gesundheitsamt" — mit einbezogen. Von hier aus werden im Rahmen der umfassenden Familienfürsorge die Aufgaben der §§ 3 und 4 RJWG. sowie die Wirtschaftsfürsorge für Familienlose erfüllt (Düsseldorf, Nürnberg, die meisten Landkreise).
5. Dem Jugendamt als solchem wird, *in Erweiterung seiner ursprünglichen Bestimmung*, der unter 4. skizzierte Aufgabenkreis übertragen und die von ihm ausgeübte Familienfürsorge von allem, was nicht Sorge für die Familie oder familienlose Minderjährige ist, befreit (Beispiel: Halle).
6. Es können Mischformen herausgebildet werden, die aber bei diesen grundsätzlichen Darlegungen nicht interessieren.

Nach allen bisherigen Darlegungen wird kein Zweifel darüber bestehen, daß m. E. eine der Lösungen 4. oder 5. gewählt werden sollte, weil nur sie

allein wirklich befriedigende Ergebnisse liefern. Das Unbefriedigende der übrigen Organisationsformen erhellt aus folgendem:

Entweder sind wir genötigt, indem wir dem Jugendamt die Erfüllung der Aufgaben des § 4 RJWG. übertragen, den Personenkreis der Fürsorge durch einen mitten durch die Familie gezogenen Strich zu teilen und die Fürsorge, die sich an die Familie als Ganzes wendet von der, die sich mit der Fürsorge für die Kinder befaßt, abzutrennen. Dadurch werden beide Amtsstellen gehemmt; das Jugendamt bleibt, mindestens hinsichtlich der Familienkinder, je nachdem aber auch hinsichtlich der Familienlosen von der Wirtschaftsfürsorge des Wohlfahrtsamtes abhängig, während dieses und seine Organe all der ungeheueren Vorteile der vorbeugenden Arbeit in den Familien verlustig gehen.

Oder wir sind gezwungen, indem wir das Jugendamt auf die Aufgaben des § 3 beschränken, ihm aber zugleich die Wirtschaftsfürsorge für die familienlosen Minderjährigen übertragen, den Trennungsstrich zwischen dem Personenkreis der familienlosen Minderjährigen und dem der Familienkinder zu ziehen. Das führt fast unvermeidlich zur Schaffung besonderer Fürsorgeeinrichtungen für uneheliche und Pflegekinder, für uneheliche Schwangere und Mütter — eine sozial sehr bedenkliche Konsequenz. Außerdem aber bleibt die in der Gefährdetenfürsorge des Jugendamtes gewonnene reiche psychologisch-pädagogische Erfahrung für die vorbeugende Arbeit an der Gesamtbevölkerung ungenützt, was für die Fürsorge als Ganzes offenbar eine sehr schwere, fast untragbare Schädigung bedeutet.

Oder schließlich bringen wir die Jugendämter, indem wir sie auf die Pflichtaufgaben des § 3 beschränken, in eine ihrer Bedeutung nicht entsprechende Abhängigkeit von den Trägern der Wirtschaftsfürsorge und lösen sie zudem aus dem Zusammenhang der lebenspendenden vorbeugenden Arbeit.

Selbst auf die Gefahr hin, daß das Jugendamt formal eingeengt wird — hat doch z. B. die Regelung in Düsseldorf zur Überweisung der Pflegekinderaufsicht, einer Pflichtaufgabe nach § 3, an die Gesundheitsabteilung geführt —, sollte man überall die Frage der organisatorischen Vereinigung der Ämter sehr sorgfältig prüfen. Sofern man aber auf sie verzichtet wird die selbständige, allen Amtsstellen dienende Familienfürsorge durch die einheitliche Erfassung der Aufgabe an der Peripherie dafür Sorge zu tragen haben, daß keinesfalls die familienlosen Minderjährigen geschlossen als abgesonderter Personenkreis erscheinen.

Zwei weitere Fragen noch begegnen uns in der Praxis: Die Sonderstellung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge und die ärztliche Schulkinderüberwachung, dieses Mal nicht unter dem Gesichtspunkt der Familienzugehörigkeit oder Familienlosigkeit der Kinder, sondern ihrer Sonderbetreuung als ungeteilter Gruppe, gleichgültig, ob sie

aus vollständigen oder unvollständigen Familien stammen, bedrohte oder wohlversorgte Kinderexistenzen sind.

Von den Vertretern der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge wird die Spezialbetreuung der Vorschulpflichtigen durch eigene Fürsorgerinnen und unabhängig von der Familienfürsorge noch vielfach gefordert, und wir finden sie auch selbst in großen Städten noch durchgeführt. Offenbar spielt hier, abgesehen von dem Wunsch der Kinderärzte, auch die Anschauung mit, daß eben die Aufgaben des § 4 RJWG. keine Pflichtaufgaben seien, und daß infolgedessen die öffentliche Hand die Durchführung dieser vorbeugenden Arbeiten anderen Ämtern oder Vereinen oder halbamtlichen Stellen überlassen könne. Hier liegt nun aber ein Mangel an ökonomischer Betrachtungsweise offen zutage: Kinder gibt es in allen Bevölkerungskreisen, so daß, wo irgend ein Anlaß der Wirtschafts- oder Erziehungsfürsorge die Sozialbeamtin in eine Familie führt, die Begegnung oder Kreuzung ihrer Arbeit mit der der Kinderfürsorgerin, also auch Doppelbetreuung, fast unvermeidlich ist. Schwerer noch als das wiegt aber, daß die aus der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge erwachsene Kenntnis der Familien bei Übergang des Kindes in die Schule für die weitere Bearbeitung verloren geht und daß das gleiche von den Erfahrungen der Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge für die gesamte Fürsorge gilt. *Eine Familienfürsorge, aus der die Aufgaben des § 4 Ziffer 3—5 RJWG. herausgeschnitten werden, ist keine Familienfürsorge mehr*, denn sie verzichtet auf die Begründung eines Vertrauensverhältnisses, das allein in der vorbeugenden Fürsorge erwachsen kann; sie schneidet den Ast ab, auf dem sie sitzt. Ebenso aber muß die Arbeit der Beratungsstellen für das vorschulpflichtige Alter darunter leiden, wenn ihr der unersetzliche Rat der Familienfürsorgerin als Sozialberaterin verloren geht. Was bei der Bekämpfung der Tuberkulose möglich war, nämlich die gesamte Familienfürsorge für eine bestimmte Anzahl schwer tuberkulöser Familien in die Hand einer Spezialfürsorgerin zu legen, dürfte bei der Säuglingsfürsorgerin nur in Ausnahmefällen geraten sein, da die ihr eigentlich zustehende Arbeit sie für die durchgreifende Behandlung schwieriger Fälle nicht vorbereitet. Es ist bekannt, welche Schwierigkeiten die Umschulung von Spezialfürsorgerinnen mit bis dahin verhältnismäßig leichten und einfachen Aufgaben für die verantwortlichere Arbeit der Familienfürsorge bereitet.

Die Kinderärzte pflegen die Forderung nach Sonderfürsorge für diese Altersklasse damit zu begründen, daß die Familienfürsorgerin dem Säugling nicht die genügende Aufmerksamkeit schenken könne. Tatsächlich hat sich ein Wiederansteigen der überall sinkenden Säuglingssterblichkeit als Folge der Einführung der Familienfürsorge wohl nirgends feststellen lassen, doch wurde auf eine geringe Erhöhung der Sterblichkeit des ersten Lebensmonats in die-

sem Zusammenhang hingewiesen. Hieran hat sich in der Fachliteratur eine Diskussion geknüpft, freilich nicht in dem hier allein interessierenden Sinne, ob die unzweifelhaft festgestellte Nichtabnahme oder Steigerung der Frühsterblichkeit auf ein geringeres Maß an Fürsorge zurückzuführen sei oder nicht. Klärung hierüber könnten nur außerordentlich sorgfältige, alle Fehlerquellen ausschaltende Sonderuntersuchungen bringen. Anläßlich dieser Studie ist es bei oberflächlichem Vergleich nicht gelungen, irgendwelche Unterschiede für Städte mit oder ohne Spezialfürsorge festzustellen, auch dürfte sich die erhöhte Frühsterblichkeit zwanglos auf andere Weise, z. B. durch die Zunahme der versuchten Abtreibungen erklären lassen.

Was für die Säuglinge und Kleinkinder gilt, gilt in mindestens gleichem Maße auch für die Herauslösung der Schulkinder aus der allgemeinen Familienfürsorge. Es sei vorausgesetzt, daß der Apparat für die schulärztlichen Untersuchungen ebenso wie der Apparat der Beratungsstellen so gründlich und so verfeinert wie nur möglich ausgestaltet und daß dem Arzt dort auch alle erforderliche personelle Assistenz zur Verfügung gestellt wird. Für die Durchführung seiner Anordnungen in der Familie selbst kommt aber, von welchem Gesichtspunkt wir sie auch betrachten, schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur die Familienfürsorgerin in Betracht. Es ist offenbar sinnwidriger Leerlauf, wenn die bei der Fürsorge für vorschulpflichtige Kinder gesammelten Erfahrungen plötzlich abbrechen, anstatt in der Schulkinderfürsorge volle Ausnützung zu finden. Der schönste Gesundheitsbogen — an dessen Vervollkommnung mit Recht intensiv gearbeitet wird — kann niemals die persönliche Kenntnis der Sozialberaterin ersetzen, die dem Arzt bei jeder Beurteilung des Kindes, bei jeder Auswahl für Speisung oder Erholungsfürsorge unentbehrlich sein sollte. Das Hinaussenden einer Spezialfürsorgerin ad hoc heißt nach überflüssiger Weise unterbrochener Fahrt den Motor neu ankurbeln.

Wenn etwa eingewendet wird, die Schulfürsorge erfordere in besonderem Maße pädagogische Kenntnisse, und aus diesem Grunde sollten hier pädagogisch besonders geschulte Kräfte wirken, so ist dieser Einwand sehr ernst zu prüfen. Er wird entkräftet, wenn wir von der Familienfürsorge verlangen, daß sie überhaupt, auch gegenüber vorschulpflichtigen Kindern und Schulentlassenen, pädagogisches Verständnis erweise, wie denn ihre gesamte Arbeit der heiligen Unteilbarkeit des Lebens dient. Wird eine schwere Gefährdung offenbar, zu deren Behandlung ihre Kräfte allein nicht ausreichen, so soll sie, wie bereits des öfteren ausgeführt, den Rat der Spezialfürsorgerin einholen, gegebenenfalls ihr das gefährdete Kind überweisen.

Ich gelange zu dem Schluß:

1. Es ist an sich möglich und mit den Grundsätzen der Einheitsfürsorge nicht unvereinbar, wenn gewisse Gruppen von Fürsorgebedürftigen

außerhalb der Familienfürsorge bleiben. Die Aussonderung hat nach einem klaren Längsschnitt zu erfolgen, so daß für diese Kreise — z. B. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Schwertuberkulöse u. a. — die gesamte Fürsorge auf dem Wege der Sonderbetreuung ausgeübt wird.

2. Dagegen begegnet die Herauslösung von Personenkreisen mittels eines durch die Familie gehenden Schnittes den schwersten Bedenken. Die Einheit der vorbeugenden Gesundheits- und Erziehungsfürsorge darf nicht gestört werden. Insbesondere gehört die Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder ungekürzt in den Rahmen der Familienfürsorge.
3. Auch die familienlosen Minderjährigen sollten der Familienfürsorge nicht als Gruppe entzogen werden, schon um die sozial bedenkliche Sonderstellung zu vermeiden. Diese Grundauffassung hindert nicht, daß gerade auf dem Gebiet der Minderjährigenfürsorge ergänzende Fürsorge für schwierige Fälle (Gefährdetenfürsorge) eintrete.

Immer wieder ist darauf zu verweisen, daß sich schließlich durch Vereinbarungen, durch reibungslose Zusammenarbeit der Ämter, vor allem durch Wiedervereinigung der Arbeit an der Peripherie in der Hand der einheitlichen Familienfürsorge auch an sich falsche Einteilungsprinzipien völlig oder doch teilweise überwinden lassen. Aber eine klare Abgrenzung schafft klare Verhältnisse; klare Verhältnisse vermeiden Leerlauf und Reibungen und erleichtern dadurch die Konzentration der Kräfte, wofür zu sorgen die wesentlichste Aufgabe eines guten Organisators sein sollte.

Gliederung der Außenfürsorge.

Unter Außenfürsorge ist die gesamte in die Familie hinausgetragene Arbeit zu verstehen. Das Wort „Außendienst" ist hier nicht am Platze, weil neben den diensttuenden Beamten auch ehrenamtliche Kräfte in der Außenfürsorge mitwirken.

Schon in frühern Kapiteln mußte gelegentlich auf die Frage der Gliederung eingegangen werden, doch bedarf es noch näherer Ausführungen. Daß eine fürsorgerische Kraft die gesamte Außenfürsorge eines Bezirkes persönlich ausübt, gilt heute mit Recht als ausgeschlossen. Der in der Hamburger Tagung der Freien Vereinigung für Kriegswohlfahrtspflege ausgesprochene Gedanke, in einem Bezirk zwei Fürsorgerinnen, die eine mehr volksgesundheitlich, die andere vorwiegend volkserzieherisch geschult, arbeiten zu lassen, hat sich in dieser Form nicht voll verwirklicht. Doch finden wir eine Annäherung daran in dem Hamburger System, wo, abgesehen von anderen Ergänzungen, schon jetzt die Bezirksfamilienfürsorgerin mit der Kinderfürsorgerin und Jugendamtspflegerin in der gleichen Kreisstelle zusammenarbeiten, ein Verhältnis,

das durch die bevorstehende Dezentralisierung des gesamten Innendienstes des Jugendamtes nach den Kreisstellen des Wohlfahrtsamtes sicherlich noch eine weitere Vertiefung erfahren wird. Im Nürnberger System finden wir grundsätzlich jeden Bezirk mit zwei Fürsorgerinnen besetzt, doch dient diese Einrichtung nicht ganz dem oben erwähnten Zweck, da entweder die eine Fürsorgerin die gesamte Verantwortung trägt und von der anderen unterstützt wird, oder jede der beiden im Halbbezirk die gleiche Arbeit leistet und sie sich gegenseitig in vollem Umfange vertreten müssen; immerhin wird auf ergänzende Eigenschaften Wert gelegt. Auch in Halle läßt sich etwas von diesem Prinzip verspüren, wenn die halbgeschlossenen Anstalten der Erziehungsfürsorge zum Stützpunkt der Außenfürsorge gemacht werden und somit die dort an den Kindern gesammelten sozial-pädagogischen Erfahrungen der Bezirksfürsorge dienen.

Eine notwendige, in den genannten Städten gewahrte Voraussetzung ist, daß durch zweckmäßige Vereinbarungen, Austausch, Übergabe und Übernahme von Fällen die Methoden der Familienfürsorge zur Anwendung gelangen.

Aber der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse wird mindestens bei der jetzigen Größe der Bezirke hierdurch nicht genügt. Soll die Fürsorgerin in ihrem Bezirk wirksamen Familienschutz und Familienpflege üben, so muß dieser Kern ihrer Aufgabe möglichst rein herausgearbeitet und erhalten werden. Entlastung und Ergänzung können sich dabei auf verschiedenen Linien bewegen; insbesondere kann erfolgen:

1. die Abgabe völlig geklärter Fälle zur weiteren Durchführung des entworfenen Heilplanes;
2. die Aufhellung besonders verwickelter Fälle, also die Stellung der sozialen Diagnose durch hierfür besonders geeignete Stellen;
3. die Spezialbearbeitung von Aufgaben, die ihrem Wesen nach bei der Familienfürsorgerin nicht richtig aufgehoben sind.

Hierzu sei im einzelnen bemerkt: Die Fürsorgerin sollte die Möglichkeit haben, einfach gelagerte Fürsorgefälle, für die sie die Diagnose gestellt und den Heilplan entworfen hat, in andere Hände zu legen. Dies können je nach Lage des Falles Ehrenbeamte sein oder auch jüngere erst anzulernende Sozialbeamtinnen und Praktikantinnen oder Schülerinnen, die in der Familie mit einem Gruß der Fürsorgerin als deren Sendboten erscheinen, und für die hier ein geeignetes Feld der Übung vorliegt.

Anders motiviert, aber praktisch ähnlich liegen die Fälle, in denen durch einmalige Nachfrage, vielleicht sogar ohne Hausbesuch, die erforderliche Klarheit geschaffen werden kann und weitere Betreuung nicht erforderlich ist. Zuweilen tauchen ganze Gruppen solcher Fürsorgefälle auf, wie z. B. bei den zu einem bestimmten Zeitpunkt in großer Zahl einlaufenden Anträgen auf

Nachlaß der Mietzinssteuer für Rentner, Kriegsbeschädigte usw. Hier war entweder die betreffende Familie genau bekannt, doch fehlte zur endgültigen Entscheidung noch die eine oder andere Auskunft; oder die Familie war nicht bekannt, stellte auch gar keinen weiteren Antrag und war der ganzen Situation nach durchaus geeignet und geneigt, die erforderlichen Aufklärungen zu geben. Solche Gruppenfälle belasten zuweilen stoßweise die Fürsorgerinnen und entziehen sie ihrer eigentlichen Aufgabe. Sie können ohne Schaden in andere Hände gelegt werden.

Ein anderes Beispiel bieten etwa die Anträge auf Kohlen- oder Speisungskarten durch Erwerbslose, deren Gruppensituation in der Regel solche Anträge ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen läßt; die Abgabe kann in der Regel ohne neue, die Kräfte der Fürsorgerin und somit den Etat unnütz belastende ad hoc-Erhebung durch das Arbeitsamt oder andere Abgabestellen erledigt werden.

Zur Stellung der sozialen Diagnose in besonders verwickelter Zeit und Kraft beanspruchenden Fällen, wie sie sich auf dem Gebiete des Wirtschaftlichen, besonders bei der Rentnerfürsorge zeigen, wird in der Regel eine erprobte Stelle der Zentrale geeigneter sein als die Außenfürsorge. Handelt es sich doch hier häufig um recht schwierige wirtschaftliche und finanzielle Fragen, Verhandlungen mit dem Finanzamt oder anderen Ämtern, vorsichtiges Abwägen und Vergleichen mit anderen ähnlichen Fällen, die vielleicht aus verschiedenen Bezirken her an diese Stelle herangetragen werden. Wird diese Aufgabe bei der Außenfürsorge gelassen, so dürfte sich die spezialistische Bearbeitung durch eine bestimmte Fürsorgerin für mehrere vereinte Bezirke empfehlen.

Dagegen ist es selbstverständlich, daß andere komplizierte Fälle, wie z. B. die Sanierung unwirtschaftlicher Haushaltungen, durchaus in der Hand der Fürsorgerin bleiben müssen, die hier etwa sich selbst in geeigneten Fällen durch Stellung von Haushaltpflegerinnen entlasten kann. Auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge ist es von jeher eine strittige Frage, ob man die Fürsorge für tuberkulöse Familien in die Hand der Bezirksfürsorge legt oder spezial behandelt. Unbedingt gehört die vorbeugende Tuberkulosenfürsorge zur Bezirksfamilienfürsorge, und — in Übereinstimmung mit erfahrenen Leiterinnen der Außenfürsorge — möchte ich mich auch sonst für die Einordnung dieses Zweiges aussprechen. Immerhin hat sich die spezialistische Behandlung jener schwersten Fälle, in denen Bazillenstreuer einen ständigen Seuchenherd und Gefahrenpunkt bilden, offenbar in manchen Städten bewährt. Es läßt sich also wohl die Frage so regeln, daß die dem Gesundheitsamt oder einer halbamtlichen Stelle unterstehende Tuberkulosen-Beratungsstelle diese schwerstgetroffenen Familien aussondert und Spezialbearbeiterinnen übergibt, während die Familienfürsorgerin im engsten Zusammenhang mit der Bera-

tungsstelle die Familien betreut, in denen wesentlich vorbeugende und schützende Maßnahmen zu treffen sind (Beispiel Stettin).

Auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge erfordert die Sorge für die Gefährdeten nicht nur sehr viel Zeit und Kraft, sondern auch besondere, sei es psychologische, sei es juristische Fachkenntnisse. Die Fürsorge für volljährige Gefährdete ist wohl überwiegend und mit Recht aus der Bezirksfürsorge herausgelöst und in die Hand von Pflegeämtern oder Polizeifürsorgerinnen gelegt. Darüber hinaus sollte aber eine geschickte Organisation die Bezirksfürsorgerin in die Lage versetzen, gefährdeten Kindern und Jugendlichen, deren Schutz ihre Kräfte übersteigt, einer Fachabteilung des Innendienstes und deren spezialistisch geschulten Fürsorgerinnen zu übertragen (z. B. Stettin, Hamburg, Lübeck u. a.). Hier tritt in sinngemäßer Übertragung das schon erwähnte Verhältnis vom Haus- zum Spezialarzt ein.

Fälle, die ihrem Wesen nach überhaupt nicht in die Hand der Familienfürsorgerin gehören, finden wir in der Fürsorge für alleinstehende Männer, Erziehungsfürsorge für gefährdete größere Burschen, Wandererfürsorge u. ähnl. Hier ist die Tätigkeit des männlichen Helfers unerläßlich, sei er Ehrenbeamter oder männlicher Berufshelfer. Die schwierige Frage nach der Gewinnung geschulter, männlicher Sozialbeamter, die man wohl allzu lange hinausgeschoben hatte, tritt hier zum erstenmal auf, zugleich aber auch die Frage, ob nur für solche Ausnahmefälle oder ob allgemein in der Außenfürsorge für Familien die verantwortliche Beteiligung des Mannes gewahrt bleiben solle. An der Spitze der Familiengemeinschaft stehen Mann und Frau; soll nicht auch die Familienfürsorge nach dem Elternprinzip ausgebaut werden?

Ich möchte — nicht ohne gleich bei Beginn der Untersuchung die erforderlichen erheblichen Einschränkungen zu betonen — diese Frage bejahen. Mit dem Eintreten der Frau ins öffentliche Leben vollzieht sich etwas, was der Umwandlung der Patria Potestas in die elterliche Gewalt des BGB. vergleichbar ist. Bekanntlich sind aber wir Frauen mit der Bestimmung des § 1634 Satz 2 BGB., der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern die Meinung des Vaters unter allen Umständen vorgehen läßt, nicht einverstanden und fordern, nicht ohne eine Stütze hierfür in Artikel 119 Satz 2 der Weimarer Verfassung zu sehen, daß mit der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter auch in diesem Punkt Ernst gemacht werde. Faßt man also die elterliche Gewalt erweitert, so daß beiden Eltern gleiche Pflichten und gleiche Rechte daran zustehen, so ist das Bild durchaus zutreffend: Überall dort, wo im öffentlichen Leben Menschenpflege geübt wird — und nur um diese Frage handelt es sich im Rahmen dieser Schrift —, gehören an die leitenden Stellen sowohl Männer wie Frauen; die Arbeit im einzelnen aber ist so zu verteilen, wie die Funktion es fordert. Da nun häusliche Pflege und

Erziehung sowie die Regelung fast des gesamten Konsums Sache der Hausfrau und Mutter ist, wird auch deren Beratung und die Beeinflussung im Rahmen des öffentlichen Fürsorgewesens grundsätzlich Sache der Frau unter weiblicher Oberleitung sein. Und zwar ist dieser Oberleitung, wie in Nürnberg, der Platz neben — nicht unter — den Leitern der Ämter anzuweisen, ganz gleichgültig, ob im übrigen deren Leitung in männlicher oder weiblicher Hand liegt. Macht man in diesen fundamentalen Fragen einmal Ernst, so werden sich alle Einzelfragen spielend, wie von selber, lösen.

Hamburg und Nürnberg sind die beiden Städte, in denen solche Gemeinschaftsarbeit von Mann und Frau sowohl im Innendienst wie auch an der Peripherie (Kreisstellen und Außenfürsorge) eingebürgert ist. An der Spitze und im Innendienst ergibt sich eine gesunde Mischung von Männer- und Frauenarbeit immer dann, wenn die Fachabteilungen mit geschulten Sozialarbeitern beiderlei Geschlechts besetzt werden (z. B. Lübeck, Landkreis Bautzen, z. T. Chemnitz u. a.); und in der Außenfürsorge erwächst sie schon durch die Zusammenarbeit der Fürsorgerinnen mit Ehrenbeamten und Pflegern der Freien Wohlfahrtspflege. Das gleiche sollte gelten, wenn ein Teil des Innendienstes in Kreisstellen dezentralisiert wird, die nun ihrerseits mit männlichen und weiblichen Facharbeitern und Leitern zu besetzen sind.

Fast ganz ohne männlichen Einschlag ist die Außenfürsorge des Jugendamtes Halle, wo auch die Fachabteilungen ausschließlich in der Hand weiblicher Sozialbeamter liegen. Ich habe dies als einen gewissen Mangel der sonst so vortrefflich durchgeformten Arbeit dieser Behörde empfunden.

Aber es sei wiederholt — die Ausführungen über das Verhältnis zwischen Außen- und Innendienst werden das noch deutlicher machen —, der Kern der Bezirksfürsorge, soweit sie sich an *Familien* wendet, ist und bleibt *Frauensache*, und ihnen muß die sich hieraus ergebende Stellung sowie die eigenverantwortliche Auswahl der von ihnen selbst auszuübenden oder an andere abzugebenden Arbeit gewahrt bleiben.

Organe der Außenfürsorge sind bei solcher Gliederung:

1. die Bezirksfürsorgerinnen,
2. Berufshelfer und -helferinnen, Jugendfürsorger, Jugendfürsorgerinnen,
3. Ehrenbeamte,
4. sofern notwendig: zur Aushilfe Ermittler für bestimmte Gruppenaufgaben.

Die ehrenamtlichen Pfleger und Pflegerinnen bilden auch heute bei fortgeschrittener Entwicklung und Gliederung der Ämter einen sehr wesentlichen Bestandteil der Außenfürsorge. Auf ihre Auswahl, Schulung und Einordnung wird dementsprechend das größte Gewicht gelegt werden müssen, wo immer die Bedeutung einer guten Außenfürsorge überhaupt anerkannt ist.

Zur Auswahl der Ehrenbeamten ist zu bemerken, daß, während bis vor nicht allzu langer Zeit die Zusammensetzung überall der der Elberfelder Quar-

tierpfleger entsprach, sich heute wenigstens in einer Reihe von Städten sichtbare Änderungen vollziehen, vor allem dadurch, daß die organisierte Wohlfahrtspflege unter eigener Verantwortung und gewissermaßen Bürgschaft Kräfte aus ihren Reihen für dieses Amt empfiehlt. In Lübeck werden z. B. die Pfleger je hälftig von der Arbeiterwohlfahrt und dem Evangelischen Wohlfahrtsdienst gestellt; in Düsseldorf ist nur noch etwa ein Viertel der ursprünglichen Pflegerschar erhalten, alle Lücken wurden und werden weiterhin von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege aufgefüllt. Auch wo nicht dieser Weg gewählt wird, legen die Ämter Wert auf Gewinnung tüchtiger Helfer aus allen Kreisen des Volkes, wie denn etwa das Hamburger Wohlfahrtsamt folgende kleine Statistik gibt:

In 214 Bezirken waren 2200 Pfleger tätig, unter denen besonders folgende Berufsgruppen mit einer höheren Beteiligungsziffer hervortraten:

Staatsbeamte und Angestellte	307
Kaufleute und Gewerbetreibende	380
Handwerksmeister	203
Handwerker	289
Arbeiter	226

In der Stellung der Ehrenbeamten zu den Berufsbeamten tritt gleichzeitig ein grundlegender Wandel durch eine weit stärkere verantwortliche Mitwirkung der berufsamtlichen Kräfte ein, wie sich sowohl bei Hamburg, wie bei Düsseldorf, Nürnberg und neuerdings auch Köln beobachten läßt. Auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage und den großen Unterschied gegenüber den durch eine vor 30 Jahren angestellte Erhebung festgestellten Tatsachen hat Dr. Eiserhardt a. a. O. hingewiesen.

Die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege ist grundsätzlich in dieser Studie nicht zu behandeln; ihre auf voller Selbständigkeit beruhende Arbeit ist nicht eine Ergänzung der Bezirksfamilienfürsorge, wie es die der Bezirksehrenbeamten ist. Trotzdem wäre dieser Abschnitt unvollständig, bliebe ihre weitverzweigte Arbeit unerwähnt. Zahlreich sind die Fälle, in denen sie, ohne mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege überhaupt in Verbindung zu treten, vorbeugende oder nachgehende Fürsorge für Gefährdete ausübt. Ihre Anstalten sind wertvolle, gar nicht fortzudenkende Hilfsmittel für die von der Außenfürsorge als notwendig erachteten Maßnahmen. In unmittelbarem Zusammenwirken mit der öffentlichen Fürsorge steht die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften, Schutzaufsichten oder ergänzende Unterstützung und Betreuung delikater Fürsorgefälle u. a. m. Die ungemein niedrige Besetzung des Düsseldorfer Außendienstes ist nur dadurch zu erklären, daß in dieser Stadt von Beginn an um die Einreihung der traditionellen Wohlfahrtspflege geworben und die gemeinsame Arbeit durch Richtlinien geregelt und gefestigt wurde. Diese Richtlinien sind im Anhang abgedruckt worden und verdienen Nachahmung. Zuweilen findet die Überweisung von Auf-

gaben an die Freie Wohlfahrtspflege unmittelbar durch den Innendienst ohne weitere Fühlungnahme mit der Außenfürsorge statt, wie z. B. die Abgabe von Schutzaufsichten u. dgl. durch das Jugendamt. Geschieht das, so sollte durch zweckmäßige Regelung die nachträgliche Bekanntgabe an die Außenfürsorge erfolgen, die grundsätzlich über alle vom Amt eingeleiteten Maßnahmen dieser Art informiert sein sollte.

Zusammenarbeit von Außen- und Innendienst.

Als die ersten beamteten weiblichen Kräfte neben den Ehrenbeamten in der Armen- und Waisenpflege auftauchten, besaßen sie, wenn überhaupt, nur ein geringes Maß von Schulung für diese Arbeit. Noch um die Wende des Jahrhunderts wird z. B. in Köln bei der Einstellung von Aufsichtsdamen zur Pflegekinderaufsicht Wert darauf gelegt, daß es „gebildete rüstige Frauen unter 40 Jahren" seien, die in einem Kinderheim gearbeitet und einen Samariterkurs abgelegt haben sollten. Ihr Jahresgehalt belief sich auf 600 M. Es war ganz selbstverständlich und wurde überhaupt nicht weiter diskutiert, daß diese Hilfskräfte lediglich ausführende Organe für die im Innendienst wirkenden Verwaltungsbeamten waren. Leider — sonst hätte ich diese historische Erinnerung nicht heraufbeschworen — ist diese Auffassung auch heute noch in weitem Maße herrschend, obwohl inzwischen bei wenig veränderter Berufsauffassung und Arbeitsweise im Apparate des Innendienstes als Organe der Außenfürsorge völlig anders geartete, gut geschulte Sozialbeamtinnen zur Verfügung stehen, die nicht nur Wunsch und Willen, sondern auch die Tauglichkeit zu selbstverantwortlicher Gestaltung ihrer Berufstätigkeit mitbringen.

Verfolgt man den einleitenden Abschnitt über die neueste geschichtliche Entwicklung der Familienfürsorge, so ist es wohl unverkennbar, daß in den Anfängen dieser Bewegung das Schwergewicht der Arbeit — Organisation in großem Umfange, aber auch die soziale Diagnose, das Entwerfen, die Einleitung und Durchführung des sozialen Hilfsplanes und ein gutes Teil der Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall — in der Hand der Fürsorgerin lag. Arzt, Verwaltungsbeamter und Sozialberaterin bildeten sozusagen die drei Pfeiler, denen funktionell verschiedene, ungleich*artige*, aber gleich*wertige* Leistungen zufielen. Zuweilen findet man in den Landkreisen diese Ordnung noch gewahrt, wie die bereits mehrfach erwähnte im Jahre 1923 erlassene Dienstanweisung des Landkreises Düsseldorf beweist. Grundsätzlich wird eine ähnliche Stellung den städtischen Familienfürsorgerinnen in Nürnberg, Halle und Düsseldorf eingeräumt. In der Regel dürfte jedoch in Stadt und Land noch ein gut Stück Arbeit zu leisten sein, um diese ursprünglich beim Entstehen der Bezirksfamilienfürsorge eingenommene, seither in weitem Maße verloren gegangene Position zurückzugewinnen. Es ist selbstverständlich und bedarf nicht erst der Betonung, daß hierfür nicht etwa frauenrechtlerische, sondern sachliche Gesichts-

punkte maßgebend sind, wenngleich freilich das Bewußtsein, einen von Frauen für Frauen geschaffenen und der Frauennatur im besonderen Maße angepaßten Arbeitszweig so gründlich entwertet zu sehen, bei den folgenden Ausführungen nicht ausgeschaltet werden konnte.

Schon die Beispiele der fünf oben näher betrachteten Städte haben erkennen lassen, daß die Regelung der dienstlichen Beziehungen zwischen Außen- und Innendienst, d. h. zwischen den fachlich geschulten Organen der Außenfürsorge und den teils fachlich, teils verwaltungstechnisch vorgebildeten Hilfskräften des Innendienstes, auf sehr verschiedene Weise erfolgen kann. Und tatsächlich bietet die Regelung dieses Dienstverhältnisses nicht nur besondere Schwierigkeiten, sondern es hängt meines Erachtens von der verständnisvollen Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete überhaupt der Erfolg der Fürsorge ab.

Zunächst ist ein Irrtum zu beseitigen: man hat sich vielfach gewöhnt, Außen- und Innendienst als zwei getrennte, beinahe möchte man sagen feindliche Lager zu betrachten, in deren einem die lebendige, im andern der starre Teil der gesamten wohlfahrtspflegerischen Aufgaben durchgeführt wird. Zweifellos haben wir in der Entwicklung der deutschen Wohlfahrtspflege solche Stadien durchlaufen und sind leider noch sehr fern davon, sie als überwunden bezeichnen zu können. Aber wir finden doch auch nicht nur wachsendes Verständnis, sondern sehr beachtliche praktische Regelungen, die den noch nach ihrer endgültigen Form suchenden Stadt- oder Landkreisen zum Beispiel dienen können. In den gut arbeitenden Wohlfahrts- und Jugendämtern wird die Bedeutung der Facharbeit im Innendienst durchaus anerkannt und gepflegt. Aufgabe dieser Studie wird es sein, zu zeigen, ob diese Entwicklung nicht nur zu einer reicheren Gliederung und Vertiefung, sondern zugleich auch zu reibungsloserer Arbeit und Überwindung bürokratischer Enge führt.

Arbeit in der Gemeinschaft Vieler kann — bei sehr mannigfachen Abwandlungen im einzelnen — im wesentlichen auf zwei Grundprinzipien zurückgeführt werden: das des arbeitsteiligen Apparates, der bis in die letzten Ausläufer von einem zentralen Gebieterwillen beherrscht wird, wo es Vorgesetzte und Untergebene gibt, und wo der Zusammenhang der Mitarbeiter sich auf Befehl und Gehorsam aufbaut. Musterbeispiel dieser Arbeitsform wird immer das Heer bleiben, dem die große arbeitsteilige Fabrik sehr nahe kommt.

Dem gegenüber steht eine andere Formung des Arbeitsverhältnisses, der die Beziehung der Funktion zugrunde liegt. Hier gibt es Führer und Geführte, hier gilt gewollte und gewählte Einordnung in ein gemeinsames Werk. Musterbeispiel für diese Arbeitsform ist das Orchester. Kein Musiker, und sei er der letzte Paukenschläger, steht zum Dirigenten im Verhältnis des Untergebenen zum Vorgesetzten, des Gehorchenden zum Befehlenden. Jeder Mitwirkende hat seine Funktion, von deren guter Ausübung auch

die Leistung des Dirigenten abhängt; keiner ist gegen den andern austauschbar, keiner leicht ersetzbar, und doch sind alle voneinander abhängig, die Mitwirkenden untereinander und von ihrem Führer, und dieser nicht weniger von ihnen. Das Orchester als Ganzes arbeitet nicht für den Dirigenten, zu dessen Ehren oder pekuniären Vorteil, sondern alle dienen gemeinsam dem Werk, ob sie beruflich oder — wie die Chöre bei Aufführung der Matthäus-Passion oder der Beethovenschen Neunten — aus Liebe zur Sache mitwirken.

Es sähe besser in der Welt aus, wenn unsere Arbeitsgemeinschaften mehr nach der zweiten als nach der ersten Grundform aufgebaut wären, während bekanntlich das Gegenteil der Fall ist. In der Wohlfahrtspflege, die zu wichtiger Frontarbeit an den Grenzen unserer sinnbetonten Gemeinschaft berufen ist, bedeutet der „Betrieb" den Tod, und nur die auf „Funktion" aufgebaute Leistung das Leben. In dieser Welt hat sinngemäß nur die persönliche Handlung Geltung, weil es die Brücke von der mechanischen rationellen Leistung zur irrationalen Forderung zu schlagen gilt. So ist hier dem warmen, scharfen Blick für menschliche Verhältnisse oder selbst einer kleinen pflegerischen Handlung unter Umständen höhere Bedeutung zuzumessen als einer großen Geldgabe, statistischer Erfassung, intellektueller Regelung. Vor dem auf das Organische eingestellten Blick müssen die ungleichartigsten Dinge gleichwertige Behandlung finden. Nur von einer so geordneten Arbeit kann auch Belebung und Beseelung in die Schicksale der Menschen hinausgetragen werden, die den Weg zur Wohlfahrtspflege suchen.

Nun sind die großstädtischen Betriebe nach den Gesetzen des starren Apparates aufgebaut. Es ist geradezu eine Grundforderung der staatlichen und gemeindlichen Bürokratie, daß der einzelne Beamte oder Angestellte an möglichst vielen Stellen zu verwenden und somit auch jederzeit austauschbar sei, wenn die Verhältnisse es verlangen. Fachkräfte stehen in der Regel, wie z. B. die gesamte Lehrerschaft, außerhalb des Beamtenstabes. Sie haben, und seien es die höchstgeschulten und in ihrer Art auch unbedingt anerkannten, wie etwa Techniker oder Ärzte, bekanntlich einen schweren Stand, wenn es gilt, ihnen im Rahmen des Beamtenstaates den ihnen zukommenden Platz zu sichern.

Die Fachkräfte der Wohlfahrtspflege, also die Sozialbeamten und -beamtinnen verschiedener Ausbildung und Herkunft, begegnen den gleichen Hindernissen wie jene; die gleiche Einschätzung der auf die Menschenpflege abzielenden Berufsarbeit, die etwa den Staat veranlaßt, dem Vormundschaftsrichter den Aufstieg über eine verhältnismäßig niedere Eingruppierungsstufe zu versagen spielt auch in der kommunalen Personalpolitik eine Rolle. Kommt dazu, daß in unserem von Männern aufgebauten öffentlichen Wesen das Eindringen der weiblichen Berufsarbeiterin aus den verschiedensten — nicht immer edlen — Gründen mit Mißtrauen betrachtet wird, so wird man verstehen, daß die Wohl-

fahrtspflege es schwer hat, sich aus den geeigneten Kräften aufzubauen und als Organismus im Apparat zu behaupten.

Mit Leichtigkeit ließen sich zahlreiche Beispiele beibringen, in denen sich eine naive Überschätzung verwaltungstechnischer Arbeit und ebenso naive Unterschätzung pflegerisch-fürsorgerischer Betätigung in stärkeren oder milderen Graden ausspricht. Man sollte als Grundsatz aufstellen, daß es durchaus nicht angeht, die Facharbeit sozialgeschulter, sozialpflegerisch tätiger Kräfte solchen Beamten zu unterstellen, denen innendienstliche Bearbeitung im wesentlichen bedeutet, den „Apparat" zu bedienen. Entweder muß das Gutachten der Sozialbeamten dem sozial Ungeschulten gegenüber unbedingt maßgebend sein, oder es muß die meines Erachtens bessere Lösung gefunden werden, den Innendienst wie den Außendienst mit Fachkräften zu besetzen, denen alsdann, je nach der zugeteilten Stellung, ohne Bedenken auch Entscheidungsbefugnis zugestanden werden kann.

Von der tiefsten Stufe der Verständigung zwischen Innen- und Außendienst, wonach die Fürsorgerin lediglich Ermittlerdienste auszuüben hat, zu den höheren Stufen reicher Gliederung, wie sie etwa die Städte Halle, Hamburg, Lübeck, Nürnberg zeigen, finden sich alle Übergänge. Meist wird zwar angegeben, der im Innendienst tätige fachlich nicht geschulte Sachbearbeiter sei an das Gutachten und den Antrag der Fürsorgerin sachlich gebunden, doch gingen in vielen Fällen die Aussagen der Fürsorgerinnen dahin, daß man sich in der Praxis doch häufig über ihre Meinung hinwegsetze, oder daß ein sehr diplomatisches Behandeln der Sachbearbeiter nötig sei, um das fürsorgerische Ziel zu erreichen oder gar, daß sie überhaupt niemals wieder Kenntnis über den Verlauf einer angeregten Maßnahme erhielten und nur — gelegentlich zu ihrer recht großen Verlegenheit — bei neuer Berührung mit der Familie die Ablehnung eines Antrages erführen usf.

Bei solcher Regelung findet die Außenfürsorge, sehr zum Schaden der Sache, offenbar nicht die richtige Einordnung, und es bedarf keiner näheren Erklärung, daß auf solchem Boden Berufsfreudigkeit nicht gedeihen kann. Die Fürsorge lebt und stirbt mit der Beseeltheit des Körpers, den sie sich wie jedes andere Ding auf Erden bauen muß. Nun wollen und sollen diese Ausführungen aber nicht dahin mißverstanden werden, als ob die *Schulung* allein die Bewertung eines Beamten oder Angestellten als Fachkraft bedinge; und es spielt ja heute auch die Nach- und Umschulung solcher Verwaltungsbeamten, deren Verständnis und lebendiges Interesse auf die soziale Seite der Arbeit gerichtet ist, eine wesentliche Rolle beim Aufbau der Ämter. Was hier gekennzeichnet werden sollte, ist, daß ein zwar nicht neu entstandenes, aber in seinem Wesen völlig verändertes und ungemein verantwortliches Sondergebiet der Verwaltung auch eine *Sonderbehandlung im Beamtenstab* erfordert. Das für

diese Studie bearbeitete Material läßt meines Erachtens den Schluß zu, daß die Befolgung dieser Regel in einer Reihe von Städten bereits Früchte getragen hat.

In der nachfolgenden kleinen Zusammenstellung ist die Feststellung versucht, wie sich in 10 Städten mit umfassender Bezirksfürsorge die Besetzung in Innen- und Außendienst zahlenmäßig zueinander und zur Einwohnerzahl verhalten. Allgemein sind ja die Schwierigkeiten, die Einteilung des Dienstes oder die Belastung einzelner Dienststellen greifbar zu fassen, bekannt. So hat z. B. der Verband Norddeutscher Wohlfahrtsämter es einmal unternommen, die Tätigkeit der Wohlfahrtsbeamten zu prüfen und Material aus 8 Städten (Stettin, Magdeburg, Rostock, Lübeck, Altona, Bremen, Harburg, Lüneburg) zusammengestellt. Wenn sich hierbei ergab, daß in der einen Stadt auf den Sachbearbeiter 242 oder 370 (Lübeck, Lüneburg), in der anderen 777 oder 780 (Rostock, Harburg) entfallen, oder daß eine Fürsorgerin 322 (Bremen), eine andere zwischen 900 und 1000 (Rostock, Harburg), wieder eine gar 1408 (Lüneburg) Fälle durchschnittlich zu bearbeiten hat, so ist es klar, daß hier irgendwie unvergleichbare Dinge miteinander verglichen werden. Die Schwierigkeit bestand daher in erster Linie darin, die an sich für eine erste Orientierung wichtigen Gesamtzahlen (Bruttozahlen) auf Vergleichbares zu reduzieren. Eine ganz befriedigende Lösung wird auch hierbei niemals erreicht werden können, da eben in jeder Stadt die Abgrenzung des Personenkreises, die Ergänzung der Bezirksfürsorge durch innerhalb oder außerhalb des Amtes stehende Spezialfürsorgen und andere Faktoren verschiedenartig geregelt sind.

Um von vornherein Einwänden über die Auswahl der im Fürsorgedienst stehenden Kräfte zu begegnen, ist die Gesamtzahl der Beamten und Angestellten des Innen- und Außendienstes der betreffenden Ämter in Spalte 3 in absoluter Höhe und in Spalte 4 in ihrer Beziehung auf 10 000 Einwohner aufgeführt, und erst in den darauf folgenden Spalten 5—9 die Aussonderung der im Fürsorgedienst Stehenden vorgenommen worden.

Zu der Gesamtzahl — Spalte 3 — ist zu bemerken, daß die etwa als gesonderte Ämter neben Wohlfahrts- und Jugendamt stehenden Gesundheitsämter unberücksichtigt geblieben sind, insofern sie nicht Träger der Bezirksfürsorge waren. Nur in der Stadt Frankfurt a. M. mußten im Hinblick auf die Art der Tätigkeit 20 diesem Amt angegliederte Fürsorgerinnen in die Gesamtzahl einbezogen werden. Wo der mit der Gesundheitsfürsorge betraute Teil des gesamten Gesundheitsdienstes der Stadt mit Wohlfahrts- und Jugendamt verknüpft sind, wurden die dort beschäftigten Beamten und Angestellten mitgezählt. Die hieraus sich ergebenden Unebenheiten waren unvermeidlich — wie denn überhaupt bei dieser Tabelle zu berücksichtigen ist, daß sie nicht sowohl mathematische Genauigkeit im einzelnen besitzt, als in ihren großen Linien zur Bestätigung der im Text gegebenen Ausführungen dienen kann.

Stadt	Einwohnerzahl (abgerundet)	Gesamtzahl der in den mit der Familienfürsorge verb. Ämtern beschäftigten Personen		Von der Gesamtzahl stehen im Fürsorgedienst					Auf 1 Kraft des Außendienstes entfallen Kräfte im Innendienst	Auf den Bezirk einer Fürsorgerin entfallen durchschnittl. Einwohner (abgerundet)
				Innendienst	Außendienst					
		absolut	auf 10 000 Einwohn.		Bezirks-Fürsorgerinnen	Berufshelfer, Ermittler, Ermittlerinnen	Spezial-Fürsorgerinnen	Zusammen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Guben	42 000									
W. und J.		17	4,0	7	5	—	—	5	1,4	8 400
Pforzheim	79 000									
W. und J.		30	3,8	15	8	1	—	9	1,7	10 000
Halle	195 000									
J.		60	5,3	10	20	—	—	20	0,5 | 1,0	10 000
Fürs.-A.		44		16	7	—	—	7	2,3	
Düsseldorf	430 000									
W., G. J.		239	5,6	188*	30	—	—	30	6,3*	16 000
Chemnitz	320 000									
W. J.		204	6,3	174*	25	—	3	28	6,6*	13 000
Köln	700 000									
W., G. J.		446	6,3	226	70	60	12	142	1,6	10 000
Lübeck	125 000									
W.		49	6,6	23	9	2	1	18	2,2	11 400
J.		32		17	—	—	6			
Nürnberg	400 000									
W. G. J.		285	7,1	125	54	24	8	86	1,4	7 500**
Hamburg	1 080 000									
W.		849	10,9	524	140	39	—	179	3,0 | 2,6	6 750
J.		338		153	20	31	37	88	1,8	
Frankfurt a. M.	470 000									
W.		359	13,5	262	22	9	5	36	7,3 | 3,0	21 000
J.		257		84	49	—	16	65	1,3	10 000
G.		20		—	—	—	20	20	—	—

W. = Wohlfahrtsamt. J. = Jugendamt. G. = Gesundheitsamt.

* Bedeutet, daß die technischen Hilfskräfte nicht ausgesondert wurden. ** Tatsächlich sind es Bezirke von rund 15 000 Einwohnern mit je zwei Fürsorgerinnen.

Auffallend ist nun der außerordentlich große Unterschied in der in Spalte 4 aufgeführten relativen Belastung der Gemeinden, die in ihrer Spannung das Verhältnis 1 : 3 übersteigt. In der Tabelle sind die Städte im Sinne dieser steigenden Belastung geordnet. Zwei Linien lassen sich beim Vergleich der

---

Erläuterungen zu Spalte 3 und 5 der Tabelle auf Seite 96.

(Das Zeichen * gibt die in Spalte 5 abgesetzten Amtsstellen des Innendienstes an.

Guben:
Im Innendienst sind sozial geschulte Kräfte nicht tätig. Amtsleiter ist ein Stadtoberinspektor, der Mitglied des Vorstandes des Wohlfahrts- und Jugendamtes ist. Ihm zur Seite stehen 4 Beamte (1 Stadtinspektor und 3 Sekretäre). Für die Registratur, Zentral-Kartothek und Kanzlei sind 2 Angestellte* und 2 Stenotypistinnen* beschäftigt. Die Amtsvormundschaft wird vom Amtsvormund mit einer Stenotypistin* geführt. 1 leitende Sozialbeamtin, 5 Fürsorgerinnen.

Gesamtzahl (Spalte) 3: 17
berechnet für „ 5: 7

Pforzheim	im Innendienst	zusammen	im Außendienst
Jugendamt	5 Sachbearbeiter (Gr. VI—VIII)		1 Oberfürsorgerin (Gr. VII)
	2 Kanzleigehilfen* (Gr. IV—V)	7	
Allgemeine Fürsorge	3 Sachbearbeiter (Gr. VI—VII)	3	7 Fürsorgerinnen (Gr. V u. VI)
Klein- u. Sozialrentnerfürsorge	3 Sachbearbeiter (Gr. VI—VIII)		
	3 Kanzleigehilfen* (Gr. IV—V)	6	
Kb. Kh. Fürsorge	4 Sachbearbeiter (Gr. VI—VIII)		
	1 Kanzleigehilfe* (Gr. IV)	5	1 Ermittlerin
Gesamtzahl (Spalte 3): 30 berechnet für „ 5: 15		21	9

Halle:
Jugendamt. Büroleitung 1, Kostenregelungsabteilung 14*, Kasse und Listenführung 6*, Verteilungsstelle 1, Kanzlei 7*, Kartei 3* Hilfskräfte; sozial geschulte Facharbeiterinnen im Innendienst 8, Außenfürsorge 20.

Gesamtzahl (Spalte 3): 60
berechnet für „ 5: 10

Fürsorgeamt. 7 Kreise mit je 1 Kreisleiter, 1 Berufsvormund, 3 technischen Beamten* im Innen- und 1 Fürsorgerin im Außendienst. Ueber den 7 Kreisen steht zusammenfassend 1 Oberbeamter und 1 Bürovorsteher.

Gesamtzahl (Spalte 3): 44
berechnet für „ 5: 16

Düsseldorf:
Gesamtes Personal im städtischen Wohlfahrts- und Gesundheitsamt einschließlich Stadtmedizinalrat, Stadtärzten usw. 239, darunter 30 Fürsorgerinnen des Außendienstes. Die technischen Kräfte konnten hier nicht ausgesondert werden.

Zahlen unschwer herauslesen: Erstens, daß mit wachsender Größe der Gemeinden die relative Belastung in der Regel zunimmt; zweitens, daß eine sorgfältige Durchformung des Amtes offenbar eine sparsamere Besetzung ermöglicht. Man vergleiche unter diesen Gesichtspunkten die drei etwa gleich

---

Von der Gesamtzahl abgesetzt wurden: 1 Beigeordneter*, 1 Stadtmedizinalrat*, 7 Aerzte und Aerztinnen*, 1 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter*, 3 Assistenzschwestern*, 1 Laborantin*, 2 Stadtassistentinnen* und 3 Kassenboten*, zusammen 21.

Gesamtzahl (Spalte 3): 239
berechnet für „ 5: 188

Chemnitz:
Das Jugend- und Wohlfahrtsamt verfügt über 172 Beamte und Angestellte des Innendienstes, 1 Stadtkinderärztin*, 1 Fürsorgearzt*, 1 Stadtbezirkspflegerin (Oberfürsorgerin) und ihre Vertretung, 1 Waisenpflegerin; im Außendienst 25 Bezirksfürsorgerinnen und 2 Fürsorgerinnen für Gefährdetenfürsorge.

Gesamtzahl (Spalte 3): 204
berechnet für „ 5: 174

Die technischen Kräfte konnten hier nicht ausgesondert werden.

Köln:
Wohlfahrtsamt. 2 Spitzenstellen*, 27 leitende Beamte und Sachbearbeiter, 67 technische Kräfte* (an der Kasse, in der Registratur, an der Schreibmaschine, im Botendienst usw.), 125 im fürsorgerischen Innendienst (Bezirksbeamte und sonstige, die im Sprechstundendienst fürsorgerische Arbeit leisten und schriftlich oder verwaltungsmäßig fürsorgerische Einzelfälle verfolgen). 70 Fürsorgerinnen und 120 halbtägig arbeitende Beamte im Außendienst. Diese Beamten werden mit 60 angesetzt, sie sind im Innendienst entsprechend abgesetzt worden.
Jugendamt. 2 leitende Beamte, 1 technische Kraft*, 24 Personen im fürsorgerischen Innendienst, 12 im fürsorgerischen Außendienst.
Gesundheitsamt. 1 Spitzenstelle*, 1 leitender Beamter, 4 technische Kräfte*, 16 Personen im fürsorgerischen Innendienst.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. 1 leitender Beamter, 3 technische Kräfte*, 30 Personen im fürsorgerischen Innendienst.

Gesamtzahl (Spalte 3): 446
berechnet für „ 5: 226

Lübeck:
Wohlfahrtsamt. Allgemeine Verwaltung, 2 Spitzenstellen*, 12 Bürobeamte, 4 Boten*, Hausmeister usw.
Kriegsbeschädigtenfürsorge: 2 Beamte, 2 technische Kräfte*.
Kriegshinterbliebenenfürsorge: 1 Oberfürsorgerin, 3 Gehilfen, 1 technische Kraft*.
Rentner- und Allgemeine Fürsorge. 1 Leiter, 1 Fürsorgerin im Außendienst, 2 Armenaufseher, 4 Büroangestellte*, 4 Verwaltungsbeamte.
Bezirksfürsorge: 9 Fürsorgerinnen, 1 technische Kraft*.

Gesamtzahl (Spalte 3): 49
berechnet für „ 5: 23

Jugendamt. In 8 Abteilungen sind 23 Kräfte des Innendienstes und 6 Außenfürsorgerinnen tätig. Kasse 3*, Boten und Hausmeister sind nicht gezählt, die Zahl der technischen Kräfte hier nicht ausgesondert. Im Verhältnis zum Wohlfahrtsamt werden 6 Kräfte* angesetzt und abgezogen.

Gesamtzahl (Spalte 3): 32
berechnet für „ 5: 17

Nürnberg:
Wohlfahrtsamt. 23 Beamte in den Fürsorgeabteilungen, 20 technische Beamte* (Kasse, Registratur, Buchhaltung, Kanzlei). Zentrale und Bibliothek 8*,

großen Städte Düsseldorf, Nürnberg und Frankfurt a. M., wobei es sich zeigt, daß letztere Stadt, deren vorläufig noch unentwickelte Formung bereits hervorgehoben wurde, eine auffallend große Besetzung aufweist. Die verhältnismäßig hohen Ziffern von Lübeck und Hamburg, wovon man die erstere ihrer Größe

---

Hausverwalter, Aufseher usw. 13*. Kreisamtsleiter im Innendienst der Kreisämter 65 und 9 technische Kräfte*, Ermittler und Berufshelfer im Außendienst 24.

Jugendamt. Fachabteilungen 37, Prozeßabteilung 4,* Anstaltsverwaltung (nicht Anstaltspersonal) 4*, Leitung, Zentrale, Kasse usw. 16*, Außendienst 8, Familienfürsorgerinnen 54.

Gesamtzahl (Spalte 3): 285
berechnet für „ 5: 125

Hamburg:

Wohlfahrtsamt. Insgesamt sind beschäftigt 849 Personen, davon in den Wohlfahrtsstellen 406, in der Abteilung für Wohnungslose und Wanderer 28*, in der Rechtsauskunft- und Güteстelle 18*, in der Lebensmittelabteilung 14*, in der Hauptgeschäftsstelle 236, in Haus- und Materialverwaltung 47*, abkommandiert zu halbstaatlichen Organisationen 13, für kleinere technische Arbeit 7*. Im Außendienst 40 Berufspfleger, ferner 40 Boten*.

140 Fürsorgerinnen arbeiten im Dienst des Wohlfahrtsamts, sind jedoch nicht von diesem, sondern von den halbstaatlichen Vereinen angestellt und daher hier nicht mit einbezogen.

Die technischen Kräfte lassen sich nicht genau absondern, außer den mit * bezeichneten wurden in Schätzung sonstigen Bedarfs 131* technische Kräfte abgesetzt.

Gesamtzahl (Spalte 3): 849
berechnet für „ 5: 524

Jugendamt. 1 Direktor*, 4 Fürsorgedezernenten, 1 Oberregierungsrat für Verwaltung und Finanzen*, 2 Regierungsräte* für Wirtschaft und Bauangelegenheiten, 1 Verwaltungsamtmann, 7 Fachabteilungsleiter, 141 Beamte und Angestellte im fürsorgerischen Innendienst; 54 technische Kräfte*, Gehilfen, Boten, Hausmeister, Material- und Wirtschaftsabteilung 39*. Im Außendienst 5 Reiseinspektoren, 20 den Bezirken zugeteilte Säuglings- und Kleinkinderfürsorgerinnen, 26 Berufshelfer und Ermittler, 37 Spezialfürsorgerinnen und Oberfürsorgerinnen.

Gesamtzahl (Spalte 3): 338
berechnet für „ 5: 153

Frankfurt a. M.

Wohlfahrtsamt. Insgesamt im Innendienst 317, im Innen- und Außendienst in verschiedenen Spezialabteilungen 11, im Außendienst 22 Fürsorgerinnen, 9 Ermittler und Ermittlerinnen. Davon Verwaltungsstelle 25*, Statistik 2*, Kasse, Rechnungswesen 10*, Zentrale für Anstalten, Obdachlose, Strafgefangene 24*. Ob außer diesen mit * bezeichneten Kräften noch ein gewisser Bruchteil der 215 Innendienstbeamten der Kreisstellen als technische Kräfte zu rechnen sind, steht nicht fest. Die Zahl in Spalte 5 würde sich evtl. ein wenig verringern.

Gesamtzahl (Spalte 3): 359
berechnet für „ 5: 262

Jugendamt. Hauptstelle 13*, Kartothek 4*, in den Fachabteilungen 54, Anstaltsabteilung einschließlich Arzt und Schwestern 76*, Kasse 6*, Rechnungsführung 7*, Aerzteabteilung 1*, Kreisstellen 30, zusammen 191. Im Außendienst der Kreisstellen 49, in Spezialabteilungen 17.

Gesamtzahl (Spalte 3): 257
berechnet für „ 5: 84

Gesundheitsamt. Hier werden nur 20 im Außendienst stehende Fürsorgerinnen in Anrechnung gebracht.

nach zwischen Pforzheim und Halle vermuten würde, und die letztere im Hinblick auf ihre gute Durchformung eine niedrigere Relativziffer erwarten ließe, erklären sich aus ihrer Sonderstellung als Stadtstaaten, denen als solchen nicht nur die übliche Tätigkeit des Bezirksfürsorgeverbandes und Jugendamtes, sondern zugleich die des Landesfürsorgeverbandes, Landesjugendamtes und der Aufsicht über die dem Staat angehörigen kleineren Gemeinden zufällt. Die auffallend niedrige Ziffer der Stadt Düsseldorf ist, wie ein Blick auf die Spalte 6 lehrt, offenbar auf die ungewöhnlich geringe, tatsächlich viel zu geringe Besetzung des Außendienstes zurückzuführen.

Es wurde nun weiterhin versucht, aus der Gesamtzahl der Beamten und Angestellten die des Fürsorgedienstes im eigentlichen Sinne herauszusondern. Dabei wurden die Außendienstbeamten in Vollzahl in Spalte 9 aufgenommen und in die Spalten 6—8, je nach ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Bezirksfürsorgerinnen, der Berufshelfer, Ermittler oder Ermittlerinnen und endlich der Spezialfürsorgerinnen, eingetragen. Für den Innendienst war eine sorgfältige Prüfung erforderlich, und es blieben neben den Spitzenstellen, Ärzten, wissenschaftlichen Hilfsarbeitern und Assistenzkräften die in der allgemeinen Verwaltung, bei der Registratur und Kartei sowie die in der gesamten technischen Hilfsarbeit beschäftigten Kräfte, endlich die Boten, Hausmeister usw. außer Anrechnung. Die beiden Städte — Düsseldorf und Chemnitz — in denen das vorhandene Material die Aussonderung des technischen Personals nicht gestattete, sind in Spalte 5 und 10 mit einem „*“ bezeichnet; für Hamburg und Lübeck sind teilweise Schätzungen durchgeführt. Indem man die Zahlen der Spalten 9 und 5 miteinander in Beziehung setzt, gewinnt man das zahlenmäßige Verhältnis der Besetzung des Außen- und Innendienstes innerhalb des der Fürsorge dienenden Stabes. Diese Verhältniszahl ist in Spalte 10 eingetragen. Sie wird in den beiden mit „*“ bezeichneten Städten über ihre eigentliche Größe hinaus erhöht, was bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist.

Das Ergebnis dieser zweiten Vergleichsreihe läßt sich folgendermaßen ausdrücken: Auch das Verhältnis der Besetzung des Innen- und Außendienstes (Spalte 10) zeigt ein Bild großer Mannigfaltigkeit. Die Zahlen der Städte Chemnitz und Düsseldorf fallen sofort durch ihre außerordentliche Höhe ins Auge. Selbst wenn man im Hinblick darauf, daß die technischen Kräfte hier nicht ausgesondert wurden, in Spalte 5 eine den übrigen Städten etwa entsprechende Zahl solcher technischen Kräfte in Abzug bringt, würde das Verhältnis vom Innen- zum Außendienst immer noch mindestens 3 : 1 (Chemnitz) und 4 : 1 (Düsseldorf) betragen; und ein Blick auf die große Einwohnerzahl der auf eine Fürsorgerin entfallenden Bezirke (Spalte 11) lehrt ohne weiteres, daß die Zahl der Außenbeamtinnen offenbar ganz außerordentlich niedrig ist. In beiden Städten wird über starke Belastung der Fürsorgerinnen Klage ge-

führt, und offenbar läßt sich eine solche Einschränkung der fürsorgerischen Kräfte auch durch weitgehende Mitarbeit der Freien Wohlfahrtspflege nicht ausgleichen und somit nicht rechtfertigen.

Nächst diesen beiden Städten zeigt Frankfurt a. M. neben der höchsten Besetzungsziffer überhaupt auch das größte Überwiegen des Innendienstes. Bei Hamburg und Lübeck ist die relative Höhe dieser Vergleichsziffer ohne Zweifel auf die besonderen, ausschließlich den Innendienst belastenden Aufgaben des Stadtstaates zurückzuführen. Die weitestgehende Verschiebung der Arbeit auf die Seite des Außendienstes finden wir in den Städten Nürnberg und Halle, die mehrfach als Beispiele guter Formung erwähnt wurden; und zwar in ganz außerordentlich hohem Maße besonders im Haller Jugendamt, dem, wie früher ausgeführt, die gesamte Familienfürsorge obliegt. Das Ergebnis kann nur auf die gute Abgrenzung des Personenkreises der in Fürsorge Stehenden, die gute Aufteilung des Stabes nach Funktionen und die systematische Besetzung des Innendienstes mit Fachkräften zurückgeführt werden. Auch bei Nürnberg ist das Ergebnis noch besonders deshalb hervorzuheben, weil die Dezentralisierung des Innendienstes in Kreisstellen offenbar allgemein eine gewisse stärkere Besetzung des Innendienstes in sich schließt. Die anscheinend ähnlich günstige Ziffer von Köln bedarf einer gewissen Berichtigung: die auffallend hohe Zahl der in Ziffer 7 aufgeführten Berufshelfer und Ermittler ist eine Eigentümlichkeit dieser Stadt, die sich daraus erklärt, daß 120 sozial nicht geschulte Bezirksbeamte neben den Fürsorgerinnen halbtägig im Bezirk Außendienst verrichten, deswegen sie je hälftig in Spalte 5 abgesetzt und in Spalte 7 aufgenommen werden mußten. Ohne diese Besonderheit würde sich das Verhältnis wie in Frankfurt a. M. auf 3 : 1 stellen.

Die beiden kleineren Städte Guben und Pforzheim halten ein nur um weniges die Nürnberger und Haller Ziffern übersteigendes Verhältnis ein. Von der Stadt Pforzheim läßt sich jedoch unter Berücksichtigung dieser Zahl, der Bezirksgröße (Spalte 11) und der Gesamtbesetzung (Spalten 3 und 4), sowie aus persönlicher Kenntnis der Verhältnisse sagen, daß der Gesamtstand des Stabes zu niedrig ist. Bekanntlich hat ja auch der Leiter der Pforzheimer Wohlfahrtspflege bereits mehrfach — vgl. z. B. „Soziale Praxis", Jahrg. 1924, Nr. 46 — öffentlich ganz allgemein zu der starken Belastung der im Wohlfahrtswesen tätigen Fachkräfte Stellung genommen.

Die in Ziffer 11 zusammengestellten Einwohnerzahlen sind nicht auf eine Kraft des Außendienstes überhaupt, sondern auf die den Kern der Bezirksfürsorge bildenden, in Spalte 6 aufgeführten Beamtinnen bezogen. Je nachdem ob noch weitere Außendienstbeamte (Spalten 7 und 8) dazutreten oder nicht, ist das Gewicht dieser Zahlen leichter oder schwerer bemessen. Die günstigsten Bezirksgrößen weisen Hamburg und Nürnberg auf. Die bereits er-

wähnten hohen Ziffern der Städte Düsseldorf werden durch keinerlei ergänzenden Außendienst gemildert; und ebenso wie von diesen wird man auch von den übrigen Städten sagen können, daß sich schon in der Größe der Bezirke eine starke Belastung der Fürsorgerinnen ausdrückt. Es ist ja auch bekannt, daß in einschlägigen Verhandlungen der letzten Jahre, z. B. bei der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu Breslau im Herbst 1925 sowie in dem dazu erstatteten Vorbericht von Dr. Heynacher „Die Berufslage der Fürsorgerinnen (Verlag G. Braun, Karlsruhe 1925), in der bereits erwähnten Eyserhardtschen Schrift sowie in zahlreichen Aufsätzen über die Belastung der Fürsorgerinnen geklagt wird, die nach persönlicher Beobachtung an Ort und Stelle nur bestätigt werden kann. Wenn die Stadt Düsseldorf mit 0,7 Fürsorgerinnen auf 10 000 Einwohner eine geordnete Fürsorge betreibt, so ist das eine Glanzleistung, die nur der vortrefflichen Arbeit der bisherigen Leiterin der Familienfürsorge zu danken ist, aber freilich auch nur bei einer ungemeinen Anspannung der Fürsorgerinnen und starker Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege erreicht werden kann. Eine Verschiebung der Kräfte im Innen- und Außendienst, so daß jene nur um 10 % verringert würde, ergäbe für den Außendienst schon eine Vermehrung um mehr als die Hälfte! Ich bin persönlich überzeugt, daß die an sich gut durchdachte Düsseldorfer Fürsorge bei einer solchen Umgruppierung sehr gewinnen würde.

Auf Grund des untersuchten Materials und persönlicher Beobachtung glaube ich zu folgenden Schlüssen berechtigt zu sein:

1. Die Wohlfahrts- und Jugendämter werden die vorhandenen Stellen um so besser ausnutzen, je mehr der Innendienst dort, wo er unmittelbar mit der Außenfürsorge zusammentrifft, mit sozial geschulten Beamten oder Beamtinnen besetzt ist, weil hierdurch die aus der verschiedenartigen Auffassung des rein verwaltungstechnisch eingestellten Beamten und des Sozialarbeiters entstehenden Schwierigkeiten sowie jederlei Doppelarbeit von vornherein ausgeschaltet werden.
2. Die Einstellung von Fachbeamten im Innendienst ermöglicht eine Verminderung des Beamtenstabes.

   Auf diese Weise gewonnene Stellen sollten zur Erweiterung des Außendienstes verwendet werden, da offenbar die Erfüllung der Aufgaben der Familienfürsorge in reicher Gliederung und in zufriedenstellendem Maße ohne unverantwortliche Überlastung der Bezirksfürsorgerinnen nur dann gewährleistet ist, wenn die Bezirke keine zu große Ausdehnung annehmen. Als wünschenswert ist je nach der Art der Siedlung und der Zusammensetzung der Bevölkerung eine Bezirksgröße von etwa 5000, höchstens 6—7000 Einwohnern zu bezeichnen.

3. Die von einem gewissen Umfang der Stadt an unerläßliche Dezentralisation des Innendienstes scheint ohne eine gewisse Erhöhung des Beamtenstabes nicht durchführbar. Gerade in solchen Städten müßte besonders sorgfältig darauf abgezielt werden, daß sich kein ungesundes Übergewicht des Innendienstes im Verhältnis zur Außenfürsorge einstellt und daß an der Berührungsstelle zwischen Außen- und Innendienst zur Vermeidung von Reibungen möglichst nur fachlich geschulte Kräfte beschäftigt werden.

Vorschläge zur Vereinfachung und Sparsamkeit.

Es ist nicht leicht oder ehrlich gesagt aussichtslos, meine Auffassung, daß die hier vertretene nach Inhalt und Form näher bezeichnete Familienfürsorge auch die organisatorisch am wenigsten kostspielige sei, zahlenmäßig zu belegen. Vergleichung von Haushaltsplänen führt nicht zum Ziel; auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten der Feststellung des Arbeitsmaßes des einzelnen Beamten oder der einzelnen Abteilung ist bereits oben hingewiesen, während freilich zugleich versucht wurde, Unterlagen für zweckmäßigere und sparsamere Besetzung im Außen- und Innendienst zu geben.

Für mich besteht auf der Grundlage des speziell für diese Studie bearbeiteten Materials sowie aus allgemeiner Kenntnis dieser Verhältnisse kein Zweifel, daß der Angelpunkt für sparsame und zweckentsprechende Arbeit auf dem gesamten Gebiet der Wohlfahrtspflege in der Besetzung aller nicht rein technischen Stellen des Innendienstes mit fachlich geschulten oder für diesen Zweck sehr sorgfältig auszuwählenden um- oder nachgeschulten Kräften zu suchen ist, die verständnisvoll und daher reibungslos mit der ihrerseits fachlich geleiteten und auf die Gesetze des Lebens, nicht des Apparates, eingestellten Außenfürsorge zusammenarbeiten.

Ich glaube auch, daß eine weitgehende Reduktion des Umfanges der Aktenbündel herbeigeführt werden könnte, wenn man zielbewußt und systematisch das Schwergewicht der Arbeit am Einzelfall in die Außenfürsorge verlegte und diese bis zu einem gewissen, nicht zu tief angesetzten Maße mit Entscheidungsbefugnissen ausstattete. Ist die Familienfürsorge auf der Grundlage der vorbeugenden sozial-hygienischen und sozial-pädagogischen Arbeit aufgebaut, so bietet das hieraus erwachsende Vertrauensverhältnis eine genügende Grundlage, um in zahlreichen Fällen mit mindestens dem gleichen Wahrscheinlichkeitsgrad innerer Berechtigung Anträge zu erfüllen oder zu versagen, wie er heute durch unfruchtbare Schreiberei, ad hoc-Ermittlungen und andere unverfeinerte Methoden erreicht wird. Bei gleichem durchschnittlichen oder eher sogar niedrigeren Gesamtbestand an Hilfskräften wird bei stärkerer Besetzung des Außendienstes und Vereinfachung des Innendienstes, wie dies am Beispiel Halle gezeigt wurde, die verhältnismäßig größte Leistung erzielt werden.

Aber darüber hinaus drängen sich noch einige praktische Einzelheiten der Verbesserung oder Vereinfachung auf. Zunächst ist vom Standpunkt der Organisation erstaunlich, fast überall, wo nicht auch der Innendienst bezirksweise dezentralisiert ist, ein Nichtübereinstimmen der von der Außenfürsorge verschiedener Ämter bearbeiteten Bezirke zu finden. Das kann ohne Schaden geschehen, wenn der Personenkreis der Ämter völlig scharf voneinander getrennt ist (Beispiel Halle). Wo aber etwa Wohlfahrtspflegerinnen, Jugendfürsorgerinnen, unter Umständen noch Schulpflegerinnen usw. im gleichen Stadtteil und Personenkreis wirken und sich untereinander oder mit den Ehrenbeamten, mit Beratungsstellen usw. verständigen müssen, schafft dieser Mangel an Übereinstimmung doch rechte Unebenheiten.

So ist in Groß-Berlin noch im Jahre 1926 Anlaß, diese anscheinende Selbstverständlichkeit den Bezirksämtern ans Herz zu legen. In den Richtlinien über „Familienfürsorge" vom Mai 1926 heißt es unter Ziffer I 2 Abs. 2: „insbesondere ist eine möglichste Übereinstimmung der Tätigkeitsbezirke für beide Gruppen von Kräften vorzunehmen", und in Ziffer 3: „die Fürsorgebezirke sind denjenigen der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen anzugleichen; in der Regel soll ein Familienfürsorgebezirk nicht mehr als 3 Kommissionsbezirke umfassen."

Kommt dazu, daß auch die statistischen Bezirke vielfach ihre eigene abweichende Einteilung haben. Man sollte es nicht glauben, daß es selbst in großen Städten nicht ohne besondere Belastung des statistischen Amtes möglich ist, die Einwohnerzahl eines Fürsorgebezirkes — von Berufszugehörigkeit, Altersgliederung, Geburten- und Sterbeziffern usw. ganz zu schweigen — festzustellen, weil die statistischen Bezirke völlig andere Grenzen wie die Wohlfahrtsbezirke, diese wieder andere wie die Jugendamtsbezirke oder Schulbezirke aufweisen. Mag die Grundlage sein wie sie will, Deckung dieser Grenzen sollte doch überall herbeigeführt werden und kann technisch nur bei den Schulbezirken Schwierigkeiten machen, da die Schulrekrutierung nicht nach festen, sondern nach fließenden Grenzen erfolgt, besonders dort, wo außer Klassenzahl noch Konfessionsunterschiede oder Spezial-Schularten zu berücksichtigen sind. Diese Sonderstellung der Schulbezirke spielt aber, sofern die Schulkinderfürsorge in die Familienfürsorge einbezogen ist, keine irgendwie bedeutsame Rolle für die gesamte Regelung.

Daß durch solche Vereinfachung ständige Wiederholung von Feststellungen, Vereinbarungen, Umschreibungen auszuschalten wären, ist klar; ebenso aber würde auch aus der an sich nicht für Zwecke der Wohlfahrtspflege, sondern für Zwecke der städtischen Interessen überhaupt aufgestellten Statistik sehr wertvolles Material für erstere gewonnen werden, da die genaue Kenntnis der Struktur der Bevölkerung eines Wohlfahrtsbezirkes und andere statistisch faßbare Daten der Wohlfahrtsarbeit zur Vertiefung und zum praktischen Nutzen gereicht.

Ist die gesamte Außenfürsorge auf dem Prinzip der Bezirkseinteilung aufgebaut und ist sie mit Hilfe guter statistischer Grundlagen unterbaut und gestützt, so sollte auch der mit dem Außendienst in Verbindung stehende Innendienst grundsätzlich seine Arbeit nach geographischen Gesichtspunkten einteilen. Auch bei gut ausgebautem Außendienst findet sich heute noch die Einteilung der Innenarbeit, z. B. der Berufsvormundschaft, nach alphabetischer Anordnung, so daß die Fürsorgerinnen sämtlicher Bezirke genötigt sind, mit sämtlichen Sachbearbeitern fortlaufend dienstlich zu verkehren, während bei geographischer Verteilung offenbar eine Fürsorgerin stets nur mit einem Beamten zu tun hätte. Begründet wird die Buchstabeneinteilung damit, daß bei Verzug des Mündels von einem Bezirk zum andern Mutter, Vormund und Mündel stets den gleichen Beamten aufzusuchen hätten. Diese Begründung stammt aber offenbar aus einer Zeit, da das Schwergewicht der Personenfürsorge im Innendienst lag und berücksichtigt nicht die inzwischen erfolgte Verschiebung, nach welcher die Verbindung der Bevölkerung zum Amte ganz überwiegend über die Außenfürsorge geleitet und durch diese gestützt wird.

Die Frage der Fürsorgestatistik wird durch die Reichsregelung ihre Lösung erhalten. Die Fürsorgerinnen werden zweifellos durch die Beischaffung des Materials erhebliche Belastung haben, doch werden dafür wohl künftighin sinnwidrige Ansprüche, wie man sie bisher wohl manchmal zu beobachten hatte, fortfallen. Hierfür ein Beispiel:

In einem Landkreis waren die Fürsorgerinnen veranlaßt, anläßlich der Mütterberatungsstunde die vorgestellten Kinder nach folgenden Gesichtspunkten zu registrieren:

Mütterberatungen.

Name der Bezirkspflegerin		Neuaufnahmen								Es wurden beraten											
		Säuglinge				Kleinkinder				Säuglinge				Kleinkinder							
Mütterberatungsstunden	Besucherzahl	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	Ziehkinder	Krüppel	zum Arzt verwiesen	Schwangere	Schulpflege

Wie man sieht, hatte also die Fürsorgerin für jeden Säugling und für jedes Kleinkind jeweils zwei Eintragungen zu machen und bei den natürlich sehr zahlreichen Neuaufnahmen nochmals zwei. Außerdem war zu vermerken, ob es sich um Ziehkinder oder Krüppel handle und — selbstverständlich — das

Ergebnis, ob das Kind zum Arzt verwiesen sei oder nicht. Nun kann es offenbar keinen für die Fürsorge fördernden Wert haben, welchem Geschlecht der Säugling oder das Kleinkind angehört. Ebenso würde es offenbar genügen, die Gesamtzahl der Neuaufnahmen der Gesamtzahl der Besucher überhaupt gegenüberzustellen, anstatt die Zerlegung so weit zu treiben, wie hier verlangt. Das Erstaunlichste war aber der Einblick in die Bearbeitung dieses von den Fürsorgerinnen gelieferten Zahlenmaterials durch einen Beamten oder Angestellten des Innendienstes, dem das Gebiet, begreiflicherweise, vollkommen fremd war und der daher auch den Sinn der Zahlen nicht fassen konnte. So ist — nicht etwa nur einmal, sondern durchweg für ein ganzes Jahr bei der monatlichen Aufrechnung der Kolonnen aus etwa ein Dutzend Bezirken — das Ergebnis, daß die Summe der männlichen und weiblichen Säuglinge mit der Summe der ehelichen und unehelichen Säuglinge (bzw. Kleinkinder) nicht übereinstimmt! Die Differenz geht zuweilen in die Hunderte. Dabei sind nicht Rechenfehler an diesem Ergebnis schuld, sondern die falsche Einreihung von Zahlen, die die Fürsorgerin in geringer Abweichung von den Vorschriften, aber sachlich vollkommen verständlich, aufgeschrieben hatte. Im gleichen Kreis war für die Tuberkulosenfürsorge die Ausfüllung von 13 Rubriken, für die Allgemeine Fürsorge von nicht weniger als 36 Rubriken erforderlich! Wenn schon die Belastung der Fürsorgerinnen mit so detaillierten Angaben Tag für Tag, Monat für Monat mit lebendiger Arbeit nicht vereinbar ist, so erscheint einem fast noch sinnloser die monatliche Aufarbeitung dieser 70 Zahlenreihen mit insgesamt rund 1000 Zahlen durch einen Beamten, der dem sachlichen Inhalt ohne Verständnis gegenübersteht und ihm daher, mindestens zum Teil, nicht gerecht wird.

Dieses ist ein krasses Beispiel. Wer aber hat in den zahllosen Ämtern Nachschau gehalten, ob nicht solcher noch viele zu finden sind?

Ein einziges greifbares Beispiel nur, freilich auch ein sehr schlagendes, dafür, daß geldliche Ersparnis mit dem Ausbau der Außenfürsorge unmittelbar zusammenhängt, ist in Pforzheim erbracht worden, einer Stadt, die sich, wie früher bereits ausgeführt, mit einem besonders niedrigen Personalstand abfindet. Hier ließ die Belastung des Wohlfahrtsdienstes eine Nachprüfung laufender Unterstützungsfälle nur selten zu. Unter dem Druck der Gemeindevertretung, wo unter Beibringung von Einzelbeispielen über zu hohe Ausgaben geklagt worden war, wurde die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften zu dem Zwecke solcher Nachprüfungen beschlossen. Die Leitung des Pforzheimer Wohlfahrtsamtes bürgt dafür, daß diese Nachprüfung sich nicht unter harten Bedingungen vollzog. Trotzdem ergab sich eine Ersparnis von 250 000 *RM*, davon rund 100 000 *RM* an jährlichen Beiträgen, der Rest an Sicherung von Rückerstattungen im Sinne der Bestimmungen der Reichsgrundsätze. Das durchaus Mißliche und Verbitternde solcher ad hoc-Fest-

stellungen könnte durch eine verhältnismäßig nicht allzu große Vermehrung der ständigen Hilfskräfte vermieden werden und die hierfür erforderlichen Kosten stünden in keinem Verhältnis zu den erzielten Minderausgaben.

Es ist seltsam genug, daß man diese Dinge überhaupt noch mit Zahlen und Daten belegen muß, da doch die ganze anläßlich der Einführung des Elberfelder und später des Straßburger Systems erwachsene Literatur von solchen Erwägungen, Nachweisen und Ratschlägen wimmelt. Man frage sich einmal, ob es auf irgendeinem Gebiet der angewandten Naturwissenschaft gestattet wäre, einmal gefundene Gesetze ständig so zu mißachten und zu verletzen, wie es auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ständig geschieht! Selbst die Einrichtung von Spezialabteilungen zur sozialtechnisch richtigen Durcharbeitung kompliziert gelagerter Unterstützungsfälle und Besetzung dieser Abteilungen mit geschulten, in der Praxis erfahrenen Sozialbeamtinnen oder Sozialbeamten würde ganz gewiß ein durchaus richtiges Sparprinzip bedeuten.

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Sparsamkeit ist auch die Entlastung der Fürsorgerinnen durch Assistentinnen in der Schul- sowie in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu betrachten. Es ist Verschwendung, die sozial geschulte Kraft dort zu verwenden, wo die einfach pflegerisch geschulte genügt. Mir ist ein Fall bekannt, da die hoch angesehene seit 10 Jahren in dem betreffenden Kreise angestellte Fürsorgerin, deren organisatorische Begabung und hohe menschliche Eigenschaften allgemein anerkannt waren, bei Einführung der schulzahnärztlichen Behandlung gezwungen wurde, dem Schulzahnarzt die erforderlichen kleinen technischen Handreichungen zu leisten. Die Sache hat nicht lange gedauert; aber daß eine solche Forderung überhaupt auftauchen konnte, daß diese Fürsorgerin einige Wochen hindurch ihrer dringenden lebendigen Arbeit für Stunden und Stunden entzogen werden konnte, ist doch ein niederdrückendes Zeichen. Für solche technischen Hilfeleistungen ebenso wie für das Schreib- und Registrierwerk in den Beratungsstellen und Reihenuntersuchungen genügen pflegerisch oder — zum Teil — auch büromäßig ausgebildete Kräfte, soweit nicht ehrenamtliche Hilfe herangezogen werden kann.

Schließlich und hauptsächlich kann nach allem Gesagten kein Zweifel darüber bestehen, daß bei Aufgehen der Spezialfürsorgen in die umfassende Familienfürsorge — der Integration des vorher Differenzierten — die Gesamtheit der fürsorgerischen Handlungen und Maßnahmen, insbesondere der Hausbesuche, sich durch Zusammenfassung auf das notwendige Maß zurückführen läßt. Gute Gesamt-Familienfürsorge erlaubt z. B. offensichtlich, die vielfach noch übliche Überbetonung der Säuglingsfürsorge mit regelmäßigen wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Besuchen im ersten, und immer noch sehr häufigen im zweiten und dritten Lebensvierteljahr einzuschränken. Sie ist m. E. in diesem

Ausmaß als ein schwer zu rechtfertigender Luxus zu bezeichnen. Die überall sinkende Kurve der Säuglingssterblichkeit wird durch den Geburtenrückgang, ferner durch das wachsende hygienische Verständnis der Bevölkerung im ganzen, und im besonderen durch die erfolgreich neu begründete Sitte der natürlichen Ernährung erklärt. Selbstverständlich muß an dem Aufrechterhalten dieser Sitte und an der Verfeinerung volkshygienischer Belehrung ständig fortgearbeitet werden. Daß dazu aber erforderlich sei, etwa in dem Bezirksamt Charlottenburg mit 346 000 Einwohnern und 98 000 Haushaltungen unter 70 Fürsorgerinnen überhaupt noch 19 Spezialsäuglingsfürsorgerinnen zu beschäftigen, während — ein Beispiel für viele — die Stadt Düsseldorf mit 430 000 Einwohnern und 113 500 Haushaltungen die Säuglingsfürsorge im Rahmen der in der Hand von 30 Familienfürsorgerinnen liegenden zusammenfassenden Fürsorge ausübt, kann doch nicht wohl verstanden werden.

Solche Verhältniszahlen sollten zu denken geben — freilich nicht in dem Sinne, daß etwa von heute auf morgen eine Verminderung der Zahl der Fürsorgerinnen dekretiert, sondern daß eine sehr gründliche Prüfung der Organisation eingeleitet, eine sinnvolle Formung des Gesamtplanes durchgeführt würde, um auf dem einfachsten Wege die besten Wirkungen zu erzielen.

Die Familienfürsorgerin.

Das Arbeitsmaß.

In verhältnismäßig sehr kurzer Zeit hat sich ein neuer Berufsstand entwickelt. Wie vor 100 Jahren der Volksschullehrer an Stelle des abgedienten Soldaten den Unterricht der Kinder übernahm und geschulte Schwestern an Stelle der Frauen traten, die — außerhalb eins Mutterhauses — aus Neigung oder Not den Pflegeberuf ergriffen hatten, so mußte die dilettantische Armen- und Waisenpflege durch geschulte Arbeit ersetzt werden.

Für den mit so viel Idealismus und mindestens zum überwiegenden Teil auf der Grundlage sehr guter Fachkenntnisse ergriffenen und durchgeführten Beruf ist es ein Unglück gewesen, daß in der Kriegs- und Nachkriegszeit das Schwergewicht der Arbeit, dem Umfang wie der Art nach, auf die Seite des Wirtschaftlichen verschoben wurde, und daß der Massenversorgung Hilfsbedürftiger in der Regel weder eine entsprechende Vermehrung der beamteten Organe der Außenfürsorge, noch eine stärkere und qualitativ verbesserte Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte, noch eine Umformung der Fürsorge nach bestimmten, klaren, energisch durchgeführten Gesichtspunkten entsprach. In Nürnberg ist z. B. die schleunige Einführung der Familienfürsorge ausdrücklich von den Trägern der Wirtschaftsfürsorge gefordert und mit der Überlastung und Unzulänglichkeit der bisherigen Organe begründet worden. Nach Einführung der mit großer Mühe und durch sorgfältige Umschulung vorbereiteten Familienfürsorge ergab sich dann aber doch, daß die aus den Spezialgebieten übernommenen Fürsorgerinnen, von den wirtschaftlichen Aufgaben überwältigt, diesem Teil der Arbeit eine verhältnismäßig viel zu großen Teil ihrer Arbeitskraft widmen mußten. Die Verfeinerung der Familienfürsorge führt unweigerlich dazu, ihre Organe von solchen Aufgaben der Wirtschaftsfürsorge zu entlasten, die nicht unmittelbar mit der Stärkung und Stützung der Familie zusammenhängen.

So hat man in Hamburg, Düsseldorf, Halle, Lübeck und anderen Städten frühzeitig begonnen, diesem Überwiegen der Wirtschaftsfürsorge durch bewußte Betonung der hygienischen und pädagogischen Belange ein Gegengewicht zu schaffen. In den Landkreisen, wo bis zum Jahre 1924 kraft gelten-

den Rechtes, seit 1924 in den meisten Gegenden Deutschlands kraft Delegation die Wirtschaftsfürsorge ganz oder fast ausschließlich bei den Gemeinden liegt, war die Gefahr der Unterdrückung der Familienfürsorge durch die überwältigenden Forderungen des Wirtschaftlichen nicht so groß wie in der Stadt; auch hielt vorhandene gute Tradition der Gesundheitsfürsorge der anwachsenden Wirtschaftsfürsorge die Wage. In zahlreichen Städten aber und zum Teil auch in Landbezirken ist die individualisierende, vorbeugende und nachgehende Fürsorge in dem Malstrom des Unterstützungswesens untergesunken, die Sozialberaterin zur bloßen Ermittlerin erniedrigt worden.

Die Belastung der Familienfürsorgerin in Vergleichstabellen zu fassen, ist nicht möglich. Einmal weil das in Jahresberichten oder sonstigen Quellen zur Verfügung stehende Material sich auf durchaus verschiedener Fragestellung und Grundlagen aufbaut, ferner, weil je nach der Art, in welcher an dem betreffenden Ort die Familienfürsorge durch andere Fürsorgen ergänzt wird, der einzelne Fall ein ganz verschiedenes Gewicht haben kann. So muß, wie so oft in dieser Studie, versucht werden, dieses lebendige, fließende, sehr irrationale Ding „Familienfürsorge" an Einzelbeispielen und Gegenüberstellungen zu fassen.

Lehrreich ist zunächst die durchschnittliche Belastung innerhalb der Spezialfürsorgen kennen zu lernen, deren spätere Zusammenfassung die Familienfürsorge ergibt.

A. Säuglingsfürsorge.

In Charlottenburg lag dieser Fürsorgezweig bis zum Jahre 1926 in den Händen der Freien Wohlfahrtspflege und wird jetzt von der Stadt in unveränderter Form weitergeführt. Seit dem Jahre 1914 werden 19 Fürsorgerinnen beschäftigt. In dieser Zeit ist die Zahl der Sprechstunden die gleiche geblieben, die Zahl der Beratungen hat sich etwas verringert, die Zahl der Hausbesuche konnte nicht ermittelt werden. Auf eine Fürsorgerin entfallen monatlich durchschnittlich 6,33 Beratungsstunden mit 257 (1914), 222 (1920) und 238 (1925) Beratungen.

In Stettin liegt das Schwergewicht der Säuglingsfürsorge nicht sowohl in den Beratungsstellen wie in Hausbesuchen. Auf eine Fürsorgerin entfallen durchschnittlich jährlich 500 Lebendgeborene (1924), die auf Grund der standesamtlichen Meldungen in ihrer Gesamtheit — von den selbstverständlichen Ausnahmen abgesehen — aufgesucht werden.

In Lübeck machen die in einer besonderen Abteilung des Jugendamtes zusammengefaßten Säuglings- und Kleinkinderfürsorgerinnen durchschnittlich je 500 Besuche im Monat.

In Pforzheim hatte die städtische Fürsorgerin, als zu Beginn (1919) ihre Arbeit noch fast völlig auf der Säuglingsfürsorge beruhte, 495 eheliche und 92 uneheliche Kinder des ersten Lebensjahres zu betreuen.

Besonders gering belastet erscheint die Säuglingsfürsorge in Nürnberg bis zum Jahre 1924, zu welcher Zeit ihre Selbständigkeit aufhört. Sie verfügte damals über 35 Hilfskräfte des Außendienstes — 13 Fürsorgerinnen und 22 Helferinnen. Durchschnittlich hatte eine von ihnen im Monat zu betreuen:

1921: 130 Säuglinge und 83 Kleinkinder, zusammen 213 Kinder
1924: 90 Säuglinge und 117 Kleinkinder, zusammen 207 Kinder,

welche Zahlen den bei den Mutterberatungsstellen vorgestellten Kindern entsprechen. Inwieweit hierzu Hausbesuche bei nicht der Fürsorgestelle vorgeführten Kindern traten, ist nicht bekannt.

In der Säuglingsfürsorge bietet offenbar die Aufsicht über 500 Kinder einen Durchschnitt, der noch ertragbare Anforderungen an die Fürsorgerin stellt.

B. Tuberkulosenfürsorge.

In Charlottenburg arbeitet die bis 1926 im Wege der Freien Wohlfahrtspflege, jetzt unverändert in städtischer Verwaltung betriebene Tuberkulosenfürsorge z. B. mit sechs unter einer Oberfürsorgerin zusammengefaßten Schwestern. Auf eine Fürsorgerin entfielen im Laufe der Jahre ziemlich unverändert durchschnittlich 3,7 wöchentliche Sprechstunden. Die Zahl der Beratungen in diesen Sprechstunden zeigt Schwankungen, aber keineswegs gradlinige Vermehrung. Sie betrug 2739 (1914), 3250 (1922), 3013 (1925). Die Zahl der Hausbesuche konnte im Laufe der Jahre ganz wesentlich eingeschränkt werden, wobei zwar nicht ausgesprochen, m. E. aber anzunehmen ist, daß die erstarkende Bezirksfürsorge die Spezialarbeit erleichtert. Sie bezifferte sich auf 3250 (1914), 3317 (1920), 2070 (1922), 1930 (1925); auf den Monat und eine Fürsorgerin umgerechnet ist sie von 270 auf 150 gesunken.

In Nürnberg wird neben der sonst alle Zweige zusammenfassenden Familienfürsorge die Tuberkulosenfürsorge von einer der städtischen Wohlfahrtspflege sehr nahestehenden Arbeitsgemeinschaft noch gesondert betrieben. Die Fürsorgestelle ist besetzt mit einer leitenden und sechs den Außendienst ausübenden Schwestern. Auf jede dieser sechs Schwestern entfielen durchschnittlich im Jahre 1924/25:

909 Zugänge,
804 in Fürsorge stehende Familien,
1880 Hausbesuche,
50 Sprechstundentage,
183 Wohnungen mit Bazillenstreuer.

Hier muß von einem sehr erheblichen Maß von Arbeit gesprochen werden.

In der Stettiner halbstädtisch geführten Tuberkulosenfürsorge sind die acht Schwestern in erster Linie für die 900 Fälle mit offener und 400 Fälle

mit fakultativ offener Tuberkulose, zusammen also für 1300 Familien zuständig, die als Seuchenherde besonders intensiver Betreuung bedürfen. Auf jede Schwester entfallen also durchschnittlich 160 Familien. Der ärztliche Leiter schätzt, daß außerdem etwa 1500 Fälle geschlossener Tuberkulose und 4—5000 Tuberkulosegefährdete oder -Verdächtige in der Stadt seien, die aber in erster Linie von den Bezirksfürsorgerinnen mitbetreut werden.

Bei Beurteilung der Tuberkulosenfürsorge ist zu berücksichtigen, daß diese ihrem Wesen nach durchaus als Familienfürsorge, d. h. mit ausgiebiger Wirtschaftshilfe, Arbeitsberatung und -Vermittlung, Wohnungsfürsorge und vorbeugendem Schutz der Familien durchgeführt werden muß. Es wird vielfach angenommen — wie mir scheint mit Recht —, daß eine Fürsorgerin nicht mehr als höchstens 150 Familien schwer Tuberkulöser laufend betreuen sollte.

C. Kinderaufsicht und Gefährdetenfürsorge im Rahmen der Jugendämter.

In Dresden wurde bei Einrichtung der Jugendamtsbezirke der Umfang danach bemessen, daß er annähernd 300 Pflegestellen umfaßte. Vom Stettiner Jugendamt werden den Jugendfürsorgerinnen durchschnittlich etwa 300 Amtsmündel und Pflegekinder zugewiesen, darüber hinaus eine gewisse Zahl von Spezialaufträgen. Die Gefährdetenfürsorge wird hier wie in Dresden gesondert behandelt. Etwa die gleiche Zahl finden wir auch in Hamburg, wo die beim Jugendamt angestellten Kinderfürsorgerinnen, denen die Sorge für die familienlosen Kinder des vorschulpflichtigen Alters obliegt, durchschnittlich 315 Kinder beaufsichtigen. Die Übereinstimmung dieser Zahlen läßt wohl darauf schließen, daß die großstädtischen Jugendämter in ihr einen tragbaren Durchschnitt erkannt haben. In Hamburg freilich, wo diese Fürsorge zwar noch spezial, aber doch eng im Rahmen und jedenfalls durchaus nach den Methoden der Familienfürsorge ausgeübt wird, dürfte diese Grenze schon überschritten sein.

Die Hamburger Jugendamtspflegerinnen, denen die Sorge für die gefährdeten Minderjährigen obliegt, haben in laufender Fürsorge 75—100 zum Teil sehr schwere Kinder- und Jugendlichenschicksale zu betreuen, während sie für etwa die gleiche Zahl von Fällen die Diagnose vorbereiten.

In Frankfurt ergab eine Stichprobe in der Kreisstelle Sachsenhausen, daß eine Jugendfürsorgerin ständig etwa 120 gemeindewaisenrätlich zu überwachende Mündel, 70 Amtsmündel und 20 Pflegekinder zu beaufsichtigen hat (Doppelzählungen sind vermieden), daß regelmäßig etwa 50—60 Gefährdetenfälle laufen, 5—6 Krüppelkinder besonderer Betreuung bedürfen und im Laufe des Jahres für 150 „Erholungskinder" die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten sind. Diese Belastung ist offenbar ungewöhnlich hoch.

D. Entwicklung der Familienfürsorge aus den Spezialfürsorgen.

Am Beispiel Pforzheim läßt sich sehr gut darstellen, wie sich die ursprünglich von der Säuglingsfürsorge ausgehende Familienfürsorge in den Jahren 1919—1926 nach Art und Umfang entwickelt hat.

Die Zusammenstellung auf S. 114 zeigt ungemein anschaulich, wie die Arbeit sich ständig weitet, damit im Zusammenhange auch offenbar immer interessanter wird und breitere Wirkung erlangt. Zugleich allerdings auch wie unbedenklich den Fürsorgerinnen trotz Verkleinerung der Bezirke, die jetzt durchschnittlich 10 000 Einwohner umfassen, ein ständig wachsendes Maß von Arbeit zugemutet wird. Allein der Personenkreis ist von dem in ihrer Mehrzahl doch immerhin leicht zu versorgenden Säuglingen auf Fälle der gesamten Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge ausgedehnt, wenn auch die Wirtschaftsfürsorge grundsätzlich noch in den Händen der Ehrenbeamten bleibt, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge abseits steht, in der Jugendfürsorge die Freie Wohlfahrtspflege einen erheblichen Teil der Arbeit übernimmt und die Fürsorge für Trinker und Geschlechtskranke, sowie die Schulkinderfürsorge einschließlich Speisung und Erholungsfürsorge durch das Gesundheitsamt mit Hilfe von zwei Sonderfürsorgerinnen durchgeführt wird. Trotz dieser Entlastungen belief sich im Jahre 1926 schon allein die Zahl der Betreuten in der Begrenzung obiger kleiner Tabelle, d. h. ohne Wirtschaftshilfe und ohne Heraushebung der Gefährdeten auf 790, mithin 40 % mehr als im Jahre 1919, während doch die Wandlung des Personenkreises dem einzelnen Fall ein ganz anderes Gewicht als in der früher allein betriebenen Säuglingsfürsorge gibt.

Die Entwicklung des Aufgabenkreises in einem Landbezirk — Bezirk Ratingen des Landkreises Düsseldorf — wird von der dort seit dem Herbst 1909 amtierenden Kreisfürsorgerin folgendermaßen geschildert:

> Nach Einführung der Kreisfürsorge im Herbst 1909 führten die Kreispflegerinnen zunächst die Überwachung der unehelichen und Haltekinder ein. Auf Grund der Regierungspolizeiverordnung betreffend das Haltekinderwesen war für diese Aufgabe ein rechtlicher Halt gegeben. Aus ihr entwickelte sich von selbst die Fürsorge für die gefährdete weibliche Jugend. Dank der vom Verein für Säuglingsfürsorge vermittelten sozialen Schulung waren die Kreispflegerinnen imstande, die dort erworbenen Kenntnisse des Familien- und Vormundschaftsrechts im Interesse gefährdeter Kinder und Jugendlicher, vor allem unehelicher Mütter, zu verwerten, und es entwickelte sich sehr bald ein gutes den Schutzbefohlenen dienliches Zusammenarbeiten mit Vormundschaftsgericht und Gemeindewaisenrat. So war der Kontakt mit der Bevölkerung erreicht, und es ergab sich daraus ohne Schwierigkeit die intensive Betreuung unehelicher Kinder.
>
> Sodann wurden die ehelichen Säuglinge und die an Tuberkulose Erkrankten zugleich mit der Familie, in der sie lebten, durch Hausbesuche erfaßt. Nach einem halben Jahre konnte man zur Einrichtung von Mütterberatungsstunden übergehen und zwar zunächst in den beiden größten Ge-

Entwicklung der Fürsorge in Pforzheim	Auf eine Fürsorgerin entfallen durchschnittlich			
	Zahl der			
	Mutterberatungsstunden	Säuglinge		Hausbesuche
		ehel.	unehel.	
Jahr 1919 2 Fürsorgerinnen Aufgabengebiet: Säuglingsfürsorge- und Pflegestellenvermittlung	70	495	92	—
Jahr 1920 3 Fürsorgerinnen Neue Arbeitsgebiete: Überwachung sämtlicher Pflegekinder einschließlich der Tagespflegekinder, Kleinkinderfürsorge, Fürsorge für werdende Mütter (Arbeitsvermittlung, Unterbringung, Beihilfen usw.)	37	503	60	2566
Jahr 1921 3 Fürsorgerinnen Neue Aufgabengebiete: Ärztl. geleitete Beratungsstunden für Pflegekinder	51	351	76	3590
Jahr 1922 5 Fürsorgerinnen Neue Aufgabengebiete: Übernahme der gemeindewaisenrätlichen Überwachung der Mündel	27	280	49	2698
	(dazu: 425 Kleinkinder, 208 Pflegekinder)			
Jahr 1923 6 Fürsorgerinnen Neu: Tuberkulosenfürsorge	30	215	28	2265
Jahr 1924 6 Fürsorgerinnen Neu: Mitarbeit bei Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht	31	200	25	2175
	(dazu 411 Kleinkinder, 223 Pflegekinder, 115 Tuberkulöse			
Jahr 1925 8 Fürsorgerinnen Neu: Außendienst für das Fürsorgeamt, Abteilung Allgemeine Fürsorge. Übernahme besonders gelagerter Fälle der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge	25	150	25	2056
Jahr 1926 8 Fürsorgerinnen	27	140	23	2308
	(dazu 341 Kleinkinder, 190 Pflegekinder, 100 Tuberkulöse			

meinden des Kreises. Die ortsansässigen Ärzte übernahmen die Beratung in den Sprechstunden, die Kreispflegerinnen waren ihre Mitarbeiterinnen, und für die einfacheren Hilfeleistungen standen ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung. Die Gründung eines örtlichen Vereines für Säuglingsfürsorge und Hauspflege in der Stadt Ratingen ergab seit 1910 die Möglichkeit, im Bedürftigkeitsfall auch mit wirtschaftlicher Hilfe einzugreifen.

Da in den Mütterberatungsstunden nur Fragen gesundheitlicher Art erledigt werden konnten, richteten die Kreispflegerinnen soziale Sprechstunden ein, wo den Vorsprechenden in allen Fragen der Erziehungs-, Wirtschafts- oder Wohnungsfürsorge Rat und Auskunft erteilt wurde. Die Aufgaben wuchsen so rasch, daß bereits im Jahre 1911 die Einstellung einer dritten Kreisfürsorgerin erforderlich wurde. 1912 wurde die erste Tuberkulosenfürsorgestelle unter ärztlicher Leitung errichtet.

Das Kriegsjahr 1914 brachte vermehrte Aufgaben durch die Fürsorge für die Familien, vor allem für die Kinder der Kriegsteilnehmer und später der Gefallenen. Im Bezirk Ratingen wurde im Frühjahr 1915 eine Kriegskrippe eröffnet und 3½ Jahre offen gehalten.

Als neue Arbeitsgebiete setzte intensive Erholungsfürsorge für Schulkinder durch Entsendung nach Holland, Dänemark, Schweiz und innerhalb Deutschlands, vor allem nach Pommern und Schleswig-Holstein ein.

In Angliederung an die Kriegskrippe wurden Solbadkuren mit Speisung durchgeführt, auch mit erholungsbedürftigen Kindern bei gutem Wetter Wanderungen unternommen. Aus diesen kleinen Anfängen hat sich die in Ratingen sehr gut ausgebaute örtliche Erholungsfürsorge mit Waldschule und Freilicht-Kindergarten entwickelt.

Mit der im Jahre 1920 einsetzenden Anstellung von Kreisfürsorgeärzten, deren z. B. zwei im Kreise tätig sind, erweiterte sich auch die Arbeit der Kreisfürsorgerinnen, insbesondere durch Übernahme der gesamten Schulpflege, aus der sich eine Menge Kleinarbeit — zahlreiche Hausbesuche, umfangreiche Verhandlungen mit den Eltern in den sozialen Sprechstunden, umfassende Entsendung von Schulkindern zum Landaufenthalt, in Erholungs- oder Heilstätten — ergibt.

Auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes obliegt der Kreisfürsorgestelle (Kreisjugendamt) der Schutz aller in erzieherischer Hinsicht gefährdeten und geschädigten Jugendlichen, der von der Kreisfürsorgerin in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wird.

Im Laufe der Jahre hat sich die Kreisfürsorge ganz ausgesprochen zur Familienfürsorge mit umfassender Gesundheits-, Erziehungs-, Wirtschafts- und Wohnungsfürsorge ausgebaut.

Über die Organisation des Landkreises Düsseldorf und die derzeitige Besetzung mit Kräften der Außenfürsorge ist bereits früher ausführlicher berichtet worden. Der Bezirk Ratingen, dessen Arbeit hier vom Standpunkt der Fürsorgerin geschildert wurde, umfaßte zu Beginn der Kreisfürsorge im Jahre 1909 rund 50 000 Einwohner.

Es möge nun an einigen weiteren Beispielen das derzeitige Arbeitsmaß einer Fürsorgerin betrachtet werden.

Im Charlottenburger Wohlfahrts- und Jugendamt entfielen am 1. September 1925 auf eine Bezirksfürsorgerin 263 laufende Fälle. Neuzugänge kamen im Laufe des Jahres bis zum 30. August 1926 durchschnittlich 470 Fälle, so daß die Gesamtzahl 733 betrug. Da die Charlottenburger Bezirksfürsorge die vorbeugende Arbeit — Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge — und die einfachen Fälle der Wirtschaftsfürsorge nicht umfaßt, handelt es sich hierbei durchweg um schwere und verwickelte Aufgaben, zum Beispiel zu einem nicht unerheblichen Teile um Fälle, die nach ungenügender Bearbeitung durch die Wohlfahrtsausschüsse den Bezirksfürsorgerinnen zur eingehenden Prüfung übergeben werden.

In Düsseldorf betrug die Zahl der im Laufe des Jahres von einer Bezirksfamilienfürsorgerin bearbeiteten Fälle in den drei aufeinanderfolgenden Jahren 1922/23 bis 1924/25 654, 809 und 1463. Die durchschnittliche laufende Belastung ist hieraus nicht zu entnehmen.

Nürnberg zählte — mit großen Vorbehalten der Leitung der Familienfürsorge, die aus verschiedenen Gründen diese Zahl für zu niedrig hält — am Schluß des letzten Quartals 1926 einen Stand von durchschnittlich 180 Fällen. (S. hierzu die Berichte im Anhang.)

Für Dresden liegt eine Gesamtstatistik nicht vor. Stichproben in der Kreisstelle Trachau — einem Außenbezirk mit umfassender Familienfürsorge — ergab folgendes: die Fürsorgerin hatte 164 Amtsmündel und Pflegekinder in ständiger Überwachung; daneben liefen fünf bis sechs Fürsorgeerziehungsfälle und von ihr selbst während der ersten schwierigen Zeit bis zur Abgabe an andere Stellen durchgeführte Vormundschaften für zwei bis fünf Mündel. Von den 221 sonst noch in laufender Fürsorge stehenden Familien greife ich die erfahrungsgemäß besonderer Betreuung bedürfenden heraus, nämlich 55 Kinderreiche, 14 Tuberkulöse, 9 Geistesgebrechliche, 2 Strafentlassene, 4 Blinde, 3 Ertaubte, 36 Krüppel. Im Monat Oktober hatte die Fürsorgerin 229 Hausbesuche gemacht, davon 136 bei unehelichen und Pflegekindern, 42 bei ehelichen Säuglingen und Kleinkindern, 51 für Zwecke der allgemeinen und Wirtschaftsfürsorge. Die darüber hinaus noch erforderlich gewordenen 125 einmaligen Ermittlungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsfürsorge waren von einer Hilfsfürsorgerin durchgeführt worden.

Nach dem Monatsbericht des Hamburger Wohlfahrtsamtes für Januar 1927 waren einer Fürsorgerin durchschnittlich 160 Familien zugewiesen worden, darunter 39 von der Wirtschaftsfürsorge, die erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten bieten. Die Zahl der Hausbesuche belief sich auf 197.

Im Stettiner Wohlfahrtsamt ergaben Stichproben an Hand der Tagebücher zweier durchschnittlich beschäftigter Fürsorgerinnen, daß sie im Dezember 1925 263 bzw. 257 Familienfälle — wesentlich von wirtschaftlichem Standpunkt aus — bearbeitet hatten.

In Chemnitz betrug die Zahl der Hausbesuche monatlich rund 210, wobei die größte Zahl auf die vorbeugende sozial-hygienische und sozial-pädagogische Arbeit entfiel. Die Besuche bei kinderreichen Familien und in der ergänzenden Erwerbslosenfürsorge beliefen sich hier nur auf etwas mehr als 10 Prozent.

Die hier gegebenen Zahlen sind untereinander nicht vergleichbar, weil jeder Fall ein ganz verschiedenes Maß von Schwierigkeiten sowohl für die Diagnose wie für die Therapie bieten kann. Außerdem ist die Arbeit der Fürsorgerinnen hierin auch nicht annähernd erschöpft. Je besser die Arbeit durchgeformt ist, um so mehr gesellen sich zu dieser grundlegenden Arbeit Teilnahme an Beratungs- und Untersuchungsstellen, eigene Sprechstunden, Sitzungen bei der Leitung der Familienfürsorge, bei den Wohlfahrtskommissionen und etwa sonstigen Ausschüssen usw. Immerhin gewähren sie doch ein Bild, wie an Stelle einer übersehbaren Zahl von Fällen, z. B. 150 Schwertuberkulösen, 300 Amtsmündeln und Pflegekindern, 500 Säuglingen im Rahmen der Spezialfürsorge, oder — wie an früherer Stelle erwähnt — rund 150 Fällen in „Zentralen für private Fürsorge" mit ehrenamtlicher Hilfe oder gar 50 Fällen bei der sorgfältigen Arbeit amerikanischer Wohlfahrtsvereinigungen ein Kreis getreten ist, der in den weitaus meisten Fällen gründliche Durcharbeitung in der hierfür erforderlichen Ruhe vollkommen ausschließt.

Daß diese Überlastung hauptsächlich in der Wirtschaftsfürsorge liegt, geht zwar aus obigen Beispielen nur teilweise hervor, wird aber überall betont. Verhältnismäßig niedrige Zahlen zeigen nur die Städte, in denen von einheitlichem Plane aus unter voller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Pfleglinge, zugleich aber unter weitgehender Beteiligung der ehrenamtlichen Organe und der Freien Wohlfahrtspflege die Fürsorgerinnen entlastet werden, ohne sie auf Einzelaufgaben zu beschränken und sie damit außer Fühlung mit den wesentlichen Aufgaben der Familienfürsorge zu bringen (Hamburg, Nürnberg).

Leider liegen für Halle, dessen gute Organisation mehrfach hervorgehoben wurde, auch nur einigermaßen vergleichbare Zahlen nicht vor. Der Jahresbericht des Jugendamtes betont dabei mit Recht, daß die Arbeit einer Familienfürsorgerin statistisch eben nicht zu erfassen sei. Einen Anhaltspunkt gibt der Nachweis, daß im Berichtsjahr 1925/26 in 19 Bezirken erwuchsen:

fürsorgerische Sachen	15 660
Kostensachen	24 941,

was ein Überwiegen der Wirtschaftssachen um 62,08 % anzeigt. Auf den einzelnen Bezirk entfielen durchschnittlich monatlich 69 fürsorgerische und 109 Kostensachen, und auch die Bezirkssprechstunden der Fürsorgerinnen wurden stark durch wirtschaftliche Anträge in Anspruch genommen. Sie wurden aufgesucht von durchschnittlich monatlich 243 Personen im Bezirk, oder bei monat-

lich 16 Sprechstunden, von 15 Personen in jeder Sprechstunde. Die Zahl der fürsorgerischen Akten hatte sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert, während die Kostensachen eine Zunahme von 22,01 %, die Sprechstundenbesuche eine solche von 65,04 % aufwiesen. Unter einer solchen Steigerung der Arbeitsbelastung der Fürsorgerin muß die Intensität notwendig leiden. „Neben der Aktenbearbeitung in fürsorgerischen Angelegenheiten läuft die gesamte Kleinarbeit, insbesondere die pädagogische Arbeit der Außenfürsorge, die, obwohl sie einen so wesentlichen Teil der Gesamtarbeit ausmacht, zahlenmäßig nicht zu erfassen ist."

Diese letzte Bemerkung des Halleschen Jugendamtsberichts, wonach die wesentlichsten Wirkungen und Handlungen der Außenfürsorge nicht wäg- noch meßbar sind, sei unterstrichen[1]. Aber da wir nun leider einmal vor einer so weitgehenden Ausnutzung der menschlichen Arbeits- und Seelenkraft stehen, mußte versucht werden, auch dem Ungläubigsten und Widerstrebendsten die Augen darüber zu öffnen, daß es offenbar nicht weiter angeht, Arbeitsgebiet auf Arbeitsgebiet der Fürsorgerin zu übertragen, ohne die fachgemäße Durchführung der Arbeit durch entsprechende Formung des gesamten Planes zu ermöglichen.

Die Stellung der Fürsorgerin im Gesamtorganismus.

Mehrfach ist im Laufe dieser Studie von der Sozialbeamtin als Ermittlerin, Sozialberaterin, Sachbearbeiterin oder Wohlfahrtspflegerin gesprochen worden, welche Bezeichnungen noch Klarstellung erfordern. Das Ermitteln gehört zu jeder Form sozialer Arbeit, es ist ein Hilfsinstrument, eine Teilarbeit, die ihren Sinn erst im Rahmen des gesamten Erforschungs- und Hilfswerkes erhält. Dementsprechend ist der Berufsermittler, der eine Art Routine erwerben und somit für gewisse Zwecke nützlich sein kann, ein Teilarbeiter, der einer eigentlichen Schulung nicht bedarf, insofern also dem ungelernten oder angelernten Arbeiter auf dem Gebiete der Technik vergleichbar und auch nur in dieser Beschränkung verwendbar. Eine sozial geschulte und begabte Kraft nur für Ermittlungen zu verwenden, ist dasselbe, als ließe man einen gelernten Techniker Hilfsarbeiten oder den Arzt einfache Pflegerdienste verrichten. Im übrigen ist von der einmaligen Ermittlung und der Verselbständigung dieses technischen Instrumentes an anderer Stelle bereits gewarnt worden.

Auch die Sozialberatung ist ein Teil der gesamten Fürsorge. Die mit den Verhältnissen einer Familie vertraute Fürsorgerin (Fürsorger) soll den Fürsorgearzt, den Schulrektor, den Richter, den Verwaltungsbeamten, je nachdem auch noch andere Personen wie Geistliche, Leiter von Stiftungen,

[1] Vgl. hierzu die Berichte von Fürsorgerinnen im Anhang.

Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sachgemäß beraten. Diese Tätigkeit kann keinesfalls aus dem Ring der Fürsorgearbeit, von der sie einen Teil bildet, herausgelöst werden. Sache der leitenden Persönlichkeiten ist es, dafür Sorge zu tragen, daß der Sozialberaterin in dem gesamten Bau der Fürsorge der ihr zukommende Einfluß auf die Entscheidungen gesichert wird.

Aufgabe der Sachbearbeiterin (des Sachbearbeiters) ist es, die in der sozialen Diagnose festgestellten Ergebnisse aktenmäßig festzuhalten und an der Ausarbeitung und Durchführung des Heilplanes mitzuwirken. Auch dieser Ring in der Kette der Fürsorgearbeit kann nicht ohne Schaden verselbständigt werden, sondern jede zweckmäßige Regelung muß darauf ausgehen,

entweder den Sachbearbeiter an die Berichte und Anträge des Außendienstes sachlich zu binden,

oder die Hilfskräfte des Außendienstes selbst als Sachbearbeiter ihre Angelegenheiten in gewissen Fällen so weit fördern zu lassen, daß der Rest nur noch in technischen Leistungen besteht (Charlottenburg);

oder schließlich Außen- und Innendienst mit fachlich geschulten gleichgerichteten Kräften zu besetzen, die sich, von übereinstimmender sozialer Einstellung ausgehend, reibungslos Hand in Hand arbeiten (Halle, Hamburg, Lübeck).

Bei reicher Gliederung der Wohlfahrtspflege haben die Organe der Außenfürsorge selbstverständlich auch in den entscheidenden Ausschüssen mitzuwirken, indem sie ihre Sache selbst vortragen, am besten Sitz und Stimme erhalten. Ganz im Widerspruch zu dieser Auffassung von der Bedeutung der Außenfürsorge steht es z. B., wenn das Kölner Wohlfahrtsamt dem Kreisstellenleiter Sitz und Stimme in den Bezirksausschüssen verleiht, die Beteiligung der Fürsorgerin nur als erwünscht erklärt; wenn in Stuttgart die Fürsorgerinnen an keinem Ausschuß verantwortlich beteiligt sind — nur im Jugendamtsausschuß wirkt eine Fürsorgerin als Vertreterin der Gesamtheit der Fürsorgerinnen mit, ohne jedoch ihre Fälle vorzutragen —, oder wenn im Wohlfahrtsamt Frankfurt a. M. sowohl der Kreisvorsteher, wie der Bezirksbeamte (Sachbearbeiter) in den Bezirksausschüssen Sitz und Stimme haben, nicht aber die den Außendienst versehende Fürsorgerin. Verständlich ist eine solche Einschätzung der Mitarbeit der Fürsorgerin eigentlich nur, wenn man von ihr im wesentlichen Ermittlertätigkeit erwartet. In der Kreisstelle einer großen süddeutschen Stadt machte die für einen rund 40 000 Einwohner umfassenden Bezirk eingestellte einzige Fürsorgerin etwa 250 Besuche monatlich, lediglich im Auftrag des Kreisstellenleiters, der sie zur Prüfung von Anträgen auf Anschaffung von Kleidung, Betten, Öfen oder dergl., Mietdarlehen, Brennstoffbeihilfen, Hauspflege, Aussendung von Kindern oder schließlich zur Prüfung der sehr häufigen Gnadengesuche in die Familien entsandte. Beide, Kreisstellenleiter und Fürsorgerin, waren sich völlig klar dar-

über, daß von einer verständigen sozialen Diagnose oder der Durchführung eines sozialen Heilplanes gar keine Rede sein konnte, daß höchstens daraus, daß wiederholte Anträge in die gleiche Familie führten, eine gewisse Personalkenntnis entstand.

In Düsseldorf hängt die gesamte Arbeit der Bezirksausschüsse sehr wesentlich von der Leistung der Fürsorgerin ab, die dort alle Fälle vorträgt und erläutert, bevor der Bezirksvorsteher sie endgültig unterverteilt.

Die dienstliche Unterstellung der Fürsorgerin unter den Kreisstellenleiter, wie sie Köln und Frankfurt eingeführt haben, entspricht der Bedeutung dieser qualitativ anders gearteten Arbeit nicht. Sie ist weder in Düsseldorf, noch in Hamburg, noch in Nürnberg zu finden — um nur Städte mit ausgebauter Dezentralisation zu nennen. Auch vom Standpunkt der Fürsorgerin aus ist die einzig befriedigende Lösung die Zusammenfassung ihrer Arbeit unter einer neben den Vorsitzenden der verschiedenen Ämter stehenden weiblichen Leitung.

Auf dem Lande spielen diese Fragen aus Gründen, die schon früher behandelt wurden, eine weit geringere Rolle. Auch hier ist jedoch darauf zu achten, daß die Fürsorgerin nur entweder dem Landrat unmittelbar, oder einem fachlich geschulten Beamten (Beamtin) dienstlich unterstellt werde.

In Gegenden, wo sich die Bezirksfürsorge in enger Anlehnung an Vereinsorganisationen entwickelt hat, wie z. B. im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Hessen und in Hamburg, wurden oder werden auch heute noch solche Schwierigkeiten dadurch überwunden, daß entweder die Dienstaufsicht oder die technische Oberleitung oder beide in der Hand des Vereines bleiben, so lange bis die richtige und gute Einordnung der Außenfürsorge in den Gesamtorganismus vollkommen sichergestellt ist. Nachträglich läßt sich freilich so etwas nicht einführen.

Sonstige Arbeitsbedingungen.

Fast als ein Kuriosum — wenn auch kein lächerliches — mutet die ungeheure Ausdehnung ländlicher Fürsorgebezirke (siehe Heynacher a. a. O.) an: von 1024 untersuchten Bezirken umfaßten 175 mehr als 400, 55 mehr als 700, und 27 mehr als 1000 Quadratkilometer, während z. B. das höchste tägliche Wanderungspensum eines Landbriefträgers 28 Kilometer beträgt. Erfreulicherweise bürgert sich aber das Kleinauto für die Außenfürsorge ein. Im Kreise Ziegenhain bei Cassel steht für jede der Fürsorgerinnen ein solches zum Außendienst zur Verfügung. In Hessen und im Rheinland wird meistens ein Auto für den Fürsorgearzt gehalten, der seine Mitarbeiterinnen, die Fürsorgerinnen, zur Mitbenutzung auffordert. Befremdlich wirkt auch die Tatsache, daß die Fürsorgerin auf ihren 100-Kilometer-Wanderungen, da ihr schmales Gehalt zum regelmäßigen Einnehmen ihrer Mahlzeiten in Wirtschaften nicht zureicht,

offenbar von Luft und Sonne leben muß, da ihr die jedem Geometer oder sonst außerhalb seines Wohnsitzes beruflich tätigen Beamten selbstverständlich zustehenden Diäten, Wege- und Zehrgelder sehr häufig versagt bleiben.

Sehr bedrückend ist auch die Raumfrage. Die Fürsorgerin soll Berichte schreiben, Anträge entwerfen, ihre Akten lesen, das Material zur sozialen Diagnose und den Entwurf eines Heilplanes verarbeiten — hat sie wie andere Beamten mit so verantwortlicher Arbeit einen ruhigen Arbeitsplatz, einen Schreibtisch, wo sie mit ihren Papieren Ordnung halten, ebenso aber auch ihre Gedanken sammeln und eine wirklich konzentrierte Arbeit leisten kann? Verglichen mit dieser eigentlich selbstverständlichen Forderung ist das Gebotene meist äußerst unbefriedigend. Viele Fürsorgerinnen haben überhaupt keinen Platz im Amt, sondern sind darauf angewiesen, ihre schriftlichen Arbeiten zu Hause zu fertigen. Zuweilen sitzen 6—8 in einem Raum, in dem zugleich Sprechstunden abgehalten werden, und das ist noch eine der besseren Lösungen. Es gibt auch große Säle mit 10—20 Plätzen und einer Art Verschlag für die Oberfürsorgerin. Welche seelische Qual für Fürsorgerin und Pflegling, unter solchen Umständen über Menschenschicksale zu beraten!

Bei einer jüngst stattgefundenen Besprechung mit den Beamten und Beamtinnen eins großstädtischen Wohlfahrts- und Jugendamtes führte einer der Leiter aus, daß die Fürsorgerinnen bei ihrer Arbeitseinteilung oft gar zu sehr eine „Rangordnung der Werte" vermissen ließen; eine ruhige konzentrierte Stunde am Schreibtisch lege oft den Grund für eine weit bessere Leistung, als wenn man ohne diese Vorbereitung sich in Hast auf die angehäufte Außenarbeit stürze. Das ist sicher eine sehr richtige Bemerkung; auf die Frage aber, ob denn die Fürsorgerinnen tatsächlich einen Arbeitsplatz besäßen, der die Vorbedingung zu einer derartigen ruhigen Konzentration und Vorbereitung böte, mußte man die Antwort schuldig bleiben.

Es ist eine seltsame, aber nicht fortzuleugnende Tatsache, daß auch heute noch Frauenberufe, ebendeshalb weil sie Frauenberufe sind, um Anerkennung ihrer Leistungen besonders schwer zu ringen haben. Der Fürsorgerinnenberuf erfordert eine mehrjährige staatlich geregelte Ausbildung mit Prüfung; die Fürsorgerin wird staatlich anerkannt, und von den anstellenden Behörden wird auf diese Anerkennung Gewicht gelegt. Nach den Prüfungsvorschriften aller Länder, die solche erlassen haben, bildet für die zweite der drei gleichgeordneten Prüfungsgruppen — Jugendwohlfahrt — die vor der zweijährigen theoretischen Ausbildung abgelegte Prüfung als Lehrerin — daneben auch Kindergärtnerin, Hortnerin oder Jugendleiterin — die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Kann man sich in irgendeinem anderen Beruf eine Analogie dazu denken, daß der auf Grund einer späteren u. a. die Lehrerqualität voraussetzenden Prüfung ergriffene Beruf niedriger bewertet und daher auch eingestuft wird, als dieser Lehrerberuf selbst?

Der auf die Förderung der gesundheitlichen, erziehlichen und wirtschaftlichen Volkskultur eingestellte Fürsorgerinnenberuf ist auch innerlich dem des Lehrers verwandt. Gleichsetzung der Anfangs- und Aufrückungsstufen, also Gruppe VII mit Aufrückung nach VIII—IX wäre eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, von deren Erfüllung wir aber noch weit entfernt sind. Dr. Heynachers Schrift gibt auch hier die erforderlichen Zahlennachweise: Im Jahre 1925 hatten in Preußen nur 17 % der 2655 Befragten die Gruppe VII oder, ausnahmsweise, eine höhere erreicht. Baden, Hamburg, das Rheinland geben das Beispiel, Gruppe VII für die staatlich anerkannten Sozialbeamtinnen als Eingangsstufe wenigstens grundsätzlich zuzubilligen. In Nürnberg ist erst im Monat April d. J. nach langem Ringen die Eingangsstufe VI mit Aufrückung nach VII zugesichert; in Lübeck wird von den sehr einsichtsvollen Leitern der Ämter bisher vergeblich darum gekämpft, für die Abteilungsvorsteherinnen im Jugend- und Wohlfahrtsamt, deren Arbeit als ungewöhnlich gut und erfolgreich allgemeine Anerkennung findet, die Höherstufung von den bisher erreichten Gruppen V—VII auf VIII zu erreichen; die Fürsorgerinnen sind vorläufig noch in Gruppe V eingestuft. So schwer ist es in Städten, in denen Verständnis für die Bedeutung und Eigenart der sozialen Arbeit vorhanden ist! Wie es in zahlreichen anderen aussieht, kann daraus abgeleitet werden.

An einen Urlaub, nach Art des den Volksschullehrern zugestandenen, wagt man nicht einmal zu denken. Aber das sollte wohl auch dem oberflächlichen oder wenig wohlwollenden Beobachter einleuchten, daß bei einer so anstrengenden Arbeit die Wiederherstellung verausgabter Kräfte bei einer Urlaubsdauer von 21 Tagen und weniger im Jahr, wie er nach der Heynacherschen Arbeit in Preußen noch an 465 unter 2812, mithin an 13 % der Fürsorgerinnen gewährt wurde, nicht wohl zu erreichen ist. Über die hiernach erklärliche hohe Krankheitsziffer der Fürsorgerinnen hat Dr. Heynacher ebenfalls ausführliches Material beigebracht, das hier nur durch zwei kleine Bemerkungen aus neuerer Zeit ergänzt werden soll:

Aus den Akten einer großen Stadt, die sich auf dem Wege zu einer guten Formung befindet, sie aber noch nicht in befriedigendem Maße erreicht hat, entnehme ich folgende Bemerkung:

„die Bezirksfamilienfürsorge hat sich nach diesem Bericht bewährt. Jedoch wird bemerkt, daß die Form der Familienfürsorge an die körperliche und seelische Leistungsfähigkeit der Wohlfahrtspflegerinnen die höchsten Anforderungen stellt und ein Erfolg ohne schwere gesundheitliche Schädigung ihrer Trägerinnen nur bei entsprechend kleinen Bezirken und guter Vorbildung gewährleistet ist. Erkältungskrankheiten, Erschöpfungserscheinungen, nervöse Herzbeschwerden sind die Berufskrankheiten der hiesigen Wohlfahrtspflegerinnen."

Der Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg vom Jahre 1925/26 bemerkt im Anschluß an die Feststellung zahlreicher Ausfälle:

„Dazu kamen noch häufige und lange Krankheitsurlaube. Es wird eine der nächsten Aufgaben sein, den Ursachen der auffallenden Morbidität der Fürsorgerinnen nachzugehen und Mittel und Wege zu suchen, um dem Übel zu steuern, durch das nicht nur die Fürsorgerinnen, sondern die Fürsorge selbst gefährdet wird."

Es gibt Oasen in Deutschland, wo verständnisvolle Oberbürgermeister bzw. ihre Dezernenten und Landräte in Anerkennung der Bedeutung der Familienfürsorge zu einer Gestaltung gelangten, die die Güte der Arbeit sicherstellt und der Sozialbeamtin ermöglicht sie zu überblicken und selber gestaltend fortzuentwickeln. Aber es sind Oasen. Schwer traf mich kürzlich das Wort eines bekannten Sozialarztes, ich hätte durch meine Lebensarbeit dazu beigetragen, die Familienfürsorge der Hand des Arztes zu entwinden und an die Schreiberkaste — mit welchem Wort bekanntlich der Freiherr vom Stein die Beamten bezeichnete — auszuliefern. Ich habe allerdings mein Leben lang darauf hingewirkt, die Fürsorge aus einer rein auf die körperliche Gesundheit eingestellten Betrachtungsweise herauszuheben und der heiligen Unteilbarkeit des Lebens zur Anerkennung zu verhelfen; und ich bin und bleibe davon überzeugt, daß wir eine wirksame Gesundheits- und Erziehungsfürsorge nicht nur nicht ohne engste Verbindung miteinander, sondern auch nicht ohne Anschluß an die wirtschaftlichen Grundlagen treiben können, wie denn jede Idee ihren Körper braucht. Da aber diese wirtschaftlichen Grundlagen bei der allgemeinen Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände liegt, muß auch die Familienfürsorge sinngemäß dort eingebaut sein. Dem Arzt und der Sozialbeamtin zu der ihnen zukommenden Stellung neben dem für die Wohlfahrtspflege verantwortlichen Verwaltungsbeamten zu verhelfen, ist Sache des Leiters des Gemeinwesens. Bilden sich unzulängliche Zustände heraus, so muß die durch Fachkreise und die öffentliche Meinung aufgerüttelte Gemeindevertretung zum Rechten sehen. Einen anderen Weg gibt es nicht. Weder Schule, noch Krankenhäuser, noch was es sonst sei, sind auf einem anderen Wege zu der ihrem Zweck entsprechenden Form gelangt.

Daß es sich bei der Familienfürsorge um die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 119 ff. der Deutschen Reichsverfassung handelt, ruft besonders die Frauen auf den Plan; nicht weniger auch die Tatsache, daß hier ein der Frauennatur im besonderen Maße angepaßter Beruf in der Gefahr der Subalternisierung steht und die noch nicht genügend starke Berufsvertretung allein zu seiner Verfestigung und Höherwertung nicht ausreicht.

Berufsvertretung.

Die Sozialbeamtinnen sind in drei Fachorganisationen,

	Mitgliederzahl
Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen	4070
Evang. Verband der Sozialbeamtinnen	3200
Kath. Verband der Sozialbeamtinnen	1300,

die ihrerseits eine Arbeitsgemeinschaft bilden, zusammengeschlossen.

Die ausgebildeten männlichen Sozialbeamten haben den Bund Deutscher Sozialbeamten mit zur Zeit 210 Mitgliedern begründet.

Außerdem befinden sich Sozialbeamtinnen, und zwar sowohl staatlich anerkannte wie auch andere in dem Verband der Kommunalbeamten und -angestellten Preußens (Komba), der für die verschiedenen Gebiete der sozialen Fürsorge, Wohlfahrtspflege, Wirtschafts- und Berufsfürsorge besondere Fachgruppen besitzt. Unter insgesamt 170 000 Mitgliedern werden 11 000 weibliche gezählt; wieviel unter ihnen Sozialbeamtinnen sind, steht nicht fest. Des weiteren sind Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen auch im „Afa" (Allg. Verband für Angestellte) organisiert.

Die für deutsche Verhältnisse so typische Zersplitterung ist bedauerlich, weil sie die Stoßkraft einschränkt. Dem naheliegenden Gedanken nach engerer Verbindung oder Verschmelzung mit der Komba ist die Arbeitsgemeinschaft der Sozialbeamtinnenverbände bisher im Hinblick darauf nicht näher getreten, weil diese Verbände nicht in erster Linie eine Interessenvertretung, sondern in mindestens dem gleichen Grade eine Vertretung der Idee der Familienfürsorge sein wollen und dieses Ziel im Rahmen der Komba gefährdet glauben.

Daran ist zweifellos soviel richtig, daß es an der grundsätzlichen Anerkennung der Familienfürsorge als eines nach Ziel und Methode unter bestimmten eigenen Gesetzen stehenden und von der sonstigen Verwaltungsarbeit unterschiedenen Berufstätigkeit — wie sie dem Beruf des Arztes, des Lehrers, des Technikers schon längst zuteil wird — vorläufig noch fehlt. Und zwar gilt dies für den Innen- wie für den Außendienst. Bekannt ist die noch nicht ausgetragene Meinungsverschiedenheit darüber, ob die staatliche Anerkennung als Sozialbeamtin und Wohlfahrtspflegerin eine ausreichende Grundlage für die Beschäftigung im Innendienst des Wohlfahrts- (Jugend- u. a.) Amtes biete. Der Personalausschuß des Deutschen und des Preußischen Städtetages hat am 2. Mai 1925 in Würzburg folgende für die Sozialbeamtinnen nicht befriedigende Stellung zu dieser Frage genommen:

> „Grundsätzlich kann den Wohlfahrtspflegerinnen, auch wenn sie das staatliche Examen abgelegt haben, kein Anspruch auf Übernahme in irgendeine Verwaltungsdienststelle zugestanden werden. Den Gemeinden muß es daher überlassen bleiben, ob sie die Stellen des sozialen Innen- und Außendienstes mit männlichem oder weiblichem Personal besetzen wollen. Andererseits ist es im Einzelfall den Gemeinden zu überlassen, Wohlfahrtspflegerinnen auch in Verwaltungsbeamtenstellen zu übernehmen, ohne daß sie eine besondere Verwaltungsprüfung ablegen."

Im Badischen Landtag war bereits am 4. 2. 1925 auf eine kleine Anfrage hin die Auskunft erteilt worden, daß gegenüber den im Staatsdienst beschäftigten staatlich anerkannten Sozialbeamtinnen das Verlangen nach einer Verwaltungsprüfung nicht gestellt worden sei. Die Regierung gehe von der Anschauung aus, daß die Badische Prüfungsordnung den Besonderheiten der

Ausbildung der im Wohlfahrtsdienst zu beschäftigenden Frauen gerecht wird, und daß etwa im Einzelfall wünschenswerte Ergänzungen bei der guten Vorbildung der Sozialbeamtinnen auf dem Wege des Selbststudiums oder der Nachschulung ohne weitere Prüfung erreicht werden könnten.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat mit Erlaß vom 21. Januar 1926 III W. 2429 an die Sozialen Frauenschulen folgendes mitgeteilt:

„Am 16. Juni 1925 hat im Wohlfahrtsministerium eine Besprechung über die Ausbildung der Wohlfahrtspflegerinnen im Verwaltungsrecht und Verwaltungskunde stattgefunden, an der auch der Vertreter des Preußischen Städtetages und des Preußischen Landkreistages teilgenommen haben. Es wurde eingehend erörtert, ob die nach den Prüfungsvorschriften von 1920 geltenden preußischen Bestimmungen über die Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen für die Verwaltungsarbeit im Innendienst oder im Innen- und Außendienst ausreichend seien. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß über die mit der Wohlfahrtsarbeit der Fürsorgerinnen verbundene notwendige Verwaltungsarbeit keine wesentlichen Klagen vorgebracht werden können. Man befürchtete aber, daß der Beschluß des Deutschen Städtetages (Sitzung des Personalausschusses des Deutschen und des Preußischen Städtetages am 2. Mai 1925 in Würzburg) über Berechtigung der Wohlfahrtspflegerinnen zur Übernahme von städtischen Verwaltungsstellen dahin ausgelegt werden könnte, daß man auch von denjenigen staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen eine besondere Verwaltungsprüfung verlangen könnte, die keine reine Verwaltungstätigkeit ausüben, sondern eine mit der Fürsorgetätigkeit verbundene Verwaltungsarbeit. Die Konferenz hielt diese Forderung für unberechtigt, weil die staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen alle Wohlfahrtspflegerinnen in die für die öffentliche Wohlfahrtspflege notwendigen Verwaltungskenntnisse einführen. Frau Ministerialrat Weber gab die Meinung des Wohlfahrtsministeriums dahin kund, daß wegen der besonderen Bedeutung der Kenntnisse in Verwaltungsrecht und in Verwaltungskunde der Lehrplan der Wohlfahrtsschulen in diesen Fächern nachgeprüft werden sollte. Es sei auch in Aussicht genommen, bestimmte Richtlinien für diese Fächer aufzustellen und in der abschließenden staatlichen Prüfung Verwaltungsrecht und Verwaltungskunde stärker zu berücksichtigen. Besonderen Wert aber werde das Ministerium auf die praktische Ausbildung der Schülerinnen legen, die allerdings nicht immer leicht durchzuführen und zu überwachen sei. Das Ministerium erwarte, daß alle Wohlfahrtsschulen ihre Schülerinnen ausreichend befähigen, die Verwaltungsarbeiten innerhalb der Wohlfahrtstätigkeit sachgemäß auszuführen. Ein besonderes Verwaltungsexamen dürfte sich darnach für Wohlfahrtspflegerinnen erübrigen."

Die bei den Vorarbeiten zu dieser Studie gesammelten Erfahrungen lassen es mindestens so wichtig erscheinen, daß die Verwaltungsbeamten für die Besonderheiten des sozialen Dienstes, wie daß die Sozialbeamtinnen und -Beamten für die Besonderheiten des Verwaltungsdienstes geschult werden. Von einer Häufung von Prüfungen ist nicht viel zu halten. Wenn die Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen) technischen Fragen des Innendienstes sowie

nach dem Rate des Ministers dem Verwaltungsrecht und der Verwaltungskunde mehr Aufmerksamkeit schenken — wovon im einzelnen später noch zu reden ist —, erscheint das Verlangen nach einer besonderen Verwaltungsprüfung durchaus ungerechtfertigt.

In einer Reihe von Städten, wobei nur an Hamburg, Halle, Lübeck erinnert sei, hat man mit der Besetzung der Fachabteilungen mit Sozialbeamtinnen die besten Erfahrungen gemacht; denn gerade hierdurch wurde es erreicht, daß gleichgerichtete Kräfte im Außen- und Innendienst ohne Reibung miteinander wirken. Vom Berufsinteresse der Fürsorgerinnen aus gesehen ist die Anerkennung dieser Tatsache und der Notwendigkeit, den Innendienst grundsätzlich nur mit Fachkräften zu besetzen für die Fürsorgerinnen praktisch deshalb von so großer Bedeutung, weil sie ihre größere Verwendbarkeit sicherstellt, den Wechsel zwischen Außen- und Innendienst und die Aufrückung in höhere oder zusammenfassende leitende Stellungen ermöglicht.

Berufsauffassung.

Die Krisis der Familienfürsorge, die sich äußerlich durch das Anschwellen der Not, innerlich durch das nicht klare Erfassen der möglichen Ziele, organisatorisch durch mangelnde Formung erklären läßt, konnte auch auf die Berufsauffassung der ausübenden Kräfte nicht ohne trübende Wirkung bleiben. Unendlich viel an Berufshingabe, Kraft und Wollen ist an der Praxis matt gelaufen, wenn nicht gar verrenkt und entstellt worden.

Wer trägt die Schuld? Viel sicherlich die äußeren Verhältnisse, aber zum Teil auch die Fürsorgerinnen selbst und davon möchte ich jetzt sprechen.

In der ausgezeichneten Aussprache der vom preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt einberufenen Thaler Konferenz über „grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung der staatlich anerkannten Wohlfahrtsschulen" ist einmal von zwei Arten von Schülerinnen die Rede, der Einen, die allein für die Einzelarbeit von Mensch zu Mensch, der Anderen, die mehr für ordnende, regelnde, allgemein gefaßte Tätigkeit begabt sei; und es wird ausgeführt, welche Schwierigkeiten es bereite, so verschiedenartige Begabungen auf das gleiche Ziel zu richten. Die der Bemerkung zugrunde liegende Tatsache ist sicherlich richtig, aber es gibt auch unter den Medizinern und Pädagogen — diesen der Fürsorgerin am meisten verwandten Berufszugehörigen — sehr verschiedenartig Begabte, der eine ist Arzt, der andere Operateur, der dritte Organisator, ein anderer wendet sich der Seuchenbekämpfung oder der Sozialhygiene zu. Der eine ist Lehrer, der andere Menschenbildner und Erzieher, und von den Lehrern unterrichtet der eine gradlinig an einer Staatsschule, der andere voll unerschöpflicher Hingabe an Taubstummenanstalten, Hilfsschulen oder der-

gleichen, wieder ein anderer gründet neue Schularten oder arbeitet an ihrer Fortentwicklung mit. Und doch hat man sie alle auf den Universitäten und Ausbildungsstätten stofflich und wohl auch gesinnungsmäßig mehr oder weniger das gleiche gelehrt.

Auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege sind die noch so verschiedenen Berufsneigungen in strenger Zucht unter die Gemeinsamkeit der sozialen Verantwortung zu stellen. Nennen wir die Quelle jeder Berufsneigung Liebe, so heißt es diese Liebe für den Zweck der Berufsausübung zu disziplinieren. Die Familienfürsorge steht an einem der wenigen Punkte der gesellschaftlichen Fortentwicklung, an dem wir angefangen haben, mit dem so oft als Schlagwort ausgesprochenen Einschlag weiblicher Wesensart in das Gewebe des öffentlichen Lebens Ernst zu machen. Wie aber eine Familienmutter ihr gesamtes Wirken zwar von der Liebe leiten läßt, doch aber die Beziehungen zu den Ihren zugleich unter die Gesetze der Vernunft, der Pflicht und der Gottesgebundenheit stellt, so hat auch die Fürsorgerin — die Volksmutter — ihre charitativ bestimmten Einzelhandlungen aus den Gesetzen der sozialen Verantwortung abzuleiten.

Das viel diskutierte „Tagebuch einer Fürsorgerin[1]", das wohl als sprechender Ausdruck der von vielen wesentlich charitativ eingestellten Fürsorgerinnen empfundenen Schwierigkeiten angesehen werden darf, läßt diese Orientierung vermissen. Ich habe es so oft als ein Document humain gegen schweren Tadel und Ablehnung verteidigt, daß ich an dieser Stelle wohl auf seinen Grundmangel hinweisen darf. Gerade während ich dieses schreibe, verteidigt sich die Verfasserin der Schrift in der „Frau[2]", wie mir scheint, nicht sehr glücklich gegen einen erfolgten Angriff damit, daß sie ihr Buch nur als das subjektive Erleben eines Menschen angesehen wissen will, demgegenüber der Stoff nebensächlich sei. Von dem Tagebuch einer Fürsorgerin erwartet man, ähnlich etwa wie von den Erlebnissen eines Forschers oder Arztes oder von einer Arbeiterbiographie, daß sie eben das spezifische Berufserleben der Fürsorgerin, des Arztes, des Forschers oder Arbeiters schildern; andernfalls ist mindestens der Titel für den Leser irreführend. Das Buch gibt die Kämpfe und inneren Entbehrungen einer jungen Frau wieder, die künstlerisch begabt und liebevoll auch in ihrem Beruf nur sich persönlich auszudrücken, nicht aber objektive Werte zu verwirklichen sucht. Beides aber sollte eine gute Fürsorgerin wie eine gute Ehefrau und Mutter von sich verlangen, und glücklicherweise gibt es Frauen, denen das auch heute schon unter schweren Verhältnissen gelingt. Die Fachschule hat allen Anlaß, die charitative Beseelung der Schülerinnen sowohl wie ihre Fähigkeit zum Erkennen und Ergreifen ob-

[1] Tagebuch einer Fürsorgerin von H. Stieve. F. A. Herbigs Verlag, Berlin.

[2] „Die Frau", Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit, 34. Jahrgang, Heft 7. F. A. Herbigs Verlag, Berlin.

jektiver Werte zu pflegen; der einzelnen Schülerin aber muß es überlassen bleiben, wie sie, grundsätzlich richtig orientiert, den Lebensstoff nach ihrer Art anpackt und formt. Nicht diese Klippe fürchte ich so sehr, wenn Berufseignung und Berufsernst in irgendeiner Form überhaupt vorhanden sind. Aber über dem Berufsschicksal der Fürsorgerin schwebt allzu oft noch das „vae soli", das „Wehe dem Einsamen", dessen Kräfte nicht ständig aus einer Gemeinschaft gespeist werden. Die Organisation der Katholischen Kirche kennt diese Gefahr, wenn sie niemals eine Schwester allein auf ein Berufsfeld entsendet, und alle gut geleiteten Mutterhäuser bauen auf die Kraft des von ihnen vertretenen Gemeinschaftsgedankens.

Die Sozialbeamtin ist frei und will frei sein; doch aber sollte sie nicht allein sein. Die Form eines vom Beruf aus geprägten persönlichen Lebens hat sie m. E. noch nicht gefunden. Manch eine von ihnen hat sich von der Familie aus oder in der Lebensgemeinschaft mit Freunden das intimere Leben befriedigend ausgestaltet; aber wie viele andere entbehren und leiden an dem Gefühl und leben in der Gefahr dessen, der geben und immer geben soll, ohne einzunehmen. Wie beglückend könnte es sein, diesen Beruf im Rahmen oder doch im Anschluß an ein Settlement auszuüben, einer Wohn- und Lebensgemeinschaft von Frauen und Männern, die der Arbeit an den „Nachbarn" ihre Kräfte zu widmen beschlossen haben. Ist der heutige Fürsorgebezirk schon etwas anderes und wesentlich lebendigeres als das Quartier des Elberfelder Systems, so möchte man sich den Bezirk der Zukunft noch weiter fortentwickelt wünschen und in ihm als Herz ein Gemeinschaftshaus, ein Volkshaus, das zugleich für alleinstehende Sozialbeamtinnen Wohnheim und für die Lernenden eine Ausbildungsstätte wäre. Ich wünschte den Bezirksfürsorgerinnen die Kraft und die Liebe zur Sache, solche Ziele aus ihrem Beruf heraus zu entwickeln. Wenn nicht heute, so könnten sie morgen des Erfolges sicher sein.

Die fachliche Schulung der Fürsorgebeamten.

Der oben angezogene Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt richtete sich auf gewisse von der Praxis an die Wohlfahrtsschulen zu stellende Forderungen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt sollen die Lehrpläne der Schulen in ihren Grundlinien gewürdigt werden.

Als die ersten dieser Schulen entstanden, galt es vor allem für die bisher allein auf ungeschulte, dilettantische Kräfte angewiesene öffentliche und freie Wohlfahrtspflege ein Angebot an geschulten Kräften überhaupt zu schaffen. Später führte die Entwicklung zu einer gewissen Gliederung. Die Ausbildung beruht im wesentlichen auch heute noch auf gleicher theoretischer Schulung, stellt aber verschiedene Anforderungen an die praktische Vorbildung und zeigt in den letzten ein bis zwei Semestern etwas stärkere Betonung nach der sozialhygienischen, sozial-pädagogischen oder sozial-politischen Seite.

Die Richtigkeit dieser Regelung wird nun in neuerer Zeit wieder angezweifelt mit der Begründung, daß die doch einheitlich geformte Familienfürsorge auch einheitlich vorgebildete Kräfte verlange und der Bedarf nach Prüflingen der Gruppe III — Wirtschafts- und Arbeitsfürsorge — nicht recht klar gestellt sei. Durch die Zulassung männlicher Bewerber zu den Prüfungen der Wohlfahrtsschulen wird die Frage noch etwas mehr kompliziert. Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat eine Kommission zur Prüfung der Lehrpläne eingesetzt.

Aus den Ergebnissen meiner Vorarbeiten zu dieser Studie glaube ich folgendes ableiten zu sollen:

Eine Grundfrage ist, *ob* wir die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge im Sinne der vorbeugenden und nachgehenden sozial-hygienischen, sozial-pädagogischen und sozial-wirtschaftlichen Arbeit auffassen in der Annahme, daß sich aus der vorbeugenden Arbeit ein Verhältnis des Vertrauens zu der Bezirksbevölkerung aufbaut, an das im Falle der Gefährdung oder Bedrohung angeknüpft werden kann, *oder* ob wir die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge in erster Linie in der Sorge für die Bedrohten und Gefährdeten sehen und somit die vorbeugende Arbeit mehr oder minder außerhalb der Bezirksfürsorge stellen.

Im letzteren Fall gewinnt die Frage der Spezialisierung offenbar erhöhte Bedeutung. Die anstellenden Ämter haben dann ein überwiegendes Interesse an

Spezialistinnen für Gefährdetenfürsorge und für die Durcharbeitung schwieriger Wirtschaftsfälle (Sanierung unwirtschaftlicher Haushalte, Behandlung Asozialer usw.). Die ergänzende vorbeugende Fürsorge wird sehr stark auf das sozialhygienische Gebiet zurückgedrängt, wo die Spezialsäuglingsfürsorgerin, Tuberkulosenfürsorgerin, Schulfürsorgerin wieder auf den Plan tritt (Beispiel Charlottenburg, Groß-Berliner Richtlinien 1926 und 1927, s. unten).

Bejaht man aber eine Familienfürsorge der ersteren Art — auf die sich ja auch die Praxis überwiegend einstellt —, so wird auf die Frage der Spezialisierung offenbar eine gegenteilige Antwort erfolgen, und von der Schulung folgendes verlangt werden: Während die sozial-hygienische und sozial-pädagogische Abteilung gemeinsam für die Familienfürsorge vorbereiten, wird die dritte Gruppe (Wirtschafts- und Arbeitsfürsorge), außerhalb der Familienfürsorge gestellt, in stärkerem Maße als heute sozial-politische Grundzüge aufweisen müssen. Ich lasse sie zunächst beiseite. *Familienfürsorge* im Sinne dieser Studie erfordert eine hygienische, pädagogische und wirtschaftliche Grundlage, und somit von der durchschnittlichen Familienfürsorgerin ein ordentliches Maß von Kenntnissen auf allen drei Gebieten. Sie muß die Grundbegriffe gesunder Lebensführung im allgemeinen, und im besonderen Säuglings- und Kinderpflege, sowie die Grundbegriffe der allgemeinen Krankenpflege, im besonderen der Bekämpfung der Volkskrankheiten mitbringen. Sie braucht aber ebenso gut pädagogische Kenntnisse und zwar ebenso wie auf dem hygienischen Gebiet sowohl in bezug auf die normale Entwicklung und die normale Kindererziehung in vollständigen Familien, wie auch in bezug auf die üblichen Abweichungen von der Norm — Entwicklungshemmungen, Erziehungsmängel, Schwierigkeiten der Erziehung in unvollständigen Familien, bei psychopatischen oder schwer zu behandelnden Kindern und dergleichen.

Zur Durchführung der Wirtschaftsfürsorge, die ihrerseits auch bei jeder kleinsten Maßnahme von Grund aus betrieben werden sollte, bedarf die Fürsorgerin der Kenntnisse in Haushaltführung, Regelung des Konsums, seiner Anpassung an gegebenes Einkommen, Wohnungspflege usw. Diese Kenntnisse müssen ausreichen, nicht nur um in durchschnittlich gesunden Verhältnissen die hauswirtschaftliche Kultur zu fördern, sondern auch um der Familie in Zeiten der Krisis oder bei besonders wirtschaftlich unbegabten Frauen die wirtschaftliche Selbständigkeit soweit möglich zu erhalten, die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Beihilfen sicherzustellen.

Diese Kenntnisse auf den drei Fürsorgegebieten sind notwendig, aber auch ausreichend, um im Rahmen der im gegebenen Stadt- oder Landbezirk üblichen Verhältnisse eine richtige soziale Diagnose stellen, einen wirksamen sozialen Heilplan entwerfen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Bis hierher besteht kein Anlaß, zwischen der Gesundheitsfürsorgerin und der Jugendfürsorgerin zu differenzieren.

Nun baut aber die theoretische Schulung auf einem aus vorhergegangener Praxis gewonnenen Vorstellungsleben auf, und die Gestaltung dieser Praxis ist es, welche für die Schulen solche Schwierigkeiten bereitet.

Zunächst sollte jede Fürsorgerin unbedingt ein gewisses Maß *hauswirtschaftlicher* Kenntnisse mitbringen. Mit wachsendem Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hausfrauenarbeit wird man den Erwerb dieser Kenntnisse im Rahmen der *Allgemeinbildung*, nicht der *Fachschulung*, verlangen können. Die Wohlfahrtsschule müßte die Zulassung von einem entsprechenden Nachweise abhängig machen.

Im übrigen muß die Familienfürsorgerin, um dem umschriebenen Aufgabenkreis gewachsen zu sein, sowohl hygienische wie pädagogische Praxis besitzen. Nicht notwendig scheint es, diese Praxis von dem Nachweis staatlicher Prüfungen abhängig zu machen, sondern von einem nach Art und Umfang genügenden Lehrgang. Diesen Weg hat bekanntlich Preußen auf dem hygienischen Gebiet schon heute beschritten, indem nicht mehr die staatliche Prüfung als Kranken- oder Säuglingspflegerin, sondern ein Jahr pflegerische Ausbildung verlangt wird. Der Art dieser Ausbildung freilich und der Anerkennung der Ausbildungsstätten müßte auf hygienischem wie auf pädagogischem Gebiet größere Sorgfalt als bisher zugewendet werden. Die pädagogische Ausbildung sollte in Anstalten oder Einrichtungen für normale Kinder, sowie in solchen für Schwer-Erziehbare erfolgen. Wahlfreiheit darin, ob in der auf einen längeren Zeitraum festzulegenden praktischen Vorbildung das Schwergewicht mehr auf der hygienischen oder mehr auf der pädagogischen Seite liegt, sollte der einzelnen Schülerin überlassen bleiben. In der Praxis werden häufig — und das wäre der beste Weg — die bereits in einem Beruf als Krankenpflegerin oder Jugendleiterin (Hortnerin, Lehrerin) erprobten Kräfte auf Grund ihrer Neigung zur sozialen Arbeit eine ergänzende Vorbildung brauchen, die man alsdann mit etwa einem halben Jahr geeigneter Fortbildung in einer überwachten Anstalt ansetzen könnte.

Die bisherige Vielgestaltigkeit der praktischen Vorarbeit sollte unter allen Umständen beseitigt werden. Weder kann mehrjährige Tätigkeit in einem Berufe, noch der Besuch einer Frauenschule, noch Hilfsarbeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, auch nicht in den Wohlfahrts- oder Jugendbehörden an die Stelle der oben näher bezeichneten Praxis treten. Diese Erleichterungen, für eine Übergangszeit unvermeidbar, entsprechen nicht mehr den Notwendigkeiten. Man hat bei diesen Regelungen, ebenso auch bei der Gewährung der staatlichen Anerkennung ohne Prüfung oder auf Grund von Nachschulungskursen sehr weitgehende Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Bewerberinnen und des gesamten Mittelstandes genommen — wie sich jetzt übersehen läßt nicht ohne Schädigung des Berufs. Wenn hier nicht energisch abgebogen wird, trifft die Ausbildungsstätten eine schwere Verantwor-

tung. Die Aufrichtung eines neuen Berufsstandes erfordert Opfer. Die Anforderungen niedrig zu halten, weil der Beruf wenig Aussichten bietet, scheint mir falsch; ein Heer wirklich tüchtiger, nicht leicht ersetzbarer Berufskräfte würde sich auch eine bessere Berufsstellung erringen.

Baut die Wohlfahrtsschule auf guten und einigermaßen gleichmäßigen praktischen Kenntnissen und einer der späteren sozialen Arbeit bereits angepaßten Vorstellungswelt auf, so vermag sie die zweijährige Ausbildungsdauer ungleich besser auszunutzen. Auf die mehrmonatliche Unterbrechung des Lehrganges kann alsdann vielleicht verzichtet werden; ein bis zwei Halbtage wöchentlich wären der informatorischen Mitarbeit in verschiedenen Anstalten und Einrichtungen der sozial-pädagogischen und sozial-hygienischen Fürsorge zu widmen, mindestens ein Abend wöchentlich der selbständigen Führung einer Jugendgruppe. Die körperliche Ausbildung (Gymnastik, Atemübungen, Tanz) erfordert größere Beachtung.

Die aus der Einschränkung der praktischen Arbeit während der theoretischen Ausbildung gewonnene Zeit könnte für Vertiefung des Unterrichts in Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis verwendet werden.

Ob man je nach der Verlegung des Schwerpunktes in der Vorpraxis an der Sonderprüfung für Gesundheitsfürsorge und Jugendwohlfahrt festhält, scheint mir nicht von großem Belang. Die eigentliche Spezialisierung kann nicht während dieser kurzen theoretischen Ausbildungsdauer, sie muß in der späteren praktischen Arbeit erfolgen, ebenso wie der als praktischer Arzt geprüfte und anerkannte Mediziner sich nach Neigung oder Berufsaussichten zum Spezialisten schult. Die Familienfürsorge bedarf — das glaube ich auf den vorhergehenden Seiten einwandfrei dargetan zu haben —, um allen Anforderungen zu entsprechen doch unbedingt der Ergänzung nach verschiedenen Seiten. Die stärker für die Jugendwohlfahrt interessierte Schülerin wird später in der Praxis diesem Zweig — sei es der Jugendpflegerin oder der Jugendfürsorgerin — besondere Aufmerksamkeit schenken und gegebenenfalls im Innendienst Fachkenntnisse dafür erwerben können. Das gleiche gilt für Fachfragen der Sozialhygiene. Das auf die theoretische Ausbildung folgende Probejahr darf dagegen zu solcher Spezialisierung nicht verwendet werden, weil es für die Praxis der Familienfürsorge den Grund legen soll; und zwar nach dem guten Beispiel Sachsens zweckmäßig durch je halbjährige Beschäftigung in einem Stadt- und einem Landkreis als Praktikantin mit einer geringen Vergütung (z. B. monatlich 100 *RM*).

Wie kann nun aber die begabte und strebsame Fürsorgerin dazu gelangen, ihre Kräfte auch in höheren Stellungen anzusetzen? M. E. sollte der Familienfürsorgerin nach einer gewissen Berufsdauer — mindestens fünf, höchstens zehn Jahren — wie dem Verwaltungsbeamten eine zweite Prüfung an bestimmten Fachstellen ermöglicht sein, für welche sie sich in Kursen oder

auch durch Privatstudium allein vorbereitet. Hier wäre der Nachweis erweiterter und vertiefter Fachkenntnisse, zugleich der Nachweis organisatorischer Befähigung und tieferen Eindringens in die Gesamtprobleme der Fürsorge, Jugendpflege oder was es sei, zu verlangen.

Es erhellt wohl ohne weiteres, daß die vom bayerischen Staatsministerium des Innern unterm 4. 12. 1926, Nr. 5346 i 11 erlassene Bekanntmachung über die staatliche Prüfung und Anerkennung von Gesundheitsfürsorgerinnen den hier vertretenen Anschauungen über die Bedeutung der Familienfürsorge nicht entspricht.

Nun zu der dritten Gruppe — Wirtschafts- und Arbeitsfürsorge —. Die derzeitige Regelung scheint mir auch als ein Stück Übergangserscheinung für ihr Ende reif. Für eine besondere Wirtschaftsfürsorge als Teil der Wohlfahrtspflege (Familienfürsorge) besteht kein Bedürfnis. Der große Hintergrund des Wirtschaftslebens unseres Volkes, die daraus fließenden sozialpolitischen Kämpfe sowie deren Ergebnisse im Sozial- und Arbeitsrecht muß jede Fürsorgerin ebenso gut kennen wie die Gesetze des Konsums, seine Regelung im Privathaushalt, Arbeiterbudgets usw. Für eine Sondergruppe neben der Ausbildung zur Wohlfahrtspflegerin (Familienfürsorgerin) ist nur Raum, wenn wir sie mit größerer Entschiedenheit als bisher als *sozialpolitische Abteilung* fassen und die allen Abteilungen vermittelten Hintergründe durch strafferes und intensiveres Studium der Arbeiterfrage und des Arbeitsrechts vertiefen und durch weiteres Studium der Arbeitswissenschaften (Arbeitsmarkt, Berufskunde, Arbeitsnachweis, Berufsberatung, Gewerbeaufsicht) ergänzen. Als praktische Vorarbeit für diese Gruppe käme *nur* Verwaltungsarbeit bei der Gemeinde oder geeigneten sozial-politischen Körperschaften, vielleicht noch Ausbildung in einer Handelsschule mit darauffolgender kaufmännischer Tätigkeit — die aber nicht auf Stenographie und Schreibmaschine beschränkt sein dürfte — in Betracht. Aus dieser Gruppe würden nach dem Probejahr Anwärterinnen für Stellen im städtischen Arbeitsamt, in der staatlichen Gewerbeaufsicht, in den Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in den sozial-politischen Abteilungen der Industrieunternehmungen usw. hervorgehen. Daß hier noch erhebliche Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Lehrkräfte wie der praktischen Ausbildung, wie überhaupt der Geeignetheit mindestens eines großen Teiles der Wohlfahrtsschulen zur Übernahme dieser Aufgabe stecken, ist mir wohl bekannt. Doch ist Klarheit über das Ziel allein jetzt vor allem not.

Es scheint mir sehr wichtig, die Anforderungen der Schule an die Schülerinnen, der Prüfungskommissionen an die Schulen zu heben. Aus der Zeit des Tastens und der Versuche ist der Beruf der Sozialbeamtin, insbesondere auch der hier in erster Linie behandelte Beruf der Familienfürsorgerin, jetzt heraus. Er hat sich trotz aller enormen Widerstände und Hemmungen be-

hauptet und hätte dies vielleicht noch mehr getan, wenn in der Auswahl der Schülerinnen, in der Ausscheidung Ungeeigneter während des Lehrgangs und in der Anerkennung nichtgeprüfter Kräfte eine etwas weniger milde Praxis hätte durchgesetzt werden können. Es ist kein gutes Ergebnis, wenn nach sehr sorgfältiger Prüfung der Fürsorgerinnen eines bestimmten Bezirkes in genauester Kenntnis ihrer Leistungen nur die Hälfte als sehr gut, ein Drittel als genügend, ein Sechstel als nicht genügend, und zwar darunter von den aus den Spezialfürsorgen übernommenen nachträglich anerkannten zwar ein gewisser Teil als sehr gut, aber doch die größere Hälfte als nicht voll genügend bezeichnet werden mußte. Nur Leistungen ersten Ranges können der Sache und können dem Beruf dienen.

Zur Zeit spielen neben der normalen Schulung Um- und Nachschulung eine große Rolle, und zwar sowohl für die weiblichen wie für die männlichen Sozialarbeiter, oder besser für beide gemeinsam. Durch systematische sorgfältige Arbeit wird es auf diesem Wege gelingen, sozialinteressierte, bisher nicht sozial geschulte Verwaltungsbeamte oder -angestellte in ihrer Einsicht und ihrem Verständnis für die Besonderheiten der Sozialarbeit soweit zu fördern, daß sie ihre Arbeit lebendig und gleichgerichtet — nicht im Gegenstrom zu der Arbeit der Außenfürsorge — einstellen. Gemeinsame Kurse für Innen- und Außendienst werden z. Zt. im Regierungsbezirk Düsseldorf mit besonderem Eifer betrieben. Ebenso läßt sich das Hamburger Wohlfahrtsamt die Schulung männlicher Beamter und Anwärter für den Posten von Blockleitern (Sachbearbeitern im Innendienst der Kreisstellen) angelegen sein.

Bekannt ist die Berliner Schule für männliche Sozialbeamte, auf deren Wirken wohl auch die Gründung des „Bundes Deutscher Sozialbeamter" zurückzuführen ist. Die dort ausgebildeten Kräfte finden sich jetzt schon in den Städten mit reicherer Gliederung der Außenfürsorge und zwar besonders als Jugendpfleger angestellt und bilden dort die in dieser Schrift oft als dringend wünschenswert betonte Ergänzung der weiblichen Familienfürsorge.

Zur staatlichen Prüfung waren männliche Bewerber bisher nur in Sachsen und Hamburg zugelassen; neuerdings beschreitet auch Preußen diesen Weg (vergl. Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. April 1927 III W 398).

Besondere Beachtung erfordert die Umschulung bei Übergang von der Spezial- zur Familienfürsorge. Sie wurde in den Jahren 1921/22 sehr sorgfältig in Nürnberg durchgeführt, indem die Sozialbeamtinnen und geeignete Beamte des Innendienstes durch Kurse auf die neue Einstellung vorbereitet wurden, vor allem aber in Ergänzung dieser theoretischen Schulung ein Austausch der Fürsorgerinnen von dem einen Spezialgebiet zu den übrigen für die Dauer von einigen Monaten stattfand. Die theoretische Schulung bestand in einem zu-

sammenhängenden ganztägigen Unterricht von vierzehntägiger Dauer, in welchem durch Behandlung volkswirtschaftlicher, juristischer und pädagogischer Fragen der Grund zur Erweiterung des Blickfeldes gelegt wurde. Für die Dauer eines Vierteljahres fanden alsdann Fortbildungsnachmittage statt, in denen Einblick und Aufschluß über die einzelnen Gebiete und Einrichtungen der Sozialarbeit, ihre Entwicklung, Bedeutung und Arbeitsweise möglichst im Hinblick auf die Bezirksfürsorge, gegeben und die Hörer gelehrt wurden, den Wert der Einheitsfürsorge zu verstehen. Während eines weiteren Vierteljahrs führten wöchentliche Abendvorträge diesen Kurs fort und vertieften das Verständnis für die Anforderungen der Familienfürsorge.

Eine der Teilnehmerinnen dieses Umschulungslehrganges gibt in Nr. 5 der Wohlfahrtsblätter der Stadt Nürnberg vom April 1922 die empfangenen Eindrücke so lebendig wieder, daß es sich wohl rechtfertigt, einen Teil ihrer Ausführungen hier im Wortlaut aufzunehmen:

„Dies scheint mir überhaupt das Wertvollste, was der Kurs brachte, daß bewußt und betont nicht die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse allein und hauptsächlich in den Vordergrund gestellt wurden, sondern daß von der Erkenntnis der Zusammenhänge im Leben und im sozialen Wirken von der Lösung der Widersprüche und Konflikte ausgegangen wurde, daß also Persönlichkeitswert, nicht Beamtenfähigkeit in erster Linie vertieft und gefördert wurde. Ferner, daß der Unterricht zum großen Teil von Lehrern gegeben wurde, die den Schülern auch beruflich — als Vorgesetzte oder als Leiter und Angehörige anderer Ämter nahe standen. Das gemeinsame Bearbeiten des Stoffes auch von anderen als den praktisch-beruflichen Gesichtspunkten aus zeitigte ein Gefühl arbeitsfreudigen Zusammenschaffens und Zusammengehörens, ein kräftegebendes Bewußtsein der Verantwortung jedes einzelnen am ganzen Werk, das auch im Berufsleben sich erhalten, vertiefen und fruchtbar verwerten lassen kann.

Von der Kursgemeinschaft selbst läßt sich berichten, daß in den Fortbildungsnachmittagen die Ruhe der Tage des Vorkurses, die zu allem Forschen, Grübeln und Folgern frei und bereit machte, leider schon bald einer leichten Arbeitsnervosität gewichen war, die zwar aus der Arbeitsüberlastung der Ämter erklärlich, für befreites und erquickliches Anhören und Aufnehmen eines Referats aber nicht gerade förderlich war. Vielleicht sind doch die Abendstunden — nach Arbeitsschluß — mit ihrem Aufgeschlossenmachen für Überlegung und Denken die günstigere Zeit für Fortbildungsstunden, die neben der Arbeit gegeben werden.

Ein Teil der Teilnehmer — die Mehrzahl der weiblichen Kräfte — wurde, teils direkt im Anschluß an den Vorkurs, teils im Januar ausgetauscht. Sie sollten dadurch andere Arbeitszweige kennen und sich in ihnen und an ihnen üben lernen. Beruflich und menschlich erwies sich der Austausch als gesunde und fördernde Einrichtung. Die einzelne Fürsorgerin konnte im neuen Amt und unter Anleitung der dort tätigen Beamten viel Neues, Anderes, Nützliches lernen, sowohl verwaltungstechnisch als pflegerisch. Sie lernte die Familien unter einem ganz anderen Gesichtswinkel betrachten, sie mußte in sich ganz andere Kräfte zutage för-

dern, um der neuen Arbeit gerecht zu werden, sie wurde umsichtiger und sicherer. Von einigen wurden auch praktisch-pflegerische Fähigkeiten erworben und die Tiefe und die Grenzen der Arbeit in der geschlossenen Fürsorge (Heim) verspürt. Kurz der Austausch ward für die Beteiligten eine Zeit der Bereicherung und des schaffenden Lernens.

Interessant ist, wie der Autausch auf die einzelnen wirkte. Fast jede Fürsorgerin fühlte sich im neuen Arbeiten viel notwendiger und deshalb viel befriedigter als im Heimatamt; die Rückkehr bewirkte fast überall, daß man nun dem ursprünglichen Arbeitsgebiet ferner gerückt und dadurch hellsichtig geworden, aber auch erfahrener und dadurch genügsamer und dankbarer gegenübertrat. Manchen mag die Austauscharbeit auch Gelegenheit gegeben haben, bisher vernachlässigte Kräfte in sich zu nützen und anzuwenden und mag ihm somit eine bessere Verwendung seines Selbst zum Wohl der Arbeit ermöglichen.

Alles in allem hat der Kurs, im selben Maße, wie er die Teilnehmer weitete, förderte und stärkte, den Wunsch in ihnen geweckt und dringender gemacht, das Arbeitsfeld nun ebenso zu erweitern, im Maß der Verantwortlichkeit, Eindringlichkeit und Vollständigkeit, aus der unvollkommenen Stückarbeit der Spezialfürsorge zur Familienfürsorge zu gelangen. Und das war ja wohl sein eigentlicher Sinn und Zweck."

Regelungen von allgemeiner Bedeutung für größere Verwaltungsbezirke.

Ursprünglich hatte es im Plan dieser Studie gelegen, die Entwicklung und den derzeitigen Stand der Familienfürsorge an einer größeren Zahl genauer untersuchter Stadt- und Landkreise monographisch darzustellen. Der Plan wurde fallen gelassen, weil das Material, so aufschlußreich es für das Fachstudium ist, doch wohl nicht das gleiche Interesse bei dem Leserkreis und für den praktischen Zweck beanspruchen kann, denen diese Schrift in erster Linie zu dienen bestimmt ist. Wiederholungen wären unvermeidlich gewesen, und es stand weiterhin zu befürchten, daß der Ballast allzu vieler Einzeltatsachen den Blick für die großen Grundlinien verwirrte.

So habe ich, wenn auch nicht ganz leichten Herzens, das wertvolle Material, nachdem sein Inhalt stärker zur Bearbeitung des II. Teiles herangezogen wurde, als Ganzes zurückgestellt und beschränke mich hier auf die Wiedergabe der allgemeinen Regelung der Familienfürsorge an den Stätten ihres Entstehens, oder schärfer ausgedrückt, den Bezirken, aus welchen die ursprüngliche Zielsetzung und Form unmittelbar ausstrahlte — Groß-Berlin, den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Freistaat Hessen.

Groß-Berlin.

Wir haben im Text des I. Teiles eine der Wurzeln der Familienfürsorge in der Schulkinderpflege der Stadt Charlottenburg gefunden und dort ausgeführt, wie die Entwicklung von diesem Ausgangspunkt, nämlich der bewußten Auslese *gefährdeter* Kinder beeinflußt wurde. Die gesamte vorbeugende Gesundheitsfürsorge für Säuglinge und Kleinkinder ist in Charlottenburg in Händen der Freien Wohlfahrtspflege nicht nur entstanden, sondern auch bis zum Jahre 1926 geblieben und erst in diesem späten Zeitpunkt in völlig unveränderter Struktur in städtische Verwaltung übernommen. Es sind dort 7 Ärzte nebenamtlich und 19 Fürsorgerinnen hauptamtlich — als Zeithilfen in Gruppe VII — angestellt. Das gleiche gilt von der Tuberkulosen-Fürsorge mit sechs Fürsorgerinnen. Auch sie ist bis zum Jahre 1926 selbständig gewesen, in diesem Jahre als Spezialfürsorge von der Stadt übernommen.

Das Merkwürdige an der Charlottenburger Entwicklung ist nun aber, daß auch die Schulkinderfürsorge nach Einführung der Bezirksfürsorge selbständig und außerhalb derselben geblieben ist. Es mögen wohl in erster Linie

Ressortschwierigkeiten zugrunde liegen, da die Schulgesundheitsfürsorge von jeher der Schulverwaltung unterstand. Sei dem wie ihm sei — tatsächlich ist dieser Punkt m. E. für die Entwicklung beider Gebiete — sowohl der Bezirksfürsorge wie der Schulkinderfürsorge — folgenschwer geworden. Denn mit der Erstarkung der Bezirksfürsorge des Wohlfahrts- und Jugendamtes, der die Fürsorge für die gefährdete Jugend und die wirtschaftsfürsorgerische Betreuung der gesamten Familien obliegt, wurde das Schwergewicht der Schulkinderfürsorge unwillkürlich mehr nach der rein hygienischen Seite hin verschoben, was m. E. der Gesamtfürsorge und damit auch der Kinderfürsorge nicht zum Nutzen gereichen kann.

Für die dem Jugend- und Wohlfahrtsamt angegliederte Bezirksfürsorge verbleibt nach den gekennzeichneten Einschränkungen im wesentlichen nur noch die Wirtschaftsfürsorge und die Erziehungsfürsorge im Sinne des § 3 RJWG., d. h. im wesentlichen die Fürsorge für familienlose Minderjährige. In dieser Form wurde die Bezirksfürsorge im Jahre 1922 eingerichtet und faßte für ihre Zwecke die bisher beim städt. Waisenamt (Amtsvormundschaft und Pflegestellenwesen) und die bisher bei der halbstädtischen Wohlfahrtszentrale in deren beiden Abteilungen „Wirtschaftsfürsorge" und „Jugendfürsorge" beschäftigt gewesenen Fürsorgerinnen zusammen. Die Arbeitsgebiete der Bezirksfürsorge sind im einzelnen die folgenden:

I. Wirtschaftsfürsorge.

a) Kleinrentnerfürsorge.
b) Fürsorge für armenrechtlich hilfsbedürftige Personen in drei Unterkunftsheimen.
c) Überprüfung aller Unterstützungssachen, die von den Wohlfahrtskommissionen[1] unbefriedigend erledigt worden sind.
d) Fürsorge für Minderbemittelte außerhalb der öffentlichen Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtszentrale).
e) Soziale Krankenhausfürsorge in drei Krankenhäusern einschließlich Entbindungsanstalt.

II. Jugendfürsorge.

a) Betreuung der städtischen Mündel, soweit besondere Fürsorgemaßnahmen erforderlich sind; in vollem Umfang die Schulentlassenen.
b) Pflegekinderschutz und zwar sowohl für die in offener wie die in geschlossener Pflege Untergebrachten.
c) Fürsorgeerziehung, Schutzaufsicht und sonstige Fürsorge für gefährdete Minderjährige.

---

[1] Bei diesen liegt grundsätzlich die Fürsorge für Sozialrentner und sonstige Hilfsbedürftige einschließlich der Erwerbslosen.

III. Gesundheitsfürsorge.

a) Psychopathenfürsorge.

b) Schwangerenberatung.

Es ist leicht ersichtlich, daß von einer Familienfürsorge im umfassenden Sinne hier nicht wohl gesprochen werden kann. Wie weit das sozialpolitische Ziel des Familienschutzes allgemein als richtunggebend anerkannt ist, vermag man nicht zu erkennen, ebenso wenig ob und inwieweit die Methoden der Familienfürsorge, die in der Bezirksfürsorge unbedingt maßgebend sind, auch in den sozialhygienischen Spezialfürsorgen und in der Schulkinderfürsorge Anwendung finden. Die Form der Einheitsfürsorge ist nicht gewahrt, da vier Sorten von Fürsorgerinnen nebeneinander wirken und die Zahl der Spezialfürsorgerinnen mit 42 die der Bezirksfürsorgerinnen mit 28 nicht unwesentlich übertrifft. Die einheitliche Führung durch eine sozial geschulte Leiterin ist auf die Bezirksfürsorgerinnen beschränkt.

Die Bezirksfürsorge entbehrt des aus der vorbeugenden Fürsorge organisch erwachsenen Vertrauensverhältnisses und ist darauf angewiesen, sich im gegebenen Einzelfall dieses Vertrauen stets neu zu erwerben. Sie ist weiterhin genötigt, in zahlreichen Fällen von ihr betreute Familien an die Spezialfürsorge, insbesondere die in Charlottenburg nicht allein auf die Seuchenherde beschränkte Tuberkulosenfürsorge abzugeben.

Innerhalb ihres sehr stark eingeschränkten Wirkungskreises ist die Bezirksfürsorge — und unter ihrer Führung ebenso auch die Arbeit der in Kommissionen zusammengefaßten Ehrenbeamten — auf die Methoden der Familienfürsorge eingestellt, und es wird der Sanierung wirtschaftlich schwacher oder asozialer Familien wie der Stärkung unvollständiger Familien große Aufmerksamkeit gewidmet.

Nicht alle Groß-Berliner Bezirksämter arbeiten nach dem Charlottenburger System. Immerhin scheint die Mehrzahl sich dieser Richtung angepaßt zu haben und jedenfalls geht die zentrale Führung darauf aus, grundsätzlich die vorbeugende Gesundheitsfürsorge, die Fürsorge für Tuberkulöse und Geschlechtskranke aus der Familienfürsorge zu lösen. Die Groß-Berliner Richtlinien über Familienfürsorge vom 12. Mai 1926 lauten:

Richtlinien über Familienfürsorge Groß-Berlin.

I. Zur Vereinheitlichung des fürsorgerischen Außendienstes im Sinne der Familienfürsorge werden folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Unter Familienfürsorge wird verstanden: die einheitliche, nach Fürsorgebezirken gegliederte Tätigkeit einer Familienfürsorgerin auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge, einschließlich der sozialen Wohnungsfürsorge sowie einzelner Zweige der Gesundheitsfürsorge mit der sich aus Ziffer 2 ergebenden Regelung.

2. Für die Gebiete der gesundheitlichen Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Schulgesundheitspflege, der Tuberkulosefürsorge und der gesundheitlichen Geschlechtskrankenfürsorge sollen auch weiterhin sozialhygienische Spezialkräfte tätig bleiben.

   Auf die zweckmäßige Regelung eines engen Zusammenarbeitens der Kräfte der Gesundheitsfürsorge mit den Kräften der Familienfürsorge ist besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere ist eine möglichste Übereinstimmung der Tätigkeitsbezirke für beide Gruppen von Kräften vorzunehmen.

   Soweit in einzelnen Bezirken gegenwärtig eine weitergehende organisatorische Verbindung der verschiedenen Fürsorgezweige durchgeführt ist, sollen die Richtlinien keine Verpflichtung zu Änderungen bedingen.
3. Die Fürsorgebezirke sind denjenigen der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen anzugleichen; in der Regel soll ein Familienfürsorgebezirk nicht mehr als drei Kommissionsbezirke umfassen.
4. Neben den Familienfürsorgerinnen ist für mehrere Fürsorgebezirke je ein männlicher Fürsorger zu beschäftigen.
5. Um eine einheitliche Durchführung eines geordneten Fürsorgedienstes sicherzustellen, sollen die gesamten Kräfte der Familienfürsorge unter die einheitliche Leitung einer sozial geschulten Kraft des fürsorgerischen Dienstes gestellt werden. Hierunter fallen nicht die unter Ziffer 2 Abs. 1 genannten Fürsorgeorgane. Soweit diese mit den Aufgaben zu Ziffer 2 Abs. 1 nicht voll beschäftigt sind, können ihnen auch Aufgaben der Familienfürsorge übertragen werden. Hinsichtlich der letzteren sollen sie der einheitlichen Leitung der Familienfürsorge unterstellt werden.

II. Die Art der Durchführung der Familienfürsorge im einzelnen bleibt nach Maßgabe der vorstehenden Richtlinien unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Entwicklung in den einzelnen Bezirken der Regelung durch die Bezirksämter überlassen.

Bei dieser Zuteilung der verschiedenen Personenkreise der Hilfsbedürftigen an die Bezirksfürsorge und andere Stellen wird zum Schaden der Sache der Schnitt mitten durch die Familie gezogen. Offenbar wird dieser Mangel auch bereits als solcher empfunden; wenigstens haben seit Erlaß der Richtlinien bereits Erörterungen darüber stattgefunden, ob nicht doch die Schulkinderfürsorge in die Bezirksfürsorge eingegliedert werden sollte. Und in einer späteren Vorlage des Magistrats über Neuregelung der schulärztlichen Tätigkeit heißt es unter

d) gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen:

„Werden bei den Reihenuntersuchungen bzw. in der schulärztlichen Sprechstunde Kinder als ärztlicher Behandlung bedürftig festgestellt, so ist es Aufgabe des Schularztes, dafür zu sorgen, daß sie dieser auch tatsächlich zugeführt werden.....

Für die Durchführung dieser Aufgaben wird sich der Schularzt in erster Linie der Schulfürsorgerin zu bedienen haben. In geeigneten Fällen wird aber auch die Heranziehung der Lehrerschaft, sowie der Organe der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Frage kommen können."

Am 10. Februar 1927 ist die Stadtverordnetenversammlung dieser Vorlage des Magistrats beigetreten mit der Bemerkung, daß die Vorlage eine Mindestforderung erfülle ....., daß durch sie die Familienfürsorge nicht eingeschränkt werden dürfe, daß der Magistrat im Einvernehmen mit allen in Frage kommenden Stellen Grundsätze für die Tätigkeit der Schulpflegerinnen aufstellen solle, in denen die Zusammenarbeit zwischen Schulgesundheitspflege und den übrigen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, besonders der Familienfürsorge geregelt werden solle. Man spürt aus der Vorlage wie aus der Bemerkung einen offensichtlichen Mangel an Klarheit heraus. Auch ist die von der Stadtverordnetenversammlung gewünschte Regelung bisher nicht erfolgt.

Stellt man sich auf den in dieser Schrift vertretenen Standpunkt, so wäre die Lösung auf dem Wege der Beiordnung von Assistentinnen an die Schulärzte und Übertragung der häuslichen Fürsorge an die Bezirksfürsorge zu suchen.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die systematische und mit verhältnismäßig großer Einheitlichkeit durchgeführte Arbeit im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde bis etwa zum Kriegsende im I. Teil beschrieben. Sehr frühzeitig nach dem Zusammenbruch, im März 1919, begann der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege die Arbeit erneut wieder zu beleben, insbesondere auch für übereinstimmende Regelung der Dienstanweisungen und Anstellungsbedingungen der Fürsorgerinnen einzutreten. Die Veröffentlichung dieser damals vielfach übernommenen Mustervorlagen erübrigt sich, da sie inzwischen überholt sind.

Erstaunlich ist wie in diesem Teile Deutschlands auch in den schweren Jahren der Nachkriegszeit und der Besetzung Entwicklung und Ausbau der Fürsorge ständig Fortschritte gemacht hat. Die nachfolgenden drei Zusammenstellungen geben den Stand der Einrichtungen auf den drei Gebieten der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge vom 1. April 1926 wieder, aus denen man u. a. entnimmt, daß in diesem Bezirk von 3,9 Millionen Einwohnern 80 Fürsorgeärzte und 318 Fürsorgerinnen tätig waren, und daß sie sich bei ihrer fürsorgerischen Arbeit auf nach Zahl und Art sehr reichhaltige Hilfseinrichtungen stützen konnten.

Die Zahl der Fürsorgerinnen ist in dem darauf folgenden Jahr noch weiter angewachsen und betrug am 1. April 1927 in den Stadtkreisen 201, in den Landkreisen 130, zusammen also 331. Nähere Prüfung ergibt, daß die Zahl der auf eine Fürsorgerin entfallenen Einwohner in den Stadtkreisen, zwischen 7500 und 16 000 schwankend, im Durchschnitt 12 045, in den Landkreisen bei noch größeren Spannungen — von rund 5000 bis über 20 000 — im Durchschnitt 11 348 beträgt.

Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge im Regierungs-Bezirk Düsseldorf,

festgestellt durch den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für seine Ausstellung auf der Gesolei.

Kreis:	Zahl der Fürsorgeärzte	Zahl der Fürsorgerinnen	Zahl der Mütter- u. Kleinkinderberatungsstellen	Zahl der Säuglingskrankenhäuser u. Heime	Zahl der örtl. Erholungsfürsorgeeinrichtungen f. Klein- u. Schulkinder	Zahl der Erholungsheime f. Klein- u. Schulkinder	Zahl der Heilstätten f. Klein- u. Schulkinder	Zahl der Tuberkuloseberatungsstellen
Barmen	10	20	11	2	2	3	—	1
Duisburg	6	17	17	2	2	1	—	6
Düsseldorf	8	27	15	4	2	2	1	1
Elberfeld	3	14	7	2	5	2	—	1
Essen	7	38	18	3	1	6	—	7
Hamborn	3	10	10	1	1	1	—	13
Krefeld	(1)	8	7	2	2	1	—	1
Mülheim/Ruhr	4	11	8	3	—	1	—	8
M.-Gladbach	2	10	9	3	1	—	1	1
Neuß	1	5	4	—	—	1	—	1
Oberhausen	3	8	7	2	—	2	—	1
Remscheid	2	7	7	1	3	2	1	1
Rheydt	1	3	1	1	—	1	—	1
Solingen	2	7	1	1	1	—	—	1
Sterkrade	1	4	4	—	1	1	—	1
Stadtkreise zus:	53	189	126	27	20	24	3	45
Cleve	1	7	24	—	1	1	—	5
Dinslaken	2	7	12	—	1	—	—	7
Düsseldorf	3	16	18	2	4	1	—	13
Essen	1	14	14	1	2	2	—	12
Geldern	1	3	7	—	1	1	1	1
Grevenbroich	1	3	20	—	3	1	—	2
Kempen	1	5	15	—	4	—	—	6
Krefeld	1	4	8	—	7	—	—	6
Lennep	2	7	16	1	6	2	—	7
Mettmann	4	15	19	—	2	2	1	10
Moers	2	18	28	2	—	1	—	8
M.-Gladbach	1	7	9	1	—	1	1	2
Neuß	1	4	21	—	—	—	—	1
Rees	1	5	20	—	2	1	—	3
Solingen	5	14	25	—	1	2	1	4
Landkreise zus:	27	129	256	7	34	15	4	87
Gesamter Regierungsbezirk:	80	318	382	34	54	39	7	132

Einrichtungen der Erziehungsfürsorge im Regierungs-Bezirk Düsseldorf,

festgestellt durch den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für seine Ausstellung auf der Gesolei.

Kreis	Zahl der Kindergärten und Bewahrschulen	Zahl der Schulkindergärten	Zahl der Kinderhorte, Tagesheime	Zahl der Waisenhäuser, Kinderheime	Zahl der Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche	Zahl der Fürsorgeerziehungsanstalten	Zahl der Gefährdeten- u. Mütterheime	Zahl der Polizeifürsorge	Zahl d. Jugendämter mit Pflegekinderaufsicht, Schutzaufsicht, Amtsvormundschaft
Barmen	29	2	5	6	—	1	2	—	1
Duisburg	28	—	15	5	—	1	3	1	1
Düsseldorf	52	—	12	10	2	10	4	1	1
Elberfeld	25	3	8	5	1	7	6	—	1
Essen	47	—	11	7	4	1	4	1	1
Hamborn	11	—	—	2	—	—	2	—	1
Krefeld	14	—	6	3	1	—	2	1	1
Mülheim/Ruhr	14	—	3	3	—	2	3	—	1
M.-Gladbach	19	1	1	4	2	—	2	—	1
Neuß	7	—	1	1	2	1	—	—	1
Oberhausen	18	—	—	3	—	2	2	—	1
Remscheid	4	1	1	3	—	—	—	—	1
Rheydt	6	—	—	2	—	—	—	—	1
Solingen	4	—	4	4	—	—	1	—	1
Sterkrade	3	—	—	2	—	—	—	—	1
Stadtkreis zus.	281	7	67	60	12	25	31	4	15
Cleve	10	—	—	5	1	—	—	—	3
Dinslaken	8	—	1	2	—	—	—	—	1
Düsseldorf	22	—	4	5	2	2	1	—	5
Essen	17	—	2	5	1	1	1	—	4
Geldern	8	—	—	3	1	—	—	—	1
Grevenbroich	6	—	—	3	—	—	—	—	1
Kempen	10	—	2	8	2	—	—	—	3
Krefeld	10	—	—	4	1	—	—	—	2
Lennep	11	—	—	7	—	—	—	—	1
Mettmann	16	—	5	9	—	1	—	—	9
Moers	21	—	—	5	1	1	2	—	5
M.-Gladbach	21	—	1	3	1	—	—	—	3
Neuß	11	—	—	5	—	2	—	—	1
Rees	9	—	—	4	—	—	1	—	3
Solingen	15	—	4	4	—	1	—	—	4
Landkreise zus.	195	—	19	72	10	8	5	—	46
Gesamter Regierungsbez.:	476	7	86	132	22	33	36	4	61

Einrichtungen der Wirtschaftsfürsorge im Regierungs-Bezirk Düsseldorf,

festgestellt durch den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungs-Bezirk Düsseldorf für seine Ausstellung auf der Gesolei.

Kreis	Zahl der Bezirksfürsorgeverbände und kreisangehörig. Gem. denen die Durchführ. von Fürsorgemaßnahmen selbständig übertragen ist.	Zahl der Arbeitsnachweisstellen	Zahl der Berufsberatungsstellen	Zahl der Obdachlosenheime	Zahl der Alters- und Armenhäuser	Zahl der Ledigenheime
Barmen	1	1	1	1	10	4
Duisburg	1	1	1	4	8	9
Düsseldorf	1	1	1	2	5	14
Elberfeld	1	1	1	1	12	2
Essen	1	1	1	—	11	10
Hamborn	1	1	1	—	2	2
Krefeld	1	1	1	1	5	3
Mülheim/Ruhr	1	1	1	1	3	3
M.-Gladbach	1	1	1	—	3	2
Neuß	1	1	1	—	4	2
Oberhausen	1	1	1	—	3	2
Remscheid	1	1	1	1	1	1
Rheydt	1	1	1	1	2	2
Solingen	1	1	1	1	1	1
Sterkrade	1	1	1	—	3	1
Stadtkreise zus.	15	15	15	13	73	58
Cleve	3	2	2	—	8	4
Dinslaken	3	1	1	—	2	—
Düsseldorf	10	—	—	1	7	1
Essen	7	—	—	—	9	3
Geldern	1	1	1	—	8	1
Grevenbroich	1	—	—	—	5	—
Kempen	3	1	1	—	10	4
Krefeld	2	—	—	—	4	—
Lennep	6	1	1	1	8	2
Mettmann	8	11	11	—	12	3
Moers	6	1	1	—	7	2
M.-Gladbach	3	2	2	—	5	2
Neuß	1	—	—	—	7	—
Rees	3	1	1	2	10	3
Solingen	9	3	3	—	9	1
Landkreise zus.	66	24	24	4	111	26
Gesamter Regierungsbezirk:	81	39	39	17	184	84

Das Fortschreiten und die gleichmäßige Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Belange auch unter dem Druck der Wirtschaftsfürsorge ist auf ein vortreffliches Zusammenarbeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Regierung und dem genannten Verein zurückzuführen. Gerade jetzt, während ich an dieser Schrift arbeite, hat eine von der „Vereinigung der Vorsitzenden der Rheinischen Wohlfahrts- und Jugendämter" eingesetzte, unter dem Vorsitz der Geschäftsführerin des Vereins für Säuglings- und Wohlfahrtspflege tagende Kommission den Entwurf einer Dienstanweisung für Stadtfürsorgerinnen ausgearbeitet, die zwar noch der Genehmigung des Plenums bedarf, voraussichtlich aber in dieser Form angenommen werden und nach Annahme Einheitlichkeit in der ganzen Rheinprovinz begründen wird. Nach erfolgter Beschlußfassung soll diese Dienstanweisung dann im Regierungsbezirk Düsseldorf auch den Bedürfnissen der Landkreisfürsorge angepaßt werden, was mit verhältnismäßig geringen Änderungen möglich ist.

Entwurf

einer Dienstanweisung für Stadtfürsorgerinnen.

ausgearbeitet von der Kommission der „Vereinigung der Vorsitzenden der Rheinischen Wohlfahrts- und Jugendämter".

§ 1.

Die Stadtfürsorgerin (Familienfürsorgerin) übt die Aufgaben der Außenfürsorge aus für sämtliche Abteilungen des Wohlfahrtsamtes (einschließlich Gesundheitsamt und Jugendamt), soweit nicht mit Einzelaufgaben Sonderkräfte beauftragt sind.

Die Dienstaufsicht regelt sich nach Maßgabe der für Beamten und Angestellten geltenden örtlichen Bestimmungen. Die Fachaufsicht obliegt dem Vertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) bzw. dem beauftragten Fachbeamten.

Die Arbeit und Mitarbeit der Fürsorgerin hat sich zu erstrecken auf alle Aufgaben der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und Erziehungsfürsorge für Gefährdete und Hilfsbedürftige aller Altersklassen. Sie wirkt mit, um durch vorbeugende Fürsorgemaßnahmen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu fördern und zu erhalten und durch helfende Fürsorge den notwendigen Lebensbedarf zu sichern, insbesondere, um durch rechtzeitige Maßnahmen der Notlage nachhaltig entgegenzuwirken und zu verhüten, daß vorübergehende Not zu dauernder wird. Bei diesen Maßnahmen gilt es vor allem, mitzuarbeiten an der Verwirklichung des Rechtes des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, see-

lischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Grundsätzlich muß die Fürsorgerin das Verantwortungsgefühl der Hilfsbedürftigen und ihrer Familien stärken, damit diese ihre eigene Kraft mit einsetzen, um die Fürsorgeleistung möglichst nachhaltig zu gestalten und um möglichst bald wieder zur Selbständigkeit zu gelangen. Diese Arbeit, im Sinne der Familienfürsorge ausgebaut, umfaßt:

1. Wohnungspflege und Mitarbeit in der Wohnungsfürsorge.
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt.
3. Wohlfahrt der Säuglinge.
4. Wohlfahrt der Kleinkinder.
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend.
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.
7. Jugendfürsorge, insbesondere Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, besonders bei der Tätigkeit des Gemeindewaisenrats, Mitwirkung in der Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe.
8. Fürsorge für Tuberkulöse und Tuberkulosegefährdete.
9. Fürsorge für Psychopathen, Gemüts- und Nervenkranke, Krüppel und Geschlechtskranke.
10. Fürsorge für wirtschaftlich Hilfsbedürftige, insbesondere für Familien mit Kindern, und für Erwerbsbehinderte.

§ 3.

Bei der Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben hat die Fürsorgerin mit allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere auch mit der freien Liebestätigkeit, auf das engste zusammenzuarbeiten.

Die Mitarbeit der Fürsorgerin ist besonders auch erforderlich bei der Durchführung der halboffenen und geschlossenen Fürsorge. Die Fürsorgerin wirkt unter Verwertung ihrer Kenntnis der häuslichen Verhältnisse mit bei der Auswahl der bedürftigsten Kinder für die bestgeeigneten Einrichtungen, vor allem die Erholungsfürsorgestätten und die heilpädagogischen und pädagogischen Anstalten. Die Fürsorgerin ist ferner Bindeglied zwischen Elternhaus und Fürsorgeeinrichtung zur gegenseitigen Verständigung und zur Festigung des Erfolgs der Fürsorgemaßnahmen.

§ 4.

Die Haupttätigkeit der Fürsorgerin liegt in der häuslichen Fürsorge. Die Hausbesuche dienen zunächst der Erforschung der persönlichen und sozialen Ursachen der Notstände (Mängel in den Wohnungsverhältnissen, den gesundheitlichen Verhältnissen der Familienmitglieder, der wirtschaftlichen Lage, der Befähigung der Eltern zur Führung des Hausstandes

und zur Erziehung der Kinder). Auf Grund dieser Erforschung hat die Fürsorgerin die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen gründlicher und umfassender Art einzuleiten, die in fürsorgerischen Dienstleistungen und in Sach- und Geldleistungen bestehen können. Die Ergebnisse der Hausbesuche hat sie in einem umfassenden Fürsorgebericht (siehe § 8) festzulegen.

§ 5.

Die Tätigkeit der Fürsorgerin besteht außerdem in der Mitarbeit und Unterstützung des Fürsorgearztes in den Beratungsstellen und Sprechstunden für: hoffende Frauen, Säuglinge und Kleinkinder, Schulkinder und Berufsschüler (schulärztliche Untersuchungen und schulärztliche Elternsprechstunden), für Krüppel, Tuberkulöse, Trinker und Psychopathen.

§ 6.

Wo die Notwendigkeit vorliegt, hat die Fürsorgerin besondere, von der ärztlichen Sprechstunde getrennte, soziale Sprechstunden abzuhalten. Sie erstrecken sich im wesentlichen auf die Erörterung aller Fragen, die mit einer umfassenden Familienfürsorge in Zusammenhang stehen: Aufklärung über alle Hilfsquellen, die auf Grund der verschiedenen Gesetze, insbesondere der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und der Sozialversicherungsgesetze, zur Verfügung stehen, Zuführung zu anderen Ämtern (Arbeitsamt u. a.), Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der unverheirateten Mutter und ihres Kindes.

§ 7.

Die Fürsorgerin erhält einen Ausweis und trägt vorgeschriebene Stadtfürsorgerinnentracht nebst den vorgeschriebenen Abzeichen.

§ 8.

Die Führung der Fürsorgeberichte in den Beratungsstellen und auf Grund der Hausbesuche hat die Fürsorgerin gewissenhaft vorzunehmen. Sie ist zu regelmäßiger Tagebuchführung und gewissenhafter Abfassung umfassender Fürsorgeberichte verpflichtet. Führung von Sonderstatistiken, regelmäßiger Schriftverkehr usw. geschieht teils durch besondere Kräfte, teils in den Büros der zuständigen Abteilungen.

Alljährlich mindestens einmal erstattet die Fürsorgerin über den Stand der Arbeit in ihrem Bezirk nach näherer Angabe der zuständigen Stelle schriftlichen Bericht.

Nachsatz für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Der dienstliche Schriftverkehr zwischen der Fürsorgerin und dem Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf geht durch die Hand des Herrn Oberbürgermeisters (Bürgermeisters).

Erläuterungen zu der Dienstanweisung für Stadtfürsorgerinnen.

I. Allgemeines.

Die Familienfürsorgerin, ihre Aufgaben und ihr Bezirk.

Die zunehmende Intensivierung der Wohlfahrtspflege hat, ebenso wie in den Landkreisen, auch in den Stadtkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit eigener Fürsorge dazu geführt, das System der Familienfürsorge einzurichten. Die Familienfürsorgerin ist das ausübende Organ der gesamten Wohlfahrtspflege, und zwar der Mutter- und Kinderfürsorge, der Gesundheitsfürsorge für die Erwachsenen, der besonderen Erziehungshilfe für die gefährdete Jugend und der wirtschaftlichen Fürsorge. Die Übertragung aller Aufgaben der Außenfürsorge auf die Familienfürsorgerin ergab sich aus dem Streben nach Schonung der Bevölkerung, Einheitlichkeit in der Aufstellung des Fürsorgeplanes und in der Durchführung der Fürsorge, und nach Verbilligung der Wohlfahrtspflege. Eine solche kombinierte Arbeit setzt natürlich einen Bezirk voraus, der von einer Kraft familienfürsorgerisch erfaßt werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man einen Bezirk von 8—9000 Einwohnern auf eine Fürsorgerin als Normalbezirk ansehen kann. In Gebieten mit starker Durchsetzung von Hilfsbedürftigkeit wird man einer Fürsorgerin nicht mehr als einen Bezirk von 6—7000 Einwohnern zuweisen dürfen.

Bis diese Größenverhältnisse erreicht sein werden, wird man mit der Zuteilung weiterer fürsorgerischer Aufgaben über die vorhandenen hinaus an die Kräfte der Familienfürsorge vorsichtig sein müssen, jedoch ist die Übertragung der gesamten Außenfürsorge auf eine Kraft (u. U. unter Neueinstellung von Familienfürsorgerinnen) der Aufteilung unter mehrere, neu einzustellende, Spezialkräfte vorzuziehen.

Ausbildung.

Es ist ohne weiteres klar, daß nur Kräfte mit bester persönlicher Eignung und mit guter pflegerischer und sozialer Ausbildung den Anforderungen der Familienfürsorge gewachsen sind. Neben der Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin wird man die Abschlußprüfung in der Säuglingspflege bzw. Krankenpflege verlangen müssen.

Verantwortung.

Den Organen der Familienfürsorge wird am besten ein weites Feld selbständiger Betätigung und ein großes Maß von Verantwortung übertragen. Die starke Verantwortung der Pfleger der alten Armenpflege sollte nicht herabgemindert, sondern im Gegenteil erweitert werden. Mit der größeren Verantwortung wächst im allgemeinen die Güte der Arbeit.

Fürsorgerin und Amt.

Um die reichen Erfahrungen der Familienfürsorgerinnen auch für die Organisations- und Verwaltungstätigkeit des Wohlfahrtsamtes, nicht zuletzt für den Innendienst, nutzbar zu machen, sollen die Familienfürsorgerinnen nicht allein in der individualisierenden Fürsorgearbeit tätig sein, sondern sie sollen auch zu Mitgliedern der Organe des Wohlfahrtsamtes (Beirat, Ausschuß, Fachausschüsse) und seiner Abteilungen (Gesundheitsamt, Jugendamt usw.) und verwandter Ämter gemacht werden. In Kommunalverwaltungen mit einer größeren Zahl von Fürsorgerinnen wird es zweckmäßig sein, einzelne Vertreterinnen der Fürsorgerinnen, die zugleich als ihre Vertrauenspersonen gelten können, zu Mitgliedern der Organe des Wohlfahrtsamtes zu machen.

Um Außen- und Innendienst in die der Arbeit dienliche Verbindung miteinander zu bringen, empfiehlt sich die regelmäßige Abhaltung von Konferenzen der Kräfte der Außenfürsorge und des Innendienstes unter Leitung des Wohlfahrtsdezernenten.

II. Besonderes.

(zu einzelnen Paragraphen der Dienstanweisung).

Zu § 1 Abs. 1

siehe „Allgemeines".

Zu § 1 Abs. 2:

Um die Fachaufsicht durch Fachbeamte in jedem Falle zu gewährleisten, ist Satz 2 gewählt worden. Die Regelung der Dienstaufsicht hat im Einverständnis mit der Fachaufsicht zu erfolgen. Bei Anordnungen grundsätzlicher Art seitens der Dienstaufsicht ist die Fachaufsicht zu hören. Bei der Regelung der Dienstaufsicht ist unbedingt zu berücksichtigen, daß die Familienfürsorge andere Voraussetzungen für die Arbeitsweise hat als der allgemeine Verwaltungsdienst und infolgedessen eine abweichende Regelung im einzelnen erforderlich macht. Daher sind Arbeitsbeginn, Arbeitsdauer, Urlaub usw. den besonderen Bedürfnissen des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Familienfürsorge, entsprechend zu gestalten.

Zu § 2:

Für die Aufnahme der verschiedenen Aufgaben in das Arbeitsgebiet der Fürsorgerin gilt das in Teil „Allgemeines" Gesagte. Über die geschilderten Aufgaben hinaus können je nach dem auftretenden Bedürfnis neue Aufgaben hinzutreten, so in Klein- und Mittelstädten die Gefährdetenfürsorge und in Mittel- und Großstädten die Soziale Krankenhausfürsorge.

Zu einzelnen Aufgaben ist noch folgendes zu sagen:

a) Der besonderen Fürsorge der Fürsorgerin unterstehen alle Pflegekinder sowie die bei ihrer Mutter untergebrachten unehelichen Kinder gemäß den auf Grund der §§ 22,24, 25 und 26 RJWG. erlassenen Ausführungs-

anweisungen der Regierungspräsidenten zum Schutz der Pflegekinder. Insbesondere hat die Familienfürsorge mitzuwirken bei der Entscheidung über die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes auf Grund ihrer Beobachtungen bei den Hausbesuchen. Die Fürsorgerin hat die Pflegekinder innerhalb des ersten Lebensjahres mindestens einmal monatlich zu besuchen.

b) Die Fürsorgerin ist gleichzeitig Helferin des Jugendamtes in seiner Eigenschaft als Amtsvormund und Gemeindewaisenrat. Sie unterstützt das Jugendamt vor allem in den Angelegenheiten, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen, durch Mithilfe bei der Unterbringung der Mündel und bei der Beaufsichtigung ihrer Erziehung.

c) Sie hat mitzuarbeiten an der Verhütung oder Bekämpfung von körperlicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung bei Minderjährigen. Sie hat, wenn nötig, Anträge nach den §§ 57 und 65 RJWG. einzureichen oder sich auf Befragen zu Anträgen Dritter gutachtlich zu äußern. Sie arbeitet mit bei der Auswahl der Helfer und Helferinnen der Schutzaufsicht oder Pflegschaft. Auf Befragen hat sie Ermittlungen für das Gericht (bei Strafverfahren gegen Jugendliche und Erwachsene) anzuregen. Die Gefährdeten- und Polizeifürsorge zu unterstützen, gehört mit zu ihrem Aufgabengebiet.

d) Die Mitarbeit der Fürsorgerin auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge ist auf Grund der für die betr. Kommunalverwaltung bestehenden Geschäftsanweisung oder Fürsorgeordnung für das Wohlfahrts- oder Unterstützungsamt näher zu bestimmen. In der Hauptsache wird die Familienfürsorgerin in den Fällen wesentliche Hilfskraft sein, in denen es sich um Familien mit Kindern handelt. In die Dienstanweisung ist bei der Fürsorge für die wirtschaftlich Hilfsbedürftigen außerdem die Fürsorge für die Erwerbsbehinderten aufgenommen worden, damit sich die Fürsorgerin mehr als es bisher geschehen ist, der Nutzbarmachung vorhandener Kräfte, wenn sie auch behindert sind, widmen soll durch Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, der Arbeitsfürsorge, der Umschulung wie der allgemeinen Erziehungsarbeit.

Zu § 3:

Art und Umfang der Tätigkeit der Familienfürsorgerin bedingt engste Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen (außer den Stellen des Wohlfahrtsamtes, auch Arbeitsamt, Wohnungsamt, Schule, Berufsschule, Stellen der freien Wohlfahrtspflege usw.). Der Fürsorgerin liegt insbesondere die Anleitung und Unterstützung der freien Hilfskräfte ob, zur besseren und größeren Hilfeleistung an den Hilfsbedürftigen sowie zu ihrer eigenen Entlastung.

Zu § 6:

Die besonderen Sprechstunden finden zweckmäßigerweise Ergänzung durch Mütter- und Elternabende. Diese sollten möglichst in allen Fürsorgebezirken zur Einführung gelangen, da nur durch sie jene enge Fühlungnahme mit der Bevölkerung gewonnen werden kann, die zur Anbahnung vertiefter Erziehungsarbeit Voraussetzung ist.

Zu § 7:

Die Tracht ist nach Möglichkeit von der Kommunalverwaltung zu stellen.

Zu § 8:

Während die Führung der Fürsorgeberichte in den Beratungsstellen und auf Grund der Hausbesuche vornehmlich Aufgabe der Fürsorgerin ist, sollen die allgemeine Aktenführung sowie Führung von Sonderstatistiken und der regelmäßige Schriftverkehr nicht durch die Fürsorgerin erledigt werden. Zur Durchführung dieser Arbeiten sollen besondere Kräfte herangezogen werden, damit die individualisierende Arbeit von Mensch zu Mensch nicht zu sehr eingeschränkt wird.

Nachsatz für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Um den Familienfürsorgerinnen Gelegenheit zur Fortbildung und Anregung und zum Austausch der Erfahrungen der Fürsorge zu geben, empfiehlt es sich, den Fürsorgerinnen den regelmäßigen Besuch der Veranstaltungen des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf durch Urlaubserteilung und Übernahme der Kosten zu ermöglichen.

* * *

Wie man sieht, entspricht eine dieser Dienstanweisung sinngemäß zugrunde liegende Fürsorge ihrem Wesen nach durchaus der in dieser Schrift vertretenen Idee der Familienfürsorge. Die vorbeugende Arbeit in gesundheitlicher und erziehlicher Richtung bildet die allgemeine Grundlage, auf der sich die Sorge und Hilfe für Bedrohte und Geschädigte aufbaut. Die drei Zweige der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge sind in der Außenfürsorge untrennbar zusammengefaßt. Die Stellung der Fürsorgerin als gleichwertiges, wenn auch nicht gleichartiges Glied des gesamten Organismus ist weitgehend gewahrt. In den Beratungsstunden leiht sie dem Arzt Mitarbeit und Unterstützung (§ 5); ihre Mitwirkung in der geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge, also bei der Auswahl der in Anstalten zu entsendenden Kindern, ist besonders betont (§ 3); ihre Mitarbeit in der Wirtschaftsfürsorge wird in einer an das Beispiel der Stadt Halle erinnernden, aber nicht so klar und scharf herausgearbeiteten Weise beschränkt (§ 2 Ziffer 10). Das Schwergewicht ihrer

Tätigkeit liegt in der Herausarbeitung der sozialen Gesichtspunkte (§§ 4 und 6), hierüber hat sie auch zusammenfassend zu berichten, während sie von der Belastung mit Sonderstatistiken und ähnlichen Arbeiten ausdrücklich bewahrt wird. Die Besonderheit der Außenfürsorge wird dadurch geschützt, daß neben und sogar in gewissem Maße über der Dienstaufsicht die Fachaufsicht steht (§ 1 Abs. 2).

Die Erläuterungen ergänzen die Dienstanweisung dahin, daß die Tätigkeit der Fürsorgerin als verantwortlich und selbständig erklärt wird und daß die von ihr gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen dem gesamten Amt durch Heranziehung der Fürsorgerin als Mitglied der Beiräte, Ausschüsse usw. nutzbar gemacht werden soll.

Alles was in dieser Dienstanweisung und in den Erläuterungen ausgesprochen wird, ist ausgezeichnet und der Nachahmung wert. Die Kritik beginnt gegenüber dem was fehlt. Und es sind leider wichtige und strittige Punkte hinsichtlich derer, die Arbeit der Kommission eine klare Stellungnahme vermissen läßt — vielleicht weil ihre Befugnisse nicht so weit reichten. In Ergänzung der Regelungen, die die Anwendung dieser Dienstanweisung voraussetzt, sollten daher m. E. noch folgende Punkte Beachtung finden:

1. Die Außenfürsorge wird unter fachliche — im Hinblick auf das Überwiegen der Frauenarbeit — unter fachliche weibliche Leitung gestellt.
2. Die Familienfürsorge wird als ein Ganzes in den Rahmen der Wohlfahrtspflege eingeordnet und die leitende Kraft den Vorsitzenden der Ämter gleichgestellt.
3. Das Verhältnis der Außenfürsorge zum Innendienst — in dem Entwurf der Dienstanweisung und den Erläuterungen allzu vorsichtig und ausweichend behandelt — bedarf noch ausdrücklicher, klarer Regelung, damit von vornherein jede Reibung vermieden und ein Arbeiten im Gleichstrom sichergestellt wird. Dazu gehört, daß grundsätzlich die sozial geschulten Kräfte nicht sozial ungeschulten unterstellt werden dürfen, und zwar auch nicht in Beschränkung auf die Dienstaufsicht. Dazu gehört ferner, daß sozial ungeschulte Beamte fachlich an die Berichte und Vorschläge der Sozialberaterinnen und -Berater gebunden werden, und es gehört schließlich dazu die Besetzung des Innendienstes mit sozial geschulten Kräften überall dort, wo Innen- und Außendienst sich in die Hand zu arbeiten haben, wodurch zugleich Austauschbarkeit der Kräfte gewährleistet wird.

Freistaat Hessen.

Der Freistaat Hessen hat eine einheitliche Familienfürsorge für 16 der 18 Landkreise mit rund 1 Million Einwohnern geschaffen, während die 5 Städte mit zusammen rund 340 000 Einwohnern und 2 Landkreise selbständig vorgehen.

Im einleitenden Abschnitt wurde dargestellt, wie die Kreiswohnungsinspektorin des Kreises Worms von Anfang an bemüht war, die vorhandenen Organisationen der Wohlfahrtspflege um den Kristallisationspunkt der Wohnungspflege zu sammeln. Bei gleicher Zielsetzung vorbeugenden und helfenden Familienschutzes, wie er im Regierungsbezirk Düsseldorf verfolgt wurde, gelangte doch nicht die Ausübung oder verantwortliche Zusammenfassung in eine Hand. Späterhin hat sich die Entwicklung auch in Hessen nicht auf dem Boden der Wohnungspflege vollzogen, sondern ist in die Hände der Zentrale für Mutter- und Säuglingsschutz übergegangen, die sich in weiterer Entwicklung besonders in der Nachkriegszeit über die durch ihren Namen gesetzten Grenzen hinaus entwickelt hat. Diese Zentrale, schon seit längerer Zeit durch Staatsbeihilfen in erheblichem Umfange gestützt, erhält zur Zeit für die Durchführung ihrer Zwecke einen Staatszuschuß von 144 000 *RM*.

Auf dem Gebiete der Familienfürsorge besteht ihre Arbeit darin, den Bezirksfürsorgeverbänden - Jugendämtern die personellen Hilfskräfte zu stellen. Der halbstaatliche Charakter kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß Vorsitzender der Minister des Innern, geschäftsführender Vorsitzender der Ministerialdirektor und Geschäftsführerin die Regierungsrätin des gleichen Ministeriums ist. Die Verbindung zur Selbstverwaltung und Freien Wohlfahrtspflege ist in geschickter und zweckmäßiger Weise dadurch gezogen, daß in dem Verwaltungsrat der Zentrale die Städte und Kreise, die fünf Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die daneben bestehenden Landesverbände für Tuberkulose-, Krüppel- und Trinkerfürsorge, die Landesversicherungsanstalt, die hessische Hauptfürsorgestelle, das Landesamt für das Bildungswesen und der Landtag vertreten sind.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist zunächst die Organisation in ihren großen Zügen zu entnehmen. Es arbeiten darnach in 18 Kreisen 46 Fürsorgerinnen in zum Teil außerordentlich großen Bezirken. Die geringste Einwohnerzahl weist der Nordwestbezirk Büdingen mit 9780, die größte der Mittelbezirk des Kreises Friedberg mit 34 418 auf.

Die Fürsorgerinnen sind Angestellte der Zentrale, können von ihr abberufen und versetzt werden. In ihrer Kreisarbeit aber sind sie dem Landrat dienstlich unterstellt, und zwar durchweg unmittelbar. Den Bürgermeistern, Ärzten, Verwaltungsbeamten usw. stehen sie in verhältnismäßig großer Unabhängigkeit als Sozialberaterinnen gegenüber.

An den Gehältern der Fürsorgerinnen ist je hälftig der Kreis (Bezirksfürsorgeverband) und die Zentrale für Mutter- und Säuglingsschutz beteiligt. Die Fürsorgerinnen werden in Gruppe VI angestellt und rücken nach fünf Jahren nach Gruppe VII auf.

Als Aufgabengebiet wird in erster Linie das der §§ 3 und 4 RJWG. bezeichnet, die Fürsorgerinnen wirken also in der gesamten vorbeugenden Er-

Organisation der Kreisfürsorge in Hessen.

Kreis und Arbeitsbezirke	Zahl der Schwestern	Zahl der Gemeinden	Zahl der Einwohner	Tuberkulose-beratungs-stellen	Säuglings-beratungs-stellen	Zahl der unter Amtsvormund-schaft stehenden Mündel	Zahl der Pflegekinder	Einrichtungen d. Kinderspeisung und örtlichen Erh.-Fürsorge
Heppenheim								
Westbezirk	1	12	15 182	1	2			3
Nordostbezirk	1	29	15 115	—	5			3
Südostbezirk	1	28	13 922	—	5			2
Biernheimer Bezirk	1	1	10 868	1	1			1
	4	70	55 087	2	13	240	80	9
Offenbach								
Südwestbezirk	1	12	24 600	Tbc. Ver. d. Stadt Offenbach	4			1
Nordbezirk	1	29	27 724		5			4
Südostbezirk	1	28	31 362		6			4
Neu-Isenburg	1	1	12 432		1			1
	4	70	96 118	—	16	?	?	10
Kreis Gießen								
Südbezirk	1	27	23 234	1	—			—
Nordbezirk	1	17	22 979	—	—			1
Ostbezirk	1	36	19 595	—	—			—
	3	80	65 808	1	—	284	560	1
Alsfeld	1	84	37 746	2	2	66	52	4
Büdingen								
Nordwestbezirk	1	22	14 336	—	1			—
Südostbezirk	1	53	28 860	1	1			—
	2	75	43 196	1	2	85	63	—
Friedberg								
Mittelbezirk	1	15	33 653	1	4			2
Südbezirk	1	23	28 650	—	2			1
Nordbezirk	1	34	27 796	—	1			1
	3	72	90 099	1	7	282	100	4
Lauterbach								
Nordbezirk	1	36	19 506	1	2			—
Südbezirk	1	31	10 423	1	—			—
	2	67	29 929	2	2	56	200	—
Schotten	1	54	28 112	3	2	70	120	—
Darmstadt								
Nordbezirk	1	8	19 056	Tbc. Ver. d. Stadt Darmstadt	2			—
Mittelbezirk	1	5	20 050		3			1
Südbezirk	1	8	16 444		6			2
	3	21	55 550		11	445	135	3

Kreis- und Arbeitsbezirk	Zahl der Schwestern	Zahl der Gemeinden	Zahl der Einwohner	Tuberkulosefürsorgestellen	Säuglingsfürsorgestellen	Zahl der unter Amtsvormundschaft stehenden Mündel	Pflegekinder	Kinderspeisung u. örtl. Erh.-Fürsorge
Bensheim								
Bergstraße	1	31	23 742	1	3			4
Mittelbezirk	1	9	27 514	2	3			2
Bezirk Lampertheim	1	7	21 607	1	3			1
	3	47	72 863	4	9	650	sind in nebenstehender Zahl enthalten	7
Dieburg								
Nordbezirk	1	16	22 588	1	3			1
Mittelbezirk	1	20	19 643	—	4			3
Südbezirk	1	34	23 174	—	4			—
	3	70	65 405	1	11	260	500	4
Erbach								
Nordbezirk	1	24	11 473	1	2			—
Mittelbezirk	1	43	24 772	2	3			2
Südbezirk	1	32	12 415	—	1			—
	3	99	48 660	3	6	189	—	2
Groß-Gerau								
Mainbezirk	1	7	26 569	2	6			4
Mittelbezirk	1	11	22 363	1	2			—
Riedbezirk	1	13	23 179	1	4			1
	3	31	72 111	4	12	700	300	5
Mainz								
Mittelbezirk	1	7	14 080	Tbc.-Ber. d. Stadt Mainz	4			3
Nordbezirk	1	5	15 071		3			3
Südbezirk	1	7	13 671		3			1
	3	19	42 822	—	10	66	294	7
Alzey								1
Südostbezirk	1	24	22 924	1	3			—
Nordwestbezirk	1	26	19 338	—	5			
	2	50	42 262	1	8	105	150	1
Oppenheim								
Ostbezirk	1	25	30 527	1	7			—
Westbezirk	1	19	17 743	1	9			—
	2	44	48 270	2	16	94	350	—
Bingen								
I. Bezirk	1	25	34 780	1	12			—
II. Bezirk	1	1	10 186		1			5
	2	26	44 966	1	13	91	38	5
Worms								
I. Bezirk	1	16	23 046	2	6			1
II. Bezirk	1	22	27 213	3	6			3
	2	38	50 259	5	12	350	200—250	4

ziehungs- und Gesundheitsfürsorge sowie in dem Gefährdetenschutz für Minderjährige mit, doch greift ihre Tätigkeit praktisch erheblich weiter. In einer unterm 29. Oktober 1924 vom Ministerium des Innern den Kreisjugendämtern empfohlenen Mustersatzung lautet die einschlägige Bestimmung:

Kreisfürsorgerinnen.

§ 12.

Die Kreisfürsorgerinnen haben neben den übrigen Aufgaben der Familienfürsorge des Wohlfahrtsamtes des Kreises innerhalb ihres Bezirkes sämtliche in ihr Arbeitsgebiet fallenden Einzelfälle der Jugendfürsorge im Außendienst zu behandeln.

Diese Bestimmung ist in die weitaus meisten Kreissatzungen tatsächlich übernommen worden und bildet nun die Grundlage für die Durchführung der Familienfürsorge überhaupt — freilich mit all den Einschränkungen, die sich allgemein aus der Delegation der Armenfürsorge und eines Teils der sonstigen Wirtschaftsfürsorge an die Gemeinden ergeben. Mit diesen Gemeinden findet aber enge Zusammenarbeit in jeder Hinsicht statt und die Heranziehung der Fürsorgerinnen zu schwierigeren Wirtschaftsfällen ist durchaus üblich. Da der Kreis Beschwerdeinstanz für die Wirtschaftsfürsorge der Gemeinden ist und sich bei der Bearbeitung dieser Beschwerden der Fürsorgerinnen bedient, ist ihrem sachverständigen Urteil auch hier erheblicher Einfluß gesichert.

Mehr und mehr entwickelt sich ein Stück vorbeugender Erziehungsfürsorge in der systematisch ausgebauten Unterrichtstätigkeit der Fürsorgerinnen an den Mädchenfortbildungsschulen, wo sie in allgemeiner Hygiene, Säuglings- und Kinderpflege unterrichten.

Wie es aber auch in der gegebenen sachlichen Begrenzung möglich ist, in Bezirken mit 20—30 000 Einwohnern und darüber Familienfürsorge zu treiben, ist nur verständlich, wenn man in diesen großen Bezirken eine sehr gesunde Struktur oder eine sehr fortgeschrittene Kultur der Bevölkerung annehmen kann oder — wie eine Fürsorgerin skeptisch äußerte — so große Armut, daß dadurch dem Helferwillen enge Grenzen gezogen sind. Äußerlich wird den Fürsorgerinnen die Überwindung der räumlichen Entfernung in gewissem Maße durch die von den Kreisämtern gehaltenen Autos erleichtert.

Die Art und Intensität der Arbeit ist offenbar verschieden. In einigen Kreisen erfolgt stärkere Heranziehung der Fürsorgerin zum Innendienst; in anderen behält sie Zeit und Kraft, in den Mädchenfortbildungsschulen Unterricht in allgemeiner Gesundheitspflege und der Säuglingspflege zu erteilen. Die monatliche Belastung mit Hausbesuchen gibt die Zentrale auf durchschnittlich 200 an; sie schwankt im einzelnen zwischen 125 und 500. Eine Fürsorgerin hat monatlich durchschnitlich 20 neu an sie herantretende Fälle zu

behandeln (Mindestziffer 8, Höchstziffer 30). Die Zahl der ständig zu überwachenden Mündel und Pflegekinder in den einzelnen Kreisen ist aus der oben abgedruckten Zusammenstellung zu entnehmen.

Die Kreisfürsorge in den 18 Landbezirken Hessens bietet ein gutes Beispiel dafür, wie, von der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge ausgehend, eine weitreichende Wirkung in die Breite und unter guter Führung ständig mehr und mehr auch in die Tiefe erreicht wird. An der Größe der Bezirke dürfte jedoch die Intensität noch eine Hemmung finden.

III. Vergleichsmaterial aus dem Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Eine aus anderem Anlaß ausgeführte Reise nach verschiedenen Städten der Vereinigten Staaten gab Gelegenheit, Frl. Dr. Elisabeth von Harnack um die Prüfung bestimmter Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege zu bitten. Sie ist diesem Wunsche bereitwillig nachgekommen. Die Fragen und die von ihr darauf erteilte Antwort mögen im Wortlaut folgen:

Family Case Work.

1. Ob und wieweit ist die freie Wohlfahrtspflege von ihren verschiedenen Ausgangspunkten aus zu dem Bedürfnis nach einer die Spezialisierungen umfassenden Familienfürsorge gekommen?

Die Wohlfahrtsarbeit wird in den Vereinigten Staaten ganz wesentlich von den freien Organisationen getragen, die öffentliche Wohlfahrtsarbeit tritt daneben in den Hintergrund. Die freie Arbeit hat in den letzten Jahrzehnten die Entwicklung von der „charity" zum „scientific social work" durchgemacht. Noch ist dieser Prozeß längst nicht vollendet, und wir finden neben modernsten und vorbildlichen Einrichtungen Vereine, die noch völlig auf der alten Wohltätigkeit basieren. Wenn im folgenden von allgemeinen Tendenzen und Richtlinien gesprochen wird, so sind stets die führenden Standard-Organisationen gemeint.

Nach allgemeiner Ansicht ist die Grundlage der sozialen Arbeit „Family-case-work". In den anerkannten sozialen Schulen und in den großen Vereinen, die in vierjähriger praktischer Arbeit Sozialarbeiter ausbilden, steht die sehr eingehende Ausbildung zum Family-Case-Worker an erster Stelle. Die Notwendigkeit der Spezialfürsorge neben der Familienfürsorge wird zum mindesten in den großen Städten als vollkommen selbstverständlich anerkannt. Überschneidungen und Kompetenzstreitigkeiten kommen, soviel ich beobachtet habe, so gut wie gar nicht vor. Der Family-Case-Worker zieht die Spezialfürsorge der Gesundheits- oder Jugendfürsorge zu seinem Fall dazu, etwa wie der praktische Arzt den Spezialarzt im einzelnen Fall konsultiert. Ohne die geringste Reibung wird ein Abkommen erzielt, wer die Hauptpflegschaft in der Familie weiterbehält. Erleichtert wird das Zusammenarbeiten durch die vorzügliche Zentralkartothek in jedem Ort, der alle führenden Stellen ihre

Fälle melden und die innerhalb von 24 Stunden den Vereinen Mitteilung machen, an welcher Stelle die Familie bereits bekannt ist. So kann die erste Frage nur dahin beantwortet werden, daß Family-Case-Work sich mehr und mehr durchsetzt, daß in den Großstädten daneben aber Spezialfürsorgerinnen zur Ergänzung unbedingt notwendig bleiben.

2. Ob und wieweit bekennt sich die öffentliche Armenpflege zum Prinzip der Familienfürsorge? Umfaßt die öffentliche Pflege auch andere wohlfahrtspflegerische Gebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge) und gelangt sie gegebenenfalls von diesen zu einer umfassenden Fürsorge?

Die öffentliche Armenpflege, mit Ausnahme der Fürsorge für alleinstehende, bedürftige Mütter mit unerwachsenen Kindern, von der noch besonders zu sprechen sein wird, wird im allgemeinen noch nicht nach dem Prinzip der Familienfürsorge ausgeübt. Sie liegt in den Händen von politischen Beamten und Angestellten, die weder besonders vorgebildet, noch besonders befähigt, ja oft nicht einmal unparteiisch sind. Die Unterstützungsanträge werden willkürlich behandelt, eingehende Ermittlungen kaum gemacht, ein vernünftiger Hilfsplan überhaupt nicht aufgestellt. Unterstützung wird in Form von „out door relief" gegeben; das sind im wesentlichen Lebensmittelpakete, oder als „indoor relief", Aufnahme in ein Altersheim. Die öffentliche Gesundheitsfürsorge ist eine selbständige Abteilung für sich, hat mit der Armenpflege nur geringen Berührungspunkt.

Hierzu muß gesagt werden, daß der Umstellungsprozeß der öffentlichen Armenpflege zum „Scientific Social Work" in manchen fortschrittlichen Staaten und vielen Städten bereits begonnen hat und immer weiter um sich greift. Man beginnt, ausgebildete family-case-workers einzustellen, läßt umfassende Ermittlungen machen, legt eine gründliche Aktenführung an und stellt vor der Gewährung von Unterstützungen einen eingehenden Hilfsplan auf[1].

Beeinflußt wird diese Entwicklung der öffentlichen Armenpflege von zwei außerordentlich erfolgreichen Bewegungen: 1. den immer umfassender und individueller arbeitenden großen freien Family-Organisations, aus deren Berichten hervor geht, wie nur durch die subtile Kleinarbeit der gut geschulten und erfahrenen Fürsorgerin Aufbauarbeit (constructive work) im Sinne der Erziehung zur Selbsthilfe und zum Wohle des Ganzen geleistet werden kann, 2. durch die sichtbaren Erfolge der „aid to mothers pensions".

In 42 Staaten besteht eine Gesetzgebung (die Staaten Missouri und Illinois machten 1911 den Anfang), wonach alleinstehenden, bedürftigen Müt-

[1] Vgl. z. B. den sehr interessanten Aufsatz: Poor Relief in Pennsylvania by Emil Frankel. Harrisburg 1925.

tern mit mehr als einem unmündigen Kind laufende Unterstützung zusteht, die der Mutter ermöglicht, die Erziehung der Kinder im eigenen Heim in der Hand zu behalten. Selbstverständlich muß die Mutter geeignet und imstande sein, die Erziehung zu leiten. In einzelnen Staaten wird der Kreis der Mütter noch durch andere Forderungen eingeschränkt (z. B. nur Witwen, nur Naturalisierte u. ä.). Die Ausführung dieses Gesetzes liegt bei den meisten Staaten beim Juvenile Court, in einzelnen auch bei einer besonderen Abteilung des Departments of public Welfare. Von Anfang an sind die Beihilfen auf Grund der Vorschläge der angestellten family-case-workers gewährt worden und die Familien sind während der Zeit der Unmündigkeit der Kinder in der steten Fürsorge und Überwachung der Fürsorgerin geblieben[1].

Die Unterstützungen werden nach Umfang und Art großzügig den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepaßt in der Absicht, die Familie auf dem Standard zu erhalten, den sie bei Lebzeiten eines gesunden Vaters gehabt hätte.

Hier hat sich also die öffentliche Fürsorge durchaus zum Prinzip der Familienfürsorge bekannt nach modernsten und fortschrittlichsten Methoden.

Die Gesundheitsfürsorge steht als selbständige Abteilung in der öffentlichen Wohlfahrtsarbeit nebengeordnet neben den Departments of Public Welfare und den Juvenile Courts. Die enge Zusammenarbeit ist selbstverständlich und vollzieht sich reibungslos. Eine Tendenz, Wirtschaftsfürsorge und Gesundheitsfürsorge zusammenzufassen, habe ich nicht finden können.

3a) Welche Kräfte sind in der Familienfürsorge beschäftigt (nach Ausbildung, Bezahlung, Leitung)?

Es werden ausgebildete Family-Case-Workers als ausführende Angestellte beschäftigt, mit einem Jahresgehalt von etwa 1200 bis etwa 2000 Dollar und mehr, leitende Fürsorgerinnen (subexecutives and supervisors) mit einem Gehalt von etwa 1200 bis 3000 Dollar und mehr, Dezernenten(innen) (Superintendents and executives), 1500 bis 5000 Dollar. Die Einreihung in die höheren Gruppen erfolgt gewöhnlich lediglich auf Grund langer Erfahrung und Praxis und besonderer Tüchtigkeit.

Die Fachausbildung erfolgt entweder in anerkannten sozialen Fachschulen in einem zweijährigen Kursus, für den die Absolvierung eines college gewöhnlich Voraussetzung ist, oder in vierjähriger Lehrzeit in einer anerkannten Organisation[1].

[1] Vgl. z. B. die eingehende Untersuchung: The Administration of the Aid-to-Mothers Law in Illinois, by Edith Abbott u. Sophonisba P. Breckenridge, Washington Childrens Bureau, 1921.

[2] Näheres siehe: Alice Salomon, Soziale Ausbildung in den angelsächsischen Ländern, Ztschr. „Die Frau", Nr. 6 und 7, 33. Jg., 1926, und Vocational Aspects of Family Social Work, herausgegeben von der American Association of Social Workers, New York, 1926.

3b) Auf wieviel Einwohner kommt eine Familienfürsorgerin?

Diese Frage ließ sich weder für Philadelphia, noch für New York, noch für Chicago beantworten, weil die überwiegende Mehrzahl aller Organisationen nicht bezirksweise arbeitet, sondern von dem Zentralbüro die Arbeit für die ganze Stadt getan wird. Nur die Family-Organisations arbeiten in den drei Städten bezirksweise, doch auch hier läßt sich ein Überblick darüber, auf wieviel Einwohner eine solche Fürsorgerin kommt, nicht gewinnen, denn es war unmöglich, festzustellen, wieviel Hilfskräfte von anderen umfassenden Wohlfahrtsorganisationen gleichzeitig in ihrem Bezirk mitarbeiten und ihr dadurch eine ganz wesentliche Erleichterung verschaffen.

Indessen konnte ich feststellen, daß in Philadelphia sowohl wie in Chicago eine Familienfürsorgerin durchschnittlich 50 Pflegschaften zu führen hat, wobei angenommen wird, daß die Familie durchschnittlich alle 14 Tage besucht wird.

3c) Welche Wertschätzung genießt die Arbeit?

Das Family-Case-Work ist außerordentlich angesehen und nimmt unter den verschiedenen Gruppen der sozialen Arbeit zweifellos die erste Stelle ein. Als Grundlage dient sowohl in der Ausbildung wie in der Praxis sehr viel stärker als bei uns die Wissenschaft der Soziologie und der Psychologie. Da es ein Proletariat in unserem Sinne und eine solche Masse Menschen, deren Lebenshaltung unter dem Existenzminimum liegt, in Amerika nicht gibt, so stehen die Probleme des richtigen Verhaltens, des Einordnens in die Gemeinschaft (behaviour und adjustment) in der sozialen Arbeit viel mehr im Vordergrunde als das eigentliche Armutsproblem. Es ist interessant, daß in der schon genannten berufskundlichen Studie über Family-Case-Work[1] angenommen wird, daß in etwa 50 % der Pflegschaften nur Beratung und Aufklärung, aber keine direkte materielle Hilfe notwendig ist.

Wenn auch ein umfassender, lückenloser Aufbau der sozialen Fürsorge in unserem Sinne fehlt, so ist die Mannigfaltigkeit der privaten Organisationen doch so ungeheuer und das Bestreben, die Hilfsmaßnahmen individuell und ineinandergreifend zu gestalten, so groß, daß wohl tatsächlich alle Hilfsbedürftigen erfaßt werden. Dabei ist zu bedenken, daß die Zahl der Fürsorgebedürftigen im Verhältnis zur Bevölkerung natürlich unendlich geringer ist als bei uns. Statistisches Material konnte ich leider nicht erlangen. Auch die Wohnungsnot spielt entfernt nicht die Rolle wie bei uns — abgesehen vielleicht von New York, wo die Verhältnisse besonders liegen. Die einzelne Sozialarbeiterin hat einen viel kleineren Kreis von Hilfsbedürftigen zu betreuen, als unsere Fürsorgerin. Sie kann sich mit Ruhe, Geduld, Umsicht und Erfahrung jahrelang der inneren und äußeren Probleme einer Familie an-

[1] Vocational Aspects of Family-Social-Work, New York, 1926.

nehmen und so aus der reinen Ermittlerin zur Beraterin, ja Freundin werden. Die Aktenführung über „cases" bei den großen family societies oder bei manchen Juvenile Courts ist so umfassend, eingehend, dabei klar, präzis und zielstrebig, daß man die Familiengeschichte auf das genaueste verfolgen und auch die Erfolge und Mißerfolge der sozialen Tätigkeit deutlich ablesen kann. In Deutschland war in den letzten 12 Jahren bei der Umstürzung der Arbeit und Überlastung der Fürsorgerinnen eine derartige Aktenführung überhaupt nicht möglich.

Zum Schluß noch ein Wort zur Gesundheitsfürsorge und zur Einteilung der Social Workers. Seit 1921 besteht „the federal Act for the Promotion of the Welfare and Hygiene of Maternity" (gewöhnlich the Sheppard-Towner Act) genannt. Durch dieses Gesetz ist in Washington beim Children's Bureau ein Fonds geschaffen worden zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, zur Propaganda jeder Art Gesundheits- und Hygienemaßnahmen zugunsten von Schwangeren, Müttern, Säuglingen und Kleinkindern. Den einzelnen Staaten werden diese Mittel zur Verfügung gestellt, sobald sie selbst entsprechende Mittel aufbringen und einen Arbeitsplan aufstellen, der von den Sachverständigen im Children's Bureau genehmigt ist. 43 Staaten von den 48 Staaten haben in größerem oder geringerem Umfang von dem Angebot des Federal Government Gebrauch gemacht und den Ausbau der Gesundheitsfürsorge für Mütter und Säuglinge tatkräftig in die Hand genommen[1]. Ein Netz von öffentlichen, unentgeltlichen Beratungsstellen, sehr ähnlich den unseren, überzieht das Land. Die Hilfskräfte, die den Ärzten in dem „Infant Health Centres" zur Verfügung stehen, sind 1. ausgebildete Säuglings- und Krankenschwestern, die im allgemeinen nicht als Sozialarbeiter angesehen werden, und 2. public health nurses, die zu den Sozialarbeitern gehören, wenn ihre Tätigkeit nicht im Pflegen des einzelnen Falles oder in der Assistenz bei der ärztlichen Untersuchung besteht, sondern in der Erziehungs- und Propagandaarbeit mit einzelnen Volksgruppen, in der Leitung und Überwachung der pflegenden Schwestern (visiting nurses). Besondere Kurse an den Fachschulen bereiten für diese Art Arbeit in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge vor.

Es gibt unzählige angesehene und erfolgreiche Sozialarbeiter in der Gesundheitsfürsorge, die keine Schwesternausbildung durchgemacht haben. Man ist dort der Meinung, daß, ebensowenig wie die Ärzte die volle zweijährige Ausbildung zur Krankenpflege brauchen, diese auch für die Sozialarbeiter in der Gesundheitsfürsorge nicht notwendig ist, da ihre Aufgabe ja nicht in erster Linie im Pflegen besteht. Selbstverständlich vermitteln die Schulen denen, die sich etwa im zweiten Ausbildungsjahr der Gesundheitsfürsorge widmen, sehr

[1] Vgl. The Promotion of the Welfare and Hygiene of Maternity and Infants, Children's Bureau, 1926.

gründliche Kenntnisse in Hygiene, Krankheitslehre, Psychiatrie, Ernährungslehre und Organisation des Gesundheitswesens. Die praktische Arbeit während der Ausbildungszeit liegt dann entweder bei einer Mütter- oder Säuglingsberatungsstelle oder bei der sozialen Abteilung eines Krankenhauses. Da es keine systematische, umfassende Bezirksfürsorge gibt, so haben die großen privaten und öffentlichen Krankenhäuser und Polikliniken Abteilungen für soziale Arbeit mit einer Anzahl hygienisch (selten pflegerisch) ausgebildeter Sozialarbeiter, die nach genauen Ermittlungen den Ärzten über die soziale Lage der Familie der Patienten berichten, im Notfalle für die Familie geeignete Fürsorge einleiten, den Patienten wiederum die Anordnungen und Wünsche des Arztes interpretieren und die nachgehende, überwachende Fürsorge in der Zeit der Nachbehandlung übernehmen. In diesen sozialen Abteilungen bilden sich, teils durch die Erfahrung geschult, teils durch besondere Kurse gefördert, Spezialistinnen in medical social work aus, für Herzkrankheiten, für Tuberkulose, für Nierenerkrankungen usw.

Die Sozialarbeiter werden in Amerika zwar auch wie bei uns in Gruppen nach den Gebieten eingeteilt, auf denen sie besonders arbeiten — Jugendfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Wirtschaftsfürsorge — aber wichtiger ist eine andere Einteilung, die mir recht fruchtbar zu sein scheint[1]. Es werden folgende fünf Gruppen genannt:

1. Social Case Workers, das sind alle Fürsorgerinnen, die mit einzelnen Familien und einzelnen Menschen zu tun haben, ganz gleich, ob sie in der Jugendfürsorge oder Wirtschaftsfürsorge arbeiten oder von der Gesundheitsfürsorge ausgehen.

2. Social Group Workers umfaßt alle die, die mit Gruppen von Schützlingen zu tun haben, die Jugendvereine, Kinderklubs, regelmäßige Mütterabende, Ausflüge usw. leiten. (Hierher würden nach unseren Begriffen z. B. auch Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen, Jugendpfleger, Spielplatzleiter gehören.)

3. Community Organisers sind solche Kräfte, die nicht direkt mit einzelnen Gruppen arbeiten, sondern die Organisation solcher Gruppen anregen, fördern und ihnen Möglichkeiten der Betätigung und Erholung (z. B. settlements, Turnhallen, Werkstätten, Spielplätze, Camps u. ä) schaffen.

4. Institutional Work, die Mitarbeit in der geschlossenen Fürsorge, in Heimen aller Art.

5. Social Research, wissenschaftliche Forschungsarbeit auf sozialem Gebiet.

Elisabeth v. Harnack.

[1] Vgl. Social Work, An Outline of its Professional Aspects. Publ. by the Association of Social Workers, New York, 1926.

Ausbildungsfragen.

In den Ausführungen Dr. von Harnacks wurde bereits kurz darauf hingewiesen, daß von den Social Workers eine geordnete Ausbildung verlangt wird. Die Bemerkung sei noch durch ebenfalls von ihr zur Verfügung gestellte Ausführungen der Vorsitzenden der Berufsvertretung (American Association of Social Workers New York) ergänzt. Für die Ausbildung des „family case workers[1]" erwartet sie:

1. eine gute sich auch auf sozialwissenschaftliche Kenntnisse erstreckende Allgemeinbildung, wie sie nach erfolgreichem vierjährigem College-Studium vorausgesetzt werden kann,
2. einjährigen Besuch einer Wohlfahrtsschule (school of social service) mit etwas informatorischer Arbeit in der offenen Fürsorge eines gut arbeitenden Amts oder Vereins,
3. ein praktisches Jahr als verantwortlicher Mitarbeiter an gleicher Stelle.

Als wünschenswert wird nach Absolvierung des College eine vierjährige teils theoretische, teils praktische Schulung bezeichnet, die dem Lernenden Gelegenheit gibt, sich durch eine von den Ausbildungsstätten vermittelte und überwachte soziale Hilfsarbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und daneben Zeit für systematisches Studium an der Wohlfahrtsschule zu behalten. Da der Schüler das College in der Regel mit vollendetem 21. Lebensjahr verläßt, würde die verantwortliche Berufstätigkeit mit frühestens 25 Jahren einsetzen, was im Hinblick auf die erforderliche Reife der früheste wünschenswerte Zeitpunkt erscheint.

Die Ausbildung für Zwecke der Gesundheitsfürsorge stellt die Ausbildungsstätten vor ähnliche Probleme; auch hier müssen nach vollendetem College-Studium Theorie und Praxis einander ergänzend die Ausbildung bestimmen. Als besondere Schwierigkeit taucht hier jedoch die Frage nach der pflegerischen Ausbildung auf, die, von der einen Seite gewünscht, von den Sozialfürsorgerinnen selbst nicht für notwendig erachtet wird. Diese stehen auf dem Standpunkt, daß ihre Arbeit nur eine besondere Art der Familienfürsorge (family case work) unter gesundheitsfürsorgerischen Gesichtspunkten ist. Nach Ansicht der Berufsvertretung würde sich diese Meinung auch durchsetzen; ja die pflegerische Ausbildung werde zuweilen geradezu als ein Hemmnis betrachtet, insofern die Tätigkeit der Krankenhausschwestern absolute Unterordnung unter den Arzt verlangt, die Sozialarbeiterin aber auf ihrem Gebiete ebenso als Fachkraft betrachtet werden will, wie der Arzt, dessen Arbeit die ihre bei ungleicher Art gleichwertig gegenübersteht.

---

[1] d. h. eines Sozialarbeiters, der nach den Methoden, wenn auch nicht immer in der Form der Familienfürsorge wirkt.

Hinsichtlich der Anstellungsbedingungen liegen nur Angaben über Gehälter vor. Als unterste Gehaltsstufe, die gleich nach einjährigem Besuch einer Wohlfahrtsschule erreicht werden kann, wird der Betrag von 12—1300 Dollar jährlich genannt, ansteigend bis 3000 Dollar. Dieses letztgenannte Gehalt wird anscheinend nicht oft und nur in der Stellung einer Oberfürsorgerin erreicht, während die Durchschnittsgehälter der ausübenden Fürsorgerinnen sich wohl zumeist zwischen 1800 und 2500 Dollar bewegen.

In leitenden Stellen, worunter weitergreifende organisatorische Verwaltungsarbeit verstanden wird, erhalten Männer 5—8000, Frauen 4—6000 Dollar Jahresgehalt.

Zusammenfassung und Vergleich.

Die Bewertung der so geschilderten Arbeit in Vergleich zu deutschen Formen der Familienfürsorge möchte ich, zugleich in Berücksichtigung der früher schon erwähnten einschlägigen Literatur, in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Familienschutz als Ziel und Zweck der Fürsorge scheint in der sehr sorgfältigen Bearbeitung der Einzelfälle überall mitzuschwingen; in der besonderen Fürsorge und geldlichen Unterstützung für alleinstehende Mütter kommt die Absicht, den weiteren Zerfall unvollständiger Familien zu verhüten, unverkennbar zum Ausdruck. Ob und inwieweit dies alles aber Fortsetzung und Bestätigung einer allgemeinen sozialpolitisch verfolgten Linie ist, entzieht sich meiner Kenntnis.
2. Die Methoden der Familienfürsorge werden offenbar bewußt und systematisch angewandt.
3. Die Form der Einheitsfürsorge fehlt fast vollständig. Der einen Fürsorgefall aufgreifende Verein bzw. sein Organ, die Fürsorgerin, hat sich durchweg mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zum Zwecke der Vervollständigung fürsorgerischer Maßnahmen in Verbindung zu setzen. Bliebe es bei dem mehrfach betonten Verhältnis nach Art des zwischen Haus- und Spezialarzt bestehenden, so wäre daran nichts zu erinnern, da die Durchführung des Heilplanes auf Grund der spezialistisch ergänzten Diagnose in einer Hand bliebe. Bei einer so weitgehenden Spezialisierung der Ziele und Aufgaben der gesondert arbeitenden Vereinigungen aber ist die Gefahr der Zersplitterung, der Vielbetreuung und somit der Teilung und Schwächung der Verantwortung wohl kaum zu verhindern. Sieht man von konfessionell oder nationalistisch bestimmten Vereinigungen mit verhältnismäßig kleiner Zahl der zu ihnen gehörigen Hilfsbedürftigen ab, so kommt es wohl an keiner Stelle zu der Begründung eines aus der vorbeugenden Arbeit fließendem festen, guten Vertrauensverhältnisses, auf das im

gegebenen Einzelfall der Gefährdung zurückgegriffen werden könnte. Es ist jedoch möglich — ein Urteil läßt sich von hier aus nicht fällen —, daß ein günstiges Verhältnis in der Zahl der Fürsorgebedürftigen zur Gesamtzahl der Bevölkerung, die Lage des Arbeitsmarktes, die Wohnungsverhältnisse u. a. m., Bedingungen schaffen, unter denen dieser Voraussetzung nicht die gleiche Bedeutung zukommt, wie in Deutschland.

England.

Allgemeines.

Eine im Herbst 1926 unternommene Reise nach England gab mir Gelegenheit, Stand und Entwicklung des Fürsorgewesens dort zu studieren.

Die aus der für englische Verhältnisse so überaus charakteristischen Selbstverwaltung stammende bunte Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf allen Gebieten des sozialen Lebens gilt auch für die Wohlfahrtspflege. Erst als Frucht der allerneuesten Zeit läßt sich hier wie dort als eine allgemeine Linie der politischen Entwicklung das Streben nach Zusammenfassung und Vereinheitlichung erkennen. Man mag das bedauern oder begrüßen, Tatsache ist, daß, sobald sich eine der Gemeinschaft dienende Arbeit von der rein oder überwiegend ehrenamtlichen Ausübung lösen muß, sie auch das Stadium der fast urwaldartig anmutenden Vielgestalt und Unübersehbarkeit nicht mehr erträgt.

Bis weit in dieses Jahrhundert hinein bestand als einzige Form der öffentlichen Wirtschaftsfürsorge die Armenpflege der Boards of Guardians, dieser aus der Elisabethanischen Zeit stammenden, völlig selbständig neben der politischen Gemeinde stehenden Institution, die auch mit eigenem Steuerrecht ausgestattet ist. Dieses Steuerrecht besteht nicht etwa nur in Zuschlägen zur Gemeindesteuer, sondern schließt die Schätzung der Armensteuer (poor-rate) durch eigene Ehrenbeamte (overseers) ein. Die Board of Guardians üben offene Armenpflege (out door relief) oder geschlossene Armenpflege in den aus den alten Arbeitshäusern hervorgegangenen infirmeries aus, die Kranken-, Wöchnerinnen-, Waisen- und Altersheime umschließen. Die Kranken- und Wöchnerinnen-Abteilungen sind, offenbar weil das Odium der Armenpflege auf den infirmeries lastet, selten völlig besetzt. Auch sollen sie vor dem Kriege ärztlich und hygienisch unbefriedigend gewesen sein, in welcher Hinsicht die Kriegszeit, während welcher sie als Lazarette dienten, Besserung gebracht hat.

Erst verhältnismäßig spät — seit dem Jahre 1912 — begann die Ergänzung der öffentlichen Wirtschafts- und Gesundheitsfürsorge durch die sozialpolitische Maßnahme der Versicherung. Die Rentenversicherung für Alte und Invalide — also die sozialpolitische Wirtschaftsfürsorge, ist in allerjüngster Zeit vervollständigt und zusammengefaßt worden und mag etwa dem Stand in Deutschland entsprechen. Auch die Erwerbslosenunterstützung ist sozial-

politisch gesichert. Die Krankenversicherung umfaßt im Gegensatz zu der erheblich größeren Reichweite der Deutschen als Regelleistung nur Krankengeld, ärztliche Hilfe und Arznei, also weder Krankenhausbehandlung noch Heilverfahren.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt kommt an Umfang und Art der Leistung den Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes und der in der Reichsfürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen festgelegten Sorge für hilfsbedürftige Minderjährige nicht gleich. Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe ist gesetzlich geregelt. Die Fürsorge für die Armenkinder obliegt den Boards of Guardians, und ebenso die Aufsicht über das Pflegekinderwesen auf Grund der Infant Life Protection Act. England steht also noch in dem Stadium der Vereinigung von Armen- und Waisenamt, das in den meisten deutschen großen Gemeinden freiwillig zu Beginn dieses Jahrhunderts, grundsätzlich in Stadt und Land auf Grund der Gesetzgebung des Jahres 1924 verlassen wurde.

Neben der so lange Zeit hindurch einzigen öffentlichen Wohlfahrtspflege der Boards of Guardians und vielleicht gerade wegen der Unzulänglichkeit dieser Fürsorge entwickelte sich eine ungemein starke selbständige und schöpferische Freie Wohlfahrtspflege. Noch heute beruht das gesamte Krankenhauswesen, soweit es nicht den infirmeries obliegt oder Erwerbsunternehmen von Ärzten ist, auf der Grundlage der Freien Wohlfahrtspflege (Hospitals) sowohl für Minderbemittelte wie für das zahlungsfähige Publikum und zwar ohne jede Unterstützung von Staat und Gemeinde, und sehr geringer durch die Versicherung. Noch heute sorgt das Barnardosche Kinderhilfswerk ohne öffentliche Beihilfen fortlaufend für 8000 verlassene Kinder, hat das Land mit einem dichten Netzwerk von Kinderhilfsstellen (ever open doors) überspannt und höchst eigenartige schöpferische Leistungen in seinen Berufsschulen (z. B. Seemannsschulen) sowie in der Organisation der Auswanderung von Jugendlichen nach Kanada und Australien geschaffen. Und ebenso unterliegen zahlreiche andere Einrichtungen, die bei uns längst Sache der Gemeinden geworden sind, in England der freien Initiative und der freien Formung mit eigenen finanziellen Mitteln.

Die für die mit dieser Schrift verfolgten Zwecke wesentliche Frage war, ob sich unter diesen Verhältnissen etwas unserer Familienfürsorge entsprechendes entwickelt habe oder überhaupt entwickeln könne.

Da ist zunächst darauf hinzuweisen, daß das Ziel des Familienschutzes dem Engländer so sehr in Fleisch und Blut liegt, daß auf seine Formulierung als sozialpolitische Forderung ruhig verzichtet werden kann. Der großartigste Beweis dafür ist die durchaus auf das Einfamilienhaus eingestellte Regelung des Wohnungswesens. Unbeirrbar wird an dieser Forderung festgehalten, und zwar auch heute, wo der Wohnungs m a n g e l der Nachkriegszeit,

die dichte Bebauung der städtischen Areale und die ungeheure Verkehrsbelastung in den Großstädten wohl zu Kompromissen verleiten könnte. Nichts von solchem Kompromiß, im Gegenteil: 92 Proz. aller Wohnhausneubauten sind Einfamilienhäuser (cottage style)! Niemand fällt es ein, auf dem eingeschossigen London oder Birmingham eine Stadt des zweiten Stockwerks zu errichten, oder etwa die herrlichen Parks zu Bauplätzen auszuschlachten. Wenn man auf die bekannten tatsächlich oft in ihrer Grauenhaftigkeit erschütternden Verfallshäuser (slums) oder die an die Unterbringung unserer „geräumten" Familien" erinnernden „tenements" hinweist, so kann dem entgegengehalten werden, daß die an Hand einer zielbewußten Gesetzgebung programmatisch für 15 Jahre festgelegte Bautätigkeit innerhalb dieser Frist wohl auch an diese Gebilde schonungslos Hand legen wird.

Die Ziele des Familienschutzes sind als solche anerkannt und stützen somit die fürsorgerische Arbeit auf der ganzen Linie. Dagegen können, so wie die Dinge liegen, weder die Methoden der Familienfürsorge wirksam zur Anwendung gelangen, noch ist die Familie selbst durch eine einheitliche Formung des Fürsorgewesens vor einer Vielbetreuung geschützt, noch sind Überschneidungen ausgeschlossen.

Ein Wort, das ich überaus häufig, zuweilen mit fast verzweifelter Resignation aussprechen hörte, war das: „We try to link up", „wir versuchen, die Hilfsmaßnahmen miteinander zu verknüpfen." Oder auch das Wort: „co-operation". Es gibt das Telephon, es gibt gemeinsame Sitzungen und Besprechungen, es gibt sicherlich weniger Rivalität als bei uns, und mehr guten Willen sich miteinander zu verständigen — das alles aber hindert nicht, daß der derzeitige Stand des Wohlfahrtswesens in seiner Zersplitterung und Spezialisierung der durchgreifenden Hilfe unendlich viel Widerstand und Hemmungen entgegensetzt.

Auf dem Gebiet der Freien Wohlfahrtspflege kommen m. E. der Idee der Familienfürsorge am nächsten die mit dem Namen Octavia Hill verbundene Wohnungsfürsorge und die „Soziale Krankenhausfürsorge", die im Vergleich mit der bei uns eingeführten Fürsorge gleichen Namens ein verschiedenes Gewicht und auch, zum Teil wenigstens, wesensverschiedene Aufgaben hat.

Octavia Hill's Arbeit bestand bekanntlich darin, schlecht gehaltene durch Bauschäden, Ungeziefer oder sonstige üble Einwirkungen dem Verfall preisgegebene Häuser (slums) dem pflichtvergessenen Besitzer abzukaufen, um den armseligen, meist infolge des Wohnungselendes, kranken und verzweifelten Mietern durch geeignete Maßnahmen aus dem Zustand der Verwahrlosung herauszuhelfen. Sie hat dabei von Anfang an betont, daß sie hiermit keine philanthopischen, sondern rein sozialpolitische Ziele verfolge und hat auch durchaus in diesem Sinne gehandelt, indem sie die Pflichten des Hausbesitzers aus-

übte, aber auch von dem Mieter ordnungsgemäßes Verhalten erwartete, ihm, falls er hierzu nicht zu erziehen war, kündigte und das entliehene zum Ankauf der Häuser verwendete Kapital bereits nach wenigen Jahren verzinste.

Hier lag also ein Versuch vor, der Verelendung ganzer Familien dadurch zu steuern, daß man der wesentlichsten Ursache ihres Unglücks tatkräftig zu Leibe ging. Daß sich auf dem Wege der „co-operation" im Bedarfsfall andere Hilfsmaßnahmen anschlossen, versteht sich von selbst. In Holland bin ich einer ganz ähnlichen Arbeitsweise auf der Grundlage teils freier, teils kommunaler Wohlfahrtspflege begegnet.

Die soziale Krankenhausfürsorge erwächst aus der Arbeit des Hospitals. Das Hospital ist, wie bereits oben erwähnt, ein auf Freier Wohlfahrtspflege, oft auf uralten Stiftungen ruhendes Gebilde, in dem das „Social Service department" oder „Lady Almoner's department" eine sehr bedeutsame Rolle spielt. Vor mir liegen die Jahresberichte der betreffenden Abteilungen zweier großer Londoner Krankenhäuser, des St. Thomas Hospital und des Westminster Hospital. Beide habe ich besichtigt, und in beiden hat mich die Lady Almoner ausführlich mit dem Sinne ihrer Arbeit vertraut gemacht. Der erste Besuch in der Familie wird dann erforderlich, wenn der Patient — sei es daß er nur ambulante Behandlung, sei es daß er die Krankenhauspflege selbst in Anspruch nimmt — Antrag auf freie oder verbilligte Behandlung stellt. Feste Sätze gibt es nicht. In jedem Fall wird bei vorliegendem Antrag ermittelt, und mit vielem Takt wird — in Erhöhung sowohl wie in Herabsetzung der angebotenen Leistung, beides kommt vor — das der Finanzlage des Patienten entsprechende Maß gefunden. Wie oft aber führt die erst im Hospital offenbar werdende Verlassenheit und Not dazu, an der Vermittlung zu zahllosen anderen Hilfseinrichtungen, an der Beschaffung von Arbeit, an der Wiedervereinigung mit der Familie usw. mitzuwirken! Wie oft veranlaßt die Erscheinung eines allein das Hospital aufsuchenden Kindes zu weiterer Nachprüfung und durchgreifenden Hilfe in der ganzen Familie! Über die ärztlich wie fürsorgerisch außerordentlich fein durchgeführte Geschlechtskrankenfürsorge mit eigenem Heim für obdachlose Frauen und Mädchen (St. Thomas Hospital) ließe sich allein ein Büchlein schreiben. Sehr fein spricht der Bericht des gleichen Hospitals über die Besonderheiten der Sorge für Alleinstehende sowohl wie für Familienmütter:

> „Die in unserer Abteilung auftauchenden sozialen Probleme sind ungemein verschiedenartig, weil die Patienten aus allen Volksschichten stammen. Während manche nur allzu bereit sind, in dem Büro der Fürsorgerin ihre Geschichte auszukramen, halten andere mit ihrer Not zurück bis das ärztliche Gutachten sie überwältigt. Niemals wird eine Patientin zum Vertrauen genötigt, und die Fürsorgerin darf niemals aus dem Auge verlieren, daß jeder Patient eine Persönlichkeit ist, der sie Hilfe und freundschaftliche Sympathie nur dann entgegenbringen darf, wenn sie den beson-

deren Standpunkt der einzelnen versteht und sich in den Zustand der Enttäuschung, Einsamkeit oder selbst tiefen Kummers hineinzusetzen vermag. In unserer Abteilung müssen ärztliche und soziale Arbeit eng miteinandergehen, und vieles, was die Fürsorgerin tatsächlich erreicht, wäre undenkbar gewesen ohne die verständnisvollen Hinweise, die sie vorbereitend vom Arzt und der Krankenschwester erhielt.... Unsere Tabelle zeigt, daß die Mehrzahl der Patienten verheiratete Frauen waren, und Frauen, deren Ehe Schwierigkeiten bietet, sind vielleicht die, denen wir am schwersten gründlich helfen können. Einerseits ist ihr Leiden heftig und schneidet tief in das Alltagsleben ein; auf der anderen Seite kann man beim besten Willen häufig nichts anderes tun als raten und ermutigen. Doch gibt in vielen Fällen die Kraft des Verstehens und der Einsicht auch die Kraft zur Vergebung; Kinder mit ihren Ansprüchen bilden eine große Bindung; und doch sind viele Fälle, in denen man auf Besserung der ehelichen Verhältnisse verzichten muß.

Wieder andere Probleme stellt die Unverheiratete, sei es, daß es sich um junge Mädchen aus gesicherter Stellung, Erwerbstätige, oder in anscheinend besten Verhältnissen bei den Eltern Lebende handelt, sei es, daß das ungeschützte und undisziplinierte Kind von 16 oder 17 Jahren vor uns steht, das von Hause oder der ersten Stellung entlaufen in einem gewöhnlichen Unterkunftshause lebt und dort entweder mit Hilfe von Freunden ihre Schulden zahlt oder auf dem Wege ungeregelten Geschlechtsverkehrs das nötige Geld dazu verdient. Zwischen diesen beiden Extremen aber stehen nach Arbeit und Umgebung freudlose Existenzen von Mädchen, die nach Abwechslung und ein wenig Lebensfreude vergebens gesucht haben, Mädchen, die sich nach Schönheit und Luxus sehnen und keinen Weg sehen, den Wunsch durch eigene Anstrengung zu erfüllen, arbeitsscheue Mädchen und solche mit heftigen ungezügelten sexuellen Trieben, schließlich solche, die ihr Leben einer wirklichen Leidenschaft zum Opfer gebracht haben."

Es klingt, als lese man den Bericht über die Sprechstunden einer guten Bezirksfürsorgerin. In der Durchführung aber eines entworfenen Heilplanes ist die soziale Krankenhausfürsorge keineswegs selbständig, sondern von zahllosen anderen Stellen abhängig. Sehr anschaulich spricht das der Jahresbericht 1925 des Almoner's Department des Westminster Hospitals aus.

„Man darf nicht vergessen, daß die Fürsorgerin (Almoner), wie sie ja nur ein kleiner Teil des gesamten Hospitals ist, auch nur einen sehr kleinen Teil der organisierten sozialen Arbeit der Gemeinde darstellt. Vor den Türen des Hospitals in London, wie in den anderen Großstädten, befindet sich ein Netzwerk von Vereinen von öffentlichen und freien Organisationen, von sozial eingestellten Persönlichkeiten, die alle an der Besserung der sozialen Bedingungen arbeiten. Die Stärke der sozialen Krankenhausfürsorge liegt vornehmlich darin, alle diese möglichen Fäden für die Krankenhauspatienten nutzbar zu machen, sofern sie ihrer bedürfen. Ohne diese weitreichende Hilfe anderer Organisationen würde die Hilfskraft der Krankenhausfürsorge sehr eng begrenzt sein, und zwar nicht nur in materieller, sondern auch in ideeller Hinsicht, denn unmöglich kann die Fürsorgerin selbst intime Kenntnis des Lebens und der Nöte so vieler Menschen gewinnen, und doch wäre ohne diese genaue Kenntnis ihr Werk wert- und nutzlos."

Besser kann man nicht den Stand der Wohlfahrtspflege Englands ausdrücken: er ist ein Netzwerk, hier eng-, dort weitmaschiger, nicht aber eine von einer Energiequelle aus geleitete und gerichtete Ansammlung von Kräften.

Die neue Gesetzgebung und ihre Durchführung.

Dieser Mangel wird mehr und mehr als solcher empfunden; und wenn ich richtig sehe läuft die Entwicklung in der Linie der Erweiterung der öffentlichen Fürsorge, und zwar in der Hand der Gemeinde. Heute kann nur dort, wo eine Stadt Gemeinde- und Grafschaftsrechte in sich vereinigt — das sind etwa 82 Großstädte, zu denen das aus 28 Gemeinden aufgebaute London (die Metropolitan) nicht gehört —, von einer nach Art und Umfang deutschen Verhältnissen zu vergleichenden gemeindlichen Tätigkeit überhaupt, und insbesondere auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege gesprochen werden. Auch diesen Grafschaftsgemeinden fehlt heute noch das Armenwesen und der Pflegekinderschutz, allen anderen nicht mit Grafschaftsrechten ausgestatteten Gemeinden zugleich aber auch das den Grafschaften zugewiesene Schulwesen und somit auch die ärztliche Schulkinderversorgung. So wird der nächste Schritt wohl die von der Labour Party schon lange geforderte, jetzt aber auch von den Konservativen gebilligte Aufhebung der Boards of Guardians und die Übertragung des Armenwesens auf die Gemeinden sein.

Aber auch heute schon, bevor solche grundlegende Änderung erfolgt ist, hat die Gesetzgebung erfolgreich in Gebiete eingegriffen, die von den Boards of Guardians nicht, und von der Freien Wohlfahrtspflege unvollkommen oder lückenhaft bearbeitet wurden. Die Regelung des Hebammenwesens (Midwife Act), das Mutter- und Kinderschutzgesetz (Maternity and Child Welfare Act), der Ausbau des ursprünglichen Gesetzes über öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act) von 1875 und seine Erweiterung zu einem Tuberkulosefürsorgegesetz mit Anzeigepflicht, das Gesetz über die Registrierung der Geburten, das Blindengesetz, die Regelung der Fürsorge für Geistesgebrechliche (Mental Deficient) und der ärztlichen Schulkinderüberwachung gehören in dieses Gebiet. Nach englischer Sitte werden in jedem solchen Gesetz die Local authorities benannt, denen die Durchführung pflichtgemäß obliegt. Das können Gemeinden oder Gemeindeverbände, aber auch besondere Boards — gewählte Körperschaften — sein, und es kann ihnen die unmittelbare Durchführung oder auch nur die Sorge dafür übertragen werden, daß das Gesetz sachgemäß zur Durchführung gelange. Auf dem Gebiet des Mutter- und Kinderschutzes zum Beispiel sind die Gemeinden und auf dem Lande die Gemeindeverbände befugt, die vom Gesetz vorgeschriebenen Welfare Centres — welches Wort wir am besten mit Mutterberatungsstelle übersetzen, obwohl die Welfare centres weiterreichende Aufgaben haben — entweder selbst einzurichten und zu unterhalten, oder nachzuweisen, daß von seiten der Freien

Wohlfahrtspflege solche Fürsorgestellen in genügender Zahl und Art vorhanden sind. Ob solche Stellen gewissen Mindestforderungen entsprechen, bestimmt die Regierung an Hand der vom Gesundheitsministerium aufgestellten Richtlinien (scheme). Sofern eine Einrichtung dem scheme entspricht, wird sie vom Ministerium anerkannt und hat an der geldlichen Staatsbeihilfe Anteil. Das gleiche gilt für das den Grafschaften übertragene Schulwesen einschließlich der schulärztlichen Versorgung der Kinder.

In dem in dieser Schrift behandelten Zusammenhang interessiert am meisten die Durchführung der Maternity and Child Welfare Act vom Jahre 1918, da in den bereits erwähnten Welfare Centres erstmalig ein Keim zu wirklicher Familienfürsorge liegt. Vorläufig freilich nur ein Keim; noch völlig auf die Gesundheitsfürsorge, und auch von dieser nur auf bestimmte Gebiete beschränkt, allein mit dem Gesundheitsamt (health office) der Gemeinde verbunden fehlt ihnen zur Zeit noch jeder Zusammenhang mit erzieherischer und wirtschaftlicher Fürsorge. Und doch liegt hier die Quelle der Bezirkswohlfahrtspflege, indem das Welfare Centre geschulte Fürsorgerinnen — Health visitors — entsendet, die Mütter sammelt und in hygienischer Richtung sowohl wie durch hauswirtschaftliche Kurse, Handarbeitsunterricht usw. schult und ärztliche Beratung für Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder bis zum Schuleintritt durchführt. Die ersten Ansatzpunkte für wirtschaftliche Fürsorge liegen in der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Milch, Lebertran und ähnlichen Dingen.

Die Erkenntnis, daß es sich hier um einen Keimpunkt weitergehender Fürsorge handelt, ist durchaus vorhanden. So führt der Jahresbericht 1925 des Gesundheitsamts der Grafschaft Durham aus:

„Bei einem Überblick über die Entwicklung des Mutter- und Kinderschutzes in den letzten fünf Jahren erkennt man leicht, wie die Einstellung zur Arbeit sich gewandelt hat. Galt es früher im wesentlichen, die Säuglingssterblichkeit herabzusetzen, so hat jetzt eine wesentlich weitergreifende und einsichtigere Betrachtungsweise Platz gegriffen, und das Ziel besteht jetzt darin, die körperlichen und geistigen Kräfte der Familie überhaupt zu stärken. Man beginnt die Bedeutung des Wortes von der gesunden Seele im gesunden Körper einzusehen, und man versteht, daß die Gesundheit der Mutter notwendige Vorbedingung für die Gesundheit des Kindes ist und daß man auch auf den Vater einen Teil der Aufmerksamkeit wenden muß, soll das Ziel eines vollkommenen Familienwesens erreicht werden ....

Die Errichtung von Mutterberatungsstellen, Ambulatorien für Schulkinder, Wöchnerinnenheime und Rekonvaleszentenhäuser, die Fortentwicklung der Hausbesuche durch geschulte Fürsorgerinnen und Schwestern, der Unterricht in Hygiene und Handarbeit in unseren Mütterschulen haben günstigen Einfluß auf die Mütter ausgeübt; in unserer Grafschaft wenigstens ist das Bedürfnis der Mütter hinsichtlich ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Kinder Rat einzuholen größer, als daß ihm z. B. durch die vorhandenen Beratungsstunden und Fürsorgerinnen entsprochen werden könnte."

Vorläufig setzen die health visitors, die ärztlichen Leiter der Beratungsstunde — unter denen sich viele Ärztinnen befinden — sowie auch die ehrenamtlichen Hilfskräfte vielfach einen m. E. unrichtigen Stolz darein, außerhalb der Wirtschaftsfürsorge zu stehen, nur Belehrung und Rat zu bringen. Freilich werden sie in Stadt und Land durch die sogenannten care comittees unterstützt, Ausschüsse, in denen amtliche Kräfte mit der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten, etwa erforderliche Hilfe vermitteln, und, was besonders für die Schulkinderfürsorge gilt, ehrenamtliche Kräfte für Hausbesuche stellen. Aber die Nachdenklicheren unter ihnen oder die von der Labour Party an eine andere Betrachtungsweise Gewöhnten sehen doch bereits die ungeheuren Nachteile in der Stellung dessen, der Ratschläge erteilt ohne die Möglichkeit, ihnen auch unmittelbar zur Durchführung zu verhelfen. Bei ungebrochener Wirtschaftslage, da die Schicht der „Armen" klein war, mochte in dem reichen England der Standpunkt, ohne die Belastung mit Wirtschaftsfürsorge lediglich als Vermittler von Kulturgütern an die Familie heranzutreten, richtig — beneidenswert richtig! — sein. Aber England zählte im Herbst 1926 2 Millionen Erwerbsloser, was mit Angehörigen etwa 10—15 Proz. der Bevölkerung bedeutet; und solche Zeiten öffnen die Augen und lassen Notwendiges schneller reifen. Ist erst einmal das neue Armengesetz erlassen, so wird zweifellos mit der Möglichkeit materieller Hilfe durch die Gemeinde auch das Verständnis für die Vorteile dieser Verbindung bei den Sozialarbeitern wachsen.

Beispiele praktischer Arbeit.

Ich habe die auf Grund der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte entstandenen Wohlfahrtsorganisationen in zwei Londoner Gemeinden, in zwei Grafschaften und in der Grafschaftsstadt Birmingham eingehender studiert und die gewonnen Einblicke durch Studium von Jahresberichten usw. ergänzt. Überall finden wir Gesundheitsämter unter ärztlicher Leitung, die in den Grafschaften noch durch örtliche Ämter oder Vertrauensärzte ergänzt werden. Diese Ämter vereinigen die allgemeinen hygienischen Aufgaben und die Gesundheitsfürsorge in ihrer Hand. Ob sie die verschiedenen Zweige der Gesundheitsfürsorge zusammenfassend oder spezialistisch betreiben, obliegt ihrer Entscheidung. Es besteht die Möglichkeit, mindestens im Außendienst die gesamte Gesundheitsfürsorge zusammenzufassen, und sogar noch mit der Sanitätsinspektion — Überwachung von Heim- und Werkstättenarbeit, sowie Wohnungspflege in den gemeindeeigenen Wohnungen — zu vereinigen; oder die Sanitätsinspektorinnen von den health visistors zu sondern und im letzteren Fall auch noch wieder nach Mutter- und Säuglingsfürsorge (infant visitors oder health visitors im engeren Sinne), Tuberkulosenfürsorge, Bekämpfung der Infektionskrankheiten oder anderen Formen zu unterscheiden. Einige Beispiele mögen das näher beleuchten.

London.

a) Gemeinde Kensington.

Die Gemeinde Kensington umfaßt 180 000 Einwohner und besteht zur Hälfte aus sehr wohlhabenden Kreisen, zur Hälfte aus armen Vierteln. Das Gesundheitsamt hat Sanitätsinspektion und Gesundheitsfürsorge im Außendienst vereinigt und in die Hände von 7 Fürsorgerinnen gelegt. Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Fürsorgebezirks beträgt sonach 26 000.

Trotz der für englische Verhältnisse weitgehenden Zusammenfassung kommen als Hausbesucher außer diesen Fürsorgerinnen in Frage: 1. die im Schulfürsorgedienst der Grafschaft London (L.C.C.) stehenden Fürsorgerinnen oder privaten Hilfskräfte, 2. die soziale Krankenhausfürsorge, 3. die Armenpfleger und die die Pflegekinderaufsicht ausübenden Fürsorgerinnen der Boards of Guardians, schließlich 4. noch private Organisationen der verschiedensten Art.

Im Amt herrscht eine ausgesprochen patriarchale Auffassung des Außendienstes. Die Fürsorgerinnen sollen die Freundinnen der Bedürftigen sein, und zwar auch auf dem Gebiete der Sanitätsinspektion, wo immer dann, wenn Auflagen zu erlassen oder zu erfüllen sind, männliche Beamte eintreten. Da auch ein Teil der Welfare Centres in privaten Händen liegt und sehr selbständig arbeitet, ist der Wirkungskreis der Fürsorgerinnen beschränkt. In dieser Begrenzung, also auf dem Gebiete der hygienischen Belehrung und der Aufdeckung von Schäden, über die dem Amt Bericht erstattet wird, sind sie selbständig.

b) Gemeinde Poplar.

In dieser von Parteizugehörigen der Labour Party verwalteten Gemeinde (165 000 Einwohner) des östlichen London gewann ich den Eindruck einer weit freieren, intensiveren und mit mehr Initiative ausgeübten Arbeit. Dort bestehen 5 Welfare Centres der Gemeinde, die mit 12, und 2 private Welfare Centres, die mit 8 Gesundheitsfürsorgerinnen arbeiten; alle diese Sozialbeamtinnen sind einer Oberfürsorgerin unterstellt. Da außerdem in der Sanitätsinspektion noch 6 weibliche Kräfte arbeiten, ist der Gesamtstab erheblich größer und somit wirksamer als in Kensington, selbst wenn man den andersartigen Charakter der Ost-London-Gemeinde in Betracht zieht. Die Arbeit ist auch hier in erster Linie auf gesundheitliche Fragen eingestellt, greift aber von den Mutterberatungsstellen aus offenbar weiter und tiefer.

c) Schulkinderfürsorge des Grafschaftsrats London (L.C.C.).

Neben der gemeindlichen Tätigkeit der Londoner Gemeinden steht die ergänzende Arbeit des L.C.C., wovon hier besonders die Schulkinderfürsorge

interessiert. Sie erstreckt sich auf rund 1000 Schulen mit 600 000 Schulkindern. Die Schulpflicht beginnt in England mit vollendetem fünftem Lebensjahr, doch sind den Schulen vielfach noch Kleinkinderschulen für die 3—5jährigen angeschlossen, die gleichfalls der schulärztlichen Überwachung unterstehen. Alle Fäden laufen in einem Zentralbüro der Grafschaftsverwaltung zusammen. Von dort aus ist die ärztliche Tätigkeit in fünf Hauptbezirke gegliedert, deren jedem ein leitender Arzt im Hauptamt vorsteht, der die Tätigkeit der nicht sehr großen Zahl beamteter Ärzte und der zahlreichen nebenamtlich tätigen zusammenfaßt.

Neben dieser rein ärztlich aufgezogenen Seite des gesamten Werkes steht in voller Selbständigkeit die soziale. Sie ist in 12 Hauptbezirke und 30 Unterbezirke gegliedert, in denen insgesamt 58 Sozialbeamtinnen und rund 5800 freiwillige Hilfskräfte wirken. Jedem Unterbezirk entspricht ein care committee, dem in erster Linie die Aufgabe zufällt, unter Leitung der zuständigen Sozialbeamtinnen die ehrenamtlichen Kräfte zu sammeln und zu schulen, sodann Schule und Schularzt nach Möglichkeit bei der Durchführung der Schulkinderfürsorge in sozialer Richtung zu unterstützen. Die Hausbesuche obliegen in erster Linie den ehrenamtlichen Kräften, doch sind die Sozialbeamtinnen für die Gesamtarbeit verantwortlich.

Man könnte sich die Entwicklung einer Familienfürsorge auch von diesem Punkt ausgehend denken, doch halte ich diesen Weg schon deshalb für unwahrscheinlich, weil den care committees der enge Zusammenhang mit der Gemeinde fehlt. Im derzeitigen Stadium der Entwicklung kann von einer Familienfürsorge im deutschen Sinne nicht gesprochen werden.

Grafschaftsbezirke.

a) Warwickshire.

Die Grafschaft umfaßt 8 kleine Städte und 15 sogenannte rural districts (Landgemeinden), mit zusammen 360 000 Einwohnern. Sie hat überwiegend landwirtschaftlichen Charakter, enthält jedoch im Norden auch Kohlenbergwerke und teilweise Industrie. Die Geburtenziffer ist 18,3; die Sterblichkeitsziffer 11,2; Säuglingssterblichkeit (auf 100 Lebendgeborene berechnet) 6,2; Sterblichkeit an Lungentuberkulose (auf 10 000 Einwohner berechnet) 7,0, an Tuberkulose überhaupt 9,0.

Die Grafschaft hat ein zentrales Gesundheitsamt mit einer Reihe von Fürsorgeärzten und 16 Fürsorgerinnen. Dieser Stab wird in seiner Außenarbeit gestützt durch örtliche Gesundheitsämter und durch Gemeindeschwestern. Es bestehen im ganzen 34 Welfare centres und Care committees, 7 Tuberkulosefürsorgestellen mit ähnlich organisierter freiwilliger Hilfe, 5 Ambulatorien für Geschlechtskranke, 9 Ambulatorien für Schulkinder.

Der Außendienst der Fürsorgerinnen umfaßt die Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Tuberkulöse, ferner die nach englischem Recht den health visitors obliegende Überwachung des Hebammenwesens, Schwangerenberatung und Wöchnerinnenfürsorge.

Der Initiative der Oberfürsorgerin ist die Errichtung zweier kleiner Entbindungsheime zu danken, mit denen 3 Schwangerenberatungsstellen in Zusammenhang stehen.

Die Arbeitsbelastung der einzelnen Fürsorgerinnen, auf welche durchschnittlich eine Einwohnerzahl von 22 500 entfällt, ist außerordentlich groß und überhaupt nur in der gegebenen Beschränkung unter Abgabe aller über das Gesundheitliche im engsten Sinne hinausgehenden fürsorgerischen Arbeit an die Care Committees durchführbar. Die Oberfürsorgerin dieser Grafschaft war die erste überhaupt in England angestellte Health visitor und hat ihren Posten seit dem Jahre 1903 inne.

b) Grafschaft Durham.

Die Grafschaft umfaßt 4 selbständige Gemeinden (boroughs), 27 Städte (urban districts) und 14 Landgemeinden (rural districts), mit zusammen 975 000 Einwohnern. Neben Landwirtschaft findet sich in erheblichem Umfang Kohlen- und Metallindustrie. Geburtenziffer: 23,8 (sehr hoch im Verhältnis zur englischen Durchschnittsziffer von 18,3), Sterblichkeitsziffer: 12,7, Säuglingssterblichkeit (auf 100 Lebendgeborene) 10,1 (Landesdurchschnitt 7,5). Die Organisation entspricht der für Warwickshire geschilderten. Es wirken 7 hauptamtliche und mehrere nebenamtliche Fürsorgeärzte, denen je 1 Hilfskraft für Büroarbeit zur Seite steht. Die soziale Arbeit ist unter einer Leiterin und einer stellvertretenden Leiterin zusammengefaßt. Zur Zeit sind 76 health visitors tätig, 10 weitere Stellen sind bewilligt.

An Einrichtungen sind vorhanden: 49 welfare centres und 13 Schwangerenberatungsstellen, die im Laufe des Jahres von 19 000 Säuglingen und Kleinkindern und 1400 hoffenden Müttern besucht wurden. Ergänzende Einrichtungen zur Zahnbehandlung der hoffenden Mütter und der Kinder, orthopädische Beratung und Behandlung, Milchabgabe, Kinderspeisung treten hinzu. Dem Außendienst obliegt neben dem Mutter- und Kinderschutz im beschriebenen Umfange auch die Schulkinderfürsorge, soweit Sozialberatung und Hausbesuche in Betracht kommen —, für Assistenz der Ärzte bei den Reihenuntersuchungen ist anderweitig gesorgt — die Tuberkulosenfürsorge, sowie die Fürsorge für Blinde und Geistesgebrechliche.

72 Fürsorgerinnen (4 Stellen waren zufällig unbesetzt) hatten im Berichtsjahr 250 000 Besuche ausgeführt, so daß auf eine Fürsorgerin die hohe Zahl von durchschnittlich 3500, monatlich rund 300 Besuchen entfiel.

In dem Bericht wird ausdrücklich erwähnt, daß die Verbindung zu den Boards of Guardians, zu den Trägern der Altersversicherung, und den Care committees — die für Kinder und Tuberkulöse Hilfsmaßnahmen der Ernährung, Wohnung, Beschaffung von Kleidung bei Anstaltspflege und Arbeitsvermittlung durchführen — sehr eifrig gesucht wird; mit andern Worten, daß die Fürsorgerinnen den Wert rechtzeitig und gründlich einsetzender Wirtschaftsfürsorge erkennen.

Die Zahl der auf eine Fürsorgerin durchschnittlich entfallende Einwohnerzahl ist 13 000, nach Besetzung der 10 bewilligten Posten 11 000.

Die Fürsorgerinnen erhalten einen Anfangsgehalt von 210 Pfd. Sterl. (4200 *RM*), das nach drei Jahren zum Endgehalt von 240 Pfd. Sterl. (4800 *RM*) ansteigt, Vergütung der Fahrtauslagen, jedoch keinerlei Nebenspesen. Es wird über Mangel an Angebot für den Nachwuchs geklagt.

Die Grafschaftsstadt Birmingham.

(Einwohnerzahl 950 000.)

Auch in dieser Stadt ist die öffentliche Fürsorge wesentlich sozialhygienisch eingestellt; die Arbeitsweise ist in hohem Maße spezialisiert, auch die Tätigkeit der Fürsorgeärzte nicht nach Stadtbezirken, sondern fachlich aufgeteilt. Von dem Gesundheitsamt ist die der Erziehungsabteilung unterstellte schulärztliche Überwachung, die getrennt nach rein ärztlichen Gesichtspunkten mit eigenen Schwestern arbeitet.

Das Gesundheitsamt hat drei Abteilungen, deren jede über einen Teil des Außendienstpersonals verfügen. Bei der einen wirken die Sanitary Inspectors — männliche und weibliche Beamte — in dem schon mehrfach erwähnten Sinne, in der zweiten u. a. 13 Tuberkulosefürsorgerinnen, in der dritten, hier am meisten interessierenden, die health visitors.

In dieser dritten Abteilung, „Infant Welfare", wird in sehr reicher Gliederung die Arbeit des Mutter- und Kinderschutzes durchgeführt. Von den 93 Fürsorgerinnen obliegt zweien die Überwachung der Hebammen, 71 sind Säuglings- und Kleinkinderfürsorgerinnen im Anschluß an die 22 bestehenden Welfare Centres; weitere 20 stehen mit den zahlreichen Anstalten für Schwangere, Mütter, Säuglinge und Kleinkinder nach Art der sozialen Krankenhausfürsorge in Verbindung. Die Welfare Centres stützen sich in ihrer Arbeit auf 10 verschiedenen Spezialzwecken dienende Ambulatorien, einem Mittagstisch für Schwangere und Mütter und zwei Ausbildungsstätten für Handarbeit und häusliche Arbeit.

Einige der Welfare Centres — ich habe besonders das auf einer Stiftung Carnegies beruhende, seinen Namen tragende Institut im Auge — sind ganz ausgezeichnet eingerichtet und verfügen in ihren eigenen Räumen über

Ausbildungsstätten für Mütter, größere Vortrags- und Versammlungssäle, überwachte Kinderspielzimmer. Der Nachahmung wert erscheint mir die Ausnutzung der sich oft auf eine Stunde und mehr ausdehnenden Wartezeit der zur Beratungsstunde kommenden Mütter durch Abhaltung kleiner Vorträge, während die Säuglinge und Kleinkinder gesammelt überwacht werden.

Offenbar sind die Welfare Centres in dieser Stadt lebendige Mittelpunkte sozialhygienischer und daran anknüpfend auch sozialerzieherischer Arbeit, und sie werden meines Erachtens bei Erweiterung des Aufgabengebietes gemeindlicher Wohlfahrtspflege gute Kristallisationspunkte bilden.

Auch im Gesundheitsamt Birmingham wird über zu große Belastung der Fürsorgerinnen geklagt. Der auf eine Fürsorgerin durchschnittlich entfallende Bezirk umfaßt 10 000 Einwohner; die Zahl der Hausbesuche — insgesamt 66 000 — beläuft sich bei einer Fürsorgerin durchschnittlich auf jährlich 700, somit auf nur 60 im Monat. Im Vergleich mit den oben gegebenen Beispielen ländlicher Bezirke oder mit deutschen Verhältnissen kann man auf den ersten Blick diese Überlastung nicht verstehen. Offenbar hängt sie mindestens zum Teil mit der Spezialisierung zusammen, die der einzelnen Fürsorgerin die Überwindung großer Entfernungen auferlegt und viel Doppelarbeit verursacht. Dazu kommt ein größeres Maß schriftlicher Arbeiten, als wohl durchschnittlich bei uns. Schließlich aber wird vielleicht doch damit gerechnet, daß der Fürsorgerin Zeit und Raum für Mütterabende, Vorträge u. dgl. bleiben sollte. Der Bericht der Oberfürsorgerin lautet:

„Sie (die health visitors) sollten nicht nur als Rädchen einer Maschine betrachtet werden, durch deren Wirkung die Kindersterblichkeit herabgesetzt wird, sondern als lebendig wirkende Kräfte, deren eigene Gesundheit und Wohlbefinden in Betracht gezogen werden. Während aber die Arbeit fortwährend wächst, wird unter dem Schrei nach Sparsamkeit die Zahl der Fürsorgerinnen nicht erhöht, ja sogar verringert, mit dem unvermeidlichen Ergebnis, daß die einzelne über Gebühr angestrengt wird. So soll zum Schluß ganz ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, was etwa auf Kosten der Nerven und der Gesundheit der Fürsorgerinnen erspart wird, falsche Sparsamkeit bedeutet; wo Sparsamkeit von Nöten ist, sollte sie an Dingen, nicht an Menschen geübt werden."

Ausbildung und Stellung der Fürsorgerinnen.

Auch in England ist der Berufsstand der Sozialbeamtinnen überhaupt, der Fürsorgerinnen im besonderen neu. Die im Jahre 1903 erfolgte erste Anstellung einer Gesundheitsfürsorgerin wurde bei der Beschreibung der Grafschaft Warwickshire erwähnt; London folgte im Jahre 1907; als eine allgemeine Einrichtung breitete sich die Fürsorge erst mit der Durchführung der mehrfach erwähnten Gesetze aus. So ist auch wie in Deutschland die Vorbildung lange Zeit hindurch ungeregelt und mannigfaltig gewesen, und erst seit etwa 1919

in bestimmte Form gegossen. Das grundlegende Werk von Elizabeth Macadam, „The equipment of the social worker", gibt an, daß Bewerberinnen ohne pflegerische Schulung gemäß dem Regulativ der staatlichen Erziehungsbehörde (Board of education) vom Jahre 1919 ein zweijähriges Studium mit ergänzender Praxis nachweisen müssen, wozu neuerdings halbjährige Krankenhauspflege und die mindestens ein Jahr erfordernde Ausbildung als Hebamme tritt. Bewerberinnen, die die in England bekanntlich auf 3 bis 4 Jahre ausgedehnte pflegerische Ausbildung mitbringen, haben sich einer mindestens sechsmonatigen theoretischen Ausbildung zu unterziehen. Zur Vermittlung sowohl dieser wie der oben erwähnten zweijährigen Ausbildung sind, abgesehen von den Universitäten, nur 8 staatlich anerkannte Anstalten befugt, von denen sich 4 in London, je eine in Liverpool, Durham, Newcastle-on-Tyne und Bristol befinden.

Die Ausbildung endet mit der staatlichen Anerkennung als Health visitor.

Das schottische Gesundheitsministerium verlangt eine vierjährige Ausbildung, wovon 2½ Jahre der Krankenhauspflege, 1½ Jahre der theoretischen und praktischen sozialen Schulung gewidmet sein müssen. Elizabeth Macadam führt Klage darüber, daß bei diesen Bestimmungen allzu viel Gewicht auf den medizinisch-pflegerischen Teil der Arbeit gelegt und die soziale Schulung in zweite Linie gerückt werde. Angesichts des vorläufig ganz überwiegend sozialhygienischen Charakters der Arbeit der Fürsorgerinnen ist das meines Erachtens nicht verwunderlich. Man müßte darauf dringen, die Arbeit selbst aus ihrer sozialhygienischen Isolierung zu lösen, dann erst kann auch von den Bewerberinnen weitere Vertiefung verlangt werden. Die fast überall mir entgegengetretene Klage über mangelnden Nachwuchs an Gesundheitsfürsorgerinnen scheint darauf zu deuten, daß die sozial interessierten Frauen sich mit einer so eng umschriebenen Aufgabe nicht begnügen wollen und daher Anstellung in freier sozialer Arbeit suchen, an der wohl zur Zeit noch kein Mangel ist.

Auch die Ausbildung als Social Worker überhaupt kann in verschiedenen Schulen sowie an den sozialen Abteilungen der Universitäten erfolgen, die, wie mir gesagt wurde, reichlichen Zuspruch haben. Doch soll auf diese Ausbildung hier nicht näher eingegangen werden, da in erster Linie Ausbildung und Stellung der Gesundheitsfürsorgerin ins Auge zu fassen ist. Die Berufsvertretung dieser Sozialbeamtinnen, die „Women Sanitary Inspectors' and Health Visitors Association", klagt über die große Zersplitterung der Ausbildung, die wohl freilich hauptsächlich aus der Zeit herrührt, da noch keine staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten vorlag. Ein im November 1926 veröffentlichtes Memorandum gibt an, daß 1974 befragte Health-visitors 22 verschiedene Arten von Zeugnissen in

88 Kombinationen beigebracht hätten und verlangt dringend nach größerer Einheitlichkeit. Durch das gleiche Memorandum wird versucht, abgesehen von der Ausbildung noch die Frage der Gehälter, des Erholungs- und Krankheitsurlaubs, der Aufstiegmöglichkeit und der Altersversorgung klarzustellen; es erinnert also in seinem Ziel an die von Dr. Heynacher im Jahre 1925 bearbeitete Umfrage. Hinsichtlich der Gehälter wird festgestellt, daß das Anfangsgehalt (Minimum) sich zwischen 120 und 250 Pfd. Sterl. jährlich (2400 und 5000 *RM*), das Endgehalt (Maximum) zwischen 120 und 377 Pfd. Sterl. jährlich (2400 und 7500 *RM*) bewegt. Zu einem bündigen Vergleich dieser Gehälter mit deutschen müßten Lebenshaltung und Lebenskosten herangezogen werden, was nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann. Auch ohne solche absoluten Maßstäbe fällt aber zunächst die außerordentlich große Verschiedenheit auf, die noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß nach den Ausführungen des Memorandums die höheren Gehälter sehr häufig bei mangelnder Ausbildung und geringen Leistungen, die niedrigeren bei gegenteiligen Voraussetzungen gefunden werden. Mehrfach wurde mir persönlich gegenüber das Gehalt der Fürsorgerin an dem der am gleichen Ort und in der gleichen Organisation tätigen Fürsorgeärzte gemessen und festgestellt, daß es sich höchstens auf die Hälfte, meist einen erheblich geringeren Bruchteil des ärztlichen Gehaltes belaufe.

Die Urlaubsregelung läßt wie bei uns zu wünschen übrig; nur 93 von 261 anstellenden Behörden (Local Authorities) gewährten einen Monat und mehr, 5 drei bis vier Wochen und 163 drei Wochen und weniger, bis hinab zu 10 Tagen. Auch die Altersversorgung ist höchst ungleichmäßig geregelt und fast immer ungenügend. Die Aufstiegsmöglichkeit ist gering; von 326 Local Authorities hatten nur 42 den Posten von Oberfürsorgerinnen geschaffen.

Alles in allem ergibt sich hier wie bei uns, ja in noch höherem Grade, das Bild eines ungefestigten Berufes. Und es erscheint auch von diesem Gesichtspunkt aus begreiflich, daß die Ausbildung zur Gesundheitsfürsorgerin keine besondere Anziehungskraft auf sozial interessierte Frauen ausübt. Im Vergleich mit diesem Beruf scheinen mir die Stellung der Lady Almoner und ihres Stabes an einem der großen Hospitals oder die von Sozialbeamtinnen in manchen freien Organisationen bekleideten Posten von größerer Selbständigkeit und höherem Ansehen zu sein.

Vielleicht hängt aber diese noch sehr verbesserungsbedürftige Stellung der im öffentlichen Dienste stehenden Fürsorgerinnen auch mit der für England charakteristischen Einschätzung der Beamten überhaupt zusammen, die als „paid staff" (bezahlter Stab), der durchaus ehrenamtlich geleiteten Verwaltung der Local Authorities gegenüber in zweiter Linie stehen und nicht das gleiche Ansehen wie unser Beamtentum genießen.

Zusammenfassung und Vergleich.

1. Die bis vor kurzem sehr beschränkte öffentliche Fürsorge hat auf Grund der neuen Gesetzgebung größere Ausbreitung erlangt. Vorerst ist sie fast ausschließlich Gesundheitsfürsorge, doch finden sich Ansätze zu weitergreifender Wirkung in den Welfare Centres, die vielleicht dazu bestimmt sind, einmal Kristallisationspunkte für eine einheitliche Bezirksfamilienfürsorge zu werden.

2. Das Ziel des Familienschutzes ist im sozialen Leben Englands unverkennbar.

3. Die Methoden der Familienfürsorge können in der öffentlichen Fürsorge bisher nur im bescheidenen Umfange zur Anwendung gelangen. Und auch in der Freien Wohlfahrtspflege oder im Zusammenwirken beider ist der Zustand weitgehender Zersplitterung ein Hemmnis.

4. Die Form der Einheitsfürsorge ist im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege nirgends gewahrt.

5. Auf dem Gebiet der Kommunal- und Sozialpolitik richtet sich die Entwicklungstendenz offenbar auf die Stärkung der Gemeinde, um dieser größere und zusammenfassende Aufgaben, darunter auch solche der Wohlfahrtspflege zu übertragen.

6. Die Stellung der Fürsorgerinnen in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge befindet sich noch im Stadium der Entwicklung. Die Berufsvertretung dieses neuen Berufsstandes ist zielbewußt auf seine Hebung bedacht.

Holland.

Holland ist wie die angelsächsischen Länder ein Land der Selbstverwaltung und der freien Initiative. Die Wohlhabenheit der Bevölkerung, der Mangel an Großstadtelend — mit Ausnahme von Amsterdam — begründen einen ungewöhnlich hohen Lebensstandard und guten Gesundheitszustand. Als Gradmesser hierfür sei auf den geringen Stand der Säuglingssterblichkeit — 5,1 % — und der Sterblichkeit an Lungentuberkulose — 7,9 auf 10 000 Einwohner — hingewiesen. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß die Regierung lange Zeit hindurch sowohl mit Geldmitteln wie auch mit gesetzgeberischen Maßnahmen zurückhaltend blieb. Das schlimmste soziale Übel ist in Holland wie überall das Wohnungselend, aber auch das findet sich gehäuft nur in einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Gemeinden.

Tatsächlich habe ich auch nur auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge etwas unserer Familienfürsorge Vergleichbares gefunden, und zwar, als Nachfolge von Octavia Hills Bestrebungen, in Amsterdam. In ganz anderem Umfang wie in Deutschland verfügen holländische Städte über gemeindeeigene Wohnungen, so z. B. Amsterdam über rund 7000, die ausschließlich unbemittelten Familien — bis vor kurzem überhaupt nur solchen kinderreichen, für welche Staat und Gemeinde Mietbeihilfen zahlten — zur Verfügung gestellt werden. Man kann also mit einem gewissen Recht annehmen, daß sich in diesen Wohnungen nur Familien ansiedeln, die auch unter anderen Gesichtspunkten von einer Familienfürsorge zu erfassen wären.

Zur Verwaltung dieser Wohnungen hat das städtische Wohnungsamt Amsterdam eine eigene, fast nur von Frauen besetzte Abteilung eingerichtet, von der aus 16 Beamtinnen die an verschiedenen Stellen der Stadt in Blocks oder Siedlungen zusammengefaßten Wohnungen nach den Ideen Octavia Hills verwalten. Ihre Aufgabe ist, die Wohnungen zu registrieren, zu vermieten, bei Wechsel neu zu besetzen, regelmäßig die Miete einzuziehen und bei dieser Gelegenheit wohnungspflegerisch zu wirken, woran sich dann im Bedarfsfall weitere Maßnahmen anknüpfen lassen. Außer den 16 städtischen wirken im gleichen Sinn noch 6 private Wohnungspflegerinnen in Anlehnung an private Organisationen.

Im übrigen gibt es offenbar im öffentlichen Dienst keine weiteren Fürsorgerinnen, sondern auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge Schwestern, die, sozial ungeschult oder durch kurze Kurse in Spezialgebiete (Tuberkulosenfürsorge) eingeführt, spezialistisch mit sehr beschränkten Befugnissen arbeiten. Der Hauptzahl nach wirken sie in ländlichen Bezirken unter Führung des „grünen Kreuzes" (Sitz Utrecht), das etwa nach Art unserer vaterländischen Frauenvereine das Land mit Gemeindeschwestern versorgt, die nebenher auch Tuberkulosenfürsorge ausüben.

Seit einigen Jahren gibt der Staat für Zwecke der Tuberkulosenfürsorge Beihilfen, und zwar sowohl personeller Art, indem er einen Teil der Schwesterngehälter trägt — zwei Drittel, sofern sie ausschließlich, zwei Neuntel, wenn sie teilweise Tuberkulosenfürsorge ausüben —, wie auch sachlicher Art, indem er zu den sachlichen Kosten eine nach der Einwohnerzahl berechnete Beihilfe — zur Zeit 4½ Cent (rund 7 Rpf) auf den Kopf des Einwohners — an die ausübenden Stellen zahlt.

Seit dem Jahr 1920 sind mit der Überwachung der Tuberkulosenfürsorge und der zweckmäßigen Verwendung der Staatsgelder die dem Arbeitsministerium angegliederten Gesundheitsinspektoren betraut, die seit 1924 zugleich die Überwachung der dem hygienischen Kinderschutz dienenden Einrichtungen durchführen. Da 519 lokale Vereinigungen 28 963 tuberkulöse Familien betreuen, ist die zentrale Überwachung offenbar nicht leicht. Der zweite Direktor des dem Arbeitsministerium eingegliederten Gesundheitsamtes äußert sich sehr skeptisch über diese Einrichtung:

> „Von der nützlichen Wirkung dieser Dienste für die Provinzen ist bis heute noch nicht viel zu sehen. Die Zeit wird lehren müssen, ob diese Einrichtung sich bewährt" (Putto, Handbuch der Tuberkulosenfürsorge, Lehmanns Verlag München 1926, Seite 404).

Er wünscht eine gründliche auf zwei bis drei Jahre ausgedehnte soziale Schulung der Fürsorgerinnen und ihre Verwendung für soziale Fürsorge im weitesten Sinne.

Als auf ein für holländische Verhältnisse gut durchgeformtes Organ der Gesundheitsfürsorge wurde ich auf das städtische Gesundheitsamt Amsterdam verwiesen. Der Eindruck, den ich dort empfing, war der eines riesigen, exakt arbeitenden Apparates zur Reparierung kranker Glieder oder Organe des Menschen. Hier ist zunächst das gesamte Armenkrankenwesen der 750 000 Einwohner zählenden Stadt zentralisiert; hier wird ferner zentral die Besetzung sämtlicher Krankenhäuser — drei kommunaler und zahlreicher freier — geregelt. Von der Zentrale abhängig sind eine große Zahl von in der Stadt verstreuten Polikliniken und Beratungsstellen aller Art, bei denen Schwestern im Innen- und Außendienst mitwirken. Alle diese Einrichtungen sind streng

spezialisiert, die zur Zeit noch auf Vereinsgrundlage beruhende Tuberkulosenfürsorge ist in den Ring mit eingeschlossen.

Der Stab besteht aus 30 hauptamtlichen und etwa 60 nebenamtlich angestellten Ärzten und 84 Schwestern. Die Schwestern sind lediglich pflegerisch, nicht sozial geschult. Soweit sie Außendienst betreiben dient er in erster Linie den ärztlichen Belangen.

Amsterdam besitzt eine soziale Frauenschule (School voor Maatschappeliyk Werk) mit zweijähriger Ausbildungsdauer, deren Schülerinnen aber bisher im Dienste der Gesundheitsfürsorge, wenn überhaupt, nur im geringen Umfang, Verwendung finden.

IV. Anhang.

Bericht einer Fürsorgerin aus ihrer Arbeit.

Sächsischer ländlicher Bezirksfürsorgeverband.

Allgemeiner Überblick.

Als Bezirkspflegerin des Bezirksverbands R. bin ich Familienfürsorgerin in einem Unterpflegebezirk von etwa 11 000 Einwohnern, bestehend aus einer kleinen Industriestadt von 3800 Einwohnern und 16 Landgemeinden, teils ländlichen, teils industriellen Charakters. Der Flächeninhalt beträgt zirka 100 qkm. Eisenbahnverbindung besteht nur nach einem kleinen Ort in der Nähe, seit diesem Sommer fährt die staatliche Autobuslinie über ein zweites meiner Dörfer. Im Sommer benutzte ich vielfach mein Fahrrad (Dienstrad), besonders nach den entfernteren Dörfern, von denen einige 12—15 km von meinem Wohnorte entfernt sind.

Als Familienfürsorgerin habe ich erstens sämtliche Aufgaben der Gesundheitsfürsorge auszuüben. In meinem Bezirk werden im Jahr durchschnittlich 250 Kinder geboren, die alle von der Säuglingsfürsorge zu betreuen sind. Ich suche nach Möglichkeit jedes Kind gleich nachdem die Hebamme ihre Besuche eingestellt hat zu besuchen, dann am Ende des ersten Vierteljahrs, um bei Ablauf des Stillgeldes durch die Krankenkasse ein vorzeitiges Abstillen zu verhüten, am Ende des ersten Halbjahrs, um die Zukostfrage zu regeln und Sitzschädigungen zu verhüten, und im letzten Viertel des ersten Lebensjahres, wo die Anfänge der Rachitis besonders leicht festzustellen sind. Bei Kindern, die regelmäßig in der Mütterberatung vorgestellt werden, sind natürlich Hausbesuche nur in Ausnahmefällen nötig, bei der großen Ausdehnung des Bezirks und der starken Verbreitung der Heimarbeit ist es aber nicht möglich, mehr als ein Drittel der Kinder in den Mütterberatungsstellen zu erfassen. Es sind sieben Mütterberatungsstellen vorhanden, von denen die in der Stadt alle 14 Tage, die auf dem Lande alle vier Wochen stattfinden, so daß durchschnittlich auf zwei bis drei Nachmittage der Woche Mutterberatungsstunden entfallen. An Lebensmitteln wird nichts mehr verteilt, es gibt nur für Bedürftige freien Lebertran. Häufig zeigen wir den Frauen Bilder aus dem Säuglingsatlas mit kurzem erklärenden Vortrag, oder es werden Heftchen über alle möglichen Fragen der Kinderpflege und Kinderkleidung kostenlos verteilt. Über jedes Kind wird laufend ein Bogen geführt.

Obgleich in den Mütterberatungsstunden stets außer den Säuglingen auch Kleinkinder bis zu sechs Jahren vorgestellt werden können, so empfiehlt es sich doch, von Zeit zu Zeit besondere Beratungen für Kleinkinder anzusetzen, da nach Beendigung des ersten Lebensjahres der Eifer der Mütter, mit dem Kinde in die Beratung zu kommen, oft erlahmt, wenn man sie nicht besonders dazu anfeuert. Ich bemühe mich auch die Kleinkinder in größeren Zeitabschnit-

ten regelmäßig zu kontrollieren, um über alle einschneidenden Ereignisse ihrer Entwicklung auf dem Laufenden zu sein. Die Familienkartei, die zur Zeit bei uns in der Durchführung begriffen ist, wird es ermöglichen, über jedes Kind, von der Geburt bis zum Schuleintritt, fortlaufend Aufzeichnungen zu machen, was in einigen Jahren für den Schularzt eine wichtige Unterlage sein dürfte. In die Kleinkinderfürsorge spielen Tuberkulose- und Krüppelfürsorge sehr stark hinein.

Die Fürsorge für Schwangere baut sich um so mehr aus, je länger man am Orte ist und schon von vornherein weiß, welche Frauen und Mädchen in nächster Zeit niederkommen werden. Hier ist die enge Zusammenarbeit mit der Frauenklinik der nahegelegenen Großstadt sehr vorteilhaft.

Auch die Tuberkulosefürsorge wird im Rahmen der Familienfürsorge betrieben. Eine eigene Beratungsstelle haben wir in Ermangelung eines Röntgenapparates nicht, die Kranken werden entweder auf meinen Antrag durch das Wohlfahrtsamt oder unmittelbar durch Ärzte und Krankenkassen der großstädtischen Tuberkulosefürsorgestelle überwiesen, wo für die Untersuchung alle Hilfsmittel einer großstädtischen Fürsorgestelle zur Verfügung stehen. Alle erforderlich werdenden fürsorgerischen Maßnahmen werden dann in engster Verbindung mit Krankenkassen, Ärzten und Gemeindeschwester durchgeführt. Als wichtigsten Zweig betrachte ich die Kräftigung der tuberkulosegefährdeten Kinder, die bei der Erholungsfürsorge in allererster Linie Berücksichtigung finden. Es werden zur Zeit etwa 70 tuberkulöse Familien laufend betreut.

Auch die Krüppelfürsorge ist, so wie wir sie treiben, nur denkbar als Teil der Familienfürsorge. Bei Hausbesuchen stößt man ganz von selbst auf die Krüppel jeden Alters, besonders anläßlich der Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge. Die in regelmäßigen Zeitabschnitten von einem Spezialarzt abgehaltenen Beratungsstunden geben jedem die Möglichkeit, kostenlos einen erstklassigen fachmännischen Rat einzuholen. Anträge auf Kostenübernahme bei Heilverfahren werden von mir nach Rücksprache mit Krankenkassen und sonstigen Instanzen völlig fertiggestellt dem Wohlfahrtsamte übersandt. Die Kontrolle der Patienten bei der Nachbehandlung kann ohne weiteren Zeitverlust bei sonstigen Hausbesuchen mit erledigt werden.

Auch die gesundheitliche Betreuung der etwa 1500 Schulkinder des Unterpflegebezirks liegt in meinen Händen. Bei den schulärztlichen Untersuchungen führe ich die Listen und Bögen und fertige nach ärztlichen Angaben eine besondere Liste für Erholungsfürsorge und Schulspeisungen an. In der Stadt führe ich seit zwei Jahren ein Buch über alle Schulkinder, was statistisch sehr wertvoll ist und mir als Unterlagen für die Anträge auf allerhand größere Maßnahmen zur Hebung des sehr schlechten Gesundheitsstandes unserer Stadtkinder gedient hat. Bei der Erholungsfürsorge erledige ich die ganzen vorbereitenden Arbeiten (Rücksprache mit Eltern, Schule, Krankenkasse, Gemeinde, Ausfüllung der Meldeformulare, Antrag auf Kostenübernahme). Oft muß auch noch für die nötige Kleidung gesorgt werden. In der Stadt tut dies auf meinen Antrag der Frauenverein, auf dem Lande muß von Fall zu Fall durch private Stiftungen der Not abgeholfen werden. Im Laufe eines Jahres kommen etwa 200 Kinder zur Entsendung teils an die See, teils ins Gebirge oder ins Solbad.

Auch alle anderen fürsorgerischen Maßnahmen für Schulkinder gehen durch meine Hand. Durch Behörde oder Lehrerschaft erhalte ich Mitteilung von irgendeinem bestehenden Mißstand und leite dann das Nötige in die Wege.

Für die zur Schulentlassung kommenden Kinder vermittle ich Dienst- und Lehrstellen, teils auf Grund meiner Arbeit als Familienfürsorgerin, durch die mir die offenen Stellen bekannt werden, teils in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweis und den Arbeitsnachweisen der Nachbarstädte. Besonders berücksichtigt werden die Kinder, die bei der schulärztlichen Untersuchung als gesundheitlich schwach bezeichnet worden sind. Hier habe ich besonders gute Erfahrung mit der Einstellung der Mädchen als Hausmädchen in den Kindererholungsheimen gemacht. In einzelnen Fällen werden Jugendliche auch nach der Schulentlassung zur Erholung durch das Wohlfahrtsamt entsendet.

Ein neuer und sehr schwieriger Zweig der Gesundheitsfürsorge ist die Fürsorge für Geschlechtskranke, die nur in engster Fühlungnahme mit den Ärzten und Krankenkassen zu erledigen ist. Ein Erfolg auf diesem heiklen Gebiet ist kaum denkbar ohne das bereits durch die Familienfürsorge geschaffene Vertrauensverhältnis. Auch Blinde und Psychopathen sind einfach Glieder einer betreuten Familie, die besonderer Beachtung bedürfen.

Außer der Aufklärungsarbeit im Einzelfall habe ich des öfteren versucht, durch Vorträge und Aussprachen das Interesse der Bevölkerung auf Fragen des Gesundheitswesens zu lenken. Sehr wirkungsvoll ist nach meiner Erfahrung auch ab und zu eine kleine Abhandlung im Ortsblatt über eine gerade akute Frage, z. B. im Sommer über das Baden der Kinder.

Die wirtschaftliche Fürsorge gehört nicht in vollem Umfange zu meinen Aufgaben, und mein Einfluß hierauf ist örtlich verschieden. Die Ermittlungen werden zum Teil durch die Schutzmannschaft oder die früheren Armenpfleger gemacht. Ich habe aber Sitz und Stimme im städt. Wohlfahrtsausschuß, wo alle Fälle besprochen werden, und bekomme alle etwas schwierigeren Erörterungen vom Kreiswohlfahrtsamt oder den Gemeinden zugestellt. Die Gesuchsteller kommen auch fast immer zuerst zu mir, um die Sache zu besprechen, Abgesehen von dem Einfluß auf Bewilligung öffentlicher Mittel habe ich in ganz erheblichem Umfang durch freie Stiftungen Geld und Sachen zur Verfügung. Wenn ich auch die wirtschaftliche Fürsorge nicht für die Hauptsache halte, so ist sie doch ein gutes Mittel zum Zweck. Für die Einen, die sich Mühe geben, schafft man oft erst die Möglichkeit zur Durchführung erteilter Ratschläge; auf andere, die in Fragen gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Lebensführung der Leitung bedürfen, bekommt man dadurch den erforderlichen Einfluß.

Das Gebiet der speziell erzieherischen Fürsorge entwickelt sich von Jahr zu Jahr mehr. Seit April 1924 besteht bei uns Amtsvormundschaft und damit Überwachung sämtlicher Mündel und Pflegekinder. Es wohnen etwa 150 Mündel und 50 Pflegekinder in meinem Bezirk. Außerdem überwache ich nach Möglichkeit die Schulkinder und Jugendlichen auf ländlichen Dienststellen, besonders natürlich die Fürsorgezöglinge. Bei Anträgen auf Fürsorgeerziehung habe ich die ganzen Ermittlungen und entsprechende Vorschläge zu machen, die dann in den meisten Fällen auch ohne weiteres vom Wohlfahrtsamt angenommen werden. Für die Jugendgerichtshilfe erhalte ich in jeder Anklagesache gegen einen Jugendlichen den Auftrag, vor der Verhandlung dem Gericht einen ausführlichen Bericht über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen ein-

zusenden und der Verhandlung als Vertretung des Jugendamts beizuwohnen. Im letzten Halbjahr sind durchschnittlich pro Monat je ein Fall von Fürsorgeerziehung und ein bis zwei Fälle von Jugendgerichtshilfe von mir bearbeitet worden.

Bei diesen Aufgaben suche ich stets engste Fühlungnahme mit den zuständigen Behörden und der freien Wohlfahrtspflege. Diese arbeitet in der Stadt hier ganz ausgezeichnet mit mir Hand in Hand in ergänzenden Aufgaben. So hat z. B. der Frauenverein neben seinen früheren Aufgaben der Wohltätigkeit an Armen und Kranken sich bereit erklärt, sämtliche in Erholung ausgesandten Kinder bedürftiger Familien entsprechend einzukleiden, welche Hilfe innerhalb zwei Jahren über 100 Kindern zugute kam. Durch kleine Referate in den Mitgliederversammlungen suche ich das Interesse und Verständnis der Mitglieder speziell für diesen Zweig der Wohlfahrtspflege zu vertiefen. Die Frauengruppe der Arbeiterwohlfahrt übernimmt Hauspflege und Transporte und hat im Sommer täglich vier Frauen zur Verfügung gestellt, um Schulkinder bei der Walderholungsfürsorge zu überwachen. Auch hier bin ich des öfteren in den Mitgliederabenden, spreche über dies und jenes mit ihnen oder lasse die Frauen selbst Fragen stellen oder referieren, wenn sie wo anders einen Vortrag angehört haben. Auch Einzelpersönlichkeiten, pensionierte Lehrer und Beamte betätigen sich in Einzelaufgaben der Wohlfahrtspflege, übernehmen Schutzaufsichten, Aufsicht bei der Schulspeisung und ähnliches. Auch mit den Hebammen ist eine gute Zusammenarbeit.

Meine direkte Arbeit in den Familien selbst lasse ich mir durch niemand abnehmen. Für die Betreuten bedeutet es meiner Ansicht nach eine seelische Vergewaltigung, wenn sich fremde Personen in ihre intimsten Verhältnisse hineinmengen; und die Hauptsache in der Wohlfahrtspflege, das Vertrauensverhältnis und der erzieherische Erfolg, stehen hierbei auf dem Spiel. Dagegen arbeite ich viel mit der Umwelt des Betreuten, d. h. ich suche seine Verwandten, Hausgenossen, Freunde, Parteigenossen für meine Ziele zu gewinnen und so den Fürsorgebedürftigen unmerklich in eine andere Atmosphäre zu bringen. Ein ähnlicher Einfluß auf das Milieu wird in größerem Umfang auch durch die Entsendung der Schulkinder in Erholung erreicht, da die Kinder das dort in sich aufgenommene Neue in ihre früheren Lebensverhältnisse hineintragen. Je mehr andere in der unmittelbaren Umgebung des Betreuten von den Ideen der Gesundheitspflege, der Ordnung und Sauberkeit, des Strebens nach Schönheit im täglichen Leben, der wahren Nächstenliebe erfaßt werden, desto leichter macht er selber mit. So ist es auch eine wichtige Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege, in ihren Kreisen diesen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen; denn so kommt man mit unbedingter Notwendigkeit zu der Einsicht, daß, ebenso wie jeder im Bedarfsfall die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen kann, auch jeder einzelne verpflichtet ist, daran mitzuarbeiten.

Die Arbeit einer Woche.

Mein Wochenprogramm ist etwa folgendes: Montag, Mittwoch und Sonnabend früh Sprechstunde, außerdem Mittwoch abends für die, die am Morgen verhindert sind. Montag und Mittwoch im übrigen Besuche in der Stadt, Sonnabends Dienstbesprechung in der Amtshauptmannschaft. An den übrigen Tagen bin ich auf dem Lande beschäftigt.

Im Rathaus der kleinen Stadt, in der ich wohne, habe ich mein Arbeits- und Sprechzimmer mit Schreibtisch und Aktenschrank. Vor der Tür im Gang einige Stühle, auf denen die mich Aufsuchenden am Morgen warten.

Frau A. möchte ihren Stillschein unterschreiben lassen, sie fragt, ob sie ihrem sechswöchigen Kinde Zwieback geben darf, es werde nicht satt.

Herr M. ist vom Arzt geschickt. Für seine lungenkranke Frau ist ein Heilverfahren von der Landesversicherungsanstalt ohne Angabe des Grundes abgelehnt worden. Ich soll nun festzustellen suchen, warum dies erfolgt ist und eventuell ein Heilverfahren beim Wohlfahrtsamt beantragen.

Nun kommen zwei kleine Mädchen, 12 und 13 Jahre alt. Sie sollen nächste Woche zur Erholung ins Gebirge kommen, und es fehlen ihnen noch einige Kleidungsstücke. Da muß meine große Kleidertruhe, die unten im Archiv steht, herhalten, und was noch fehlt, gibt auf meinen Antrag der Frauenverein.

Ein Junge gleichen Alters drückt sich an der Tür herum und fängt plötzlich zu weinen an. Er ist mit für die Kur vorgeschlagen, aber der Stiefvater erlaubt es ihm nicht, mitzugehen. Nun soll ich vermitteln.

Der Nächste ist der Arbeiter S. aus dem Armenhaus, ein Mann aus besseren Verhältnissen, aber geistesschwach und durch eine unglückliche Heirat ins Elend geraten. Er beklagt sich bitter über seine Frau, die ihn fortgesetzt betrüge. Die beiden letzten Kinder seien sicher nicht von ihm. Auch verschenke sie seine guten Hemden und Socken an ihre Liebhaber. Ich muß ihm versprechen, der Frau ins Gewissen zu reden, habe aber nicht viel Hoffnung auf Besserung.

Nun kommt Frl. L., eine ledige Handschuhnäherin aus dem kleinen Nachbarort. Sie schlägt sich kümmerlich durchs Leben mit ihren beiden unehelichen Kindern und braucht von Zeit zu Zeit etwas Aufmunterung oder eine kleine Zuwendung an Kleidungsstücken.

Der arbeitslose kinderreiche Sandgrubenarbeiter K. frägt an, ob es nicht irgendein unschädliches Mittel für seine Frau gebe, daß sie nicht so viel Kinder bekomme. Das siebente ist eingetroffen und die größte Armut im Haus. Auch sei die Frau eine kleine verwachsene Person, körperlich der Sache nicht gewachsen. Herr K. wird an den Arzt verwiesen.

Nun treten zwei seit langem erwerbslose Familienväter ein und bitten um Fürsprache beim Bürgermeister für ihre Einstellung beim städt. Straßenbau.

Frau R. aus einer weit abgelegenen Landgemeinde kommt, um sich Rat zu holen wegen ihres kleinen zweijährigen Mädchens. Das Kind ist aus der orthopädischen Klinik mit angeborener Hüftverrenkung im Gipsverband nach Hause entlassen worden und verhält sich sehr unruhig. Dürfe man das Kind wohl einmal aufsetzen? Frau R. bringt gleich ihre Nachbarin mit, eine Landarbeiterin, die erst kürzlich mit ihren drei Kindern zugezogen ist. Sie will sich von ihrem Manne, der seit 12 Jahren geisteskrank in der Anstalt ist, scheiden lassen, weiß aber nicht wie, und an wen sie sich wenden soll. Dazwischen klingelt das Telephon. Die Ortskrankenkasse bittet um Rücksprache. Dann kommt ein Fernruf vom Kreiskrankenhaus. Das uneheliche Kind, das wegen Krätze und Läuse dort eingeliefert worden sei, solle heute noch abgeholt werden, da der Platz anderweitig benötigt werde. Es ist das Kind einer liederlichen, jungen Arbeiterin, die von ihrem Vater hinausgewiesen, plötzlich obdachlos geworden war. Für das Kind ist eine gute Pflegestelle bereits gefunden.

Dann klingelt das Gemeindeamt R. an. Ich möchte baldigst mal herüberkommen, es lägen einige dringende Sachen vor.

Nach Schluß der Sprechstunde wird die laufende Post erledigt und ins Eingangs- und Abgangsregister eingetragen. Im Tagebuch werden die Besuche des gestrigen Tages vermerkt. Dann gehe ich zum Bürgermeister, um wegen eines Kindertransports Rücksprache zu nehmen. Er teilt mir gleichzeitig mit, daß von der Stadt Mittel für eine neue Schulspeisung bewilligt seien und beauftragt mich, die in Frage kommenden Kinder aus den Untersuchungslisten auszusuchen, wobei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien.

Auf der Ortskrankenkasse werde ich auf eine Fortbildungsschülerin aufmerksam gemacht, die im Verdacht steht, einen jungen Mann mit Gonorrhöe angesteckt zu haben.

Es bleibt mir nun noch gerade Zeit, einen Laufzettel für den Nachmittag zusammenzustellen. Dann gehe ich zu einer kurzen Mittagspause nach Hause. Für den Nachmittag stehen eine Menge Säuglingsbesuche auf dem Programm, außerdem einige Schulkinder, die zur Erholung fort sollen, und einige besonders zu betreuende Einzelfälle. Die Säuglingsbesuche dauern meist ziemlich lang, denn es ist ja völlig sinnlos, die junge Mutter gleich mit Ratschlägen zu überschütten. Zuerst muß gewissermaßen die Hand danach ausgestreckt werden. Und jeder nicht befolgte Rat ist nicht nur verlorene Mühe, sondern reißt auch ein Stück Vertrauen ein. Auch mit den Besuchen für die Erholungsfürsorge ist es so; fällt man gleich mit der Tür ins Haus, stößt man meist auf Abwehr. Aber obgleich heutzutage viel gegen das sogenannte Nachlaufen bei der Wohlfahrtspflege geredet wird, glaube ich doch, daß man es sich auf diesem Gebiete schon einige Mühe kosten lassen kann; ist es doch kein Nachlaufen, sondern Erziehungs- und Aufklärungsarbeit für eine neue Idee. Zwischen den anderen Besuchen spreche ich in einer kleinen Wohnung zu ebener Erde vor, wo eine noch jugendliche, etwas korpulente Frau mit blanken braunen Augen am Tisch sitzt und Kartoffeln zum Abendessen schält. Jetzt hält sie ihren kleinen Haushalt und ihren zehnjährigen Jungen wieder blitzblank in Ordnung. Als ich vor zwei Jahren hierherkam, lag sie da in der Ecke in ihrem Bett, das sie seit vier Jahren nicht verlassen hatte. Die Nachricht von dem Tode ihres Mannes im Felde warf die rüstige und fleißige junge Frau so zu Boden, daß sie allmählich alle ihre körperlichen Funktionen verlor und schließlich dumpf und stumpf in ihrer Matratzengruft lag. Nach Einsichtnahme in die von der Landesversicherungsanstalt angeforderten Akten schlug ich vor, die Frau einmal ganz gründlich in einem größeren Krankenhause untersuchen und eventuell eine Kur brauchen zu lassen. Von vier Sanitätern getragen brachte ich sie aus dem Städtchen, wo an allen Ecken teilnehmende Bekannte vor den Türen standen, murmelnd: „Die kommt nicht wieder!“ Sie kam aber wieder, schon nach drei Wochen und zwar höchst munter in Begleitung einer einzigen Frau. Und von nun an konnte sie mit einmmal wieder stehen, gehen und ihren Haushalt besorgen. Die große allgemeine Untersuchung hatte ihr das Vertrauen gegeben, daß die hierbei festgestellte leichte Nierensache wirklich ihr einziges Leiden sei, und nachdem dieses durch Bettruhe, Diät und Mineralwasser behoben war, hatte sie den Mut, sich als gesund zu betrachten. Man muß sie nur ab und zu darin bestärken.

Noch eine andere Familie besuche ich in dem gleichen Hause. Der 17jähr. Sohn ehrenhafter Eltern, die zehn Kinder großgezogen haben, hat einen Raubüberfall begangen und ist gleichzeitig angeklagt, an zwei Kindern Sittlichkeitsverbrechen begangen zu haben. Für den Raubüberfall, den er ohne weiteres eingesteht, wird er zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt mit Bewährungsfrist. Nun kommt alles auf den Ausgang des zweiten Verfahrens an. Ich soll für das Jugendgericht einen ausführlichen Bericht über die Lebensverhältnisse des Jugendlichen machen und an der Verhandlung als Vertreterin des Jugendamts teilnehmen. Die Eltern sind hierüber sehr erfreut und beruhigt und erzählen mir bereitwilligst alles, was ich wissen will und noch mehr. Sie sind auch einverstanden, den Jungen mal in der Sprechstunde des Psychiaters, der für das Wohlfahrtsamt kostenlos Jugendliche untersucht und berät, vorzustellen. Ob sie verstehen, wenn ich ihnen sage, daß es nicht darauf ankommt, den Jungen vor dem Gericht frei zu bekommen, sondern für seine Zukunft das Richtige zu treffen, ihm wirklich zu helfen?

Auf der Straße sehe ich in einiger Entfernung den Schulleiter eines kleinen Nachbarorts und eile ihm nach, um wegen eines Fortbildungsschülers, der sich schlecht gegen seine kranke Mutter beträgt, mit ihm zu sprechan. Solche Ermahnungen junger Männer überlasse ich meist geeigneten männlichen Instanzen.

Nun komme ich an ein großes neues Haus, das von der Stadt für kinderreiche Familien gebaut worden ist. Schon von weitem höre ich das Schnurren der Handschuhmaschine. Am Fenster der geräumigen Wohnküche sitzt eine blasse Frau und näht, während unzählige Kinder in allen Größen und Sorten um sie herum spielen und Schularbeiten machen. Fast jedes der Kinder ist von mir betreut worden: die jüngsten als Säuglinge und Kleinkinder, drei Schulkinder sind zur Erholung fort gewesen, die schulentlassene Tochter hat meinen Näh- und Leseabend für junge Mädchen besucht. Außerdem kontrolliere ich die Familie genau auf Tuberkulosegefahr. Hier ist man wirklich Hausfreundin. Die Schularbeiten der Kinder werden mir gezeigt, die neuen Kleider, sogar die Puppen der Jüngsten müssen bewundert werden. Und währenddem wird unmerklich mancher Rat aufgenommen.

Eine Treppe höher dasselbe Bild. Hier kettelt die Mutter, die zehn Kinder zu besorgen hat, Strümpfe für die Strumpffabrik im Ort. Sie ist blaß und schmal und zahnlos bei ihren 36 Jahren, aber stets strahlender Laune. Als vor acht Wochen das jüngste Kindchen geboren wurde, lachte sie mich an und sagte: „Glauben Sie mir, Schwester, ich freu mich doch darüber!“ Und diese Frau kocht tatsächlich mittags Spinat und Möhren für ihre Kinder, „damit sie starke Knochen kriegen!“

Die dritte Familie ist nicht so erfreulich. Hier ist es außer dem Säugling auch der Vater, der in Fürsorge steht. Sobald ihm Geld in die Hand kommt, verwandelt er es in Alkohol. Um die neun Kinder durchzubringen, muß die Frau waschen und putzen gehen. Sie tut es mit einer rührenden Geduld und hofft immer wieder auf Besserung bei ihrem Mann. Als er in der letzten Woche mehrere Tage lang verschwunden war und sich bettelnd und trinkend umhertrieb, hat sie einen ihr bekannten Schutzmann des Nachbarorts gebeten, doch ja acht zu geben, daß ihr Mann nicht etwa in der Nacht draußen erfriere! Und wir hatten wirklich im stillen gehofft, daß seine Familie von ihm befreit

würde. Während dieser Zeit hat die Frau von der Stadt unterstützt werden müssen, und es hat schweren Anstoß erregt, daß sie am Sonntag mit einer anderen Frau zum Tanz war. „Ja, das muß ich auch haben!“ sagt sie nun ruhig, „der Mensch muß mal sein Elend vergessen können! Die besseren Frauen haben ihre Bücher und Musik und Theater. Unsereins hat nichts dergleichen.“ Ich gebe ihr recht, wenn auch der Ausweg mir nicht ganz einleuchtet. Liegt nicht hier eine neue Aufgabe für mich?

Auf dem Nachhausewege treffe ich zwei Frauen, die zu mir wollten: „Wir dachten, abends ist die Schwester bestimmt zu Hause.“ Und in meiner Wohnung sitzt noch ein Mann mit seinem kleinen Jungen von außerhalb. Aber dann ist Schluß für heute.

Am nächsten Morgen in aller Frühe erscheint der Gemeindediener einer kleinen Nachbargemeinde mit zwei Knaben von 10—12 Jahren. Ihre Eltern mußten wegen Arbeitsscheu und unsittlichen Verhaltens ins Arbeitshaus verbracht werden, die Kinder wurden bisher im Waisenhaus erzogen. Jetzt habe ich draußen auf dem Lande zwei gute Pflegestellen für sie gefunden und darf sie vorher aus Wohlfahrtsmitteln von Kopf bis zu Fuß neu einkleiden. Welche Freude! Diese staunenden Kinderaugen, das Entzücken über die neuen Sweater und bunten Wollschals für den Schulweg über Land. Sie drehen noch eine kleine Münze in den Händen. „Was wollt ihr euch denn noch kaufen?“ „Einen kleinen Taschenspiegel mit Kamm!“ ist die flüsternde Antwort. Ich überlege mir, in welchem Alter ich meinen ersten Taschenspiegel bekam, aber fürs Land ist es vielleicht kein übler Gedanke. Als die besten Freunde verlassen wir den Laden und eilen nach dem Bahnhof, um mit dreimaligem Umsteigen auf verschiedenen Bimmelbähnchen wenigstens in die Nähe des Dorfes zu gelangen, wo die Knaben untergebracht werden. Wir werden mit Wagen abgeholt, und unter großem Halloh geht es durch die grauen nebelverhangenen Felder weiter. Die Bauern hier in der Gegend muten einen wie Gestalten aus einem Frenssenschen oder Ganghoferschen Roman an. In der Stille ihrer breit angelegten Höfe entwickeln sie sich zu ruhigen und kraftvollen Persönlichkeiten aus einem Guß, wie sie die Stadt kaum mehr kennt. Darum schätze ich auch den Besuch in diesen weit abgelegenen Gemeinden trotz der großen körperlichen Strapazen als Ausgleich zur Stadt. Die Pflegekinder und Dienstboten, die man hier unterbringt, sind gut aufgehoben und gehören zur Familie. Noch mehrere solcher Schützlinge besuche ich an diesem Tag und überzeuge mich davon, daß sie es immer noch sehr gut haben. Nur eines können die Bauern ebensowenig wie andere: kleine Kinder richtig verpflegen und ernähren! Ach, diese armen, kleinen, künftigen Landwirte in ihren Steckkissen und Federbetten dicht beim Ofen! Diese ellenlangen Gummilutscher, gefüllt mit Zucker, Kaffee und allen möglichen Köstlichkeiten. Und die sonstigen Zumutungen an den kleinen Magen! Denn Stillen tut eine Bauersfrau (wenn sie es überhaupt tut) nie länger als sechs Wochen. Dann muß sie wieder an die Arbeit und man hat ja die gute Milch von den eigenen Kühen! Hier gilt es, eine zähe und unerschütterliche Aufklärungsarbeit zu leisten und wirklich, wenn man sich keine zu großen Illusionen macht, sondern die Sache im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten betrachtet, ist doch schon allerhand besser geworden. Jetzt kommt es doch des öfteren vor, daß sie mich selbst rufen lassen und in allerhand Fragen der Kinderpflege meinen Rat einholen. Da sie alle verwandt und verschwägert

sind, spricht es sich sofort herum, wenn ein Rat mal befolgt wurde und geholfen hat, und plötzlich strahlt einem in einem andern Ort eine gänzlich fremde Frau freundlich an, weil das Kind ihrer Schwester von Spinat und Möhrenbrei keine Krämpfe gekriegt hat, wie fest angenommen wurde, sondern sichtbar gediehen ist. Auch bei kranken Tieren wird man manchmal konsultiert, und o glücklicher Zufall, wenn man da helfen kann! So habe ich an einem früheren Arbeitsort unglaublich an Vertrauen gewonnen, weil ich eine Ziege melken konnte, an der sich bei schwerer Erkrankung der Hausfrau die verschiedensten Familienglieder vergeblich versucht hatten. Je größer die Vielseitigkeit, desto größer das Vertrauen. Hat man z. B. dem Großvater eine Kur für seinen Rheumatismus vermittelt, dann kann man sicher auch für den Säugling einen guten Rat geben. In jedem dieser kleinen Orte ist es meist irgendeine Persönlichkeit, die meine Arbeit stützt, sei es der Lehrer, der Pastor oder der Gemeindevorstand, der gelegentlich eine Schutzaufsicht übernimmt und an dessen Urteil ich ab und zu meine eigenen Beobachtungen festigen oder nachprüfen kann.

Endlich befinde ich mich wieder auf der Landstraße auf dem Heimweg. Es ist inzwischen ganz dunkel geworden, ein feiner, scharfer Sprühregen schlägt nieder, und der Wind reißt einem fast die Haut vom Gesicht. Und dabei sind es noch fast drei Stunden Weg bis nach Hause! Aber was bleibt einem anders übrig als immerzu vorwärts zu gehen. Und allmählich in dem gleichmäßigen Schreiten durch Wind und Dunkelheit kommt ein wunderbares Gefühl der Kraft und Freudigkeit über einen. Müdigkeit und geistige Belastung fallen ab, und Leib und Seele straffen sich in dem Bewußtsein der Überwindung aller Hindernisse, bis aus der Dunkelheit die ersten Lichter der Stadt aufblitzen.

Nun kommt ein Tag, an dem für die Besuchsstatistik sehr wenig geleistet wird und der doch für die Arbeit so unendlich wichtig ist. Nach der Morgensprechstunde begebe ich mich zu den verschiedenen Behörden und Einzelpersönlichkeiten, mit denen ich zusammenarbeite, in die Schule, Krankenkasse, zu den Ärzten, oft auch zu den Vorsitzenden der Wohlfahrtsvereine. Wenn Wohlfahrtspflege Zusammenarbeit aller Bevölkerungskreise sein soll, muß jemand da sein, der immer und immer wieder den glimmenden Funken anfacht und das Interesse weckt. Allen diesen, in schwerer einförmiger Berufsarbeit stehenden Männern muß klar gemacht werden, daß Wohlfahrtspflege eine durchaus praktische Sache ist. Und wenn sie dann aus innerster Überzeugung mitmachen, dann werden sie es schon selbst erleben, daß es auch noch mehr als eine praktische Sache ist! Und wie schön ist solch eine lebendige Zusammenarbeit, daß man sich sogar auf der Straße, wenn man sich trifft, zuruft, daß Meiers Junge sich doch an der See glänzend erholt habe, daß bei Müllers durch die Krankheit der Frau rechte Not herrscht, daß die neuen Windjacken für die Erholungskinder aus Vorware hergestellt, prächtig geworden seien! Das gibt dann auch ein natürliches und lebendiges Zusammenwirken im Wohlfahrtsausschuß. Sehr wesentlich ist für mich die Arbeit mit dem Bürgermeister der Stadt, in der ich wohne. Ich verdanke seinem verständnisvollen Eingehen auf meine Arbeit eine Unmenge praktische Einsicht in die örtlichen Verhältnisse und die abwägenden Schlußfolgerungen einer weitsichtigen aber kühl überlegenden Verwaltung. Dagegen habe ich mich bemüht, ihm die einzelnen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege menschlich nahe zu bringen durch das lebendige Einzel-

schicksal. Wenn er selbst zur Schulspeisung hinaufgeht und sieht, daß die drei blassen Kinder am Ende des Tisches, die ihre Milch nur so herunterschlingen, die Sprößlinge der 10kindrigen Familie F. sind, und daß die spindeldürre kleine Hilde K. schon richtige Bäckchen bekommt dank dem 10-Uhr-Frühstück, dann wird er wirklich aus Überzeugung für diese Maßnahmen eintreten. Sehr schön funktioniert auch unsere gemeinsame Eheberatungsstelle, d. h. in Streitigkeiten von Eheleuten nimmt er die Männer und ich die Frauen vor, was meist glänzend wirkt. Mehrfach hat er mich auch in die Versammlung der Bürgermeistervereinigung mitgenommen, um über irgendeine Frage der Wohlfahrtspflege ein kleines Referat zu halten.

Ein zweiter wichtiger Faktor für meine Arbeit ist auch die Mitarbeit der Ärzte, besonders des einen, der etwa dreiviertel der städtischen Einwohnerschaft und einen großen Teil der Landgemeinden betreut. Sehr weich und voll wirklicher Menschenliebe ist er eigentlich ein freiwilliger Fürsorgearzt ohne Anstellung. Er schickt mir alle seine Patienten, bei denen irgendeine Wohlfahrtsmaßnahme am Platze ist, direkt zu, und jede Woche einmal gehe ich in seine Sprechstunde, um die einzelnen Fälle mit ihm zu besprechen. Durch seine ärztlichen Hausbesuche bekommt er natürlich auch oft Einblick in die häuslichen Verhältnisse, besser als irgend jemand anders. So sind mir die Rücksprachen mit ihm auch direkt für meine praktischen Erörterungen ungeheuer wichtig.

Am Nachmittag findet die Mütterberatung in der Schule statt, dann folgt noch eine Abendsprechstunde für diejenigen, die am Morgen nicht kommen können. Oft ist Mittwoch abend auch noch Sitzung des städtischen Wohlfahrtsausschusses, dem ich als stimmberechtigtes Mitglied angehöre. Und hierbei ist von größter Bedeutung, daß ich mich politisch absolut neutral verhalte, denn nur dann werden meine Anträge und Begründungen von allen Seiten als das aufgenommen, was sie sind: Maßnahmen der Wohlfahrtspflege, die nur den Menschen sieht und vor der alle Menschen gleich sind.

Und wieder ein Tag Landarbeit. Diesmal ist es eine der kleinen Industriegemeinden in der Nähe der Stadt. Schon früh mache ich mich dorthin auf den Weg, denn umfangreich und schwierig ist hier meine Arbeit. Gleich im zweiten Häuschen am Dorfeingang wohnt eine ledige Arbeiterin mit fünf kräftigen unehelichen Kindern, deren jedes einen andern Vater besitzt. Ich habe bisher immer noch etwas für sie übrig gehabt, weil sie anscheinend durch rastlose Arbeit die Familie ganz allein durchbrachte. Aber jetzt besteht der starke Verdacht, daß sie abends die Kinder einschließt und sich ihr Geld durch Gewerbsunzucht verdient. Sobald ich genügende Beweise habe, muß ich den Antrag auf Fürsorgeerziehung für alle fünf Kinder stellen.

Ein paar Häuser weiter haust ein Trinker. Die erste Frau ist nach jahrelangem häuslichen Elend gestorben, die zweite hat sich wegen Mißhandlung scheiden lassen. Eines Tages jagt der Vater im Rausch die erwachsene Tochter, die für die kleinen Geschwister den Haushalt führt, samt ihrem unehelichen Kinde zum Hause hinaus, nimmt tags darauf das elfjährige Töchterchen mit sich in die Großstadt und kommt abends ohne das Kind wieder zurück. Niemand getraut sich, zu fragen, wo das Kind geblieben war. Nach drei Tagen erhielt ich Nachricht von der Schule, daß das Kind nicht zum Unterricht käme, ging abends noch hinaus und stellte den Vater, der von der Arbeit kam, zur Rede. Er wisse nicht, wo das Kind sei, er habe sie Sonntag abend,

weil sie ihm lästig war, in der Stadt auf der Straße stehen lassen. Ich könne mich ja darum kümmern!

Am nächsten Morgen fuhr ich mit dem ersten Zuge in die Stadt, lief auf die Polizeiwache und habe mich wohl selten so gefreut wie in dem Augenblick, wo ich das kleine Mädel lebendig und gesund vor mir hatte. Sie war durch die Polizei aufgegriffen und zu entfernten Verwandten gebracht worden, die sie aber an dem Tage, wo ich kam, dem Vater wieder ausliefern wollten. Das arme kleine Ding klammerte sich an mich und fleht mich an, sie gleich mitzunehmen und ihrem Vater nicht zu erlauben, daß er sie in den Fluß würfe. Ich nahm sie mit in meine Wohnung und behielt sie so lange, bis ein Platz in dem nahegelegenen Kinderheim einer früheren Schwester, die heimatlosen Kindern ein Heim schaffen will, frei wurde. Jetzt müssen nur noch die Sachen aus der Wohnung des entmenschten Vaters abgeholt werden, nachdem ich einen entsprechenden Bericht an das Jugendamt abgeschickt habe.

Neben dem Trinker wohnt ein Witwer mit drei Kindern in einer Notwohnung. Zur Führung seines Hausstandes hat er eine Kriegerwitwe mit zwei Töchtern zu sich genommen, die gleich alle in derselben Kammer mit schlafen. Der Hausbesitzer hat auf Räumung der Wohnung wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses geklagt, und die Amtshauptmannschaft schickt mir die Sache zu. Nach langem Hin und Her ergibt sich folgender Ausweg: Da zur Eheschließung infolge Arbeitslosigkeit des Mannes jegliche Mittel fehlen, so wird beim Wohlfahrtsamt ein Darlehen beantragt, auf die Abfindungssumme hin, die der Frau als österreichische Kriegerwitwe zusteht. Durch eine Heirat ist jedenfalls das schlimmste Ärgernis aus der Welt geschafft.

Und nun komme ich zu der schwersten Sache. Im Armenhaus, unter Schmutz und Lumpen haust eine kinderreiche Familie. Trotz bitterster Armut, die allerdings zum Teil an der Frau lag, herrscht hier immer Heiterkeit und Eintracht. Seit einiger Zeit nun fiel mir auf, daß so viele neue Anschaffungen gemacht wurden, neue Spitzengardinen zierten die ungeputzten Fenster, die Frau saß in rosafarbener Strickjacke mit gebrannten Haaren an der Handschuhmaschine. Und als offenes Geheimnis wird im Dorf erzählt, daß sie, wenn der Mann auf Nachtschicht ist, mit einem älteren wohlhabenden Mann Ehebruch treibt und dafür Geld nimmt. Wie unendlich schwer ist es hier, das Richtige zu tun, aus der großen Menschenliebe heraus, die allein uns leiten sollte, und von der es heißt: Sie erträgt alles, sie hofft alles, sie duldet alles!

Aber vielleicht ist man gerade durch all diese Erlebnisse in der rechten Stimmung, abends auf dem Elternabend, der gemeinsam mit der Schule veranstaltet wird, den Eltern durch Lichtbild und Wort zu zeigen, welche Gefahren ihre erwachsenen Kinder bedrohen und welche Verantwortung in ihre Hände gelegt ist, die ihnen keine Behörde und kein Gesetz abnehmen kann.

Am Sonnabend in der Dienstbesprechung, die alle 14 Tage stattfindet, hat man Gelegenheit, die schwierigen Fälle zu besprechen, und über die neuesten Verordnungen aufgeklärt zu werden. Die Besprechung findet am Sitz der Amtshauptmannschaft statt, und wird vom Amtshauptmann selbst geleitet. Es nehmen außerdem der Bezirksarzt, die Abteilungsleiter des Innendienstes und sämtliche Bezirkspflegerinnen teil.

Das geregelte Programm, das man sich für eine Woche aufstellt, wird nur zu oft über den Haufen geworfen. Es muß plötzlich ein Transport ge-

macht werden, den man niemand anderem überlassen kann, oder man hat eine Vertretung vor dem Jugendgericht, oder ein auswärtiges Gemeindeamt ruft an, man möchte sofort mal herauskommen, es sei ein dringender Fall zu erledigen, oder man wird durch einige eilige Gesuche am Fortgehen gehindert, oder es ist am entgegengesetzten Ende des Bezirks ein Kind mit Brechdurchfall oder ein schlecht versorgtes Pflegekind zu besuchen. Dann gibt es auch noch größere Verschiebungen durch die jährlich mindestens 10—12 Vormittage in Anspruch nehmenden Schulkinderuntersuchungen. Im vorigen Jahre habe ich außerdem auf dringende Bitte der Schulen sämtliche Kinder auf Läuse durchsucht und zwar einzeln, was bei 1500 Kindern immerhin einige Tage erfordert. Es ließ sich nicht umgehen, da nach langer Debatte der Schulausschuß zur Ansicht gelangte, daß ich die einzige unbedingt neutrale Persönlichkeit zur einwandfreien Feststellung der Läuse sei! Eine solche Ehre konnte ich natürlich nicht ausschlagen. Sehr viel Zeit nimmt auch im Sommer die Durchführung der örtlichen Walderholungsfürsorge in Anspruch. Hierbei werden die Kinder früh und mittags in der Schule gespeist und zwischendurch in den Wald oder ins Bad geführt. Da wir für die Beschäftigung dieser 150 Kinder gar keine geschulten Kräfte hatten, weil die Lehrer eine Mitwirkung ablehnten, so mußte ich zunächst in der Einwohnerschaft freiwillige Hilfskräfte anwerben. Als dann auch mit großer Opferwilligkeit eine Reihe von kleinen Geschäftsleuten und Handwerkern und verschiedene Hausfrauen, besonders die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, sich zur Verfügung stellten, da mußte eben immer jemand da sein, der die widerstrebenden Geister zusammenhielt, der anordnete und sich immer wieder etwas Neues ausdachte, was die Kinder fesselte, schließlich auch im Bedarfsfall einzelne Gruppen selber führte. Es wurde, ganz abgesehen von dem geplanten gesundheitlichen Erfolg für die Kinder, auch für die letzten Ziele der Wohlfahrtspflege viel dadurch erreicht, was fast unerwartet zum Schluß in Erscheinung trat. Wir feierten unser Abschiedsfest auf einer schönen Waldwiese. Die größeren Mädchen mit Kränzen im Haar tanzten Volkstänze, für die kleinen Kinder hatte ich mir ein kleines Singspiel, das in Märchenform die richtige Ernährung des Kindes darstellt, ausgedacht. Die Jungen bekamen einen Schwanz an den Hosenboden gesteckt und improvisierten einen Zirkus mit Bären, Affen, Flöhen und Pferden. Zwischendurch wurden Würstchen mit Semmeln und Kakao verteilt. Viele der Eltern waren mitgekommen, und es wurde ein richtiges Volksfest. Unvergeßlich ist mir der Anblick, wie wir in langem Zug mit Harmonikaklang nach Hause zogen, alles friedlich miteinander: Schutzleute und Angehörige der Arbeiterwohlfahrt, Geschäftsfrauen und Kommunisten. Und als Bindeglied zwischen allen die Kinder, die von einem zum andern liefen, ihre kleinen Hände einhakten und mitsangen.

Zwei Jahre lang habe ich im Winter einen Näh- und Leseabend für junge Mädchen abgehalten. Die eine Gruppe hatte sich auch Volkstänze und kleine Theaterstücke eingeübt, die vor den Eltern aufgeführt wurden. Auch einen Ausflug ins Gebirge auf Schneeschuhen machten wir zusammen.

In diesem Jahre will ich aber etwas versuchen, was mir noch mehr am Herzen liegt. Mit Hilfe einiger Angehöriger des Frauenvereins und der Arbeiterwohlfahrt sollen die kinderreichen Mütter einmal in der Woche zu einem Nähabend vereinigt und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, das, was ihre Kinder gerade gebrauchen, selbst kostenlos anzufertigen. Dabei würde

etwas vorgelesen oder diese und jene Frage der Gesundheitspflege besprochen werden. Ich verspreche mir in jeder Beziehung sehr viel davon. Die Instandsetzung der Garderobe der Kinder bedeutet auf die Dauer eine Hebung des Einkommens der Familien ohne den mißlichen Weg einer Unterstützung; und durch den innigen Kontakt mit den Familienmüttern hat man einen Weg zum Herzen der Familie. Der zweite sind die Kinder. Es vergeht kaum ein Sonntag, an dem nicht nachmittags kleine trippelnde Füße auf meinem Hausflur hörbar werden und eine kleine Meute von 4—22 Kindern fragend vor der Tür steht: „Dürfen wir heute bei Sie kommen?“ Eigentlich hat man seine kurze Freizeit für sich selber nötig, und mit 22 Kindern ist die Erholung nicht allzu groß, aber man tut es doch immer wieder gerne. Auch junge Mädchen kommen, eine 16jährige Waise, die sich ganz zu Hause fühlt, ein Buch nimmt und sich behaglich an den Ofen setzt, eine oder die andere Teilnehmerin aus meinen Nähabenden. Da müssen die eigenen kleinen Interessen, die eigene Bequemlichkeit zurückstehen, denn auch hier heißt es: „Willst Du ein ganzes Herz, so gib ein ganzes Leben.“

Und wie innig man selbst mit dieser Arbeit verwachsen ist, sah ich so recht, als ich an einem hellen Juniabend aus dem Urlaub zurückkam. Ein eigentümliches Heimatgefühl durchströmte mich beim Anblick des kleinen grauen Bahnhofs, der lichten Birkenstämmchen auf der Anhöhe gegenüber. Da lagen die weißen Landstraßen, die ich bei Tag und Nacht so oft beschritten hatte, nun gings durch die stillen Straßen des Städtchens. Alles schlief, nur das Räderwerk der großen Fabrik klopfte und pulsierte unermüdlich wie der Herzschlag eines Menschen. Und als ich an all den schlafenden Häusern vorüberschritt, war mirs fast wie einer Mutter, die durchs Schlafzimmer ihrer Kinder geht. Unzählige feine Fäden spannen sich zu mir herüber, überall in jedem Hause Leben, das von dem meinen Kraft erhalten und durch das mein Leben reicher und glücklicher geworden war. Br.

Richtlinien, Dienstanweisungen u. a.

I. Dienstanweisung

für die in der Außenfürsorge des Landkreises Düsseldorf tätigen Beamten und Angestellten.

§ 1.

Die Außenfürsorge der Wohlfahrtspflege wird ausgeführt von: dem Kreiskommunalarzt, den Kreisassistenzärzten, den Kreisfürsorgerinnen und Kreishilfsfürsorgerinnen.

§ 2.

Die äußere Fürsorgetätigkeit umfaßt den Kreis der in den Richtlinien zur Durchführung der Wohlfahrtspflege im Landkreise Düsseldorf vom 25. Oktober 1918 bezeichneten Aufgaben und zwar:

a) Wirtschaftsfürsorge,
b) Erziehungsfürsorge,
c) Gesundheitsfürsorge,
d) Wohnungsfürsorge.

§ 3.

Die Fürsorgetätigkeit soll im Einvernehmen und engen Zusammenwirken mit vorhandenen gemeindlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen erfolgen. Geeignete Hilfskräfte wie: Hebammen, Hauspflegerinnen und Vertreter fürsorgerisch tätiger Vereine sollen zur ehrenamtlichen Mitarbeit herangezogen werden.

Die unter § 1 genannten Bearbeiter der äußeren Kreiswohlfahrtspflege haben im Interesse der Fürsorgebedürftigen und der Fürsorgemittel möglichst eng zusammenzuarbeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen über Art und Umfang der Tätigkeit entscheidet bezüglich der Gesundheitsfürsorge zunächst der Kreiskommunalarzt und endgültig der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 4.

Die Dienstaufsicht übt der Vorsitzende des Kreisausschusses oder sein gesetzlicher Vertreter aus. Die technische Überwachung ihrer gesundheitsfürsorgerischen Arbeiten liegt dem Kreiskommunalarzt ob.

§ 5.

Die Tätigkeit des Kreiskommunalarztes umfaßt die soziale Wohlfahrtspflege vom gesundheitlichen Standpunkte aus nach der praktischen und grundlegenden theoretischen Seite. Die Abgrenzung seiner Tätigkeit von der des staatlichen Kreisarztes beruht auf der Dienstanweisung für Kreisärzte vom 1. September 1909.

§ 6.

Der Kreiskommunalarzt ist sachverständiger Bearbeiter und Berater des Kreiswohlfahrtsamtes in Fragen der Gesundheitsfürsorge. Er hat an vom Kreise veranstalteten Besprechungen (Kreisausschuß, Kreistag, Bürgermeisterkonferenz usw.) über Angelegenheiten der Gesundheitspflege auf Wunsch des Vorsitzenden des Kreisausschusses teilzunehmen und dort gegebenenfalls Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinden hat er in Fragen der Gesundheitspflege zu beraten.

Am Ende eines jeden Arbeitsjahres erstattet er dem Kreistage durch die Hand des Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht über den Umfang seiner Tätigkeit.

§ 7.

Der I. Kreisassistenzarzt arbeitet nach Anweisung des Keiskommunalarztes. Er ist vor allem in Säuglings-, Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge zu beschäftigen.

§ 8.

Dem II. Kreisassistenzarzt, welcher ebenfalls nach Anweisung des Kreiskommunalarztes arbeitet, obliegt die Zahnpflege unter den Schulkindern und den Schülern der Fortbildungsschulen. Er hat hierzu wiederkehrende Untersuchungen anzustellen und kleinere Eingriffe vorzunehmen. Er kann von dem Kreiskommunalarzt zur Mitarbeit in der Schulgesundheits- und Tuberkulosefürsorge herangezogen werden; er hat für Pflege von Leibesübungen zu sorgen.

§ 9.

Aufgabe der Kreisfürsorgerinnen ist die Ausübung der gesamten Wohlfahrtspflege gemäß § 2 als Außenfürsorge in ihrem Dienstbezirk. Gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen werden unter der Leitung oder Überwachung des Kreiskommunalarztes getroffen.

In den Beratungsstunden ist die Kreisfürsorgerin Mitarbeiterin des Arztes.

§ 10.

Die Kreisfürsorgerin ist ständiges beratendes Mitglied des Kreisbeirates und soll bestrebt sein, Mitglied des örtlichen Wohlfahrtsausschusses zu werden.

§ 11.

Sie hat über die Einzelfälle fürsorgerischen Eingreifens Aufzeichnungen zu fertigen. Sie erledigt den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Schriftverkehr.

Sie erstattet jährlich dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einen Bericht über den Umfang ihrer Tätigkeit.

§ 12.

Arbeitszeit und Urlaub richten sich nach den für die Kreisbeamten maßgebenden Bestimmungen.

§ 13.

Für Dienstreisen innerhalb der einzelnen Fürsorgebezirke erhalten sämtliche Fürsorgebeamten und Beamtinnen Reisekosten nach dem Beschlusse des Kreisausschusses.

§ 14.

Die bisherigen Dienstanweisungen für die Kreisfürsorgerinnen vom 15. September 1909 und für den Kreiskommunalarzt vom 10. Januar 1922 werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Düsseldorf:

von Beckerath.

II. Dienstanweisung

für die Schularztassistentinnen der Stadt Nürnberg.

I. Stellung der Schularztassistentinnen.

Die Schularztassistentin ist in allen Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege Hilfsbeamtin des zuständigen Schularztes und hat dessen Weisungen zu befolgen.

Unbeschadet der Disziplinargewalt des Stadtrates untersteht sie der unmittelbaren Dienstaufsicht des städtischen Gesundheitsamtes. Für die im Erkrankungs- oder Beurlaubungsfalle notwendig werdende Vertretung haben Gesundheitsamt und Leitung der Familienfürsorge im Benehmen mit den beteiligten Stellen zu sorgen.

II. Aufgaben und Wirkungskreis der Schularztassistentinnen.

a) Die Schularztassistentin hat in erster Linie den Schularzt bei der Erfüllung der ihm nach der Dienstanweisung auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Außerdem hat sie nach Weisung des Gesundheitsamtes bei den vorbereitenden Maßnahmen der Erholungsfürsorge mitzuwirken. Die Schularztassistentin kann während der Ferienzeit auch zur Mitwirkung auf anderen Gebieten der Gesundheitsfürsorge sowie zur Mitarbeit in der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge herangezogen werden. In solchen Fällen ist mit den zuständigen Schulärzten ins Benehmen zu treten.

b) Zu Beginn jeden Jahres hat die Schularztassistentin den aufgestellten Sprechstundenplan der Schulärzte dem Gesundheitsamt sowie der Leitung der Familienfürsorge mitzuteilen, ebenso die im Laufe des Jahres erfolgten Änderungen.

c) Sie hat die schulärztlichen Sprechstunden und Untersuchungstermine vorzubereiten, bei ihnen zugegen zu sein und nach Anweisung des Schularztes mitzuwirken (z. B. Wägen und Messen, Augen- und Ohrenprüfungen). Insbesondere hat sie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Überwachungskinder rechtzeitig dem Schularzt vorgestellt werden.

d) Die Schularztassistentin führt die Gesundheitsbögen und die Überwachungskartei. Sie hat den zuständigen Familienfürsorgerinnen bei Bedarf jederzeit Einsichtnahme in die Kartei zum Zwecke der Ausübung der Familienfürsorge zu ermöglichen.

Die Schularztassistentin teilt der Fürsorgerin die Überwachungsschüler mit, soweit Betreuung dieser Kinder durch Familienfürsorge geboten ist oder häusliche Erhebungen notwendig sind. Auch macht sie die Familienfürsorgerin auf alle sonstigen ihr zur Kenntnis kommenden Fälle, in denen nachgehende Fürsorge erforderlich erscheint, aufmerksam und vermittelt gegebenenfalls Fürsorgeaufträge des Schularztes und der Lehrer an die Fürsorgerin bzw. das Kreisamt.

e) Die Schularztassistentin hat auf Wunsch der Lehrerschaft, auf Anordnung des Schularztes oder aus sonstigen Gründen Klassenbesuche vorzunehmen und Nachuntersuchungen unreiner Kinder durchzuführen.

Alle bei diesen Gelegenheiten wahrgenommenen Fälle, die nachgehende Fürsorge erforderlich machen, sind alsbald, spätestens aber in der nächsten Sprechstunde der Familienfürsorgerin mitzuteilen.

Von der Verpflichtung Klassenbesuche vorzunehmen, kann die Schularztassistentin nur durch die vorgesetzte Dienststelle (Gh.) befreit werden, die im Benehmen mit der Leitung der Familienfürsorge Ersatz zu beschaffen hat.

f) Die Schularztassistentin hat in ihrem Dienstzimmer möglichst zu gleicher Zeit mit der zuständigen Familienfürsorgerin regelmäßige Sprechstunden abzuhalten. Der Sprechstundenplan ist zu Beginn jeden Schuljahres beim städtischen Gesundheitsamt einzureichen; diesem Amte sind auch die jeweiligen Änderungen mitzuteilen.

g) Die Ausführung von Hausbesuchen ist grundsätzlich Aufgabe der Familienfürsorgerin. Wenn ausnahmsweise ein Hausbesuch durch die Schularztassistentin ausgeführt werden soll, so hat sie sich mit der zuständigen Familienfürsorgerin ins Benehmen zu setzen.

h) Die Schularztassistentin kann im Dienst die Tracht der städtischen Familienfürsorgerinnen tragen; soweit hiervon nicht Gebrauch gemacht wird, ist im Sprechstundendienst eine waschbare Ärmelschürze anzulegen.

Beschlossen vom Stadtrat Nürnberg am 2. März 1927.

III. Richtlinien

über die Zusammenarbeit des städt. Wohlfahrtsamtes Düsseldorf mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

1. Gemäß der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 § 5 Abs. 3 findet zwischen dem städt. Wohlfahrtsamte und der freien Wohlfahrtspflege eine enge Zusammenarbeit statt. Die Zusammenarbeit hat den Zweck, alle wohlfahrtspflegerisch wirkenden Kräfte in der Stadt Düsseldorf planmäßig einzusetzen und die öffentliche Wohlfahrtspflege geistig und sittlich zu vertiefen.

2. Über die Grundsätze der Zusammenarbeit beschließt der Unterausschuß des Wohlfahrtsbeirates, dem Vertreter nachbenannter Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören.
Katholischer Caritasverband, Evangelisches Jugend- und Wohlfahrtsamt, Israelitischer Frauenverein, Arbeiterwohlfahrt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Ortswohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.
3. Die Zusammenarbeit selbst vollzieht sich in 61 Fürsorgebezirken, die zu je 4—8 zusammengelegt wieder einen Wohlfahrtskreis bilden. Die Spitzenverbände stellen für jeden Fürsorgebezirk eine den besonderen Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl ehrenamtlicher Fürsorger und Fürsorgerinnen.
4. Das Organ der Zusammenarbeit sind die Bezirksversammlungen, die in jedem Bezirk monatlich einmal unter Leitung des Bezirksvorstehers stattfinden.
5. Die ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen betreuen gemeinsam mit den amtlichen Bezirksfamilienfürsorgerinnen die Hilfsbedürftigen, die in irgendeiner Hinsicht in der laufenden Fürsorge des Wohlfahrtsamtes stehen, insbesondere wirtschaftlich und sittlich schwache Familien.
6. Die Abgrenzung in der Tätigkeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen, doch gelten für die Zusammenarbeit in der Fürsorge für sittlich gefährdete Jugendliche die hierüber vom Düsseldorfer Ausschuß für Jugendfürsorge aufgestellten Leitsätze.
7. Die Zuständigkeit der einzelnen Spitzenverbände untereinander regelt sich nach folgenden Gesichtspunkten:
Die ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen erhalten grundsätzlich diejenigen Fürsorgefälle zur Betreuung zugewiesen, die sich bereits in der Fürsorge ihrer Organisation befinden. Stellt es sich heraus, daß mehrere Organisationen ein und denselben Bedürftigen betreuen, so steht der Verwaltung kein Entscheidungsrecht über die Zuständigkeit der einen oder anderen Organisation zu, sie nimmt lediglich eine vermittelnde Stellung ein und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, die unter anderem darin bestehen kann, daß beide nach einem gemeinsam festzulegenden Plane den Fall weiter bearbeiten. Als letzte Möglichkeit bleibt die Entscheidung des Bedürftigen selbst.
In Fällen, bei denen sich eine Betreuung durch die freie Wohlfahrtspflege nicht feststellen läßt, wird bezüglich der Wahl des ehrenamtlichen Fürsorgers nach einer inneren Übereinstimmung zunächst nach der weltanschaulichen Seite gesucht. Für Dissidenten erklärt sich die Arbeiterwohlfahrt als zuständig. Bei schweren Notständen, im nachbarschaftlichen Verhältnisse und sonstwie mit gegenseitiger Zustimmung sind Ausnahmen ohne weiteres zulässig.
8. Die ehrenamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen sollen den von ihnen betreuten Hilfsbedürftigen alle Mittel ihrer Organisation, auch die geistig-sittlichen zugänglich machen, doch sind sie verpflichtet, irgendwelche Propagandatätigkeit, die mit rein wohlfahrtspflegerischen Dingen nichts zu tun hat, zu unterlassen.
9. Verantwortlich für eine den Verhältnissen entsprechende Beteiligung der Spitzenverbände an der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind die „Vertreter der Spitzenverbände", die für je einen Wohlfahrtskreis von den Organisationen vorgeschlagen werden und Mitglieder der Kreiskommission sind. Sie müssen über die Fürsorgearbeit ihrer Organisation genau unterrichtet sein.
10. Die Familienfürsorgerinnnen sind in den Bezirken für die gegenseitige Durchdringung von freier und öffentlicher Wohlfahrtspflege verantwortlich.

IV. Richtlinien

über die Zusammenarbeit des Städtischen Jugendamtes Düsseldorf mit den Jugendfürsorgeorganisationen.

1. Allgemeines. Das Jugendamt ist gesetzlich bestimmte Zentrale für die gesamte Jugendfürsorge.
2. Aufgaben. Die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäß § 11 des RJWG. wird unter Aufhebung der entsprechenden Richtlinien vom 9. Januar 1923 wie folgt geregelt:

a) Das Jugendamt als Gemeindewaisenrat überläßt bei Anfragen des Vormundschaftsgerichtes den Vorschlag von Vormündern usw. den zuständigen Jugendfürsorgeorganisationen, und zwar gibt das Vormundschaftsgericht das Ersuchen unmittelbar an die zuständige Organisation, welche die Antwort durch das Jugendamt zurücksendet. Im Einzelfalle können jedoch auf Wunsch der Organisation einzelne Aufgaben, besonders die Sorge für das Vermögen des Mündels, dem Jugendamt übertragen werden. Will oder kann die Organisation den Vormund nicht vorschlagen, so hat sie umgehend, spätestens innerhalb 14 Tagen, dem Jugendamt Mitteilung zu machen.

Soweit das Vormundschaftsgericht Amtsvormundschaften gemäß § 40 RJWG. in Einzelvormundschaften umwandelt, schlägt das Jugendamt den betreffenden Einzelvormund nach vorheriger Fühlungnahme mit den zuständigen Fürsorgeorganisationen vor. Die Organisationen übernehmen gegenüber den von ihnen vorgeschlagenen Vormündern die Aufgaben eines Waisenpflegers, so daß in diesen Fällen seitens des Jugendamtes ein besonderer Waisenpfleger nicht mehr ernannt wird.

Die nach § 45 des RJWG. vom Jugendamt zu leistende planmäßige Beratung und Schulung der Vormünder, Beistände und Pfleger werden den Jugendfürsorgeorganisationen übertragen, die ihrerseits nicht nur die genannten Personen, sondern auch die für die Schutzaufsicht zu gewinnenden Helfer ausbilden und deren Tätigkeit unterstützen. Dem Jugendamt dagegen liegt es ob, gemeinsame Fortbildungskurse allgemeiner Art, in Verbindung mit den Organisationen, einzurichten.

b) Pflegekinder sollen grundsätzlich in Pflegestellen ihrer Weltanschauung untergebracht werden.

c) Jugendgerichtshilfe. Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendfürsorgeorganisationen ausgeübt. Das Jugendgericht sendet spätestens 8 Tage vor der Hauptverhandlung den Fragebogen über ein eingeleitetes Strafverfahren an die zuständige Organisation, benachrichtigt gleichzeitig das Jugendamt vom Termin. Das betrifft alle Fälle, in denen nach § 27 JGG. die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht Mitteilung zu machen hat. Bei Haftsachen ist eine kürzere Benachrichtigungsfrist als 8 Tage möglich. Die Organisationen machen die erforderlichen Ermittelungen, reichen rechtzeitig vor der Hauptverhandlung eine schriftliche Äußerung ein und sind bei der Hauptverhandlung vertreten. Sie übernehmen gegebenenfalls die Schutzaufsicht gemäß § 12 des JGG. und Weiterbearbeitung im Falle des § 5 des JGG. im Sinne der Abmachungen unter e). Falls die Organisationen die Bearbeitung eines Falles ablehnen oder den Jugendlichen vor Gericht nicht meinen vertreten zu können, haben sie dem Jugendamt rechtzeitig, auf jeden Fall vor der Hauptverhandlung Mitteilung zu machen. Das Jugendgericht macht den Organisationen Mitteilung, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist. Ebenfalls erfolgt Mitteilung, wenn ein anhängig gewordenes Strafverfahren auf Grund des § 9 des JGG. niedergeschlagen wird.

d) Schutzaufsicht. Die auf Grund des § 56 des RJWG. vom Vormundschaftsgericht angeordnete Schutzaufsicht wird von den Jugendfürsorgeorganisationen ausgeübt. Berichte der Organisationen an das Gericht gehen über das Jugendamt.

e) Fürsorgeerziehung. Den Fürsorgeorganisationen ist es unbenommen, Anregung auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung an das Vormundschaftsgericht gelangen zu lassen, doch verpflichten sie sich, gleichzeitig eine Abschrift an das Jugendamt zu senden und außerdem dessen Außenorgan, die Bezirksfamilienfürsorge, von dem Fall zu unterrichten, damit auch diese ihrerseits dem Jugendamt sofort Bericht erstatten kann. Die Organisationen benutzen bei dieser Bearbeitung das beim Jugendamt gebräuchliche Formular (Fragebogen). Das Jugendamt stützt sich, wenn ihm die von den Organisationen angeregten Fälle vom Vormundschaftsgericht zur Stellungnahme überwiesen werden, auf die von den Organisationen vorliegenden Ermittlungen und läßt, falls es Ergänzungen als notwendig erachtet, diese an erster Stelle durch die Organisationen vornehmen.

Gelangt die Anregung auf Überweisung zur Fürsorgeeinrichtung von irgendeiner Seite an das Jugendamt, so stellt dieses seine ersten Ermittlungen durch die Bezirksfamilienfürsorge an, welche ihrerseits die betreffende Organisation benachrichtigt und zu einem Bericht an das Jugendamt auffordert.

Liegen in einem Fall Ermittlungen der Bezirksfamilienfürsorge vor, die sich mit den der zuständigen Organisation nicht decken, so erhält letztere hiervon Kenntnis und es wird versucht, ein einheitliches Urteil zu erzielen. Kommt dieses nicht zustande, so bleibt die endgültige Entscheidung dem Vormundschaftsgericht überlassen.

f) Das Städtische Jugendamt hat vor Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen den privaten Fürsorgeorganisationen Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben.

3. Zuständigkeit. Für die vorstehend aufgeführten Aufgaben sind zuständig:

a) Für katholische Jugendliche weiblichen Geschlechts und für Knaben unter 12 Jahren: der katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, Ulmenstraße 83;

für katholische Jugendliche männlichen Geschlechts über 12 Jahren: der Katholische Männerfürsorgeverein, Tonhallenstraße 15.

b) Für evangelische Jugendliche beiderlei Geschlechts das Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsamt, Steinstraße 17.

c) Für jüdische Jugendliche beiderlei Geschlechts das Jüdische Wohlfahrtsamt, Kasernenstraße 67b.

d) Für Dissidentenkinder: Die Kinderschutzkommission und das Jugendkartell der freien Gewerkschaften, Wallstraße 10.

4. Die Organisationen verpflichten sich untereinander und ausdrücklich, andersgehende Wünsche der Eltern im Hinblick auf Punkt 3 zu berücksichtigen.

V. Anweisung

für die in der Jugendwohlfahrtspflege der Stadt Freital ehrenamtlich tätigen Bezirksvorsteher, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen[1].

1.

Zweck der Jugendwohlfahrtspflege ist: Erziehung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 RJWG.). An der Durchführung der großen Aufgabe, Volkserziehungsarbeit im wirklichen Sinne des Wortes zu leisten, sollen die ehrenamtlich tätigen Kräfte mitarbeiten dadurch, daß sie

a) Verständnis für erzieherische Fragen unter der Bevölkerung ihrer Bezirke verbreiten,

b) das Jugendamt bei Ausübung der Jugendwohlfahrtspflege unterstützen.

2.

Die ehrenamtliche Jugendwohlfahrtspflege ist so organisiert, daß die Stadt Freital in 13 Jugendwohlfahrtspflegebezirke eingeteilt worden ist. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die ehrenamtlichen Aufgaben im Bezirke pünktlich und gewissenhaft erfüllt werden. Er soll seinen Pflegern und Pflegerinnen mit seinem Rat bei der Behandlung schwieriger Fälle zur Seite stehen und den Geist vorbeugender, bewahrender Fürsorge bei ihnen stärken; denn das Jugendamt ist nicht nur Rettungsanstalt für bereits Ge-

[1] In Freital wird die gesamte Jugendfürsorge durch ehrenamtliche Kräfte, vorwiegend Lehrer und Frauen, ausgeübt. Eine so weitgehende Entlastung der in dieser Stadt bei dem Gesundheitsamt liegenden amtlichen Außenfürsorge wird nur in kleinen Gemeinden möglich und zweckmäßig sein, in denen ständige persönliche Fühlungnahme zwischen den Fürsorgerinnen und den ehrenamtlichen Pflegern leicht durchgeführt werden kann. Doch bietet diese Anweisung als Beispiel der Heranziehung breiter Kreise der Bevölkerung Interesse.

fallene, sondern vor allem Vorbeugearbeitsfeld für alle Gefährdeten. Die Bezirksvorsteher sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes (Jugendausschusses).

3.

Die Bezirke sind in Unterbezirke eingeteilt und für jeden Unterbezirk ist ein Jugendpfleger und eine Jugendpflegerin bestellt. Letztere vertreten sich gegenseitig.

4.

Jeder Bezirksvorsteher hat einen Stellvertreter. Stellvertreter ist stets der Jugendpfleger des 1. Unterbezirkes.

5.

Das Amt eines Bezirksvorstehers oder stellvertretenden Bezirksvorstehers, eines Jugendpflegers oder einer Jugendpflegerin ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

6.

Die Bezirksvorsteher, stellvertretenden Bezirksvorsteher, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen sind Organe des Jugendamtes und haben dessen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

7.

Die Genannten werden vom Dezernenten des Jugendamtes zu treuer und gewissenhafter Amtsführung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die ihnen bekannt werdenden Verhältnisse dürfen sie nur dem Jugendamt offenbaren und anderen Behörden und Dienststellen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendamtes mitteilen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie vom Jugendamt ausgefertigte und mit Dienststempel versehene Ausweise. Diese haben sie bei sich zu führen und bei Dienstverrichtungen nötigenfalls vorzuzeigen.

8.

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kräfte erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

a) Überwachung der Amtsmündel und Pflegekinder,
b) Übernahme von Einzelvormundschaften,
c) Vorschlagerstattung von Einzelvormündern in Gemeindewaisenratssachen,
d) Übernahme von Schutzaufsichten über Kinder und Jugendliche und halbjährliche Berichterstattung über deren Führung usw.,
e) Erstattung von Gutachten in Fürsorgeerziehungssachen,
f) Mitwirkung in Jugendgerichtssachen,
g) desgleichen bei der Beaufsichtigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern (siehe Jugendmerkblatt).

9.

Die Tätigkeit der Jugendpfleger und -Pflegerinnen selbst besteht in Ausführung von Hausbesuchen, Fertigung schriftlicher Erörterungsberichte und Gutachten und Erledigung aller sonstigen übertragenen Aufgaben. Die Häufigkeit der Hausbesuche hängt ganz von dem Einzelfalle ab.

10.

Vom Jugendamt gelangen sämtliche Ersuchen an den zuständigen Bezirksvorsteher. Dieser gibt sie sofort zur Erledigung an den zuständigen Jugendpfleger bzw. an die Jugendpflegerin weiter. Nach Erledigung geben letztere die Sachen mit Erörterungsbericht an den Bezirksvorsteher zurück, der sie nach Prüfung und Gegenzeichnung dann umgehend wieder an das Jugendamt gelangen läßt. Schließt sich der Bezirksvorsteher einem Vorschlag des Jugendpflegers oder der Jugendpflegerin nicht an, so hat er dies in einem Nachsatz zum Pflegebericht unter entsprechender Begründung zum Ausdruck zu bringen.

11.

Die Jugendpflegerinnen übernehmen zweckmäßig die Pflege der weiblichen Minderjährigen, während die Jugendpfleger diese für die männlichen Minderjährigen ausüben. Abweichungen hiervon können aber zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

12.

Alle Jugendwohlfahrtspflege ist als individuelle Arbeit von Mensch zu Mensch zu betrachten und zu erfüllen. Demzufolge haben die Jugendpfleger und -Pflegerinnen ihren Dienst als Freunde (Freundinnen) und Berater auszuüben, den Betreuten mit Rat und Tat beizustehen und durch taktvolles Wesen zu suchen, deren Zutrauen zu gewinnen.

13.

Beobachtete Mißstände sind entweder durch Verhandlungen mit Eltern, Pflegeeltern, Schule, Arbeitgeber usw. direkt zu beheben oder sofort dem Jugendamt zu melden. Aber auch den Belangen der gesunden Jugend ist eingehende Beachtung zu schenken. Anregungen zu ihrer Förderung sind ebenfalls dem Jugendamt zu übermitteln.

14.

Um ein knapp umrissenes aber übersichtliches Bild über die Entwicklung der zu betreuenden Minderjährigen zu bekommen, sind Personalkarten gewissenhaft zu führen.

15.

Jugendfürsorge ist in erster Linie Erziehungsarbeit, die sich auswirkt in schöpferischer Tätigkeit am Menschen selbst und darum frei bleiben muß von Schematismus und Bürokratismus.

Freital, am 14. Mai 1925.

Der Rat der Stadt.

— Jugendamt —

Klimpel, Bürgermeister.

Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

(Neue Folge)

Heft 1: Die gesetzliche Reform der öffentlichen Armenpflege (36. Fürsorgetag). 96 S. 1,— RM.

Heft 2: Der Einfluß der Finanznot auf die öffentliche und private Wohlfahrtspflege (37. Fürsorgetag). 80 S. 1,— RM.

Heft 3: Die Neuregelung der öffentlichen Fürsorge unter dem Druck der Finanznot (38. Fürsorgetag). Vergriffen.

Heft 4: Die gegenwärtige Entwicklung des öffentlichen Fürsorgewesens auf dem Lande, Amtshauptmann Hardraht, Grimma i. S. (Vorbericht zum 39. Fürsorgetag). 133 S. 3,— RM.

„Hardraht betont die Notwendigkeit des Ausbaues der ländlichen Wohlfahrtspflege und geht auf die Besonderheiten des Landes, die äußeren und inneren Schwierigkeiten, die der vorbeugenden Wohlfahrtspflege entgegenstehen, ein. Die Behandlung der ausführenden Organe der Wohlfahrtspflege, und zwar der amtlichen wie der freiwilligen Kräfte, zeigt von großer Erfahrung und Einsicht. Vor allem wird die dringend notwendige Zusammenarbeit zwischen amtlicher und freier Liebestätigkeit gefordert." Rheinisches Land.

Heft 5: Fürsorge für männliche jugendliche Wanderer vom Standpunkt der Jugendfürsorge, Schatzrat Dr. Hartmann, Hannover. (Vorbericht für den 39. Fürsorgetag.) 74 S. 1,80 RM.

Heft 6: Die Berufslage der Fürsorgerinnen. Unter Verarbeitung einer vom Preuß. Ministerium f. Volkswohlfahrt vorgenommenen statistischen Erhebung. Dr. Martha Heynacher. (Vorbericht für den 39. Fürsorgetag.) 74 S. Mit graph. Darstellungen und Tabellen. 2,— RM.

Der ganzen bedeutsamen kleinen Schrift liegt ein ungewöhnlich klares Gewissen dieses großen Berufs zugrunde, dessen Wesen in der Hilfe und Einwirkung von Mensch zu Mensch gelegen sei, und in dem deshalb der Nachdruck der Bedeutung nicht auf den Gesetzen und Organisationen, sondern den Menschen liege.

Prof. Nohl i. d. Zeitschr. f. Kinderforschung, 32. Bd. 1926, 1. Heft.

Heft 7: Bericht über die Verhandlungen des 39. Fürsorgetages am 14., 15. und 16. Oktober 1925 in Breslau. Die Durchführung des § 33a der Reichsgrundsätze und Stellungnahme zu der Novelle für R.F.V. vom 12. 8. 25. VIII, 166 S. 3,50 RM.

Heft 8: Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge. Vorbericht für die Tagung des Hauptausschusses zu Hildesheim 1926. 144 S. 3,30 RM.

Heft 9/10: Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge. Dieser Vorbericht enthält im 1. Band (Heft 9, 6,50 RM.) folgende Beiträge: Arbeitsfürsorge für Arbeitsfähige. Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte, insbesondere in Werkstätten und Arbeitsbetrieben. Arbeit und Armenpflege. Zwei Beispiele aus der Geschichte. Der 2. Band (Heft 10, 4,—RM.) behandelt Fragen der Berufsfürsorge für Jugendliche und der Arbeitsfürsorge in Anstalten. Er enthält folgende Beiträge: Berufsfürsorge für berufsschwache Jugendliche. Berufsfürsorge für erwerbslose Jugendliche. Die Verwertung der Arbeitskraft in geschlossenen Anstalten der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

Heft 11: Arbeitsfürsorge. Bericht über den 40. Deutschen Fürsorgetag in Hamburg. Enthält die Berichte, Aussprachen und Ergebnisse der in den Heften 9 und 10 enthaltenen Beiträge. Preis 5,30 RM.

Verlag G. Braun in Karlsruhe

Y0-EMN-087